



Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Sitzungsdatum 5. Juni 2023
Traktandum Nr. 16
Beschlussnummer 133

15.1.1 Reglemente, Vorschriften
Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen; Einladung zur Vernehmlassung

Sachlage

Das Departement Bau und Volkswirtschaft lädt mit Schreiben vom 12. Mai 2023 wie folgt zur Vernehmlassung ein:

Der Regierungsrat hat am 2. Mai 2023 den Entwurf eines Gesetzes über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen (Mantelerlass) verabschiedet und das Departement Bau und Volkswirtschaft beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Die Vorlage hat drei Schwerpunkte:

Erstens soll das kantonale Ausführungsrecht für die Festlegung des Gewässerraums nach Art. 36a des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) geschaffen werden.

Zweitens regelt der Erlass die kantonale Vollzugsbestimmungen zur Revitalisierungspflicht von Fließgewässern nach Art. 38a GSchG.

Drittens werden die Bestimmungen über den Hochwasserschutz aktualisiert sowie fehlende Bestimmungen über den Schutz vor Massenbewegungsgefahren und Lawinen geschaffen. Zu diesem Zweck sind das Baugesetz, das Wasserbaugesetz, das Umwelt- und Gewässerschutzgesetz sowie das kantonale Waldgesetz anzupassen. In diesem Zuge kann die vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums vom 18. September 2012 aufgehoben werden.

Die Vorlage berücksichtigt die Klimastrategie des Regierungsrates vom 20. Oktober 2020 und ist auf die laufende Teilrevision des Bundesgesetzes über den Wasserbau (WBG; SR 721.100) abgestimmt (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 10. März 2023).

Die Unterlagen - bestehend aus Erlassentwurf, Synopse, erläuterndem Bericht, Liste der Vernehmlassungsadressaten und Antwortformular (Erlassentwurf in Tabellenform) - stehen auf www.ar.ch/vernehmlassungen zur Verfügung und liegen diesem Traktandum elektronisch bei.

Wir laden Sie ein, zur Vorlage Stellung zu nehmen und bitten Sie, Ihre Antwort bis spätestens am Freitag, 7. Juli 2023, dem Departement Bau und Volkswirtschaft einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung des Antwortformulars (Word-Datei) an bau.volkswirtschaft@ar.ch danken wir Ihnen zum Voraus.

Für Auskünfte steht Ihnen Departementssekretär Lukas Gunzenreiner (071 353 68 61, lukas.gunzenreiner@ar.ch) gerne zur Verfügung



Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Antrag

Der Gemeinderat habe zu beraten, ob eine Vernehmlassungsantwort zu verfassen sei oder nicht. Sollte eine Vernehmlassungsantwort gewünscht sein, so sei deren Inhalt festzulegen.

Der Gemeinderat Lutzenberg beschliesst:

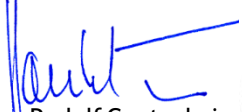
Auf eine eigene Vernehmlassungsantwort wird verzichtet.

Mitteilung mit Protokollauszug an:

- Departement Bau und Volkswirtschaft, als Word-Dateien an bau.volkswirtschaft@ar.ch

Versandt: 8. Juni 2023

Gemeinderat Lutzenberg


Rudolf Gantenbein
Gemeindepräsident




Simona Maiorana
Gemeindeschreiberin

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei sende ich Ihnen den Protokollauszug der letzten GR-Sitzung vom 8. Juni 2023 zu.

Der Gemeinderat Rehetobel verzichtet auf die Vernehmlassung und schliesst sich der Antwort der Gemeindepräsidienkonferenz an.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Leandra Koller

Sachbearbeiterin Finanzverwaltung und Kanzlei

Gemeindeverwaltung
Rehetobel
Finanzverwaltung, Kanzlei
St. Gallerstrasse 9
Postfach 13
CH-9038 Rehetobel AR



Telefon +41 71 878 70 25

www.rehetobel.ch

leandra.koller@rehetobel.ar.ch

Vernehmlassungsantwort zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen (Mantelerlass)

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden
Parteipräsidium, Langmoosstrasse 4, 9410 Heiden

Departement Bau und Volkswirtschaft
Herr Dölf Biasotto
Regierungsrat
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

Herisau, XX. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Biasotto, Lieber Dölf

Im Namen der FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Allgemeine Bemerkungen

Bereits im Jahr 2006 wurde die Initiative «Lebendiges Wasser» initiiert. Der etwas weniger weit gehende Gegenvorschlag des Parlaments «Schutz & Nutzung der Gewässer» wurde im Jahr 2010 angenommen und fand seinen Niederschlag per 1. Januar 2011 im Gewässerschutzgesetz unter dem Titel «Revitalisierung & Gewässerraum».

Das jetzt vorliegende neue Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturgewalten definiert drei Schwerpunkte: den Gewässerraum, Revitalisierungen und Gravitative Naturgefahren.

In der Konsequenz müssen für die Umsetzung vier kantonale Gesetze angepasst werden: das Baugesetz, das Wasserbaugesetz, das Umwelt- und Gewässerschutzgesetz sowie das kantonale Waldgesetz.

Seit 2012 ist viel Wasser die Glatt und die Sitter hinuntergeflossen und die finale Umsetzung des Gesetzes lässt im Kanton AR immer noch auf sich warten. Dies ist nicht zuletzt auch der komplexen Materie geschuldet. Die Umsetzung des Gesetzes hat in vielen Kantonen bereits zu Rechtsstreitigkeiten geführt. Die verzögerte Umsetzung in Appenzell Ausserrhoden hat somit den Vorteil grösserer Rechtssicherheit.

Durch den Kanton schlängeln sich 1'200 km Flüsse und Bäche. Die Definition der Grösse des Gewässerraums – einer der drei Schwerpunkte – hat deshalb massive Konsequenzen, da im Gewässerraum die ökonomische Nutzung des Bodens stark eingeschränkt ist.

Mit der Annahme des Gesetzes hat sich der Bund dafür entschieden, über einen Zeitraum von 80 Jahren insgesamt 4'000 km Bäche zu renaturieren. Jeder Kanton soll seinen Beitrag leisten. Er muss eine Revitalisierungsplanung machen und schliesst mehrjährige Programmvereinbarungen mit dem Bund ab. Der unmittelbare Druck auf die Umsetzung ist deshalb für den zweiten Bereich – Revitalisierung – geringer. Trotzdem muss auch hier umgesetzt werden. Die Umsetzung kommt mit Konsequenzen für die Grundeigentümer. Diese gilt es zu beachten.

Mit wenigen Ausnahmen ist der Kanton von gravitativen Naturgefahren nicht betroffen. Dieser Teil des Gesetzes hat deshalb nur geringe Auswirkungen auf das Kantonsgebiet.

Die FDP AR unterstützt das Gesetz über Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen. Das Gesetz schafft Rechtssicherheit und verortet die Verantwortung – richtigerweise – beim Kanton.

Gewässerraum

Die Verantwortung für die Festlegung des Gewässerraums liegt im Kanton AR beim Kanton und nicht bei den Gemeinden. Schweizweit wird dies unterschiedlich gehandhabt. Die kantonale Zuständigkeit reduziert Schnittstellenprobleme und bietet eher Gewähr für rechtsgleiche Vollzugspraxis. Die FDP AR ist der Auffassung, dass die Verankerung der Verantwortlichkeit beim Kanton die richtige ist.

Der Bund forderte die Umsetzung der Bestimmungen der GSchV zum Gewässerraum bis zum 31.12.2018. Bis zur Festsetzung gelten Übergangsbestimmungen. Diese Übergangsregelung ist weitreichend. Der Kanton hatte bereits am 25. Oktober 2012 eine vorläufige Verordnung in Kraft gesetzt. Diese ist vom Obergericht im Jahr 2019 gekippt worden. Somit ist aktuell wieder die Übergangsregelung des Bundes in Kraft. Der Unterschied zwischen der Übergangsregelung des Bundes und der Neuregelung des Kantons gemäss der aktuellen Vorlage sind gesamthaft 3 m weniger Flächenbedarf – rechts und links der Flüsse und Bäche. Die pauschalen Abstandsvorschriften, die übergangsrechtlich in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) statuiert sind, greifen weiter in die Rechte der Grundeigentümer ein. Die Annahme des vorliegenden Gesetzes wird die Eingriffe reduzieren.

Die FDP AR unterstützt die vorgeschlagene Umsetzung, welche sich an den bundesrechtlichen Minimalvorgaben orientiert. Es ist wichtig, rasch eine bundesrechtskonforme und gleichzeitig grundeigentümergebundene Lösung zu finden. Dabei geht es aber nicht nur um den rechtlichen Rahmen, sondern auch darum, dass dem Kanton – zumindest für eine Übergangsfrist – die nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Ansonsten dauert die Festlegung wiederum zu lange, was für die Wirtschaft und Landwirtschaft einschneidende Konsequenzen hätte. Wichtig ist, dass die zusätzlichen Ressourcen nach der Festlegung der Gewässerräume auch wieder abgebaut werden.

Revitalisierung

Bei der Planung und Umsetzung von Revitalisierungen muss mit Augenmass vorgegangen werden. Die Rechte der Grundeigentümer dürfen nicht zu stark beschnitten werden. Den Verzicht auf eine Kostenbeteiligung der Grundeigentümer begrüsst die FDP AR.

Die FDP AR regt an, die Kosten der Revitalisierung auf Gemeindeebene so zu verteilen, dass einzelne Gemeinden mit einem grossen Anteil zu revitalisierender Flüsse und Bäche nicht zu sehr in finanzielle Mitleidenschaft gezogen werden.

Die FDP AR begrüsst, dass der Bund bis zu 80% der Kosten für die Revitalisierungsmassnahmen übernimmt.

Schlussbemerkung

Die FDP AR befürwortet das Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturgefahren. Bei der Umsetzung gilt es Mass zu halten. Die Vergrösserung des Gewässerraums bringt nach wie vor unumgängliche Einschränkungen in der Nutzung und damit auch finanzielle Einbussen für Landwirte und Grundeigentümer mit sich. Das Gleiche gilt für die Revitalisierungen. Die langfristig angelegte Revitalisierungsplanung erlaubt es, die Massnahmen angemessen umzusetzen und z.B. Enteignungen zu vermeiden.

Die FDP AR weist darauf hin, dass das Parlament bereits im Jahr 2010 diesen Massnahmen zugestimmt hat. Dies im weissen Vorgriff auf die jetzt anstehenden Klimamassnahmen. Die zügige Umsetzung ist deshalb nur konsequent und notwendig.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und verbleiben mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen

Appenzell Ausserrhoden



Monika Gessler
Präsidentin



Dr. Kai Henning Viehweger
Vernehmlassungen

Vernehmlassung zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen; Antwortformular

Organisation	WWF Appenzell
Adresse	Merkurstrasse 2, 9001 St. Gallen
Datum	20. Juni 2023

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an bau.volkswirtschaft@ar.ch. Vielen Dank!

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
		1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage
		Wir begrüßen, dass der Kanton die Gewässerraumfestlegung für die Gemeinden übernimmt. So kann sichergestellt werden, dass der Komplexität der Gewässerraumfestlegung mit genügend Ressourcen und Fachwissen Rechnung getragen wird. Auch wird so eine unabhängige und standardisierte Festlegung sichergestellt und ein straffes Verfahren möglich ist.
		Ebenfalls begrüßen wir, dass für den Erlass der kantonalen Nutzungspläne das Departement Bau- und Volkswirtschaft zuständig ist.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
		Die Gewässerrevitalisierung sowie der Gewässerunterhalt sollten in den kantonalen Vorgaben klarer verankert und die ökologischen Faktoren stärker verankert werden. Besonders ökologische Prozesse sollten stärker in den Fokus gerückt werden: Beispielsweise soll Schwemmholtzodynamik explizit gefördert werden, anstatt dass nur Fallholz entfernt wird. Kies-sammler als Rückhaltevorrichtung sollen nur wie bis anhin mit fischereirechtlicher Bewilligung geleert werden dürfen.
		Begrüsst wird ebenfalls, dass die Perimeterkosten von 14% bei Revitalisierungen für private Grundeigentümer:innen wegfallen. Damit wird die Umsetzung von Revitalisierungen gefördert.
		2. Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen (siehe nachfolgende synoptische Darstellung)
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS 721.1) vom 12. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 8 Elemente der Richtplanung ¹ Als Grundlage für den Erlass des Richtplans liefert die Richtplanung des Kantons Informationen über: a) die räumliche Entwicklung des Kantons;		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>b) diejenigen Gebiete, die sich für die Landwirtschaft eignen, sowie jene, die besonders schön, wertvoll oder für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind;</p> <p>c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind;</p> <p>d) den Stand und die anzustrebende Entwicklung der Besiedlung, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen;</p> <p>e) den Raumbedarf der Gewässer bezüglich der Sicherstellung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen;</p> <p>f) Aufwertungsgebiete mit Defiziten im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes und mit einem hohen Aufwertungspotenzial.</p> <p>² Die Richtplanung berücksichtigt die Planungen des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.</p> <p>³ Kantonale Behörden, Gemeinden, Zweckverbände und gemeinwirtschaftliche Unternehmen sind zur Mitarbeit verpflichtet und haben die von ihnen verlangten Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind (Gefahrenhinweiskarten);</p>	
Art. 11	Art. 11 Kantonale Nutzungszonen	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Soweit kantonale oder regionale Interessen es erfordern, kann das Departement Bau und Volkswirtschaft kantonale Nutzungszonen zur längerfristigen Festlegung von Abbaugebieten für Rohmaterialien (Abbauzonen), zur Erstellung von Deponien (Deponiezonen) sowie zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (Energiezonen) ausscheiden.</p> <p>² In kantonalen Nutzungszonen besteht Sondernutzungsplanpflicht. Die Sondernutzungspläne regeln in Abbauzonen mindestens den Abbau, die Erschliessung sowie die Grundzüge der Endgestaltung; in Deponiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über den Deponietyp nach der Abfallverordnung¹⁾, das Deponie- oder Ablagerungsvolumen, die Etappierung, die Endgestaltung des Geländes sowie die Erschliessung; in Energiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über die Art, Lage und Dimensionierung der Anlagen, die Bau- und Installationsbereiche, die Erschliessung sowie die Mindestabstände.</p> <p>³ In Abbauzonen sind der Abbau von Rohmaterialien wie Steinen, Kies, Lehm, Sand und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁴ In Deponiezonen sind Deponien, Zwischenlager und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁵ Recycling- und Brechanlagen sind in Deponie- und Abbauzonen nur mit einer zeitlichen Beschränkung zugelassen, welche sich an der Geltungsdauer der Betriebsbewilligung orientiert.</p>		

¹⁾ VVEA (SR [814.600](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>⁶ In Energiezonen sind die für die Gewinnung von erneuerbaren Energien notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p>		
	<p>Art. 11a Gewässerraum</p> <p>¹ Der Kanton erlässt Gewässerraumlinien, die den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer allgemeinverbindlich festlegen.</p> <p>² Die Festlegung erfolgt für ein Gewässer, einen Gewässerabschnitt oder gemeindeweise.</p> <p>³ Die Gemeinden berücksichtigen den Gewässerraum in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	<p>Antrag: Ergänzung «Die Festlegung erfolgt für ein Gewässer, einen längeren Gewässerabschnitt oder gemeindeweise.»</p> <p>Begründung: Nur bei Bauvorhaben den Gewässerraum für viele kleine Abschnitte festzulegen resultiert in einem unübersichtlichen Flickwerk. Die Festlegung für mindestens grosse Abschnitte, die über ein einzelnes Bauvorhaben hinausgehen, wird der integralen Schutzfunktion und Prozessförderung des Gewässerraumes besser gerecht und schafft Klarheit.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>⁴ Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums richtet sich nach Bundesrecht¹⁾.</p>	<p>Antrag: Ergänzung «Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums richtet sich nach Bundesrecht. Als Gewässerunterhalt gelten Massnahmen, die erforderlich und geeignet sind, Gerinne und Ufer eines Gewässers sowie Wasserbauwerke in einem guten technischen und ökologischen Zustand zu erhalten.»</p> <p>Begründung: Lediglich ein Verweis auf Art. 41c GSchG wird dem ökologischen Potential der Gewässerräume sowie der Gewährleistung der Gewässerfunktionen gemäss Art. 36a GSchG nicht gerecht. Wird auf die Ergänzung verzichtet, braucht es mindestens einen Verweis auf Art. 36a GSchG.</p>
<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne</p> <p>¹ Die kantonalen Nutzungspläne werden nach Anhörung des Gemeinderates der betroffenen Gemeinde durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie sind nach dem Beschluss während 30 Tagen in der betreffenden Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p> <p>² Innerhalb der Auflagefrist können Berechtigte gemäss Art. 111 sowie der Gemeinderat beim Departement Bau und Volkswirtschaft Einsprache erheben. Die Einsprachen werden vom Departement Bau und Volkswirtschaft soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über unerledigt gebliebene Einsprachen entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p>	<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne a) Erlass und öffentliche Auflage</p> <p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlينen werden nach Anhörung der betroffenen Kreise durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>² Die Pläne sind während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p>	

¹⁾ vgl. Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Die kantonalen Nutzungspläne sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Gegen Einspracheentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat rekuriert werden. Für das Einspracheverfahren gilt im Übrigen Art. 47 analog. Über den Genehmigungsantrag und allfällige Rekurse entscheidet der Regierungsrat in einem Beschluss.</p> <p>⁴ Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Änderung kantonalen Nutzungspläne richten sich sinngemäss nach den Art. 51 und 52. Das Inkrafttreten bestimmt sich nach Art. 50.</p>	<p>³ Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Planaufgabe zu benachrichtigen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>Art. 14a b) Einsprache und Rekurs</p> <p>¹ Innerhalb der Auflagefrist kann gegen kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien schriftlich Einsprache beim Departement Bau und Volkswirtschaft erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Über Rekurse entscheidet der Regierungsrat gleichzeitig mit der Plangenehmigung.</p>	
	<p>Art. 14b c) Überprüfung und Änderung</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlilien werden unter den Voraussetzungen von Art. 51 überprüft und allenfalls angepasst. Für Änderungen gilt das gleiche Verfahren wie für den Erlass.</p>	
<p>Art. 36 Gefahrenzonen</p> <p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen, namentlich wegen Rutsch-, Stein-schlag-, Lawinen- oder Hochwassergefahr, nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen.</p> <p>² In Gefahrenzonen können generelle Bauverbote erlassen und Auflagen verfügt werden.</p>	<p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen nur beschränkt und unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen. Es gelten die Bestimmungen von Art. 115a.</p> <p>² Die Gemeinden legen die Gefahrenzonen auf der Grundlage der kantonalen Gefahrenkarten fest und weisen im Zonenplan die Gefahrenstufen aus.</p>	
<p>Art. 111 Legitimation</p> <p>¹ Zu Einsprachen und Rekursen nach diesem Gesetz und den Ausführungserlassen ist befugt, wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein eigenes schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.</p> <p>² Zu Einsprachen und Rekursen gegen Schutzzonenpläne und Schutzverordnungen nach Art. 79 ff. und Zonenpläne nach Art. 14 oder 18 sind auch ideelle Vereinigungen im Kanton legitimiert, die sich nach ihren Statuten mit den Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes befassen und mindestens fünf Jahre vor Einreichung des Rechtsmittels gegründet wurden.</p>	<p>^{1bis} Zur Wahrung eigener öffentlicher Interessen steht das Einsprache- und Rekursrecht auch den Gemeinden zu.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Zu Eingaben mit blosser Bedeutung von kritischen Hinweisen oder Verbesserungsvorschlägen ist jede Person befugt.</p> <p>⁴ Die Rekursbehörde überprüft die angefochtenen Verfügungen oder Beschlüsse auf ihre Rechtmässigkeit, Angemessenheit und raumplanerische Zweckmässigkeit.</p>		
<p>Art. 114 Verhältnis zu Gewässern</p> <p>¹ Der Raum entlang den öffentlichen Gewässern steht primär zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der natürlichen Funktionen des Gewässers zur Verfügung. Andere Nutzungen sind zulässig, sofern sie gewässerverträglich ausgeübt werden. Die Zugänglichkeit für Unterhaltszwecke muss gewährleistet sein.</p>	<p>Art. 114 Gewässerabstand</p> <p>¹ Ist kein Gewässerraum festgelegt, gilt für Bauten und Anlagen ein beidseitiger Gewässerabstand von fünf Metern. Der Abstand bemisst sich ab der Uferlinie des Gewässers.</p>	<p>Antrag: Änderung «Ist kein Gewässerraum festgelegt, und ist die Festlegung nach Art. 41a GSchV nicht möglich, so, gilt für Bauten und Anlagen ein beidseitiger Gewässerabstand von fünf Metern. Der Abstand bemisst sich ab der Uferlinie des Gewässers.»</p> <p>Begründung: Falls kein Gewässerraum festgelegt ist, darf der dann festzulegende Raum nicht unter den minimalen Gewässerraum gemäss GSchV fallen, welcher als Alarmwert gilt. Der bisherige Abstand von sechs Metern soll beibehalten werden.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Bauten und Anlagen haben, soweit das Tiefbauamt aufgrund besonderer Gefahrensituationen oder grosser Gewässerbreiten keinen grösseren Abstand vorschreibt, gegenüber offenen öffentlichen Gewässern einen Abstand von mindestens sechs Metern einzuhalten; ausgenommen sind Querungen durch Erschliessungsanlagen und standortgebundene Bauten und Anlagen. Der Abstand bemisst sich ab jener Linie, bis zu welcher der Boden regelmässig überflutet wird (Art. 199 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾). Das kantonale Tiefbauamt kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>² Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:</p> <p>a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;</p> <p>b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;</p> <p>c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.</p>	<p>Antrag: Änderung</p> <p>«2 Die zuständige Behörde kann Unterschreitungen des Abstandes bewilligen, wenn der Raumbedarf nicht vorhanden ist und:</p> <p>a) (neu) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;</p> <p>b) (neu) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;</p> <p>c) (neu) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.»</p> <p>Begründung: Die Unterschreitung des Abstandes muss eine bewilligungspflichtige Ausnahmebestimmung bleiben, und soll als "Kann-Formulierung" ausgestaltet sein, welche Zuständigkeit und Rahmenbedingung berücksichtigt (nur wenn Raumbedarf nicht ausreicht).</p>

¹⁾ EG zum ZGB (bGS [211.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Den Gewässerabstand gegenüber eingedolten Gewässern bestimmt das kantonale Tiefbauamt im Einzelfall.</p> <p>⁴ Die Gewässerabstandsfläche soll in der Regel nicht in die ausnützungsfähige Bauzone eingeschlossen werden.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Antrag: Verzicht auf Aufhebung. Art. 114 Abs. 3 soll nicht aufgehoben werden.</p> <p>Begründung: Nur soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a GSchV Abs. 5) kann bei eingedolten Gewässern (lit. b) auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. Pauschale Gewässerraumverzichte sehen die Gewässerschutzvorschriften des Bundes bei eingedolten Gewässern, aber auch bei künstlich angelegten und sehr kleinen Gewässern im Wald nicht vor. Die Anwendung der Ausnahmebestimmung bedarf immer einer Einzelfallbetrachtung.</p>
<p>II. Technische Ausgestaltung (4.3.2.)</p>	<p>II. Schutz vor Naturereignissen und technische Ausgestaltung (4.3.2.)</p>	
	<p>Art. 115a Bauvorhaben in Gefahrengebieten</p> <p>¹ Als Gefahrengebiete gelten alle Standorte, an denen Menschen oder erhebliche Sachwerte durch Überschwemmungen, Lawinen, Rutschungen, Erosion oder Steinschlag bedroht sind.</p> <p>² Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten haben Bauwillige nachzuweisen, dass die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden (Objektschutznachweis).</p> <p>³ Nach dem Grad der Gefährdung gelten in Gefahrengebieten folgende Baubeschränkungen:</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>a) Gebiete mit erheblicher Gefährdung (Gefahrenstufe rot): Die Errichtung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen ist verboten. Umbauten und Zweckänderungen sind zulässig, wenn sie das Schadenpotenzial mindern. Standortgebundene Bauten und Anlagen können bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>b) Gebiete mit mittlerer Gefährdung (Gefahrenstufe blau): Bauvorhaben können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>c) Gebiete mit geringer Gefährdung (Gefahrenstufe gelb): Bauvorhaben für grössere Menschenansammlungen oder hohe Sachwerte können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>⁴ Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Im Baubewilligungsverfahren kann der Nachweis erbracht werden, dass eine in Zonenplan oder Gefahrenkarte ausgewiesene Gefahrenstufe unzutreffend ist.</p>	
	<p>Art. 115b Kantonale Gefahrenkarten</p> <p>¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft erlässt Gefahrenkarten, die für Gefahrengebiete im Siedlungsbereich die Art der Gefahr, die räumliche Ausdehnung und den Grad der Gefährdung (Gefahrenstufe) ausweisen.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarten in ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
<p>Art. 123 Anpassung von Plänen und Reglementen ans neue Recht</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind widersprechende Bestimmungen in kommunalen Erlassen aufgehoben; an ihrer Stelle gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>² Richt-, Schutz- und Nutzungspläne, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt worden sind, bleiben bis zu ihrer Anpassung in Kraft.</p> <p>³ Altrechtliche Weilerzonen gelten als Weilerzonen gemäss Art. 33a.</p> <p>⁴ Altrechtliche Quartier- und Gestaltungspläne gelten als Überbauungspläne gemäss Art. 39.</p>	<p>⁵ Altrechtliche Gewässerraumkarten bleiben bis zum rechtskräftigen Erlass von Gewässerraumlinien in Kraft. Die Gemeinden berücksichtigen sie in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass «Gesetz über den Wasserbau und die Gewässernutzung (Wasserbaugesetz; WBauG; bGS 741.1) vom 25. September 2006 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 1 Zweck</p>	<p>Art. 1 Gegenstand und Zweck</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Dieses Gesetz regelt die wasserbaulichen Massnahmen, die Wasserbaupolizei und die Nutzung der Gewässer sowie den Vollzug der einschlägigen Bundesgesetzgebung¹⁾.</p> <p>² Es bezweckt, Menschen, Tiere und Sachwerte vor den Gefahren des Wassers zu schützen, die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten sowie sinnvoll zu nutzen.</p> <p>³ Es teilt die Aufgaben der Bereiche Wasserbau und Gewässernutzung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Privaten auf.</p>	<p>² Es soll Menschen und erhebliche Sachwerte vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche schützen, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen.</p> <p>³ Es bezweckt die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer.</p>	
<p>Art. 3 Öffentliche und private Gewässer</p> <p>¹ Als öffentlich gelten Gewässer, wenn sie dauernd oder periodisch Wasser führen. Dies gilt auch für stehende Gewässer, welche von einem Fliessgewässer durchflossen werden. Öffentlich sind auch Grundwasservorkommen, die ausgedehnte zusammenhängende fliessende (Grundwasserströme) oder stehende (Grundwasserbecken) Gewässer bilden. Vom Grundsatz ausgenommen sind Gewässer, an denen privates Eigentum nachgewiesen ist. Diese gelten als private Gewässer.</p>		

¹⁾ WBG und Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Private Gewässer sind insbesondere Quellen mit Ausnahme der Bach- und Flussquellen. Teiche, Kanäle, Staubecken und andere künstlich geschaffene Wasserableitungen und Wasserfassungsanlagen stehen in der Regel im privaten Eigentum. Die Nutzung des Wassers, das aus öffentlichen Gewässern abgeleitet ist, richtet sich nach dem öffentlichen Recht.</p> <p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat legt in der Verordnung die rechtliche Bedeutung des Gewässerkatasters fest.</p>	<p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p> <p>⁴ Der Kanton führt ein öffentliches Informationssystem über die oberirdischen öffentlichen Gewässer (Gewässerkataster).</p>	
<p>Art. 5 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht, das Departement Bau und Volkswirtschaft die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.</p> <p>² Das Tiefbauamt ist die Fachstelle gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen. Sie vollzieht das Gesetz, die darauf gestützten Verordnungen sowie generell alle übergeordneten wasserbaulichen Erlasse, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind. Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs hat die Fachstelle Verfügungsbefugnis.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Vollzugsaufgaben können gemeinsam mit anderen Kantonen erfüllt oder an diese übertragen werden. Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat ist für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund zuständig. Er kann die Zuständigkeit für die Fortschreibung von Programmvereinbarungen an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p>	
<p>Art. 6 Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Die Fachstelle überwacht die Gewässer und ordnet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Massnahmen an. Die Verordnung regelt die Befugnisse der Fachstelle.</p> <p>² Bei drohendem Hochwasser oder bei Überschwemmungen treffen die Gemeindeorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich die nötigen Sofortmassnahmen (Gefahrenabwehr und Gefahrenbegrenzung). Sie arbeiten dabei mit der Fachstelle und gegebenenfalls mit dem kantonalen Führungsstab (KFS) zusammen¹⁾. Wiederinstandstellungsmassnahmen erfolgen stets in Absprache mit der Fachstelle.</p>	<p>Art. 6 Aufgehoben.</p>	
<p>2. Abschnitt: Wasserbau (2.)</p>	<p>2. Abschnitt: Hochwasserschutz und Revitalisierungen (2.)</p>	
<p>Art. 7 Hochwasserschutz</p>		

¹⁾ Bevölkerungsschutzgesetz (bGS [511.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Der Hochwasserschutz ist in erster Linie durch den sachgerechten Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen baulichen bzw. technischen Vorkehren zu treffen¹.</p> <p>² Wegleitend für die Schutzziele sind die Vorschriften und Richtlinien des Bundes.</p> <p>³ Die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer ist grundsätzlich bei allen wasserbaulichen Massnahmen anzustreben³. Revitalisierungen können unabhängig von Hochwasserschutzmassnahmen erfolgen, sofern sie verhältnismässig sind.</p>	<p>¹ Das Hochwasserrisiko ist in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu begrenzen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen, ingenieurbio- logischen und technischen Massnahmen zu treffen².</p> <p>² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen. Die Schutzziele richten sich nach den einschlägigen Empfehlungen des Bundes.</p> <p>³ Der natürliche Verlauf der Gewässer ist bei allen Massnahmen möglichst beizubehalten oder wiederherzustellen. Die Gewässer und der Gewässerraum sind möglichst naturnah zu gestalten und zu unterhalten⁴.</p>	<p>Antrag: Änderung «Das Hochwasserrisiko ist in erster Linie durch raumplanerische Massnahmen zu begrenzen, sprich die Erhöhung der Abflusskapazität mittels Gerinneaufweitungen, und den Unterhalt, welcher die ökologische Funktionalität von Gewässer und Uferbereich fördert. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen, ingenieurbio- logischen und technischen Massnahmen zu treffen²).</p> <p>Begründung: Das Hochwasserrisiko kann massgeblich durch die Vergrösserung des Abflussquerschnittes erhöht werden. Im verbreiterten Abschnitt hat auch mehr standorttypische Vegetation Platz, welche für die ökologische Funktionalität zentral ist gemäss Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG Art. 4) auch zu fördern ist.</p>
<p>Art. 8 Planerische Grundlagen</p>	<p>Art. 8 Revitalisierungen</p>	

¹) Art. 4 WBG

²) Art. 3 WBG (SR [721.100](#))

³) Art. 37 und 38 GSchG, Art. 4 WBG

⁴) Art. 4 WBG (SR [721.100](#)), Art. 37 GSchG (SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Fachstelle</p> <p>a) führt einen Gewässerkataster;</p> <p>b) führt einen Ereigniskataster und dokumentiert grössere Schadensereignisse;</p> <p>c) erstellt Gefahrenhinweis- und Gefahrenkarten betreffend die Gewässer;</p> <p>d) kann Messstellen betreiben.</p>	<p>¹ Der Kanton sorgt für eine ökologische und landschaftliche Aufwertung der Gewässer und der Gewässerräume durch Revitalisierung.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Massnahmen zur Revitalisierung sind insbesondere die Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs und die naturnahe Gestaltung von Gewässern und Gewässerräumen.</p> <p>³ Nutzen und Kosten der Revitalisierungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.</p>	<p>Antrag: Streichung.</p> <p>Die Verhältnismässigkeit von rechtsstaatlichem Handeln ist in Art. 5 der Bundesverfassung verankert.</p>
<p>Art. 9 Gefahrenkarten und Raumbedarf der Gewässer</p> <p>¹ Die Gefahrenkarten werden nach den Richtlinien des Bundes festgelegt. Der Raumbedarf der Gewässer bestimmt sich nach Art. 114 Baugesetz¹⁾.</p> <p>² Die Gemeinden berücksichtigen die Ergebnisse der Gefahrenkarten und des Raumbedarfs der Gewässer in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	<p>Art. 9 Grundlagen und Planung</p> <p>¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen für den Hochwasserschutz und die Revitalisierungen und führt sie periodisch nach.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt eine Revitalisierungsplanung nach Massgabe des Bundesrechts²⁾.</p>	

¹⁾ Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS [721.1](#))

²⁾ Art. 41d Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>³ Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen des Hochwasserschutzes und die Revitalisierungsplanung in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
	<p>Art. 9a Wasserbauprogramm</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt ein mehrjähriges Wasserbauprogramm mit Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen. Die Gemeinden sind vorgängig anzuhören.</p> <p>² Massnahmen, die im Wasserbauprogramm nicht enthalten sind, können beschlossen werden, wenn sie dringlich sind.</p>	
	<p>Art. 9b Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Der Kanton überwacht die Gewässer und kontrolliert periodisch die risikorelevanten Schutzbauten.</p> <p>² Die Gemeinden treffen vorsorglich organisatorische Massnahmen zur Hochwasserbewältigung wie Warneinrichtungen und Einsatzplanungen sowie technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze. Bundesbeiträge für solche Massnahmen stehen der Gemeinde zu.</p>	<p>Antrag: Änderung: «Die Gemeinden treffen vorsorglich organisatorische Massnahmen zur Hochwasserbewältigung wie Warneinrichtungen und Einsatzplanungen sowie technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze. Bundesbeiträge für solche Massnahmen stehen der Gemeinde zu. Die Gemeinden können Bundesbeiträge für solche Massnahmen beantragen.»</p> <p>Begründung: Bundesbeiträge können nicht generell und in eine unendliche Zukunft garantiert werden. Zusätzlich sind sie vom Einzelfall abhängig.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>³ Bei einem drohenden oder eingetretenen Hochwasserereignis ergreifen die Gemeinden die erforderlichen Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadenbegrenzung. Sie arbeiten mit den zuständigen kantonalen Stellen zusammen.</p>	<p>Antrag: Änderung. «Bei einem drohenden oder eingetretenen Hochwasserereignis ergreifen die Gemeinden die in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen erforderlichen Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadenbegrenzung. Sie arbeiten mit den zuständigen kantonalen Stellen zusammen.»</p> <p>Begründung: Sicherstellung, dass bereits vor oder während einem drohenden Ereignis die Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen erfolgt.</p>
<p>II. Unterhalt und Ausbau (2.2.)</p>	<p>II. Gewässerunterhalt und Wasserbauprojekte (2.2.)</p>	
<p>Art. 10 Grundsatz</p> <p>¹ Der sachgerechte Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität von Flüssen und Bächen und stellt die Funktion der Schutzbauten sicher.</p>	<p>Art. 10 Gewässerunterhalt</p> <p>¹ Der Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität, stellt die Funktion der Schutzbauten sicher und trägt dazu bei, die natürlichen Funktionen der Gewässer zu erhalten und wiederherzustellen.</p>	

² Als Unterhaltsmassnahmen sind das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung zu bezeichnen.

² Als Gewässerunterhalt gelten alle regelmässig oder nach Schadenereignissen erforderlichen Massnahmen wie das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung.

Antrag: Ergänzung

«Als Gewässerunterhalt gelten alle regelmässig oder nach Schadenereignissen erforderlichen Massnahmen wie das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, **die Zerteilung oder allenfalls** Entfernung von **querliegendem** Fallholz, **das ein wesentliches Verkläusungsrisiko darstellt**, und hinderlichen **Schlamm**ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung.

Die Leerung von Rückhaltebauten wie Geschiebesammlern bedarf auch weiterhin einer fischereirechtlichen Bewilligung.

Die Schwemmholzdynamik wird als wichtiger Bestandteil der Gewässerfunktionen gefördert, indem Fallholz nach Möglichkeit zerteilt und liegen gelassen wird.»

Begründung: Die Schwemmholzdynamik ist ein wesentlicher Bestandteil der Gewässerfunktionen. Sie prägt die Gewässermorphologie massgeblich und soll wo immer möglich zugelassen werden. Gerade für die Ausbildung von kühlen Kolken ist Schwemmholz entscheidend, und wird im Zuge der Klimaanpassung noch bedeutender.

Die Leerung von Rückhaltebauten, insbesondere von Kiessammlern bedarf auch künftig einer fischereirechtlichen Bewilligung. Es soll sichergestellt werden, dass Geschiebe nach Möglichkeit wieder dem Gewässer zurückgegeben wird. Es gilt zu verhindern, dass für private Bauzwecke Kies zu Unzeiten entnommen wird, und unwillentlich zur Zerstörung von Amphibienhabitaten im Rückstau oder zur Kolmation/Trübung unterhalb der Rückhaltebaute und somit Beeinträchtigung von Kieslaichern in sensible Phasen führt.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Als Ausbaumassnahmen gelten alle über den Unterhalt hinausgehenden Arbeiten, beispielsweise Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung oder Ersatz von Schutzbauten, Sicherungen von Sohle und Ufer und Vorkehrungen gegen Sohlenbewegungen.</p> <p>⁴ Die Unterhalts- und Ausbaumassnahmen sind möglichst nach ökologischen Grundsätzen durchzuführen. Die Ufergehölze sind grundsätzlich geschützt¹⁾.</p>	<p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Gewässerunterhalt verpflichtet. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen in Unterhaltssperimetern.</p> <p>⁴ Massnahmen des Gewässerunterhalts werden durch den Kanton ausgeführt, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist. Unterhaltsverpflichtete sind an den Kosten angemessen zu beteiligen. Die Kostenanteile der öffentlichen Hand gelten als gebundene Ausgaben.</p>	<p>Die Fischerei kann im Rahmen der Bewilligungstätigkeit zudem prüfen, ob die Umgestaltung des Kies-sammlern für die Verbesserung der Geschiebewei-tergabe möglich ist und diese veranlassen. Für die Leerung reiner grasbewachsene Regenrück-haltebecken mit Ablagerungen bedarf es hingegen keiner Bewilligung.</p>
<p>Art. 11 Zuständigkeiten</p>	<p>Art. 11 Wasserbauprojekte</p>	

¹⁾ Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR [451](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentlichen Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Unterhalt der Gewässer verpflichtet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Ufer sind in gutem Zustand zu halten. Der freie Wasserlauf darf nicht behindert werden. Spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern bleiben vorbehalten.</p> <p>² Unterhaltsmassnahmen, die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne von Abs. 1 weder technisch möglich noch wirtschaftlich tragbar sind sowie Ausbaumassnahmen beschliesst der Regierungsrat. Bei Wasserbauprojekten von untergeordneter Bedeutung liegt diese Zuständigkeit beim Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1.0 Mio. für nicht gebundene Ausgaben. Das Departement Bau und Volkswirtschaft verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 250 000.– sowohl für gebundene als auch für nicht gebundene Ausgaben.</p> <p>³ Träger entsprechender Projekte können auch die Gemeinden sein. Die Gemeinde spricht sich vor Projektierungsbeginn mit der Fachstelle ab. Das Departement Bau und Volkswirtschaft legt die einzuhaltenden Projektierungsbedingungen fest. Vor Baubeginn ist die Bewilligung des Departements einzuholen.</p> <p>⁴ Für mehrjährige Programmvereinbarungen mit dem Bund bis zur Höhe von Fr. 5.0 Mio. ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>¹ Wasserbauprojekte umfassen alle über den Unterhalt hinausgehenden Massnahmen, insbesondere Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung von Schutzbauten oder deren Ersatz, Sicherungen von Sohle und Ufer, Vorkehrungen gegen Sohlebewegungen sowie Massnahmen zur Revitalisierung.</p> <p>² Die Realisierung von Wasserbauprojekten obliegt dem Kanton. Er kann die Projektierung und Umsetzung auf Gemeinden oder Dritte übertragen.</p> <p>³ Gemeinden und betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind jeweils rechtzeitig über anstehende Wasserbauprojekte zu informieren. Es ist ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung einzuräumen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>III. Verfahren (2.3.)</p>	<p>III. Planauflageverfahren (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Planungsmassnahmen</p>	<p>Art. 12 Projektbeschluss</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Gefahrenhinweiskarte wird im Rahmen der kantonalen Richtplanung¹⁾ erstellt und in den Richtplan integriert. Sie orientiert über mutmassliche, von Gewässern ausgehende Gefahrenpotenziale.</p> <p>² Die Gefahrenkarte wird durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Art. 6 Baugesetz ist sinngemäss anzuwenden. Die Gefahrenkarte weist behördenverbindlichen Charakter auf.</p> <p>³ Die weiteren planerischen Massnahmen erfolgen mit den üblichen raumplanerischen Instrumenten und Verfahren.</p>	<p>¹ Wasserbauprojekte werden durch den Regierungsrat beschlossen. Er kann die Kompetenz für untergeordnete Projekte an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p> <p>² Für Projekte mit neuen Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken ist ein Verpflichtungskredit²⁾ des zuständigen Organs erforderlich.</p> <p>³ Mit dem Projektbeschluss ist das Projekt zur Durchführung des Auflageverfahrens freigegeben.</p> <p>⁴ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	
<p>Art. 13 Wasserbauprojekte</p> <p>¹ Der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement Bau und Volkswirtschaft, beschliesst über die Projekt- und die Kreditgenehmigung von Wasserbauprojekten und erteilt die Freigabe zur öffentlichen Auflage. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die betroffenen Gemeinden sind in geeigneter Weise rechtzeitig über das Projekt zu informieren und einzubeziehen. Neubau- und Korrektionsprojekte sind dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zuzustellen.</p>	<p>Art. 13 Auflageverfahren</p> <p>¹ Das Projekt ist während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Wo technisch möglich, ist das Projekt während der Auflage zu visieren.</p>	

¹⁾ Art. 7 ff. und Art. 12 ff. Baugesetz

²⁾ vgl. Art. 17 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS [612.0](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Die Projektpläne von Wasserbauprojekten gemäss Art. 11 Abs. 2 oder 3 sind während 20 Tagen auf der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Der Bau- und Unterhaltssperimeter wird in der Regel gleichzeitig aufgelegt. Die Projekte sind, wo technisch möglich, während dieser Zeit zu visieren.</p> <p>³ Die Auflage wird im Amtsblatt angezeigt. Direkt anstossende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden schriftlich benachrichtigt. Die Verordnung bestimmt, in welchen Fällen auf die öffentliche Auflage verzichtet werden kann.</p> <p>⁴ Innerhalb der Auflagefrist können Einsprachen schriftlich, mit bestimmten Begehren und begründet beim Departement Bau und Volkswirtschaft eingereicht werden. Die Legitimation zur Einsprache richtet sich nach Art. 111 Baugesetz.</p>	<p>² Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Auflage zu informieren.</p> <p>³ Wer private Rechte abtreten muss, wird gleichzeitig über das Enteignungsbegehren informiert. Die schriftliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 14 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Erfüllt die Einsprache die formellen Voraussetzungen, so versucht die Fachstelle, sich mit der Einsprecherin oder dem Einsprecher zu verständigen. Falls die Verständigung wesentliche Änderungen zur Folge hat, ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>² Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement, über die Einsprache.</p>	<p>¹ Gegen Projekt und Enteignungsbegehren kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. Die Legitimation richtet sich nach Art. 111 des Baugesetzes¹⁾.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Weg der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet die für den Projektbeschluss zuständige Behörde. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p>	

¹⁾ bGS [721.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Einsprache- und Projektbeschlüsse des Departements sind mit Rekurs beim Regierungsrat anfechtbar.</p>	<p>³ Der weitere Rechtsweg richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.</p>	
	<p>Art. 14a Enteignungsrecht</p> <p>¹ Mit der rechtskräftigen Erledigung des Planaufgabeverfahrens steht dem Kanton das Enteignungsrecht für das benötigte Land sowie die übrigen Rechte zu.</p> <p>² Das Enteignungsrecht kann auf Gemeinden oder Dritte übertragen werden.</p> <p>³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz²⁾.</p>	
	<p>Art. 14b Vereinfachtes Verfahren</p> <p>¹ Bei untergeordneten Wasserbauprojekten mit wenigen Einspracheberechtigten kann auf die öffentliche Auflage und Visierung verzichtet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Enteignungs- und Perimeterverfahren.</p> <p>² Einspracheberechtigte sind unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen über das Projekt sowie über den Verzicht auf Auflage und Visierung zu informieren.</p>	
<p>Art. 15 Kostentragung</p>		

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

²⁾ bGS [711.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen.</p> <p>² Die Beiträge der Perimeterpflichtigen werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, welche den pflichtigen Grundstücken und Anlagen aus den Ausbaumasnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre privaten Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Die Gefahrenkarten werden durch den Kanton finanziert. Die Aufwendungen für deren raumplanerische Umsetzung trägt die betroffene Gemeinde. Der Kanton finanziert ausserdem die Messstellen.</p> <p>⁵ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Beiträgen nach Abs. 4.</p> <p>² Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen. Die Beiträge werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, die den Grundstücken und Anlagen aus den Massnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Durchlässe, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den Nutzen im Sinne von Abs. 2 hinausgehen. Die Beitragspflicht ist nicht an den Perimeter gebunden.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 16 Beiträge der öffentlichen Hand</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Werden Wasserbauprojekte durch den Bund mitfinanziert, ergänzt der Kanton die Bundesbeiträge auf 72 % der gesamten Kosten. Die Gemeinde übernimmt mindestens 14 % der Gesamtkosten. Die Perimeterpflichtigen tragen die restlichen Kosten. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p>² Spricht der Bund keine Beiträge, werden die Kosten von Wasserbauprojekten zu 72 % vom Kanton getragen. Die verbleibenden Kosten werden gemäss Abs. 1 aufgeteilt.</p> <p>³ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind bei der Festsetzung der Beiträge auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den wasserbaulichen Nutzen hinausgehen.</p> <p>⁴ Die Finanzierung im Falle von Hochwasserereignissen bemisst sich nach Art. 25 des Bevölkerungsschutzgesetzes.</p>	<p>¹ Der Kanton übernimmt 72 % und die Gemeinde 14 % der Gesamtkosten von Hochwasserschutzmassnahmen in Wasserbauprojekten. Die Kantonsbeiträge werden um allfällige Bundesbeiträge gekürzt. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p>² Der Kanton übernimmt 80 % und die Gemeinde 20 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten von Revitalisierungsmassnahmen in Wasserbauprojekten. Allfällige Beiträge des Bundes und Dritter werden vorab von den Gesamtkosten abgezogen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Bemerkung: Wir begrüßen den Entfall der Perimeterkosten bei Revitalisierungsmassnahmen für den Grundeigentümer/die Grundeigentümerin ausdrücklich. Damit wird die Umsetzung von Massnahmen massgeblich gefördert.</p>
<p>Art. 17 Perimeterverfahren</p> <p>¹ Die anteilmässige Höhe der Perimeterbeiträge wird auf Basis der Grundstücksfläche oder eines Schätzwertes durch die Perimeterkommission festgelegt. Sie setzt die Beitragsanteile für Anstösser, denen der ordentliche Unterhalt der Ufer obliegt, nach der Anstosslänge fest. Für alle beitragspflichtigen Grundstücke und Anlagen definiert die Perimeterkommission zudem nach Gefährdung abgestufte Beitragsquoten.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der während 20 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Beitragspflichtige können dagegen Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p> <p>³ Der Kantonsrat erlässt eine Perimeterverordnung¹⁾, in der er die Bestellung und Aufgabe der Perimeterkommission, die Einzelheiten der Beitragspflicht und -berechnung sowie das Perimeterverfahren regelt.</p>	<p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der zusammen mit dem Wasserbauprojekt unter schriftlicher Anzeige an die Beitragspflichtigen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Die Beitragspflichtigen können während der Auflage Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p>	
<p>Art. 18 Grundsatz</p> <p>¹ Vorkehrungen, welche die Zugänglichkeit zu den öffentlichen Gewässern gefährden oder beeinträchtigen, sind verboten.</p> <p>² Der freie Abfluss öffentlicher Gewässer darf nicht durch Bauten, Anlagen, Ablagerung von Material oder sonstwie behindert oder gefährdet werden.</p> <p>³ Der Abstand, den Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Gewässern einzuhalten haben, bemisst sich nach Art. 114 Baugesetz.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 19 Bewilligungspflicht</p>	<p>Art. 19 Wasserbaupolizeiliche Bewilligung</p>	

¹⁾ Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge bei der Korrektur oder Verbauung öffentlicher Gewässer (Perimeterverordnung; bGS [742.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Erstellung, Änderung und Beseitigung von Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerabstandes gemäss Art. 114 Baugesetz sind bewilligungspflichtig.</p> <p>² Die Bewilligungspflicht gilt ausserdem für bauliche Massnahmen in wasserbaulich relevanten Gefahrenzonen²⁾ und in Gebieten, für die in der Gefahrenhinweiskarte eine Hochwassergefahr bezeichnet wird.</p> <p>³ Ordentliche Unterhaltsarbeiten und Wasserbauprojekte sind nicht im Sinne dieser Bestimmung bewilligungspflichtig.</p> <p>⁴ Bewilligungspflichten aufgrund anderer Gesetze bleiben vorbehalten.</p>	<p>¹ Einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung bedürfen:</p> <p>a) Bauvorhaben im Gewässerraum;</p> <p>b) Bauvorhaben, die den Gewässerabstand nach Art. 114 Abs. 1 des Baugesetzes¹⁾ unterschreiten;</p> <p>c) Bauvorhaben in Gefahrengebieten mit Hochwasserrisiko.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 20 Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>¹ Gesuche sind bei der Gemeinde einzureichen. Das Verfahren wird nach den formellen Bauvorschriften des Baugesetzes³⁾ und der Bauverordnung⁴⁾ abgewickelt.</p>	<p>Art. 20 <i>Aufgehoben.</i></p>	

¹⁾ bGS [721.1](#)

²⁾ Art. 36 Baugesetz

³⁾ Art. 97 ff. Baugesetz

⁴⁾ bGS [721.11](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Wasserbaupolizeiliche Bewilligungen werden durch die Fachstelle erteilt.</p> <p>³ Die Entfernung vorschriftswidriger Bauten oder Anlagen richtet sich nach Art. 108 Baugesetz. Auch die Fachstelle kann Baueinstellungen verfügen, wenn noch keine Bewilligung erteilt wurde.</p>		
	<p>Art. 28a Zutrittsrecht</p> <p>¹ Mit dem Vollzug betraute Stellen dürfen private Grundstücke zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben betreten und vorübergehend nutzen.</p>	
	<p>2. Der Erlass «Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG; bGS 814.0) vom 16. Februar 2004 (Stand 1. Januar 2018)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 63 Eingriffe in Fließgewässer</p> <p>¹ Das Tiefbauamt vollzieht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer betreffend:</p> <p>a) Die Verbauung, die Korrektur, das Überdecken und das Eindolen von Fließgewässern;¹⁾</p> <p>b) das Spülen und Entleeren von Stauräumen sowie die Rückgabe von Treibgut ins Gewässer;²⁾</p>	<p>Art. 63 Aufgehoben.</p>	

¹⁾ Art. 37 f. GSchG

²⁾ Art. 40 f. GSchG

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>c) das Ausbeuten von Kies, Sand und anderem Material in Fliessgewässern;¹⁾</p> <p>d) die Sicherung angemessener Restwassermengen;²⁾</p> <p>e) die Entnahme und Einleitung von Wasser oder Abwasser.³⁾</p>		
	<p>3. Der Erlass «Gesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz; bGS 931.1) vom 28. April 1996 (Stand 30. September 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz schützt den Wald mit seinen Pflanzen und Tieren als naturnahe Lebensgemeinschaft und sorgt für dessen Erhaltung in seinen vielfältigen Funktionen, namentlich der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion.⁴⁾</p> <p>² Es regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Wald.</p>	<p>^{1bis} Es soll ausserdem Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen wie Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag schützen.</p>	
<p>Art. 2 Geltungsbereich, Waldbegriff</p>		

¹⁾ Art. 44 GSchG

²⁾ Art. 29 ff. GSchG

³⁾ Art. 42 GSchG

⁴⁾ vgl. Art. 44 Abs. 3 KV (bGS [111.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts.¹⁾</p> <p>² Eine mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche gilt als Wald, wenn sie mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens eine Ausdehnung von 500 m² und eine Breite von 12 m aufweist und wenn die Bestockung einwachsender Flächen mindestens 15 Jahre alt ist.³⁾</p> <p>³ Das rechtlich geschützte Waldareal umfasst den gesamten Lebensraum des Waldes und schliesst namentlich den Waldsaum ausserhalb der Stammfüsse mit ein.</p>	<p>¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts.²⁾ Die Bestimmungen über den Schutz vor Naturereignissen gelten auch ausserhalb des Waldes.</p>	
<p>Art. 15 Waldabstand⁴⁾</p> <p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz⁵⁾.</p> <p>² Der Abstand wird vom äusseren Rand des Waldsaumes aus gemessen.</p>	<p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Baugesetz⁶⁾.</p>	
	Ila. Schutz vor Naturereignissen (2a)	
	Art. 15a Grundsätze	

¹⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

²⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

³⁾ vgl. Art. 2 Abs. 4 WaG (SR [921.0](#)) und Art. 1 Waldverordnung (WaV; SR [921.01](#))

⁴⁾ vom eidg. Departement des Innern genehmigt am 6. Juni 1996

⁵⁾ Heute: Baugesetz (bGS [721.1](#))

⁶⁾ bGS [721.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>1 Der Schutz vor Naturereignissen erfolgt in erster Linie durch raumplanerische und biologische Massnahmen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen.</p> <p>2 Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.</p>	
	<p>Art. 15b Grundlagen</p> <p>1 Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen und führt diese periodisch nach.</p> <p>2 Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
	<p>Art. 15c Massnahmen</p> <p>1 Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Schutz vor Naturereignissen den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen.</p> <p>2 Die Gemeinden treffen geeignete Massnahmen zur Vorsorge und Bewältigung von Schäden durch Naturereignisse wie Warneinrichtungen, Einsatzplanungen und technischen Vorkehrungen für Notfalleinsätze.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>³ Kann der Schutz vor Naturereignissen nicht anders hergestellt werden, treffen die Gemeinden die erforderlichen technischen Massnahmen nach der Bundesgesetzgebung über den Wald¹⁾. Nutzniessende können zur Mitfinanzierung herangezogen werden.</p> <p>⁴ Der Kanton sorgt für eine koordinierte Planung der Massnahmen nach Abs. 2 und 3.</p>	
	III.	
	Der Erlass «Vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums (bGS 721.131) vom 18. September 2012 (Stand 1. Oktober 2012)» wird aufgehoben.	
	IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

¹⁾ vgl. Art. 19 WaG (SR [921.0](#)), Art. 17 WaV (SR [921.01](#))

Vernehmlassung zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen; Antwortformular

Organisation	ERR Raumplaner AG
Adresse	Teufener Strasse 19
Datum	20. Juni 2023

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an bau.volkswirtschaft@ar.ch. Vielen Dank!

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
		1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage
		2. Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen (siehe nachfolgende synoptische Darstellung)
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS 721.1) vom 12. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 8 Elemente der Richtplanung 1 Als Grundlage für den Erlass des Richtplans liefert die Richtplanung des Kantons Informationen über:		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>a) die räumliche Entwicklung des Kantons;</p> <p>b) diejenigen Gebiete, die sich für die Landwirtschaft eignen, sowie jene, die besonders schön, wertvoll oder für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind;</p> <p>c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind;</p> <p>d) den Stand und die anzustrebende Entwicklung der Besiedlung, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen;</p> <p>e) den Raumbedarf der Gewässer bezüglich der Sicherstellung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen;</p> <p>f) Aufwertungsgebiete mit Defiziten im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes und mit einem hohen Aufwertungspotenzial.</p> <p>² Die Richtplanung berücksichtigt die Planungen des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.</p> <p>³ Kantonale Behörden, Gemeinden, Zweckverbände und gemeinwirtschaftliche Unternehmen sind zur Mitarbeit verpflichtet und haben die von ihnen verlangten Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind (Gefahrenhinweiskarten);</p>	

<p>Art. 11</p> <p>¹ Soweit kantonale oder regionale Interessen es erfordern, kann das Departement Bau und Volkswirtschaft kantonale Nutzungszonen zur längerfristigen Festlegung von Abbaugebieten für Rohmaterialien (Abbauzonen), zur Erstellung von Deponien (Deponiezonen) sowie zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (Energiezonen) ausscheiden.</p> <p>² In kantonalen Nutzungszonen besteht Sondernutzungsplanpflicht. Die Sondernutzungspläne regeln in Abbauzonen mindestens den Abbau, die Erschliessung sowie die Grundzüge der Endgestaltung; in Deponiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über den Deponietyp nach der Abfallverordnung¹⁾, das Deponie- oder Ablagerungsvolumen, die Etappierung, die Endgestaltung des Geländes sowie die Erschliessung; in Energiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über die Art, Lage und Dimensionierung der Anlagen, die Bau- und Installationsbereiche, die Erschliessung sowie die Mindestabstände.</p> <p>³ In Abbauzonen sind der Abbau von Rohmaterialien wie Steinen, Kies, Lehm, Sand und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁴ In Deponiezonen sind Deponien, Zwischenlager und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁵ Recycling- und Brechanlagen sind in Deponie- und Abbauzonen nur mit einer zeitlichen Beschränkung zugelassen, welche sich an der Geltungsdauer der Betriebsbewilligung orientiert.</p>	<p>Art. 11 Kantonale Nutzungszonen</p>	
---	---	--

¹⁾ VVEA (SR [814.600](#))

<p>⁶ In Energiezonen sind die für die Gewinnung von erneuerbaren Energien notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p>		
	<p>Art. 11a Gewässerraum</p> <p>¹ Der Kanton erlässt Gewässerraumlinien, die den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer allgemeinverbindlich festlegen.</p> <p>² Die Festlegung erfolgt für ein Gewässer, einen Gewässerabschnitt oder gemeindeweise.</p> <p>³ Die Gemeinden berücksichtigen den Gewässerraum in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	<p>Wir begrüßen es grundsätzlich, dass die Gewässerräume durch den Kanton erlassen werden. Die Gewässerraumlinien werden gemäss Art. 11 Abs. 1 bei den oberirdischen Gewässern festgelegt. Unklar ist, was bei den eingedolten Gewässern passiert, wer legt den Gewässerraum hier fest. Gemäss Art. 38 GSchG dürfen Fließgewässer nicht überdeckt werden. Folglich sind Eindolungen, wenn immer möglich zu öffnen, resp. auch hier ist die Festlegung eines Gewässerraumes notwendig. Nur bei eingedolten Gewässern, die nach den Bestimmungen der Gewässerschutzgebung nicht geöffnet werden können, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden.</p>

	<p>⁴ Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums richtet sich nach Bundesrecht¹⁾.</p>	
<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne</p> <p>¹ Die kantonalen Nutzungspläne werden nach Anhörung des Gemeinderates der betroffenen Gemeinde durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie sind nach dem Beschluss während 30 Tagen in der betreffenden Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p>	<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne a) Erlass und öffentliche Auflage</p> <p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlينien werden nach Anhörung der betroffenen Kreise durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p>	<p>Uns erscheint es sehr wichtig, dass frühzeitig die Koordination mit den Gemeinden erfolgt. Nur so kann sichergestellt werden, dass allfällige Entwicklungsabsichten der Gemeinde frühzeitig erkannt und mit dem Gewässerraum abgestimmt werden können. Insbesondere ist eine raumplanerische Bewertung des Gewässerraums von grosser Bedeutung. Im Zeichen der Innenentwicklung sind die Interessen des Gewässerschutzes und diejenigen der Ortsplanung abzuwägen. Im Siedlungsgebiet sollte die Siedlungsentwicklung nach innen und eine aus Sicht der Raumplanung erwünschte städtebauliche Verdichtung durch die Gewässerraumfestlegung nicht verunmöglicht werden. Eine weitere Frage stellt sich für uns. Wer definiert und legt fest, welche Gebiete im Sinne des Gewässerschutzgesetzes als «dicht überbautes Gebiet» gelten. Auch hier wäre eine Mitsprache der Gemeinden wichtig.</p>

¹⁾ vgl. Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

<p>² Innerhalb der Auflagefrist können Berechtigte gemäss Art. 111 sowie der Gemeinderat beim Departement Bau und Volkswirtschaft Einsprache erheben. Die Einsprachen werden vom Departement Bau und Volkswirtschaft soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über unerledigt gebliebene Einsprachen entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p> <p>³ Die kantonalen Nutzungspläne sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Gegen Einspracheentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat rekuriert werden. Für das Einspracheverfahren gilt im Übrigen Art. 47 analog. Über den Genehmigungsantrag und allfällige Rekurse entscheidet der Regierungsrat in einem Beschluss.</p> <p>⁴ Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Änderung kantonalen Nutzungspläne richten sich sinngemäss nach den Art. 51 und 52. Das Inkrafttreten bestimmt sich nach Art. 50.</p>	<p>² Die Pläne sind während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p> <p>³ Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Planaufgabe zu benachrichtigen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>Art. 14a b) Einsprache und Rekurs</p> <p>¹ Innerhalb der Auflagefrist kann gegen kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien schriftlich Einsprache beim Departement Bau und Volkswirtschaft erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p>	

	<p>³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Über Rekurse entscheidet der Regierungsrat gleichzeitig mit der Plangenehmigung.</p>	
	<p>Art. 14b c) Überprüfung und Änderung</p> <p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien werden unter den Voraussetzungen von Art. 51 überprüft und allenfalls angepasst. Für Änderungen gilt das gleiche Verfahren wie für den Erlass.</p>	
<p>Art. 36 Gefahrenzonen</p> <p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen, namentlich wegen Rutsch-, Stein- schlag-, Lawinen- oder Hochwassergefahr, nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen.</p>	<p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen nur beschränkt und unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen. Es gelten die Bestimmungen von Art. 115a.</p>	

<p>² In Gefahrenzonen können generelle Bauverbote erlassen und Auflagen verfügt werden.</p>	<p>² Die Gemeinden legen die Gefahrenzonen auf der Grundlage der kantonalen Gefahrenkarten fest und weisen im Zonenplan die Gefahrenstufen aus.</p>	<p>Das die Gefahrenzonen grundeigentümergebunden festgelegt werden, erscheint uns problematisch. Das bedeutet, dass nach resp. mit einer Sanierung einer Naturgefahr, z.B. durch ein Wasserbauprojekt, auch eine planungsrechtliche Anpassung des Zonenplans erfolgen muss. Damit wird noch ein zusätzliches Verfahren gemäss kantonalem Baugesetz notwendig.</p> <p>Aus unserer Sicht sollte geprüft werden, ob das st.galler Modell nicht auch für den Kanton Appenzell AR ein taugliches Instrument wäre. Mit Art. 115a (neu) BauG soll die rechtliche Grundlage zur Umsetzung der Gefahrenkarte geschaffen werden.</p>
<p>Art. 111 Legitimation</p> <p>¹ Zu Einsprachen und Rekursen nach diesem Gesetz und den Ausführungserlassen ist befugt, wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein eigenes schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.</p>	<p>^{1bis} Zur Wahrung eigener öffentlicher Interessen steht das Einsprache- und Rekursrecht auch den Gemeinden zu.</p>	

<p>² Zu Einsprachen und Rekursen gegen Schutzzonenpläne und Schutzverordnungen nach Art. 79 ff. und Zonenpläne nach Art. 14 oder 18 sind auch ideelle Vereinigungen im Kanton legitimiert, die sich nach ihren Statuten mit den Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes befassen und mindestens fünf Jahre vor Einreichung des Rechtsmittels gegründet wurden.</p> <p>³ Zu Eingaben mit blosser Bedeutung von kritischen Hinweisen oder Verbesserungsvorschlägen ist jede Person befugt.</p> <p>⁴ Die Rekursbehörde überprüft die angefochtenen Verfügungen oder Beschlüsse auf ihre Rechtmässigkeit, Angemessenheit und raumplanerische Zweckmässigkeit.</p>		
<p>Art. 114 Verhältnis zu Gewässern</p> <p>¹ Der Raum entlang den öffentlichen Gewässern steht primär zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der natürlichen Funktionen des Gewässers zur Verfügung. Andere Nutzungen sind zulässig, sofern sie gewässerverträglich ausgeübt werden. Die Zugänglichkeit für Unterhaltszwecke muss gewährleistet sein.</p>	<p>Art. 114 Gewässerabstand</p> <p>¹ Ist kein Gewässerraum festgelegt, gilt für Bauten und Anlagen ein beidseitiger Gewässerabstand von fünf Metern. Der Abstand bemisst sich ab der Uferlinie des Gewässers.</p>	

<p>² Bauten und Anlagen haben, soweit das Tiefbauamt aufgrund besonderer Gefahrensituationen oder grosser Gewässerbreiten keinen grösseren Abstand vorschreibt, gegenüber offenen öffentlichen Gewässern einen Abstand von mindestens sechs Metern einzuhalten; ausgenommen sind Querungen durch Erschliessungsanlagen und standortgebundene Bauten und Anlagen. Der Abstand bemisst sich ab jener Linie, bis zu welcher der Boden regelmässig überflutet wird (Art. 199 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾). Das kantonale Tiefbauamt kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>³ Den Gewässerabstand gegenüber eingedolten Gewässern bestimmt das kantonale Tiefbauamt im Einzelfall.</p> <p>⁴ Die Gewässerabstandsfläche soll in der Regel nicht in die ausnutzungsfähige Bauzone eingeschlossen werden.</p>	<p>² Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:</p> <p>a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;</p> <p>b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;</p> <p>c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Wir begrünnen die Aufhebung dieser beiden Artikel (Art. 114 Abs. 3 und 4). Wir sind überzeugt, dass der Gewässerraum weiterhin zur anrechenbaren Landfläche gezählt werden kann, steht nicht im Widerspruch zu den Anliegen des Gewässerschutzes, hingegen ist dies ganz im Sinne der Innenentwicklung</p>
<p>II. Technische Ausgestaltung (4.3.2.)</p>	<p>II. Schutz vor Naturereignissen und technische Ausgestaltung (4.3.2.)</p>	
	<p>Art. 115a Bauvorhaben in Gefahrengebieten</p>	

¹⁾ EG zum ZGB (bGS [211.1](#))

¹ Als Gefahrengebiete gelten alle Standorte, an denen Menschen oder erhebliche Sachwerte durch Überschwemmungen, Lawinen, Rutschungen, Erosion oder Steinschlag bedroht sind.

² Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten haben Bauwillige nachzuweisen, dass die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden (Objektschutznachweis).

³ Nach dem Grad der Gefährdung gelten in Gefahrengebieten folgende Baubeschränkungen:

- a) Gebiete mit erheblicher Gefährdung (Gefahrenstufe rot): Die Errichtung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen ist verboten. Umbauten und Zweckänderungen sind zulässig, wenn sie das Schadenpotenzial mindern. Standortgebundene Bauten und Anlagen können bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.
- b) Gebiete mit mittlerer Gefährdung (Gefahrenstufe blau): Bauvorhaben können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.
- c) Gebiete mit geringer Gefährdung (Gefahrenstufe gelb): Bauvorhaben für grössere Menschenansammlungen oder hohe Sachwerte können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.

⁴ Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Im Baubewilligungsverfahren kann der Nachweis erbracht werden, dass eine in ~~Zonenplan~~ oder Gefahrenkarte ausgewiesene Gefahrenstufe unzutreffend ist.

Im Sinne der vorangehenden Erläuterung unter Abs 36 Abs 2 ist im Abs 4 der Zonenplan zu streichen.

	<p>Art. 115b Kantonale Gefahrenkarten</p> <p>¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft erlässt Gefahrenkarten, die für Gefahrengebiete im Siedlungsbereich die Art der Gefahr, die räumliche Ausdehnung und den Grad der Gefährdung (Gefahrenstufe) ausweisen.</p> <p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarten in ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
<p>Art. 123 Anpassung von Plänen und Reglementen ans neue Recht</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind widersprechende Bestimmungen in kommunalen Erlassen aufgehoben; an ihrer Stelle gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>² Richt-, Schutz- und Nutzungspläne, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt worden sind, bleiben bis zu ihrer Anpassung in Kraft.</p> <p>³ Altrechtliche Weilerzonen gelten als Weilerzonen gemäss Art. 33a.</p> <p>⁴ Altrechtliche Quartier- und Gestaltungspläne gelten als Überbauungspläne gemäss Art. 39.</p>	<p>⁵ Altrechtliche Gewässerraumkarten bleiben bis zum rechtskräftigen Erlass von Gewässerraumlinien in Kraft. Die Gemeinden berücksichtigen sie in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	
	<p>II.</p>	

	Der Erlass «Gesetz über den Wasserbau und die Gewässernutzung (Wasserbaugesetz; WBauG; bGS 741.1) vom 25. September 2006 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:	
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt die wasserbaulichen Massnahmen, die Wasserbaupolizei und die Nutzung der Gewässer sowie den Vollzug der einschlägigen Bundesgesetzgebung ¹⁾ . ² Es bezweckt, Menschen, Tiere und Sachwerte vor den Gefahren des Wassers zu schützen, die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten sowie sinnvoll zu nutzen. ³ Es teilt die Aufgaben der Bereiche Wasserbau und Gewässernutzung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Privaten auf.	Art. 1 Gegenstand und Zweck ² Es soll Menschen und erhebliche Sachwerte vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche schützen, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen. ³ Es bezweckt die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer.	
Art. 3 Öffentliche und private Gewässer ¹ Als öffentlich gelten Gewässer, wenn sie dauernd oder periodisch Wasser führen. Dies gilt auch für stehende Gewässer, welche von einem Fließgewässer durchflossen werden. Öffentlich sind auch Grundwasservorkommen, die ausgedehnte zusammenhängende fließende (Grundwasserströme) oder stehende (Grundwasserbecken) Gewässer bilden. Vom Grundsatz ausgenommen sind Gewässer, an denen privates Eigentum nachgewiesen ist. Diese gelten als private Gewässer.		

¹⁾ WBG und Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR [814.20](#))

<p>² Private Gewässer sind insbesondere Quellen mit Ausnahme der Bach- und Flussquellen. Teiche, Kanäle, Staubecken und andere künstlich geschaffene Wasserleitungen und Wasserfassungsanlagen stehen in der Regel im privaten Eigentum. Die Nutzung des Wassers, das aus öffentlichen Gewässern abgeleitet ist, richtet sich nach dem öffentlichen Recht.</p> <p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat legt in der Verordnung die rechtliche Bedeutung des Gewässerkatasters fest.</p>	<p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p> <p>⁴ Der Kanton führt ein öffentliches Informationssystem über die oberirdischen öffentlichen Gewässer (Gewässerkataster).</p>	<p>Der Kanton führt ein öffentliches Informationssystem über alle öffentlichen Gewässer (ober- und unterirdisch). Es ist nicht nachvollziehbar, warum nur für die oberirdischen Gewässer ein Informationssystem geführt werden soll.</p>
<p>Art. 5 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht, das Departement Bau und Volkswirtschaft die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.</p> <p>² Das Tiefbauamt ist die Fachstelle gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen. Sie vollzieht das Gesetz, die darauf gestützten Verordnungen sowie generell alle übergeordneten wasserbaulichen Erlasse, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind. Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs hat die Fachstelle Verfügungsbefugnis.</p>		

<p>³ Vollzugsaufgaben können gemeinsam mit anderen Kantonen erfüllt oder an diese übertragen werden. Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat ist für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund zuständig. Er kann die Zuständigkeit für die Fortschreibung von Programmvereinbarungen an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p>	
<p>Art. 6 Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Die Fachstelle überwacht die Gewässer und ordnet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Massnahmen an. Die Verordnung regelt die Befugnisse der Fachstelle.</p> <p>² Bei drohendem Hochwasser oder bei Überschwemmungen treffen die Gemeindeorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich die nötigen Sofortmassnahmen (Gefahrenabwehr und Gefahrenbegrenzung). Sie arbeiten dabei mit der Fachstelle und gegebenenfalls mit dem kantonalen Führungsstab (KFS) zusammen¹⁾. Wiederinstandstellungsmassnahmen erfolgen stets in Absprache mit der Fachstelle.</p>	<p>Art. 6 Aufgehoben.</p>	
<p>2. Abschnitt: Wasserbau ^(2.)</p>	<p>2. Abschnitt: Hochwasserschutz und Revitalisierungen ^(2.)</p>	
<p>Art. 7 Hochwasserschutz</p>		

¹⁾ Bevölkerungsschutzgesetz (bGS [511.1](#))

<p>¹ Der Hochwasserschutz ist in erster Linie durch den sachgerechten Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen baulichen bzw. technischen Vorkehren zu treffen¹.</p> <p>² Wegleitend für die Schutzziele sind die Vorschriften und Richtlinien des Bundes.</p> <p>³ Die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer ist grundsätzlich bei allen wasserbaulichen Massnahmen anzustreben³. Revitalisierungen können unabhängig von Hochwasserschutzmassnahmen erfolgen, sofern sie verhältnismässig sind.</p>	<p>¹ Das Hochwasserrisiko ist in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu begrenzen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen, ingenieurbürologischen und technischen Massnahmen zu treffen².</p> <p>² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen. Die Schutzziele richten sich nach den einschlägigen Empfehlungen des Bundes.</p> <p>³ Der natürliche Verlauf der Gewässer ist bei allen Massnahmen möglichst beizubehalten oder wiederherzustellen. Die Gewässer und der Gewässerraum sind möglichst naturnah zu gestalten und zu unterhalten⁴.</p>	
<p>Art. 8 Planerische Grundlagen</p> <p>¹ Die Fachstelle</p> <p>a) führt einen Gewässerkataster;</p> <p>b) führt einen Ereigniskataster und dokumentiert grössere Schadensereignisse;</p> <p>c) erstellt Gefahrenhinweis- und Gefahrenkarten betreffend die Gewässer;</p> <p>d) kann Messstellen betreiben.</p>	<p>Art. 8 Revitalisierungen</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für eine ökologische und landschaftliche Aufwertung der Gewässer und der Gewässerräume durch Revitalisierung.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p>	

¹) Art. 4 WBG

²) Art. 3 WBG (SR [721.100](#))

³) Art. 37 und 38 GSchG, Art. 4 WBG

⁴) Art. 4 WBG (SR [721.100](#)), Art. 37 GSchG (SR [814.20](#))

	<p>² Massnahmen zur Revitalisierung sind insbesondere die Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs und die naturnahe Gestaltung von Gewässern und Gewässerräumen.</p> <p>³ Nutzen und Kosten der Revitalisierungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.</p>	
<p>Art. 9 Gefahrenkarten und Raumbedarf der Gewässer</p> <p>¹ Die Gefahrenkarten werden nach den Richtlinien des Bundes festgelegt. Der Raumbedarf der Gewässer bestimmt sich nach Art. 114 Baugesetz¹⁾.</p> <p>² Die Gemeinden berücksichtigen die Ergebnisse der Gefahrenkarten und des Raumbedarfs der Gewässer in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	<p>Art. 9 Grundlagen und Planung</p> <p>¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen für den Hochwasserschutz und die Revitalisierungen und führt sie periodisch nach.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt eine Revitalisierungsplanung nach Massgabe des Bundesrechts²⁾.</p> <p>³ Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen des Hochwasserschutzes und die Revitalisierungsplanung in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
	<p>Art. 9a Wasserbauprogramm</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt ein mehrjähriges Wasserbauprogramm mit Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen. Die Gemeinden sind vorgängig anzuhören.</p> <p>² Massnahmen, die im Wasserbauprogramm nicht enthalten sind, können beschlossen werden, wenn sie dringlich sind.</p>	
	<p>Art. 9b Überwachung und Hochwasserbewältigung</p>	

¹⁾ Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS [721.1](#))

²⁾ Art. 41d Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

	<p>¹ Der Kanton überwacht die Gewässer und kontrolliert periodisch die risikorelevanten Schutzbauten.</p> <p>² Die Gemeinden treffen vorsorglich organisatorische Massnahmen zur Hochwasserbewältigung wie Warneinrichtungen und Einsatzplanungen sowie technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze. Bundesbeiträge für solche Massnahmen stehen der Gemeinde zu.</p> <p>³ Bei einem drohenden oder eingetretenen Hochwasserereignis ergreifen die Gemeinden die erforderlichen Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadenbegrenzung. Sie arbeiten mit den zuständigen kantonalen Stellen zusammen.</p>	
II. Unterhalt und Ausbau (2.2.)	II. Gewässerunterhalt und Wasserbauprojekte (2.2.)	
Art. 10 Grundsatz	Art. 10 Gewässerunterhalt	
<p>¹ Der sachgerechte Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität von Flüssen und Bächen und stellt die Funktion der Schutzbauten sicher.</p> <p>² Als Unterhaltsmassnahmen sind das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung zu bezeichnen.</p>	<p>¹ Der Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität, stellt die Funktion der Schutzbauten sicher und trägt dazu bei, die natürlichen Funktionen der Gewässer zu erhalten und wiederherzustellen.</p> <p>² Als Gewässerunterhalt gelten alle regelmässig oder nach Schadenergebnissen erforderlichen Massnahmen wie das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung.</p>	

<p>³ Als Ausbaumassnahmen gelten alle über den Unterhalt hinausgehenden Arbeiten, beispielsweise Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung oder Ersatz von Schutzbauten, Sicherungen von Sohle und Ufer und Vorkehrungen gegen Sohlenbewegungen.</p> <p>⁴ Die Unterhalts- und Ausbaumassnahmen sind möglichst nach ökologischen Grundsätzen durchzuführen. Die Ufergehölze sind grundsätzlich geschützt¹⁾.</p>	<p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Gewässerunterhalt verpflichtet. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern.</p> <p>⁴ Massnahmen des Gewässerunterhalts werden durch den Kanton ausgeführt, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist. Unterhaltsverpflichtete sind an den Kosten angemessen zu beteiligen. Die Kostenanteile der öffentlichen Hand gelten als gebundene Ausgaben.</p>	
<p>Art. 11 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentlichen Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Unterhalt der Gewässer verpflichtet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Ufer sind in gutem Zustand zu halten. Der freie Wasserlauf darf nicht behindert werden. Spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 11 Wasserbauprojekte</p> <p>¹ Wasserbauprojekte umfassen alle über den Unterhalt hinausgehenden Massnahmen, insbesondere Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung von Schutzbauten oder deren Ersatz, Sicherungen von Sohle und Ufer, Vorkehrungen gegen Sohlebewegungen sowie Massnahmen zur Revitalisierung.</p>	

¹⁾ Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR [451](#))

<p>² Unterhaltsmassnahmen, die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne von Abs. 1 weder technisch möglich noch wirtschaftlich tragbar sind sowie Ausbaumassnahmen beschliesst der Regierungsrat. Bei Wasserbauprojekten von untergeordneter Bedeutung liegt diese Zuständigkeit beim Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1.0 Mio. für nicht gebundene Ausgaben. Das Departement Bau und Volkswirtschaft verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 250 000.– sowohl für gebundene als auch für nicht gebundene Ausgaben.</p> <p>³ Träger entsprechender Projekte können auch die Gemeinden sein. Die Gemeinde spricht sich vor Projektierungsbeginn mit der Fachstelle ab. Das Departement Bau und Volkswirtschaft legt die einzuhaltenden Projektierungsbedingungen fest. Vor Baubeginn ist die Bewilligung des Departements einzuholen.</p> <p>⁴ Für mehrjährige Programmvereinbarungen mit dem Bund bis zur Höhe von Fr. 5.0 Mio. ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>² Die Realisierung von Wasserbauprojekten obliegt dem Kanton. Er kann die Projektierung und Umsetzung auf Gemeinden oder Dritte übertragen.</p> <p>³ Gemeinden und betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind jeweils rechtzeitig über anstehende Wasserbauprojekte zu informieren. Es ist ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung einzuräumen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>III. Verfahren (2.3.)</p>	<p>III. Planauflageverfahren (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Planungsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gefahrenhinweiskarte wird im Rahmen der kantonalen Richtplanung¹⁾ erstellt und in den Richtplan integriert. Sie orientiert über mutmassliche, von Gewässern ausgehende Gefahrenpotenziale.</p> <p>² Die Gefahrenkarte wird durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Art. 6 Baugesetz ist sinngemäss anzuwenden. Die Gefahrenkarte weist behördenverbindlichen Charakter auf.</p>	<p>Art. 12 Projektbeschluss</p> <p>¹ Wasserbauprojekte werden durch den Regierungsrat beschlossen. Er kann die Kompetenz für untergeordnete Projekte an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p> <p>² Für Projekte mit neuen Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken ist ein Verpflichtungskredit²⁾ des zuständigen Organs erforderlich.</p>	

¹⁾ Art. 7 ff. und Art. 12 ff. Baugesetz

²⁾ vgl. Art. 17 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS [612.0](#))

<p>³ Die weiteren planerischen Massnahmen erfolgen mit den üblichen raumplanerischen Instrumenten und Verfahren.</p>	<p>³ Mit dem Projektbeschluss ist das Projekt zur Durchführung des Auflageverfahrens freigegeben.</p> <p>⁴ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	
<p>Art. 13 Wasserbauprojekte</p> <p>¹ Der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement Bau und Volkswirtschaft, beschliesst über die Projekt- und die Kreditgenehmigung von Wasserbauprojekten und erteilt die Freigabe zur öffentlichen Auflage. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die betroffenen Gemeinden sind in geeigneter Weise rechtzeitig über das Projekt zu informieren und einzubeziehen. Neubau- und Korrektionsprojekte sind dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zuzustellen.</p> <p>² Die Projektpläne von Wasserbauprojekten gemäss Art. 11 Abs. 2 oder 3 sind während 20 Tagen auf der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Der Bau- und Unterhaltssperimeter wird in der Regel gleichzeitig aufgelegt. Die Projekte sind, wo technisch möglich, während dieser Zeit zu visieren.</p> <p>³ Die Auflage wird im Amtsblatt angezeigt. Direkt anstossende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden schriftlich benachrichtigt. Die Verordnung bestimmt, in welchen Fällen auf die öffentliche Auflage verzichtet werden kann.</p> <p>⁴ Innerhalb der Auflagefrist können Einsprachen schriftlich, mit bestimmten Begehren und begründet beim Departement Bau und Volkswirtschaft eingereicht werden. Die Legitimation zur Einsprache richtet sich nach Art. 111 Baugesetz.</p>	<p>Art. 13 Auflageverfahren</p> <p>¹ Das Projekt ist während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Wo technisch möglich, ist das Projekt während der Auflage zu visieren.</p> <p>² Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Auflage zu informieren.</p> <p>³ Wer private Rechte abtreten muss, wird gleichzeitig über das Enteignungsbegehren informiert. Die schriftliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	

<p>Art. 14 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Erfüllt die Einsprache die formellen Voraussetzungen, so versucht die Fachstelle, sich mit der Einsprecherin oder dem Einsprecher zu verständigen. Falls die Verständigung wesentliche Änderungen zur Folge hat, ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>² Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement, über die Einsprache.</p> <p>³ Einsprache- und Projektbeschlüsse des Departements sind mit Rekurs beim Regierungsrat anfechtbar.</p>	<p>¹ Gegen Projekt und Enteignungsbegehren kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. Die Legitimation richtet sich nach Art. 111 des Baugesetzes¹⁾.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Weg der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet die für den Projektbeschluss zuständige Behörde. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>³ Der weitere Rechtsweg richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.</p>	
	<p>Art. 14a Enteignungsrecht</p> <p>¹ Mit der rechtskräftigen Erledigung des Planauflageverfahrens steht dem Kanton das Enteignungsrecht für das benötigte Land sowie die übrigen Rechte zu.</p> <p>² Das Enteignungsrecht kann auf Gemeinden oder Dritte übertragen werden.</p> <p>³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz³⁾.</p>	
	<p>Art. 14b Vereinfachtes Verfahren</p>	

¹⁾ bGS [721.1](#)
²⁾ VRPG (bGS [143.1](#))
³⁾ bGS [711.1](#)

	<p>¹ Bei untergeordneten Wasserbauprojekten mit wenigen Einspracheberechtigten kann auf die öffentliche Auflage und Visierung verzichtet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Enteignungs- und Perimeterverfahren.</p> <p>² Einspracheberechtigte sind unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen über das Projekt sowie über den Verzicht auf Auflage und Visierung zu informieren.</p>	
<p>Art. 15 Kostentragung</p> <p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen.</p> <p>² Die Beiträge der Perimeterpflichtigen werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, welche den pflichtigen Grundstücken und Anlagen aus den Ausbaumasnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre privaten Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Die Gefahrenkarten werden durch den Kanton finanziert. Die Aufwendungen für deren raumplanerische Umsetzung trägt die betroffene Gemeinde. Der Kanton finanziert ausserdem die Messstellen.</p>	<p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Beiträgen nach Abs. 4.</p> <p>² Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen. Die Beiträge werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, die den Grundstücken und Anlagen aus den Massnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Durchlässe, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den Nutzen im Sinne von Abs. 2 hinausgehen. Die Beitragspflicht ist nicht an den Perimeter gebunden.</p>	

<p>⁵ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 16 Beiträge der öffentlichen Hand</p> <p>¹ Werden Wasserbauprojekte durch den Bund mitfinanziert, ergänzt der Kanton die Bundesbeiträge auf 72 % der gesamten Kosten. Die Gemeinde übernimmt mindestens 14 % der Gesamtkosten. Die Perimeterpflichtigen tragen die restlichen Kosten. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p>² Spricht der Bund keine Beiträge, werden die Kosten von Wasserbauprojekten zu 72 % vom Kanton getragen. Die verbleibenden Kosten werden gemäss Abs. 1 aufgeteilt.</p> <p>³ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind bei der Festsetzung der Beiträge auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den wasserbaulichen Nutzen hinausgehen.</p> <p>⁴ Die Finanzierung im Falle von Hochwasserereignissen bemisst sich nach Art. 25 des Bevölkerungsschutzgesetzes.</p>	<p>¹ Der Kanton übernimmt 72 % und die Gemeinde 14 % der Gesamtkosten von Hochwasserschutzmassnahmen in Wasserbauprojekten. Die Kantonsbeiträge werden um allfällige Bundesbeiträge gekürzt. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p>² Der Kanton übernimmt 80 % und die Gemeinde 20 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten von Revitalisierungsmassnahmen in Wasserbauprojekten. Allfällige Beiträge des Bundes und Dritter werden vorab von den Gesamtkosten abgezogen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 17 Perimeterverfahren</p>		

<p>¹ Die anteilmässige Höhe der Perimeterbeiträge wird auf Basis der Grundstücksfläche oder eines Schätzungswertes durch die Perimeterkommission festgelegt. Sie setzt die Beitragsanteile für Anstösser, denen der ordentliche Unterhalt der Ufer obliegt, nach der Anstosslänge fest. Für alle beitragspflichtigen Grundstücke und Anlagen definiert die Perimeterkommission zudem nach Gefährdung abgestufte Beitragsquoten.</p> <p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der während 20 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Beitragspflichtige können dagegen Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p> <p>³ Der Kantonsrat erlässt eine Perimeterverordnung¹⁾, in der er die Bestellung und Aufgabe der Perimeterkommission, die Einzelheiten der Beitragspflicht und -berechnung sowie das Perimeterverfahren regelt.</p>	<p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der zusammen mit dem Wasserbauprojekt unter schriftlicher Anzeige an die Beitragspflichtigen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Die Beitragspflichtigen können während der Auflage Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p>	
<p>Art. 18 Grundsatz</p> <p>¹ Vorkehrungen, welche die Zugänglichkeit zu den öffentlichen Gewässern gefährden oder beeinträchtigen, sind verboten.</p> <p>² Der freie Abfluss öffentlicher Gewässer darf nicht durch Bauten, Anlagen, Ablagerung von Material oder sonstwie behindert oder gefährdet werden.</p> <p>³ Der Abstand, den Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Gewässern einzuhalten haben, bemisst sich nach Art. 114 Baugesetz.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	

¹⁾ Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge bei der Korrektur oder Verbauung öffentlicher Gewässer (Perimeterverordnung; bGS [742.1](#))

<p>Art. 19 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Die Erstellung, Änderung und Beseitigung von Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerabstandes gemäss Art. 114 Baugesetz sind bewilligungspflichtig.</p> <p>² Die Bewilligungspflicht gilt ausserdem für bauliche Massnahmen in wasserbaulich relevanten Gefahrenzonen²⁾ und in Gebieten, für die in der Gefahrenhinweiskarte eine Hochwassergefahr bezeichnet wird.</p> <p>³ Ordentliche Unterhaltsarbeiten und Wasserbauprojekte sind nicht im Sinne dieser Bestimmung bewilligungspflichtig.</p> <p>⁴ Bewilligungspflichten aufgrund anderer Gesetze bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 19 Wasserbaupolizeiliche Bewilligung</p> <p>¹ Einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung bedürfen:</p> <p>a) Bauvorhaben im Gewässerraum;</p> <p>b) Bauvorhaben, die den Gewässerabstand nach Art. 114 Abs. 1 des Baugesetzes¹⁾ unterschreiten;</p> <p>c) Bauvorhaben in Gefahrengebieten mit Hochwasserrisiko.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 20 Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>¹ Gesuche sind bei der Gemeinde einzureichen. Das Verfahren wird nach den formellen Bauvorschriften des Baugesetzes³⁾ und der Bauverordnung⁴⁾ abgewickelt.</p>	<p>Art. 20 <i>Aufgehoben.</i></p>	

¹⁾ bGS [721.1](#)

²⁾ Art. 36 Baugesetz

³⁾ Art. 97 ff. Baugesetz

⁴⁾ bGS [721.11](#)

<p>² Wasserbaupolizeiliche Bewilligungen werden durch die Fachstelle erteilt.</p> <p>³ Die Entfernung vorschriftswidriger Bauten oder Anlagen richtet sich nach Art. 108 Baugesetz. Auch die Fachstelle kann Baueinstellungen verfügen, wenn noch keine Bewilligung erteilt wurde.</p>		
	<p>Art. 28a Zutrittsrecht</p> <p>¹ Mit dem Vollzug betraute Stellen dürfen private Grundstücke zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben betreten und vorübergehend nutzen.</p>	
	<p>2. Der Erlass «Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG; bGS 814.0) vom 16. Februar 2004 (Stand 1. Januar 2018)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 63 Eingriffe in Fließgewässer</p> <p>¹ Das Tiefbauamt vollzieht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer betreffend:</p> <p>a) Die Verbauung, die Korrektur, das Überdecken und das Eindolen von Fließgewässern;¹⁾</p> <p>b) das Spülen und Entleeren von Stauräumen sowie die Rückgabe von Treibgut ins Gewässer;²⁾</p>	<p>Art. 63 Aufgehoben.</p>	

¹⁾ Art. 37 f. GSchG

²⁾ Art. 40 f. GSchG

<p>c) das Ausbeuten von Kies, Sand und anderem Material in Fliessgewässern;¹⁾</p> <p>d) die Sicherung angemessener Restwassermengen;²⁾</p> <p>e) die Entnahme und Einleitung von Wasser oder Abwasser.³⁾</p>		
	<p>3. Der Erlass «Gesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz; bGS 931.1) vom 28. April 1996 (Stand 30. September 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz schützt den Wald mit seinen Pflanzen und Tieren als naturnahe Lebensgemeinschaft und sorgt für dessen Erhaltung in seinen vielfältigen Funktionen, namentlich der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion.⁴⁾</p> <p>² Es regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Wald.</p>	<p>^{1bis} Es soll ausserdem Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen wie Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag schützen.</p>	
<p>Art. 2 Geltungsbereich, Waldbegriff</p>		

¹⁾ Art. 44 GSchG

²⁾ Art. 29 ff. GSchG

³⁾ Art. 42 GSchG

⁴⁾ vgl. Art. 44 Abs. 3 KV (bGS [111.1](#))

<p>¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts.¹⁾</p> <p>² Eine mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche gilt als Wald, wenn sie mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens eine Ausdehnung von 500 m² und eine Breite von 12 m aufweist und wenn die Bestockung einwachsender Flächen mindestens 15 Jahre alt ist.³⁾</p> <p>³ Das rechtlich geschützte Waldareal umfasst den gesamten Lebensraum des Waldes und schliesst namentlich den Waldsaum ausserhalb der Stammfüsse mit ein.</p>	<p>¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts.²⁾ Die Bestimmungen über den Schutz vor Naturereignissen gelten auch ausserhalb des Waldes.</p>	
<p>Art. 15 Waldabstand⁴⁾</p> <p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz⁵⁾.</p> <p>² Der Abstand wird vom äusseren Rand des Waldsaumes aus gemessen.</p>	<p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Baugesetz⁶⁾.</p>	
	<p>Ila. Schutz vor Naturereignissen (2a)</p>	
	<p>Art. 15a Grundsätze</p>	

¹⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

²⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

³⁾ vgl. Art. 2 Abs. 4 WaG (SR [921.0](#)) und Art. 1 Waldverordnung (WaV; SR [921.01](#))

⁴⁾ vom eidg. Departement des Innern genehmigt am 6. Juni 1996

⁵⁾ Heute: Baugesetz (bGS [721.1](#))

⁶⁾ bGS [721.1](#)

	<p>¹ Der Schutz vor Naturereignissen erfolgt in erster Linie durch raumplanerische und biologische Massnahmen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen.</p> <p>² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.</p>	
	<p>Art. 15b Grundlagen</p> <p>¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen und führt diese periodisch nach.</p> <p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
	<p>Art. 15c Massnahmen</p> <p>¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Schutz vor Naturereignissen den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen.</p> <p>² Die Gemeinden treffen geeignete Massnahmen zur Vorsorge und Bewältigung von Schäden durch Naturereignisse wie Warneinrichtungen, Einsatzplanungen und technischen Vorkehrungen für Notfalleinsätze.</p>	

	<p>³ Kann der Schutz vor Naturereignissen nicht anders hergestellt werden, treffen die Gemeinden die erforderlichen technischen Massnahmen nach der Bundesgesetzgebung über den Wald¹⁾. Nutzniessende können zur Mitfinanzierung herangezogen werden.</p> <p>⁴ Der Kanton sorgt für eine koordinierte Planung der Massnahmen nach Abs. 2 und 3.</p>	
	<p>III.</p>	
	<p>Der Erlass «Vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums (bGS 721.131) vom 18. September 2012 (Stand 1. Oktober 2012)» wird aufgehoben.</p>	
	<p>IV.</p> <p>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	

¹⁾ vgl. Art. 19 WaG (SR [921.0](#)), Art. 17 WaV (SR [921.01](#))

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Bau und Volkswirtschaft
Regierungsrat
Dölf Biasotto
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

Herisau, 4. Juli 2023

Vernehmlassungsantwort zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Die Industrie AR (INAR) hat Kenntnis genommen von der Einladung zur Vernehmlassung zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen und bedankt sich dafür. Der Verband nimmt wie folgt Stellung dazu:

Bestandesgarantie für Gebäude aller Art im Gewässerraum (Art. 41c Abs.2 GschV)

Bei Gebäuden im Gewässerraum sollen in Zukunft gemäss Vorhaben keine Umbauten, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Abbruch und Wiederaufbau mehr erlaubt sein.

Dieser Zustand gilt heute schon mit den Übergangsbestimmungen. Mit der Überführung ins kantonale Recht wird der Abstand zwar verkleinert, aber es wird dennoch für sehr viele Eigentümer innerhalb des Gewässerraums liegen. Somit wird in diesen Zonen nichts mehr geändert, umgenutzt oder erweitert werden können. In besagten Gewässerräumen stehen auch Industriegebäude. Sollten keine Umbauten, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Abbruch und Wiederaufbau mehr erlaubt sein, muss davon ausgegangen werden, dass kaum mehr in betroffene Industriegebäude investiert werden kann.

Die Industrie AR regt an, dass Gebäude jeglicher Art im Gewässerraum weiterhin eine Bestandesgarantie haben, welche Umbauten, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Abbruch und Wiederaufbau weiterhin erlauben.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Industrie AR



Bruno Eisenhut
Geschäftsführer

Vernehmlassung zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen; Antwortformular

Organisation	Pro Natura St.Gallen-Appenzell
Adresse	Lehnstrasse 35, Postfach 103, 9014 St. Gallen
Datum	5. Juli 2023

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an bau.volkswirtschaft@ar.ch. Vielen Dank!

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
		1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage
		Wir begrüssen, dass der Kanton die Gewässerraumfestlegung für die Gemeinden übernimmt. So kann sichergestellt werden, dass der Komplexität der Gewässerraumfestlegung mit genügend Ressourcen und Fachwissen Rechnung getragen wird, die Festlegung unabhängig, standardisiert und zügig erfolgt.
		Ebenfalls begrüssen wir, dass für den Erlass der kantonalen Nutzungspläne das Departement Bau- und Volkswirtschaft zuständig ist.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
		Die Gewässerrevitalisierung sowie der Gewässerunterhalt müssen in den kantonalen Vorgaben klarer und die ökologischen Faktoren stärker verankert werden. Besonders ökologische Prozesse müssen stärker in den Fokus gerückt werden: Beispielsweise soll Schwemmholzdynamik explizit gefördert werden, anstatt dass nur Fallholz entfernt wird. Kiessammler als Rückhaltevorrückung sollten nur wie bis anhin mit fischereirechtlicher Bewilligung geleert werden dürfen, da nur so ökologische Faktoren mitberücksichtigt werden.
		Positiv ist, dass die Perimeterkosten von 14% bei Revitalisierungen für private Grundeigentümer/innen wegfallen. Damit wird die Umsetzung von Revitalisierungen gefördert.
		2. Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen (siehe nachfolgende synoptische Darstellung)
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS 721.1) vom 12. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 8 Elemente der Richtplanung</p> <p>¹ Als Grundlage für den Erlass des Richtplans liefert die Richtplanung des Kantons Informationen über:</p> <p>a) die räumliche Entwicklung des Kantons;</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>b) diejenigen Gebiete, die sich für die Landwirtschaft eignen, sowie jene, die besonders schön, wertvoll oder für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind;</p> <p>c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind;</p> <p>d) den Stand und die anzustrebende Entwicklung der Besiedlung, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen;</p> <p>e) den Raumbedarf der Gewässer bezüglich der Sicherstellung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen;</p> <p>f) Aufwertungsgebiete mit Defiziten im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes und mit einem hohen Aufwertungspotenzial.</p> <p>² Die Richtplanung berücksichtigt die Planungen des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.</p> <p>³ Kantonale Behörden, Gemeinden, Zweckverbände und gemeinwirtschaftliche Unternehmen sind zur Mitarbeit verpflichtet und haben die von ihnen verlangten Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind (Gefahrenhinweiskarten);</p>	
Art. 11	Art. 11 Kantonale Nutzungszonen	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Soweit kantonale oder regionale Interessen es erfordern, kann das Departement Bau und Volkswirtschaft kantonale Nutzungszonen zur längerfristigen Festlegung von Abbaugebieten für Rohmaterialien (Abbauzonen), zur Erstellung von Deponien (Deponiezonen) sowie zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (Energiezonen) ausscheiden.</p> <p>² In kantonalen Nutzungszonen besteht Sondernutzungsplanpflicht. Die Sondernutzungspläne regeln in Abbauzonen mindestens den Abbau, die Erschliessung sowie die Grundzüge der Endgestaltung; in Deponiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über den Deponietyp nach der Abfallverordnung¹⁾, das Deponie- oder Ablagerungsvolumen, die Etappierung, die Endgestaltung des Geländes sowie die Erschliessung; in Energiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über die Art, Lage und Dimensionierung der Anlagen, die Bau- und Installationsbereiche, die Erschliessung sowie die Mindestabstände.</p> <p>³ In Abbauzonen sind der Abbau von Rohmaterialien wie Steinen, Kies, Lehm, Sand und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁴ In Deponiezonen sind Deponien, Zwischenlager und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁵ Recycling- und Brechanlagen sind in Deponie- und Abbauzonen nur mit einer zeitlichen Beschränkung zugelassen, welche sich an der Geltungsdauer der Betriebsbewilligung orientiert.</p>		

¹⁾ VVEA (SR [814.600](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>⁶ In Energiezonen sind die für die Gewinnung von erneuerbaren Energien notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p>		
	<p>Art. 11a Gewässerraum</p> <p>¹ Der Kanton erlässt Gewässerraumlinien, die den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer allgemeinverbindlich festlegen.</p> <p>² Die Festlegung erfolgt für ein Gewässer, einen Gewässerabschnitt oder gemeindeweise.</p> <p>³ Die Gemeinden berücksichtigen den Gewässerraum in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	<p>Antrag: Ergänzung «Die Festlegung erfolgt für ein Gewässer, einen Gewässerabschnitt ein Gewässer innerhalb einer Gemeinde oder gemeindeweise.»</p> <p>Begründung: Nur bei Bauvorhaben den Gewässerraum für viele kleine Abschnitte festzulegen resultiert in einem unübersichtlichen Flickwerk. Die Festlegung für mindestens grosse Abschnitte, die über ein einzelnes Bauvorhaben hinausgehen, wird der integralen Schutzfunktion und Prozessförderung des Gewässerraumes besser gerecht, schafft Klarheit und bringt zudem die gesetzlich geforderte Festlegung schnell voran.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>⁴ Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums richtet sich nach Bundesrecht¹⁾.</p>	<p>Antrag: Ergänzung «Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums richtet sich nach Bundesrecht. Als Gewässerunterhalt gelten Massnahmen, die erforderlich und geeignet sind, Gerinne und Ufer eines Gewässers sowie Wasserbauwerke in einem guten technischen und ökologischen Zustand zu erhalten.»</p> <p>Begründung: Lediglich ein Verweis auf Art. 41c GSchG wird dem ökologischen Potential der Gewässerräume sowie der Gewährleistung der Gewässerfunktionen gemäss Art. 36a GSchG nicht gerecht. Wird auf die Ergänzung verzichtet, braucht es mindestens einen Verweis auf Art. 36a GSchG.</p>
<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne</p> <p>¹ Die kantonalen Nutzungspläne werden nach Anhörung des Gemeinderates der betroffenen Gemeinde durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie sind nach dem Beschluss während 30 Tagen in der betreffenden Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p> <p>² Innerhalb der Auflagefrist können Berechtigte gemäss Art. 111 sowie der Gemeinderat beim Departement Bau und Volkswirtschaft Einsprache erheben. Die Einsprachen werden vom Departement Bau und Volkswirtschaft soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über unerledigt gebliebene Einsprachen entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p>	<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne a) Erlass und öffentliche Auflage</p> <p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlilien werden nach Anhörung der betroffenen Kreise durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>² Die Pläne sind während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p>	

¹⁾ vgl. Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Die kantonalen Nutzungspläne sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Gegen Einspracheentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat rekuriert werden. Für das Einspracheverfahren gilt im Übrigen Art. 47 analog. Über den Genehmigungsantrag und allfällige Rekurse entscheidet der Regierungsrat in einem Beschluss.</p> <p>⁴ Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Änderung kantonalen Nutzungspläne richten sich sinngemäss nach den Art. 51 und 52. Das Inkrafttreten bestimmt sich nach Art. 50.</p>	<p>³ Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Planaufgabe zu benachrichtigen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>Art. 14a b) Einsprache und Rekurs</p> <p>¹ Innerhalb der Auflagefrist kann gegen kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien schriftlich Einsprache beim Departement Bau und Volkswirtschaft erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Über Rekurse entscheidet der Regierungsrat gleichzeitig mit der Plangenehmigung.</p>	
	<p>Art. 14b c) Überprüfung und Änderung</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlilien werden unter den Voraussetzungen von Art. 51 überprüft und allenfalls angepasst. Für Änderungen gilt das gleiche Verfahren wie für den Erlass.</p>	
<p>Art. 36 Gefahrenzonen</p> <p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen, namentlich wegen Rutsch-, Stein- schlag-, Lawinen- oder Hochwassergefahr, nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen.</p> <p>² In Gefahrenzonen können generelle Bauverbote er- lassen und Auflagen verfügt werden.</p>	<p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicher- heitsgründen nur beschränkt und unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen. Es gelten die Bestimmungen von Art. 115a.</p> <p>² Die Gemeinden legen die Gefahrenzonen auf der Grundlage der kantonalen Gefahrenkarten fest und weisen im Zonenplan die Gefahrenstufen aus.</p>	
<p>Art. 111 Legitimation</p> <p>¹ Zu Einsprachen und Rekursen nach diesem Gesetz und den Ausführungserlassen ist befugt, wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein eigenes schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhe- bung oder Änderung hat.</p> <p>² Zu Einsprachen und Rekursen gegen Schutzzonen- pläne und Schutzverordnungen nach Art. 79 ff. und Zonenpläne nach Art. 14 oder 18 sind auch ideelle Vereinigungen im Kanton legitimiert, die sich nach ih- ren Statuten mit den Aufgaben des Natur- und Hei- matschutzes befassen und mindestens fünf Jahre vor Einreichung des Rechtsmittels gegründet wur- den.</p>	<p>^{1bis} Zur Wahrung eigener öffentlicher Interessen steht das Einsprache- und Rekursrecht auch den Gemein- den zu.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Zu Eingaben mit blosser Bedeutung von kritischen Hinweisen oder Verbesserungsvorschlägen ist jede Person befugt.</p> <p>⁴ Die Rekursbehörde überprüft die angefochtenen Verfügungen oder Beschlüsse auf ihre Rechtmässigkeit, Angemessenheit und raumplanerische Zweckmässigkeit.</p>		
<p>Art. 114 Verhältnis zu Gewässern</p> <p>¹ Der Raum entlang den öffentlichen Gewässern steht primär zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der natürlichen Funktionen des Gewässers zur Verfügung. Andere Nutzungen sind zulässig, sofern sie gewässerverträglich ausgeübt werden. Die Zugänglichkeit für Unterhaltszwecke muss gewährleistet sein.</p>	<p>Art. 114 Gewässerabstand</p> <p>¹ Ist kein Gewässerraum festgelegt, gilt für Bauten und Anlagen ein beidseitiger Gewässerabstand von fünf Metern. Der Abstand bemisst sich ab der Uferlinie des Gewässers.</p>	<p>Antrag: Änderung «Ist kein Gewässerraum festgelegt, und ist die Festlegung nach Art. 41a GSchV nicht möglich, so, gilt für Bauten und Anlagen ein beidseitiger Gewässerabstand von fünf Metern. Der Abstand bemisst sich ab der Uferlinie des Gewässers.»</p> <p>Begründung: Der Gewässerraum muss immer gemäss Art. 41a GSchV ausgeschieden werden. Nur wenn auf die Festlegung verzichtet werden kann gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV, darf die Bestimmung von Art. 114 des vorliegenden Gesetzes zur Anwendung kommen. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Version suggeriert, dass bei allen Gewässern, bei denen noch kein Gewässerraum festgelegt ist, die Gewässerabstandsregel gilt.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Bauten und Anlagen haben, soweit das Tiefbauamt aufgrund besonderer Gefahrensituationen oder grosser Gewässerbreiten keinen grösseren Abstand vorschreibt, gegenüber offenen öffentlichen Gewässern einen Abstand von mindestens sechs Metern einzuhalten; ausgenommen sind Querungen durch Erschliessungsanlagen und standortgebundene Bauten und Anlagen. Der Abstand bemisst sich ab jener Linie, bis zu welcher der Boden regelmässig überflutet wird (Art. 199 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾). Das kantonale Tiefbauamt kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>² Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:</p> <p>a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;</p> <p>b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;</p> <p>c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.</p>	<p>Antrag: Änderung</p> <p>«2 Die zuständige Behörde kann Unterschreitungen des Abstandes bewilligen, wenn der Raumbedarf nicht vorhanden ist und:</p> <p>a) (neu) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;</p> <p>b) (neu) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;</p> <p>c) (neu) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.»</p> <p>Begründung: Die Unterschreitung des Abstandes muss eine bewilligungspflichtige Ausnahmebestimmung bleiben und darf nur bei beengten Platzverhältnissen möglich sein. Sie ist daher als "Kann-Formulierung" auszugestalten, welche Zuständigkeit und Rahmenbedingung berücksichtigt (nur wenn Raumbedarf nicht vorhanden).</p>

¹⁾ EG zum ZGB (bGS [211.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Den Gewässerabstand gegenüber eingedolten Gewässern bestimmt das kantonale Tiefbauamt im Einzelfall.</p> <p>⁴ Die Gewässerabstandsfläche soll in der Regel nicht in die ausnützungsfähige Bauzone eingeschlossen werden.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Antrag: Verzicht auf Aufhebung. Art. 114 Abs. 3 soll nicht aufgehoben werden.</p> <p>Begründung: Nur soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a GSchV Abs. 5) kann bei eingedolten Gewässern (lit. b) auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. Pauschale Gewässerraumverzichte sehen die Gewässerschutzvorschriften des Bundes bei eingedolten Gewässern, aber auch bei künstlich angelegten und sehr kleinen Gewässern im Wald nicht vor. Die Anwendung der Ausnahmebestimmung bedarf immer einer Einzelfallbetrachtung.</p>
<p>II. Technische Ausgestaltung (4.3.2.)</p>	<p>II. Schutz vor Naturereignissen und technische Ausgestaltung (4.3.2.)</p>	
	<p>Art. 115a Bauvorhaben in Gefahrengebieten</p> <p>¹ Als Gefahrengebiete gelten alle Standorte, an denen Menschen oder erhebliche Sachwerte durch Überschwemmungen, Lawinen, Rutschungen, Erosion oder Steinschlag bedroht sind.</p> <p>² Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten haben Bauwillige nachzuweisen, dass die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden (Objektschutznachweis).</p> <p>³ Nach dem Grad der Gefährdung gelten in Gefahrengebieten folgende Baubeschränkungen:</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>a) Gebiete mit erheblicher Gefährdung (Gefahrenstufe rot): Die Errichtung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen ist verboten. Umbauten und Zweckänderungen sind zulässig, wenn sie das Schadenpotenzial mindern. Standortgebundene Bauten und Anlagen können bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>b) Gebiete mit mittlerer Gefährdung (Gefahrenstufe blau): Bauvorhaben können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>c) Gebiete mit geringer Gefährdung (Gefahrenstufe gelb): Bauvorhaben für grössere Menschenansammlungen oder hohe Sachwerte können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>⁴ Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Im Baubewilligungsverfahren kann der Nachweis erbracht werden, dass eine in Zonenplan oder Gefahrenkarte ausgewiesene Gefahrenstufe unzutreffend ist.</p>	
	<p>Art. 115b Kantonale Gefahrenkarten</p> <p>¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft erlässt Gefahrenkarten, die für Gefahrengebiete im Siedlungsbereich die Art der Gefahr, die räumliche Ausdehnung und den Grad der Gefährdung (Gefahrenstufe) ausweisen.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarten in ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
<p>Art. 123 Anpassung von Plänen und Reglementen ans neue Recht</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind widersprechende Bestimmungen in kommunalen Erlassen aufgehoben; an ihrer Stelle gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>² Richt-, Schutz- und Nutzungspläne, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt worden sind, bleiben bis zu ihrer Anpassung in Kraft.</p> <p>³ Altrechtliche Weilerzonen gelten als Weilerzonen gemäss Art. 33a.</p> <p>⁴ Altrechtliche Quartier- und Gestaltungspläne gelten als Überbauungspläne gemäss Art. 39.</p>	<p>⁵ Altrechtliche Gewässerraumkarten bleiben bis zum rechtskräftigen Erlass von Gewässerraumlinien in Kraft. Die Gemeinden berücksichtigen sie in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	
	II.	
	<p>Der Erlass «Gesetz über den Wasserbau und die Gewässernutzung (Wasserbaugesetz; WBauG; bGS 741.1) vom 25. September 2006 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 1 Zweck</p>	<p>Art. 1 Gegenstand und Zweck</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Dieses Gesetz regelt die wasserbaulichen Massnahmen, die Wasserbaupolizei und die Nutzung der Gewässer sowie den Vollzug der einschlägigen Bundesgesetzgebung¹⁾.</p> <p>² Es bezweckt, Menschen, Tiere und Sachwerte vor den Gefahren des Wassers zu schützen, die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten sowie sinnvoll zu nutzen.</p> <p>³ Es teilt die Aufgaben der Bereiche Wasserbau und Gewässernutzung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Privaten auf.</p>	<p>² Es soll Menschen und erhebliche Sachwerte vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche schützen, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen.</p> <p>³ Es bezweckt die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer.</p>	
<p>Art. 3 Öffentliche und private Gewässer</p> <p>¹ Als öffentlich gelten Gewässer, wenn sie dauernd oder periodisch Wasser führen. Dies gilt auch für stehende Gewässer, welche von einem Fliessgewässer durchflossen werden. Öffentlich sind auch Grundwasservorkommen, die ausgedehnte zusammenhängende fliessende (Grundwasserströme) oder stehende (Grundwasserbecken) Gewässer bilden. Vom Grundsatz ausgenommen sind Gewässer, an denen privates Eigentum nachgewiesen ist. Diese gelten als private Gewässer.</p>		

¹⁾ WBG und Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Private Gewässer sind insbesondere Quellen mit Ausnahme der Bach- und Flussquellen. Teiche, Kanäle, Staubecken und andere künstlich geschaffene Wasserleitungen und Wasserfassungsanlagen stehen in der Regel im privaten Eigentum. Die Nutzung des Wassers, das aus öffentlichen Gewässern abgeleitet ist, richtet sich nach dem öffentlichen Recht.</p> <p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat legt in der Verordnung die rechtliche Bedeutung des Gewässerkatasters fest.</p>	<p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p> <p>⁴ Der Kanton führt ein öffentliches Informationssystem über die oberirdischen öffentlichen Gewässer (Gewässerkataster).</p>	
<p>Art. 5 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht, das Departement Bau und Volkswirtschaft die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.</p> <p>² Das Tiefbauamt ist die Fachstelle gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen. Sie vollzieht das Gesetz, die darauf gestützten Verordnungen sowie generell alle übergeordneten wasserbaulichen Erlasse, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind. Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs hat die Fachstelle Verfügungsbefugnis.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Vollzugsaufgaben können gemeinsam mit anderen Kantonen erfüllt oder an diese übertragen werden. Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat ist für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund zuständig. Er kann die Zuständigkeit für die Fortschreibung von Programmvereinbarungen an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p>	
<p>Art. 6 Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Die Fachstelle überwacht die Gewässer und ordnet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Massnahmen an. Die Verordnung regelt die Befugnisse der Fachstelle.</p> <p>² Bei drohendem Hochwasser oder bei Überschwemmungen treffen die Gemeindeorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich die nötigen Sofortmassnahmen (Gefahrenabwehr und Gefahrenbegrenzung). Sie arbeiten dabei mit der Fachstelle und gegebenenfalls mit dem kantonalen Führungsstab (KFS) zusammen¹⁾. Wiederinstandstellungsmassnahmen erfolgen stets in Absprache mit der Fachstelle.</p>	<p>Art. 6 Aufgehoben.</p>	
<p>2. Abschnitt: Wasserbau (2.)</p>	<p>2. Abschnitt: Hochwasserschutz und Revitalisierungen (2.)</p>	
<p>Art. 7 Hochwasserschutz</p>		

¹⁾ Bevölkerungsschutzgesetz (bGS [511.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Der Hochwasserschutz ist in erster Linie durch den sachgerechten Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen baulichen bzw. technischen Vorkehren zu treffen¹.</p> <p>² Wegleitend für die Schutzziele sind die Vorschriften und Richtlinien des Bundes.</p> <p>³ Die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer ist grundsätzlich bei allen wasserbaulichen Massnahmen anzustreben³. Revitalisierungen können unabhängig von Hochwasserschutzmassnahmen erfolgen, sofern sie verhältnismässig sind.</p>	<p>¹ Das Hochwasserrisiko ist in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu begrenzen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen, ingenieurb biologischen und technischen Massnahmen zu treffen².</p> <p>² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen. Die Schutzziele richten sich nach den einschlägigen Empfehlungen des Bundes.</p> <p>³ Der natürliche Verlauf der Gewässer ist bei allen Massnahmen möglichst beizubehalten oder wiederherzustellen. Die Gewässer und der Gewässerraum sind möglichst naturnah zu gestalten und zu unterhalten⁴.</p>	<p>Antrag: Änderung «Das Hochwasserrisiko ist in erster Linie durch raumplanerische Massnahmen zu begrenzen, sprich die Erhöhung der Abflusskapazität mittels Gerinneaufweitungen, und den Unterhalt, welcher die ökologische Funktionalität von Gewässer und Uferbereich fördert. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen, ingenieurb biologischen und technischen Massnahmen zu treffen²).</p> <p>Begründung: Das Hochwasserrisiko kann massgeblich durch die Vergrösserung des Abflussquerschnittes erhöht werden. Im verbreiterten Abschnitt hat auch mehr standorttypische Vegetation Platz, welche für die ökologische Funktionalität zentral ist gemäss Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG Art. 4) auch zu fördern ist.</p>
<p>Art. 8 Planerische Grundlagen</p>	<p>Art. 8 Revitalisierungen</p>	

¹) Art. 4 WBG

²) Art. 3 WBG (SR [721.100](#))

³) Art. 37 und 38 GSchG, Art. 4 WBG

⁴) Art. 4 WBG (SR [721.100](#)), Art. 37 GSchG (SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Fachstelle</p> <p>a) führt einen Gewässerkataster;</p> <p>b) führt einen Ereigniskataster und dokumentiert grössere Schadensereignisse;</p> <p>c) erstellt Gefahrenhinweis- und Gefahrenkarten betreffend die Gewässer;</p> <p>d) kann Messstellen betreiben.</p>	<p>¹ Der Kanton sorgt für eine ökologische und landschaftliche Aufwertung der Gewässer und der Gewässerräume durch Revitalisierung.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Massnahmen zur Revitalisierung sind insbesondere die Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs und die naturnahe Gestaltung von Gewässern und Gewässerräumen.</p> <p>³ Nutzen und Kosten der Revitalisierungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.</p>	<p>Antrag: Streichung.</p> <p>Die Verhältnismässigkeit von rechtsstaatlichem Handeln ist in Art. 5 der Bundesverfassung verankert.</p>
<p>Art. 9 Gefahrenkarten und Raumbedarf der Gewässer</p> <p>¹ Die Gefahrenkarten werden nach den Richtlinien des Bundes festgelegt. Der Raumbedarf der Gewässer bestimmt sich nach Art. 114 Baugesetz¹⁾.</p> <p>² Die Gemeinden berücksichtigen die Ergebnisse der Gefahrenkarten und des Raumbedarfs der Gewässer in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	<p>Art. 9 Grundlagen und Planung</p> <p>¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen für den Hochwasserschutz und die Revitalisierungen und führt sie periodisch nach.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt eine Revitalisierungsplanung nach Massgabe des Bundesrechts²⁾.</p>	

¹⁾ Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS [721.1](#))

²⁾ Art. 41d Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>³ Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen des Hochwasserschutzes und die Revitalisierungsplanung in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
	<p>Art. 9a Wasserbauprogramm</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt ein mehrjähriges Wasserbauprogramm mit Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen. Die Gemeinden sind vorgängig anzuhören.</p> <p>² Massnahmen, die im Wasserbauprogramm nicht enthalten sind, können beschlossen werden, wenn sie dringlich sind.</p>	
	<p>Art. 9b Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Der Kanton überwacht die Gewässer und kontrolliert periodisch die risikorelevanten Schutzbauten.</p> <p>² Die Gemeinden treffen vorsorglich organisatorische Massnahmen zur Hochwasserbewältigung wie Warneinrichtungen und Einsatzplanungen sowie technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze. Bundesbeiträge für solche Massnahmen stehen der Gemeinde zu.</p>	<p>Antrag: Änderung: «Die Gemeinden treffen vorsorglich organisatorische Massnahmen zur Hochwasserbewältigung wie Warneinrichtungen und Einsatzplanungen sowie technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze. Bundesbeiträge für solche Massnahmen stehen der Gemeinde zu. Die Gemeinden können Bundesbeiträge für solche Massnahmen beantragen.»</p> <p>Begründung: Bundesbeiträge können nicht generell und in eine unendliche Zukunft garantiert werden. Zusätzlich sind sie vom Einzelfall abhängig.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>³ Bei einem drohenden oder eingetretenen Hochwasserereignis ergreifen die Gemeinden die erforderlichen Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadenbegrenzung. Sie arbeiten mit den zuständigen kantonalen Stellen zusammen.</p>	<p>Antrag: Änderung. «Bei einem drohenden oder eingetretenen Hochwasserereignis ergreifen die Gemeinden die in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen erforderlichen Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadenbegrenzung. Sie arbeiten mit den zuständigen kantonalen Stellen zusammen.»</p> <p>Begründung: Sicherstellung, dass bereits vor oder während einem drohenden Ereignis die Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen erfolgt.</p>
<p>II. Unterhalt und Ausbau (2.2.)</p>	<p>II. Gewässerunterhalt und Wasserbauprojekte (2.2.)</p>	
<p>Art. 10 Grundsatz</p> <p>¹ Der sachgerechte Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität von Flüssen und Bächen und stellt die Funktion der Schutzbauten sicher.</p>	<p>Art. 10 Gewässerunterhalt</p> <p>¹ Der Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität, stellt die Funktion der Schutzbauten sicher und trägt dazu bei, die natürlichen Funktionen der Gewässer zu erhalten und wiederherzustellen.</p>	

² Als Unterhaltsmassnahmen sind das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung zu bezeichnen.

² Als Gewässerunterhalt gelten alle regelmässig oder nach Schadenereignissen erforderlichen Massnahmen wie das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung.

Antrag: Ergänzung

«Als Gewässerunterhalt gelten alle regelmässig oder nach Schadenereignissen erforderlichen Massnahmen wie das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, **die Zerteilung oder allenfalls** Entfernung von **querliegendem** Fallholz, **das ein wesentliches Verklauungsrisiko darstellt**, und hinderlichen **Schlamm**ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung.

Die Leerung von Rückhaltebauten wie Geschiebesammlern bedarf auch weiterhin einer fischereirechtlichen Bewilligung.

Die Schwemmholzdynamik wird als wichtiger Bestandteil der Gewässerfunktionen gefördert, indem Fallholz nach Möglichkeit zerteilt und liegen gelassen wird.»

Begründung: Die Schwemmholzdynamik ist ein wesentlicher Bestandteil der Gewässerfunktionen. Sie prägt die Gewässermorphologie massgeblich und soll wo immer möglich zugelassen werden. Gerade für die Ausbildung von kühlen Kolken ist Schwemmholz entscheidend, und wird im Zuge der Klimaanpassung noch bedeutender.

Die Leerung von Rückhaltebauten, insbesondere von Kiessammlern bedarf auch künftig einer fischereirechtlichen Bewilligung. Es soll sichergestellt werden, dass Geschiebe nach Möglichkeit wieder dem Gewässer zurückgegeben wird. Es gilt zu verhindern, dass für private Bauzwecke Kies zu Unzeiten entnommen wird, und unwillentlich zur Zerstörung von Amphibienhabitaten im Rückstau oder zur Kolmation/Trübung unterhalb der Rückhaltebaute und somit Beeinträchtigung von Kieslaichern in sensible Phasen führt.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Als Ausbaumassnahmen gelten alle über den Unterhalt hinausgehenden Arbeiten, beispielsweise Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung oder Ersatz von Schutzbauten, Sicherungen von Sohle und Ufer und Vorkehrungen gegen Sohlenbewegungen.</p> <p>⁴ Die Unterhalts- und Ausbaumassnahmen sind möglichst nach ökologischen Grundsätzen durchzuführen. Die Ufergehölze sind grundsätzlich geschützt¹⁾.</p>	<p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Gewässerunterhalt verpflichtet. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen in Unterhaltssperimetern.</p> <p>⁴ Massnahmen des Gewässerunterhalts werden durch den Kanton ausgeführt, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist. Unterhaltsverpflichtete sind an den Kosten angemessen zu beteiligen. Die Kostenanteile der öffentlichen Hand gelten als gebundene Ausgaben.</p>	<p>Die Fischerei kann im Rahmen der Bewilligungstätigkeit zudem prüfen, ob die Umgestaltung des Kies-sammlern für die Verbesserung der Geschiebewei-tergabe möglich ist und diese veranlassen. Für die Leerung reiner grasbewachsene Regenrück-haltebecken mit Ablagerungen bedarf es hingegen keiner Bewilligung.</p>
<p>Art. 11 Zuständigkeiten</p>	<p>Art. 11 Wasserbauprojekte</p>	

¹⁾ Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR [451](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentlichen Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Unterhalt der Gewässer verpflichtet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Ufer sind in gutem Zustand zu halten. Der freie Wasserlauf darf nicht behindert werden. Spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern bleiben vorbehalten.</p> <p>² Unterhaltsmassnahmen, die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne von Abs. 1 weder technisch möglich noch wirtschaftlich tragbar sind sowie Ausbaumassnahmen beschliesst der Regierungsrat. Bei Wasserbauprojekten von untergeordneter Bedeutung liegt diese Zuständigkeit beim Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1.0 Mio. für nicht gebundene Ausgaben. Das Departement Bau und Volkswirtschaft verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 250 000.– sowohl für gebundene als auch für nicht gebundene Ausgaben.</p> <p>³ Träger entsprechender Projekte können auch die Gemeinden sein. Die Gemeinde spricht sich vor Projektierungsbeginn mit der Fachstelle ab. Das Departement Bau und Volkswirtschaft legt die einzuhaltenden Projektierungsbedingungen fest. Vor Baubeginn ist die Bewilligung des Departements einzuholen.</p> <p>⁴ Für mehrjährige Programmvereinbarungen mit dem Bund bis zur Höhe von Fr. 5.0 Mio. ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>¹ Wasserbauprojekte umfassen alle über den Unterhalt hinausgehenden Massnahmen, insbesondere Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung von Schutzbauten oder deren Ersatz, Sicherungen von Sohle und Ufer, Vorkehrungen gegen Sohlebewegungen sowie Massnahmen zur Revitalisierung.</p> <p>² Die Realisierung von Wasserbauprojekten obliegt dem Kanton. Er kann die Projektierung und Umsetzung auf Gemeinden oder Dritte übertragen.</p> <p>³ Gemeinden und betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind jeweils rechtzeitig über anstehende Wasserbauprojekte zu informieren. Es ist ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung einzuräumen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>III. Verfahren (2.3.)</p>	<p>III. Planauflageverfahren (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Planungsmassnahmen</p>	<p>Art. 12 Projektbeschluss</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Gefahrenhinweiskarte wird im Rahmen der kantonalen Richtplanung¹⁾ erstellt und in den Richtplan integriert. Sie orientiert über mutmassliche, von Gewässern ausgehende Gefahrenpotenziale.</p> <p>² Die Gefahrenkarte wird durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Art. 6 Baugesetz ist sinngemäss anzuwenden. Die Gefahrenkarte weist behördenverbindlichen Charakter auf.</p> <p>³ Die weiteren planerischen Massnahmen erfolgen mit den üblichen raumplanerischen Instrumenten und Verfahren.</p>	<p>¹ Wasserbauprojekte werden durch den Regierungsrat beschlossen. Er kann die Kompetenz für untergeordnete Projekte an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p> <p>² Für Projekte mit neuen Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken ist ein Verpflichtungskredit²⁾ des zuständigen Organs erforderlich.</p> <p>³ Mit dem Projektbeschluss ist das Projekt zur Durchführung des Auflageverfahrens freigegeben.</p> <p>⁴ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	
<p>Art. 13 Wasserbauprojekte</p> <p>¹ Der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement Bau und Volkswirtschaft, beschliesst über die Projekt- und die Kreditgenehmigung von Wasserbauprojekten und erteilt die Freigabe zur öffentlichen Auflage. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die betroffenen Gemeinden sind in geeigneter Weise rechtzeitig über das Projekt zu informieren und einzubeziehen. Neubau- und Korrektionsprojekte sind dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zuzustellen.</p>	<p>Art. 13 Auflageverfahren</p> <p>¹ Das Projekt ist während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Wo technisch möglich, ist das Projekt während der Auflage zu visieren.</p>	

¹⁾ Art. 7 ff. und Art. 12 ff. Baugesetz

²⁾ vgl. Art. 17 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS [612.0](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Die Projektpläne von Wasserbauprojekten gemäss Art. 11 Abs. 2 oder 3 sind während 20 Tagen auf der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Der Bau- und Unterhaltssperimeter wird in der Regel gleichzeitig aufgelegt. Die Projekte sind, wo technisch möglich, während dieser Zeit zu visieren.</p> <p>³ Die Auflage wird im Amtsblatt angezeigt. Direkt anstossende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden schriftlich benachrichtigt. Die Verordnung bestimmt, in welchen Fällen auf die öffentliche Auflage verzichtet werden kann.</p> <p>⁴ Innerhalb der Auflagefrist können Einsprachen schriftlich, mit bestimmten Begehren und begründet beim Departement Bau und Volkswirtschaft eingereicht werden. Die Legitimation zur Einsprache richtet sich nach Art. 111 Baugesetz.</p>	<p>² Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Auflage zu informieren.</p> <p>³ Wer private Rechte abtreten muss, wird gleichzeitig über das Enteignungsbegehren informiert. Die schriftliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 14 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Erfüllt die Einsprache die formellen Voraussetzungen, so versucht die Fachstelle, sich mit der Einsprecherin oder dem Einsprecher zu verständigen. Falls die Verständigung wesentliche Änderungen zur Folge hat, ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>² Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement, über die Einsprache.</p>	<p>¹ Gegen Projekt und Enteignungsbegehren kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. Die Legitimation richtet sich nach Art. 111 des Baugesetzes¹⁾.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Weg der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet die für den Projektbeschluss zuständige Behörde. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p>	

¹⁾ bGS [721.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Einsprache- und Projektbeschlüsse des Departements sind mit Rekurs beim Regierungsrat anfechtbar.</p>	<p>³ Der weitere Rechtsweg richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.</p>	
	<p>Art. 14a Enteignungsrecht</p> <p>¹ Mit der rechtskräftigen Erledigung des Planaufgabenverfahrens steht dem Kanton das Enteignungsrecht für das benötigte Land sowie die übrigen Rechte zu.</p> <p>² Das Enteignungsrecht kann auf Gemeinden oder Dritte übertragen werden.</p> <p>³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz²⁾.</p>	
	<p>Art. 14b Vereinfachtes Verfahren</p> <p>¹ Bei untergeordneten Wasserbauprojekten mit wenigen Einspracheberechtigten kann auf die öffentliche Auflage und Visierung verzichtet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Enteignungs- und Perimeterverfahren.</p> <p>² Einspracheberechtigte sind unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen über das Projekt sowie über den Verzicht auf Auflage und Visierung zu informieren.</p>	
<p>Art. 15 Kostentragung</p>		

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

²⁾ bGS [711.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen.</p> <p>² Die Beiträge der Perimeterpflichtigen werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, welche den pflichtigen Grundstücken und Anlagen aus den Ausbaumassnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre privaten Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Die Gefahrenkarten werden durch den Kanton finanziert. Die Aufwendungen für deren raumplanerische Umsetzung trägt die betroffene Gemeinde. Der Kanton finanziert ausserdem die Messstellen.</p> <p>⁵ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Beiträgen nach Abs. 4.</p> <p>² Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen. Die Beiträge werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, die den Grundstücken und Anlagen aus den Massnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Durchlässe, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den Nutzen im Sinne von Abs. 2 hinausgehen. Die Beitragspflicht ist nicht an den Perimeter gebunden.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 16 Beiträge der öffentlichen Hand</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Werden Wasserbauprojekte durch den Bund mitfinanziert, ergänzt der Kanton die Bundesbeiträge auf 72 % der gesamten Kosten. Die Gemeinde übernimmt mindestens 14 % der Gesamtkosten. Die Perimeterpflichtigen tragen die restlichen Kosten. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p>² Spricht der Bund keine Beiträge, werden die Kosten von Wasserbauprojekten zu 72 % vom Kanton getragen. Die verbleibenden Kosten werden gemäss Abs. 1 aufgeteilt.</p> <p>³ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind bei der Festsetzung der Beiträge auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den wasserbaulichen Nutzen hinausgehen.</p> <p>⁴ Die Finanzierung im Falle von Hochwasserereignissen bemisst sich nach Art. 25 des Bevölkerungsschutzgesetzes.</p>	<p>¹ Der Kanton übernimmt 72 % und die Gemeinde 14 % der Gesamtkosten von Hochwasserschutzmassnahmen in Wasserbauprojekten. Die Kantonsbeiträge werden um allfällige Bundesbeiträge gekürzt. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p>² Der Kanton übernimmt 80 % und die Gemeinde 20 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten von Revitalisierungsmassnahmen in Wasserbauprojekten. Allfällige Beiträge des Bundes und Dritter werden vorab von den Gesamtkosten abgezogen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Bemerkung: Wir begrüssen den Entfall der Perimeterkosten bei Revitalisierungsmassnahmen für den Grundeigentümer/die Grundeigentümerin ausdrücklich. Damit wird die Umsetzung von Massnahmen massgeblich gefördert.</p>
<p>Art. 17 Perimeterverfahren</p> <p>¹ Die anteilmässige Höhe der Perimeterbeiträge wird auf Basis der Grundstücksfläche oder eines Schätzwertes durch die Perimeterkommission festgelegt. Sie setzt die Beitragsanteile für Anstösser, denen der ordentliche Unterhalt der Ufer obliegt, nach der Anstosslänge fest. Für alle beitragspflichtigen Grundstücke und Anlagen definiert die Perimeterkommission zudem nach Gefährdung abgestufte Beitragsquoten.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der während 20 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Beitragspflichtige können dagegen Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p> <p>³ Der Kantonsrat erlässt eine Perimeterverordnung¹⁾, in der er die Bestellung und Aufgabe der Perimeterkommission, die Einzelheiten der Beitragspflicht und -berechnung sowie das Perimeterverfahren regelt.</p>	<p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der zusammen mit dem Wasserbauprojekt unter schriftlicher Anzeige an die Beitragspflichtigen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Die Beitragspflichtigen können während der Auflage Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p>	
<p>Art. 18 Grundsatz</p> <p>¹ Vorkehrungen, welche die Zugänglichkeit zu den öffentlichen Gewässern gefährden oder beeinträchtigen, sind verboten.</p> <p>² Der freie Abfluss öffentlicher Gewässer darf nicht durch Bauten, Anlagen, Ablagerung von Material oder sonstwie behindert oder gefährdet werden.</p> <p>³ Der Abstand, den Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Gewässern einzuhalten haben, bemisst sich nach Art. 114 Baugesetz.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 19 Bewilligungspflicht</p>	<p>Art. 19 Wasserbaupolizeiliche Bewilligung</p>	

¹⁾ Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge bei der Korrektur oder Verbauung öffentlicher Gewässer (Perimeterverordnung; bGS [742.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Erstellung, Änderung und Beseitigung von Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerabstandes gemäss Art. 114 Baugesetz sind bewilligungspflichtig.</p> <p>² Die Bewilligungspflicht gilt ausserdem für bauliche Massnahmen in wasserbaulich relevanten Gefahrenzonen²⁾ und in Gebieten, für die in der Gefahrenhinweiskarte eine Hochwassergefahr bezeichnet wird.</p> <p>³ Ordentliche Unterhaltsarbeiten und Wasserbauprojekte sind nicht im Sinne dieser Bestimmung bewilligungspflichtig.</p> <p>⁴ Bewilligungspflichten aufgrund anderer Gesetze bleiben vorbehalten.</p>	<p>¹ Einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung bedürfen:</p> <p>a) Bauvorhaben im Gewässerraum;</p> <p>b) Bauvorhaben, die den Gewässerabstand nach Art. 114 Abs. 1 des Baugesetzes¹⁾ unterschreiten;</p> <p>c) Bauvorhaben in Gefahrengebieten mit Hochwasserrisiko.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 20 Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>¹ Gesuche sind bei der Gemeinde einzureichen. Das Verfahren wird nach den formellen Bauvorschriften des Baugesetzes³⁾ und der Bauverordnung⁴⁾ abgewickelt.</p>	<p>Art. 20 <i>Aufgehoben.</i></p>	

¹⁾ bGS [721.1](#)

²⁾ Art. 36 Baugesetz

³⁾ Art. 97 ff. Baugesetz

⁴⁾ bGS [721.11](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Wasserbaupolizeiliche Bewilligungen werden durch die Fachstelle erteilt.</p> <p>³ Die Entfernung vorschriftswidriger Bauten oder Anlagen richtet sich nach Art. 108 Baugesetz. Auch die Fachstelle kann Baueinstellungen verfügen, wenn noch keine Bewilligung erteilt wurde.</p>		
	<p>Art. 28a Zutrittsrecht</p> <p>¹ Mit dem Vollzug betraute Stellen dürfen private Grundstücke zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben betreten und vorübergehend nutzen.</p>	
	<p>2. Der Erlass «Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG; bGS 814.0) vom 16. Februar 2004 (Stand 1. Januar 2018)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 63 Eingriffe in Fließgewässer</p> <p>¹ Das Tiefbauamt vollzieht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer betreffend:</p> <p>a) Die Verbauung, die Korrektur, das Überdecken und das Eindolen von Fließgewässern;¹⁾</p> <p>b) das Spülen und Entleeren von Stauräumen sowie die Rückgabe von Treibgut ins Gewässer;²⁾</p>	<p>Art. 63 Aufgehoben.</p>	

¹⁾ Art. 37 f. GSchG

²⁾ Art. 40 f. GSchG

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>c) das Ausbeuten von Kies, Sand und anderem Material in Fliessgewässern;¹⁾</p> <p>d) die Sicherung angemessener Restwassermengen;²⁾</p> <p>e) die Entnahme und Einleitung von Wasser oder Abwasser.³⁾</p>		
	<p>3. Der Erlass «Gesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz; bGS 931.1) vom 28. April 1996 (Stand 30. September 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz schützt den Wald mit seinen Pflanzen und Tieren als naturnahe Lebensgemeinschaft und sorgt für dessen Erhaltung in seinen vielfältigen Funktionen, namentlich der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion.⁴⁾</p> <p>² Es regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Wald.</p>	<p>^{1bis} Es soll ausserdem Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen wie Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag schützen.</p>	
<p>Art. 2 Geltungsbereich, Waldbegriff</p>		

¹⁾ Art. 44 GSchG

²⁾ Art. 29 ff. GSchG

³⁾ Art. 42 GSchG

⁴⁾ vgl. Art. 44 Abs. 3 KV (bGS [111.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts.¹⁾</p> <p>² Eine mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche gilt als Wald, wenn sie mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens eine Ausdehnung von 500 m² und eine Breite von 12 m aufweist und wenn die Bestockung einwachsender Flächen mindestens 15 Jahre alt ist.³⁾</p> <p>³ Das rechtlich geschützte Waldareal umfasst den gesamten Lebensraum des Waldes und schliesst namentlich den Waldsaum ausserhalb der Stammfüsse mit ein.</p>	<p>¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts.²⁾ Die Bestimmungen über den Schutz vor Naturereignissen gelten auch ausserhalb des Waldes.</p>	
<p>Art. 15 Waldabstand⁴⁾</p> <p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz⁵⁾.</p> <p>² Der Abstand wird vom äusseren Rand des Waldsaumes aus gemessen.</p>	<p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Baugesetz⁶⁾.</p>	
	<p>Ila. Schutz vor Naturereignissen ^(2a)</p>	
	<p>Art. 15a Grundsätze</p>	

¹⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))
²⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))
³⁾ vgl. Art. 2 Abs. 4 WaG (SR [921.0](#)) und Art. 1 Waldverordnung (WaV; SR [921.01](#))
⁴⁾ vom eidg. Departement des Innern genehmigt am 6. Juni 1996
⁵⁾ Heute: Baugesetz (bGS [721.1](#))
⁶⁾ bGS [721.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>1 Der Schutz vor Naturereignissen erfolgt in erster Linie durch raumplanerische und biologische Massnahmen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen.</p> <p>2 Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.</p>	
	<p>Art. 15b Grundlagen</p> <p>1 Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen und führt diese periodisch nach.</p> <p>2 Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
	<p>Art. 15c Massnahmen</p> <p>1 Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Schutz vor Naturereignissen den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen.</p> <p>2 Die Gemeinden treffen geeignete Massnahmen zur Vorsorge und Bewältigung von Schäden durch Naturereignisse wie Warneinrichtungen, Einsatzplanungen und technischen Vorkehrungen für Notfalleinsätze.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>³ Kann der Schutz vor Naturereignissen nicht anders hergestellt werden, treffen die Gemeinden die erforderlichen technischen Massnahmen nach der Bundesgesetzgebung über den Wald¹⁾. Nutzniessende können zur Mitfinanzierung herangezogen werden.</p> <p>⁴ Der Kanton sorgt für eine koordinierte Planung der Massnahmen nach Abs. 2 und 3.</p>	
	III.	
	Der Erlass «Vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums (bGS 721.131) vom 18. September 2012 (Stand 1. Oktober 2012)» wird aufgehoben.	
	IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

¹⁾ vgl. Art. 19 WaG (SR [921.0](#)), Art. 17 WaV (SR [921.01](#))



Geschäftsstelle: Priska Frischknecht, Steblenstr. 9
9104 Waldstatt, Tel. 071 350 03 91
sekretariat@appenzellerbauern.ch
www.appenzellerbauern.ch

Präsident: Beat Brunner, Beldschwendi 322
9105 Schönengrund, 078 801 85 41
beat_b@gmx.ch

Departement Bau und Volkswirtschaft
Herr Regierungsrat
Dölf Biasotto
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

Waldstatt, 5. Juli 2023

Vernehmlassung zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen (Mantelerlass)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen (Mantelerlass) ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Eingangs muss festgehalten werden, dass die landwirtschaftlichen Betriebe die Hauptbetroffenen in der gesamten Vorlage sind.

Der BVAR wehrt sich nicht grundsätzlich gegen die Einführung der Gewässerlinien, den Vorgaben zur Revitalisierung und gegen die Gefahrenkarte. Wir verlangen aber, dass unsere Anliegen gleichberechtigt mit den vielen anderen Ansprüchen gewürdigt und mitberücksichtigt werden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass jeder Verlust von Kulturland die Landwirtschaftsbetriebe beeinträchtigt und ihnen damit ein Teil der Produktionsgrundlage entzogen wird. Das gilt auch in dem Falle, wenn bei Revitalisierungsmassnahmen den direktbetroffenen Betrieben Realersatz zugesprochen wird. In diesem Fall zahlen diejenigen Betriebe die Zeche, welche den Boden, der für den Realersatz dient, nun nicht mehr für die Bewirtschaftung zur Verfügung haben.

Bezüglich Fruchtfolgeflächen ist festzuhalten, dass sich Gewässerschutzgesetz und Gewässerschutzverordnung widersprechen. So hält das GschG fest, dass ackerfähige Flächen innerhalb des Gewässerraumes nicht als Fruchtfolgeflächen gelten. Dass diese dennoch nach GschV an die benötigten kantonalen Fruchtfolgeflächen angerechnet werden können, ist unsinnig.

Die Definition der sehr kleinen Gewässer ist zu vereinfachen. Gewässer, welche nicht auf der Gewässerkarte im Massstab 1:25'000 enthalten sind, gelten als sehr klein und es kann damit auf die Festsetzung der Gewässerraumes verzichtet werden. Auch für diese Gewässer gelten nach wie vor die Bewirtschaftungseinschränkungen der Chemikalien Risiko Reduktionsverordnung (ChemRRV), welche einen Pufferstreifen von beidseitig 3 Metern für den Einsatz von Düngemitteln vorschreibt. Der notwendige Schutz vor Beeinträchtigungen ist deshalb bei sehr kleinen Gewässern auch ohne die Ausscheidung eines Gewässerraumes gegeben. Da der Gewässerraum statisch ausgeschieden wird und die Abstandsregelung gemäss ChemRRV ab Uferlinie gilt, können sich, bei mit der Zeit veränderndem Gewässerverlauf, die beiden Abstandsregeln überschneiden. Dies erhöht den administrativen Aufwand und ist ein weiterer Grund, der gegen die Ausscheidung des Gewässerraumes bei kleinen Fliessgewässern spricht.

Durch die Ausscheidung der Gewässerräume und die vorgesehenen Revitalisierungsmassnahmen werden in Appenzell Ausserrhoden inskünftig 280 ha landwirtschaftliche Nutzfläche zwingend extensiv bewirtschaftet werden müssen. Im Gegensatz zur Abstandsregelung gemäss ChemRRV führt dies zu einer Reduktion zulässigen Düngermenge auf dem Betrieb in der Nährstoffbilanz. Die Biodiversitätskurve (GSchV 41a Abs. 1) soll nur in denjenigen Schutzgebieten zur Anwendung kommen,

in denen diese das Bundesrecht zwingend vorsieht. Die Bemerkung, dass mit den Direktzahlungen die Mindererträge abgegolten werden ist nicht falsch, aber leider nur die halbe Wahrheit. Die zusätzlichen finanziellen Mittel werden innerhalb der Direktzahlungen umverteilt und somit die Ansätze von anderen Programmen reduziert. Zudem tragen den Mehraufwand, der durch die umständlichere Bewirtschaftung entsteht, ausschliesslich die betroffenen Bauernfamilien.

Bei der Festlegung der Gewässerraumlinien müssen die Interessen der Landwirtschaft den anderen Interessen gleichberechtigt gegenübergestellt werden. Der Gewässerraum ist grundsätzlich symmetrisch auszuscheiden. Strassen, Wege und andere Bauten und Anlagen entlang des Gewässers dürfen nicht dazu führen, dass der Gewässerraum asymmetrisch zulasten des Landwirtschaftslands festgelegt wird. Zudem darf nicht sein, dass bestehende Gebäude und Anlagen, die mit einer Ausnahmegewilligung des Kantons bewilligt wurden, nun dazu führen, dass auf der anderen Gewässerseite der Gewässerraum zulasten der Landwirtschaft vergrössert wird. Die wäre insbesondere dort absolut stossend, wo der Kanton die Ausnahmegewilligung seit Inkrafttreten des GschG 2012 erteilt hat. Dies im konkreten Wissen darum, dass diese Bauten und Anlagen den zukünftigen Gewässerraum verletzen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen in der Ausgestaltung.

Freundliche Grüsse
Bauernverband AR



Beat Brunner
Präsident



Priska Frischknecht
Geschäftsführerin

Vernehmlassung zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen; Antwortformular

Organisation	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden
Adresse	Steblenstr. 9, 9104 Waldstatt
Datum	5. Juli 2023

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an bau.volkswirtschaft@ar.ch. Vielen Dank!

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
		1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage
		siehe sep. Dokument
		2. Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen (siehe nachfolgende synoptische Darstellung)
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS 721.1) vom 12. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 8 Elemente der Richtplanung 1 Als Grundlage für den Erlass des Richtplans liefert die Richtplanung des Kantons Informationen über:		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>a) die räumliche Entwicklung des Kantons;</p> <p>b) diejenigen Gebiete, die sich für die Landwirtschaft eignen, sowie jene, die besonders schön, wertvoll oder für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind;</p> <p>c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind;</p> <p>d) den Stand und die anzustrebende Entwicklung der Besiedlung, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen;</p> <p>e) den Raumbedarf der Gewässer bezüglich der Sicherstellung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen;</p> <p>f) Aufwertungsgebiete mit Defiziten im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes und mit einem hohen Aufwertungspotenzial.</p> <p>² Die Richtplanung berücksichtigt die Planungen des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.</p> <p>³ Kantonale Behörden, Gemeinden, Zweckverbände und gemeinwirtschaftliche Unternehmen sind zur Mitarbeit verpflichtet und haben die von ihnen verlangten Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind (Gefahrenhinweiskarten);</p>	
<p>Art. 11</p>	<p>Art. 11 Kantonale Nutzungszonen</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Soweit kantonale oder regionale Interessen es erfordern, kann das Departement Bau und Volkswirtschaft kantonale Nutzungszonen zur längerfristigen Festlegung von Abbaugebieten für Rohmaterialien (Abbauzonen), zur Erstellung von Deponien (Deponiezonen) sowie zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (Energiezonen) ausscheiden.</p> <p>² In kantonalen Nutzungszonen besteht Sondernutzungsplanpflicht. Die Sondernutzungspläne regeln in Abbauzonen mindestens den Abbau, die Erschliessung sowie die Grundzüge der Endgestaltung; in Deponiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über den Deponietyp nach der Abfallverordnung¹⁾, das Deponie- oder Ablagerungsvolumen, die Etappierung, die Endgestaltung des Geländes sowie die Erschliessung; in Energiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über die Art, Lage und Dimensionierung der Anlagen, die Bau- und Installationsbereiche, die Erschliessung sowie die Mindestabstände.</p> <p>³ In Abbauzonen sind der Abbau von Rohmaterialien wie Steinen, Kies, Lehm, Sand und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁴ In Deponiezonen sind Deponien, Zwischenlager und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁵ Recycling- und Brechanlagen sind in Deponie- und Abbauzonen nur mit einer zeitlichen Beschränkung zugelassen, welche sich an der Geltungsdauer der Betriebsbewilligung orientiert.</p>		

¹⁾ VVEA (SR [814.600](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>⁶ In Energiezonen sind die für die Gewinnung von erneuerbaren Energien notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p>		
	<p>Art. 11a Gewässerraum</p> <p>¹ Der Kanton erlässt Gewässerraumlinien, die den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer allgemeinverbindlich festlegen.</p> <p>² Die Festlegung erfolgt für ein Gewässer, einen Gewässerabschnitt oder gemeindeweise.</p> <p>³ Die Gemeinden berücksichtigen den Gewässerraum in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p>⁴ Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums richtet sich nach Bundesrecht¹⁾.</p>	<p>Neuer Absatz: Bei der Festsetzung der Gewässerraumlinien werden Interessen der Landwirtschaft gleichberechtigt gegenüber allen anderen Anliegen berücksichtigt.</p>
<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne</p> <p>¹ Die kantonalen Nutzungspläne werden nach Anhörung des Gemeinderates der betroffenen Gemeinde durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie sind nach dem Beschluss während 30 Tagen in der betreffenden Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p>	<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne a) Erlass und öffentliche Auflage</p> <p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien werden nach Anhörung der betroffenen Kreise durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p>	

¹⁾ vgl. Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Innerhalb der Auflagefrist können Berechtigte gemäss Art. 111 sowie der Gemeinderat beim Departement Bau und Volkswirtschaft Einsprache erheben. Die Einsprachen werden vom Departement Bau und Volkswirtschaft soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über unerledigt gebliebene Einsprachen entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p> <p>³ Die kantonalen Nutzungspläne sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Gegen Einspracheentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat rekurriert werden. Für das Einspracheverfahren gilt im Übrigen Art. 47 analog. Über den Genehmigungsantrag und allfällige Rekurse entscheidet der Regierungsrat in einem Beschluss.</p> <p>⁴ Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Änderung kantonalen Nutzungspläne richten sich sinngemäss nach den Art. 51 und 52. Das Inkrafttreten bestimmt sich nach Art. 50.</p>	<p>² Die Pläne sind während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p> <p>³ Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Planaufgabe zu benachrichtigen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>Art. 14a b) Einsprache und Rekurs</p> <p>¹ Innerhalb der Auflagefrist kann gegen kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien schriftlich Einsprache beim Departement Bau und Volkswirtschaft erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Über Rekurse entscheidet der Regierungsrat gleichzeitig mit der Plangenehmigung.</p>	
	<p>Art. 14b c) Überprüfung und Änderung</p> <p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlilien werden unter den Voraussetzungen von Art. 51 überprüft und allenfalls angepasst. Für Änderungen gilt das gleiche Verfahren wie für den Erlass.</p>	
<p>Art. 36 Gefahrenzonen</p> <p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen, namentlich wegen Rutsch-, Steinschlag-, Lawinen- oder Hochwassergefahr, nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen.</p> <p>² In Gefahrenzonen können generelle Bauverbote erlassen und Auflagen verfügt werden.</p>	<p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen nur beschränkt und unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen. Es gelten die Bestimmungen von Art. 115a.</p> <p>² Die Gemeinden legen die Gefahrenzonen auf der Grundlage der kantonalen Gefahrenkarten fest und weisen im Zonenplan die Gefahrenstufen aus.</p>	
<p>Art. 111 Legitimation</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Zu Einsprachen und Rekursen nach diesem Gesetz und den Ausführungserlassen ist befugt, wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein eigenes schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.</p> <p>² Zu Einsprachen und Rekursen gegen Schutzzonenpläne und Schutzverordnungen nach Art. 79 ff. und Zonenpläne nach Art. 14 oder 18 sind auch ideelle Vereinigungen im Kanton legitimiert, die sich nach ihren Statuten mit den Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes befassen und mindestens fünf Jahre vor Einreichung des Rechtsmittels gegründet wurden.</p> <p>³ Zu Eingaben mit blosser Bedeutung von kritischen Hinweisen oder Verbesserungsvorschlägen ist jede Person befugt.</p> <p>⁴ Die Rekursbehörde überprüft die angefochtenen Verfügungen oder Beschlüsse auf ihre Rechtmässigkeit, Angemessenheit und raumplanerische Zweckmässigkeit.</p>	<p>^{1bis} Zur Wahrung eigener öffentlicher Interessen steht das Einsprache- und Rekursrecht auch den Gemeinden zu.</p>	
Art. 114 Verhältnis zu Gewässern	Art. 114 Gewässerabstand	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Der Raum entlang den öffentlichen Gewässern steht primär zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der natürlichen Funktionen des Gewässers zur Verfügung. Andere Nutzungen sind zulässig, sofern sie gewässerverträglich ausgeübt werden. Die Zugänglichkeit für Unterhaltszwecke muss gewährleistet sein.</p> <p>² Bauten und Anlagen haben, soweit das Tiefbauamt aufgrund besonderer Gefahrensituationen oder grosser Gewässerbreiten keinen grösseren Abstand vorschreibt, gegenüber offenen öffentlichen Gewässern einen Abstand von mindestens sechs Metern einzuhalten; ausgenommen sind Querungen durch Erschliessungsanlagen und standortgebundene Bauten und Anlagen. Der Abstand bemisst sich ab jener Linie, bis zu welcher der Boden regelmässig überflutet wird (Art. 199 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾). Das kantonale Tiefbauamt kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>³ Den Gewässerabstand gegenüber eingedolten Gewässern bestimmt das kantonale Tiefbauamt im Einzelfall.</p>	<p>¹ Ist kein Gewässerraum festgelegt, gilt für Bauten und Anlagen ein beidseitiger Gewässerabstand von fünf Metern. Der Abstand bemisst sich ab der Uferlinie des Gewässers.</p> <p>² Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:</p> <p>a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;</p> <p>b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;</p> <p>c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	

¹⁾ EG zum ZGB (bGS [211.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>⁴ Die Gewässerabstandsfläche soll in der Regel nicht in die ausnutzungsfähige Bauzone eingeschlossen werden.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>II. Technische Ausgestaltung (4.3.2.)</p>	<p>II. Schutz vor Naturereignissen und technische Ausgestaltung (4.3.2.)</p>	
	<p>Art. 115a Bauvorhaben in Gefahrengebieten</p> <p>¹ Als Gefahrengebiete gelten alle Standorte, an denen Menschen oder erhebliche Sachwerte durch Überschwemmungen, Lawinen, Rutschungen, Erosion oder Steinschlag bedroht sind.</p> <p>² Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten haben Bauwillige nachzuweisen, dass die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden (Objektschutznachweis).</p> <p>³ Nach dem Grad der Gefährdung gelten in Gefahrengebieten folgende Baubeschränkungen:</p> <p>a) Gebiete mit erheblicher Gefährdung (Gefahrenstufe rot): Die Errichtung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen ist verboten. Umbauten und Zweckänderungen sind zulässig, wenn sie das Schadenpotenzial mindern. Standortgebundene Bauten und Anlagen können bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>b) Gebiete mit mittlerer Gefährdung (Gefahrenstufe blau): Bauvorhaben können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>c) Gebiete mit geringer Gefährdung (Gefahrenstufe gelb): Bauvorhaben für grössere Menschenansammlungen oder hohe Sachwerte können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>⁴ Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Im Baubewilligungsverfahren kann der Nachweis erbracht werden, dass eine in Zonenplan oder Gefahrenkarte ausgewiesene Gefahrenstufe unzutreffend ist.</p>	
	<p>Art. 115b Kantonale Gefahrenkarten</p> <p>¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft erlässt Gefahrenkarten, die für Gefahrengebiete im Siedlungsbereich die Art der Gefahr, die räumliche Ausdehnung und den Grad der Gefährdung (Gefahrenstufe) ausweisen.</p> <p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarten in ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
<p>Art. 123 Anpassung von Plänen und Reglementen ans neue Recht</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind widersprechende Bestimmungen in kommunalen Erlassen aufgehoben; an ihrer Stelle gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>² Richt-, Schutz- und Nutzungspläne, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt worden sind, bleiben bis zu ihrer Anpassung in Kraft.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Altrechtliche Weilerzonen gelten als Weilerzonen gemäss Art. 33a.</p> <p>⁴ Altrechtliche Quartier- und Gestaltungspläne gelten als Überbauungspläne gemäss Art. 39.</p>	<p>⁵ Altrechtliche Gewässerraumkarten bleiben bis zum rechtskräftigen Erlass von Gewässerraumlinien in Kraft. Die Gemeinden berücksichtigen sie in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	
	II.	
	<p>Der Erlass «Gesetz über den Wasserbau und die Gewässernutzung (Wasserbaugesetz; WBauG; bGS 741.1) vom 25. September 2006 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die wasserbaulichen Massnahmen, die Wasserbaupolizei und die Nutzung der Gewässer sowie den Vollzug der einschlägigen Bundesgesetzgebung¹⁾.</p> <p>² Es bezweckt, Menschen, Tiere und Sachwerte vor den Gefahren des Wassers zu schützen, die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten sowie sinnvoll zu nutzen.</p> <p>³ Es teilt die Aufgaben der Bereiche Wasserbau und Gewässernutzung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Privaten auf.</p>	<p>Art. 1 Gegenstand und Zweck</p> <p>² Es soll Menschen und erhebliche Sachwerte vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche schützen, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen.</p> <p>³ Es bezweckt die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer.</p>	

¹⁾ WBG und Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>Art. 3 Öffentliche und private Gewässer</p> <p>¹ Als öffentlich gelten Gewässer, wenn sie dauernd oder periodisch Wasser führen. Dies gilt auch für stehende Gewässer, welche von einem Fließgewässer durchflossen werden. Öffentlich sind auch Grundwasservorkommen, die ausgedehnte zusammenhängende fließende (Grundwasserströme) oder stehende (Grundwasserbecken) Gewässer bilden. Vom Grundsatz ausgenommen sind Gewässer, an denen privates Eigentum nachgewiesen ist. Diese gelten als private Gewässer.</p> <p>² Private Gewässer sind insbesondere Quellen mit Ausnahme der Bach- und Flussquellen. Teiche, Kanäle, Staubecken und andere künstlich geschaffene Wasserleitungen und Wasserfassungsanlagen stehen in der Regel im privaten Eigentum. Die Nutzung des Wassers, das aus öffentlichen Gewässern abgeleitet ist, richtet sich nach dem öffentlichen Recht.</p> <p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat legt in der Verordnung die rechtliche Bedeutung des Gewässerkatasters fest.</p>	<p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p> <p>⁴ Der Kanton führt ein öffentliches Informationssystem über die oberirdischen öffentlichen Gewässer (Gewässerkataster).</p>	
<p>Art. 5 Zuständigkeiten</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht, das Departement Bau und Volkswirtschaft die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.</p> <p>² Das Tiefbauamt ist die Fachstelle gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen. Sie vollzieht das Gesetz, die darauf gestützten Verordnungen sowie generell alle übergeordneten wasserbaulichen Erlasse, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind. Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs hat die Fachstelle Verfügungsbefugnis.</p> <p>³ Vollzugsaufgaben können gemeinsam mit anderen Kantonen erfüllt oder an diese übertragen werden. Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat ist für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund zuständig. Er kann die Zuständigkeit für die Fortschreibung von Programmvereinbarungen an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p>	
<p>Art. 6 Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Die Fachstelle überwacht die Gewässer und ordnet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Massnahmen an. Die Verordnung regelt die Befugnisse der Fachstelle.</p>	<p>Art. 6 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Bei drohendem Hochwasser oder bei Überschwemmungen treffen die Gemeindeorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich die nötigen Sofortmassnahmen (Gefahrenabwehr und Gefahrenbegrenzung). Sie arbeiten dabei mit der Fachstelle und gegebenenfalls mit dem kantonalen Führungsstab (KFS) zusammen¹⁾. Wiederinstandstellungsmassnahmen erfolgen stets in Absprache mit der Fachstelle.</p>		
<p>2. Abschnitt: Wasserbau ^(2.)</p>	<p>2. Abschnitt: Hochwasserschutz und Revitalisierungen ^(2.)</p>	
<p>Art. 7 Hochwasserschutz</p> <p>¹ Der Hochwasserschutz ist in erster Linie durch den sachgerechten Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen baulichen bzw. technischen Vorkehren zu treffen²⁾.</p> <p>² Wegleitend für die Schutzziele sind die Vorschriften und Richtlinien des Bundes.</p>	<p>¹ Das Hochwasserrisiko ist in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu begrenzen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen, ingenieurbio-ologischen und technischen Massnahmen zu treffen³⁾.</p> <p>² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen. Die Schutzziele richten sich nach den einschlägigen Empfehlungen des Bundes.</p>	

¹⁾ Bevölkerungsschutzgesetz (bGS [511.1](#))

²⁾ Art. 4 WBG

³⁾ Art. 3 WBG (SR [721.100](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer ist grundsätzlich bei allen wasserbaulichen Massnahmen anzustreben¹⁾. Revitalisierungen können unabhängig von Hochwasserschutzmassnahmen erfolgen, sofern sie verhältnismässig sind.</p>	<p>³ Der natürliche Verlauf der Gewässer ist bei allen Massnahmen möglichst beizubehalten oder wiederherzustellen. Die Gewässer und der Gewässerraum sind möglichst naturnah zu gestalten und zu unterhalten²⁾.</p>	
<p>Art. 8 Planerische Grundlagen</p> <p>¹ Die Fachstelle</p> <p>a) führt einen Gewässerkataster;</p> <p>b) führt einen Ereigniskataster und dokumentiert grössere Schadensereignisse;</p> <p>c) erstellt Gefahrenhinweis- und Gefahrenkarten betreffend die Gewässer;</p> <p>d) kann Messstellen betreiben.</p>	<p>Art. 8 Revitalisierungen</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für eine ökologische und landschaftliche Aufwertung der Gewässer und der Gewässerräume durch Revitalisierung.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Massnahmen zur Revitalisierung sind insbesondere die Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs und die naturnahe Gestaltung von Gewässern und Gewässerräumen.</p> <p>³ Nutzen und Kosten der Revitalisierungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.</p>	<p>Ergänzung Absatz 3: Die Interessen der Landwirtschaft müssen angemessen berücksichtigt werden.</p>
<p>Art. 9 Gefahrenkarten und Raumbedarf der Gewässer</p>	<p>Art. 9 Grundlagen und Planung</p>	

¹⁾ Art. 37 und 38 GSchG, Art. 4 WBG

²⁾ Art. 4 WBG (SR [721.100](#)), Art. 37 GSchG (SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Gefahrenkarten werden nach den Richtlinien des Bundes festgelegt. Der Raumbedarf der Gewässer bestimmt sich nach Art. 114 Baugesetz¹.</p> <p>² Die Gemeinden berücksichtigen die Ergebnisse der Gefahrenkarten und des Raumbedarfs der Gewässer in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	<p>¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen für den Hochwasserschutz und die Revitalisierungen und führt sie periodisch nach.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt eine Revitalisierungsplanung nach Massgabe des Bundesrechts².</p> <p>³ Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen des Hochwasserschutzes und die Revitalisierungsplanung in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
	<p>Art. 9a Wasserbauprogramm</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt ein mehrjähriges Wasserbauprogramm mit Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen. Die Gemeinden sind vorgängig anzuhören.</p> <p>² Massnahmen, die im Wasserbauprogramm nicht enthalten sind, können beschlossen werden, wenn sie dringlich sind.</p>	
	<p>Art. 9b Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Der Kanton überwacht die Gewässer und kontrolliert periodisch die risikorelevanten Schutzbauten.</p>	

¹) Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS [721.1](#))

²) Art. 41d Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>² Die Gemeinden treffen vorsorglich organisatorische Massnahmen zur Hochwasserbewältigung wie Warneinrichtungen und Einsatzplanungen sowie technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze. Bundesbeiträge für solche Massnahmen stehen der Gemeinde zu.</p> <p>³ Bei einem drohenden oder eingetretenen Hochwasserereignis ergreifen die Gemeinden die erforderlichen Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadenbegrenzung. Sie arbeiten mit den zuständigen kantonalen Stellen zusammen.</p>	
<p>II. Unterhalt und Ausbau (2.2.)</p>	<p>II. Gewässerunterhalt und Wasserbauprojekte (2.2.)</p>	
<p>Art. 10 Grundsatz</p> <p>¹ Der sachgerechte Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität von Flüssen und Bächen und stellt die Funktion der Schutzbauten sicher.</p> <p>² Als Unterhaltsmassnahmen sind das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung zu bezeichnen.</p>	<p>Art. 10 Gewässerunterhalt</p> <p>¹ Der Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität, stellt die Funktion der Schutzbauten sicher und trägt dazu bei, die natürlichen Funktionen der Gewässer zu erhalten und wiederherzustellen.</p> <p>² Als Gewässerunterhalt gelten alle regelmässig oder nach Schadenereignissen erforderlichen Massnahmen wie das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Als Ausbaumassnahmen gelten alle über den Unterhalt hinausgehenden Arbeiten, beispielsweise Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung oder Ersatz von Schutzbauten, Sicherungen von Sohle und Ufer und Vorkehrungen gegen Sohlenbewegungen.</p> <p>⁴ Die Unterhalts- und Ausbaumassnahmen sind möglichst nach ökologischen Grundsätzen durchzuführen. Die Ufergehölze sind grundsätzlich geschützt¹⁾.</p>	<p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Gewässerunterhalt verpflichtet. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern.</p> <p>⁴ Massnahmen des Gewässerunterhalts werden durch den Kanton ausgeführt, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist. Unterhaltsverpflichtete sind an den Kosten angemessen zu beteiligen. Die Kostenanteile der öffentlichen Hand gelten als gebundene Ausgaben.</p>	
<p>Art. 11 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentlichen Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Unterhalt der Gewässer verpflichtet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Ufer sind in gutem Zustand zu halten. Der freie Wasserlauf darf nicht behindert werden. Spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 11 Wasserbauprojekte</p> <p>¹ Wasserbauprojekte umfassen alle über den Unterhalt hinausgehenden Massnahmen, insbesondere Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung von Schutzbauten oder deren Ersatz, Sicherungen von Sohle und Ufer, Vorkehrungen gegen Sohlebewegungen sowie Massnahmen zur Revitalisierung.</p>	

¹⁾ Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR [451](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Unterhaltsmassnahmen, die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne von Abs. 1 weder technisch möglich noch wirtschaftlich tragbar sind sowie Ausbaumassnahmen beschliesst der Regierungsrat. Bei Wasserbauprojekten von untergeordneter Bedeutung liegt diese Zuständigkeit beim Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1.0 Mio. für nicht gebundene Ausgaben. Das Departement Bau und Volkswirtschaft verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 250 000.– sowohl für gebundene als auch für nicht gebundene Ausgaben.</p> <p>³ Träger entsprechender Projekte können auch die Gemeinden sein. Die Gemeinde spricht sich vor Projektierungsbeginn mit der Fachstelle ab. Das Departement Bau und Volkswirtschaft legt die einzuhaltenden Projektierungsbedingungen fest. Vor Baubeginn ist die Bewilligung des Departements einzuholen.</p> <p>⁴ Für mehrjährige Programmvereinbarungen mit dem Bund bis zur Höhe von Fr. 5.0 Mio. ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>² Die Realisierung von Wasserbauprojekten obliegt dem Kanton. Er kann die Projektierung und Umsetzung auf Gemeinden oder Dritte übertragen.</p> <p>³ Gemeinden und betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind jeweils rechtzeitig über anstehende Wasserbauprojekte zu informieren. Es ist ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung einzuräumen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>III. Verfahren (2.3.)</p>	<p>III. Planauflageverfahren (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Planungsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gefahrenhinweiskarte wird im Rahmen der kantonalen Richtplanung¹⁾ erstellt und in den Richtplan integriert. Sie orientiert über mutmassliche, von Gewässern ausgehende Gefahrenpotenziale.</p>	<p>Art. 12 Projektbeschluss</p> <p>¹ Wasserbauprojekte werden durch den Regierungsrat beschlossen. Er kann die Kompetenz für untergeordnete Projekte an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p>	

¹⁾ Art. 7 ff. und Art. 12 ff. Baugesetz

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Die Gefahrenkarte wird durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Art. 6 Baugesetz ist sinngemäss anzuwenden. Die Gefahrenkarte weist behördenverbindlichen Charakter auf.</p> <p>³ Die weiteren planerischen Massnahmen erfolgen mit den üblichen raumplanerischen Instrumenten und Verfahren.</p>	<p>² Für Projekte mit neuen Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken ist ein Verpflichtungskredit¹⁾ des zuständigen Organs erforderlich.</p> <p>³ Mit dem Projektbeschluss ist das Projekt zur Durchführung des Auflageverfahrens freigegeben.</p> <p>⁴ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	
<p>Art. 13 Wasserbauprojekte</p> <p>¹ Der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement Bau und Volkswirtschaft, beschliesst über die Projekt- und die Kreditgenehmigung von Wasserbauprojekten und erteilt die Freigabe zur öffentlichen Auflage. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die betroffenen Gemeinden sind in geeigneter Weise rechtzeitig über das Projekt zu informieren und einzubeziehen. Neubau- und Korrekionsprojekte sind dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zuzustellen.</p> <p>² Die Projektpläne von Wasserbauprojekten gemäss Art. 11 Abs. 2 oder 3 sind während 20 Tagen auf der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Der Bau- und Unterhaltssperimeter wird in der Regel gleichzeitig aufgelegt. Die Projekte sind, wo technisch möglich, während dieser Zeit zu visieren.</p>	<p>Art. 13 Auflageverfahren</p> <p>¹ Das Projekt ist während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Wo technisch möglich, ist das Projekt während der Auflage zu visieren.</p> <p>² Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Auflage zu informieren.</p>	

¹⁾ vgl. Art. 17 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS [612.0](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Die Auflage wird im Amtsblatt angezeigt. Direkt anstossende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden schriftlich benachrichtigt. Die Verordnung bestimmt, in welchen Fällen auf die öffentliche Auflage verzichtet werden kann.</p> <p>⁴ Innerhalb der Auflagefrist können Einsprachen schriftlich, mit bestimmten Begehren und begründet beim Departement Bau und Volkswirtschaft eingereicht werden. Die Legitimation zur Einsprache richtet sich nach Art. 111 Baugesetz.</p>	<p>³ Wer private Rechte abtreten muss, wird gleichzeitig über das Enteignungsbegehren informiert. Die schriftliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 14 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Erfüllt die Einsprache die formellen Voraussetzungen, so versucht die Fachstelle, sich mit der Einsprecherin oder dem Einsprecher zu verständigen. Falls die Verständigung wesentliche Änderungen zur Folge hat, ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>² Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement, über die Einsprache.</p> <p>³ Einsprache- und Projektbeschlüsse des Departements sind mit Rekurs beim Regierungsrat anfechtbar.</p>	<p>¹ Gegen Projekt und Enteignungsbegehren kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. Die Legitimation richtet sich nach Art. 111 des Baugesetzes¹⁾.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Weg der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet die für den Projektbeschluss zuständige Behörde. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>³ Der weitere Rechtsweg richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.</p>	
	<p>Art. 14a Enteignungsrecht</p>	

¹⁾ bGS [721.1](#)

²⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>¹ Mit der rechtskräftigen Erledigung des Planaufgaberfahrens steht dem Kanton das Enteignungsrecht für das benötigte Land sowie die übrigen Rechte zu.</p> <p>² Das Enteignungsrecht kann auf Gemeinden oder Dritte übertragen werden.</p> <p>³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz¹⁾.</p>	
	<p>Art. 14b Vereinfachtes Verfahren</p> <p>¹ Bei untergeordneten Wasserbauprojekten mit wenigen Einspracheberechtigten kann auf die öffentliche Auflage und Visierung verzichtet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Enteignungs- und Perimeterverfahren.</p> <p>² Einspracheberechtigte sind unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen über das Projekt sowie über den Verzicht auf Auflage und Visierung zu informieren.</p>	
<p>Art. 15 Kostentragung</p> <p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen.</p>	<p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Beiträgen nach Abs. 4.</p>	

¹⁾ bGS [711.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Die Beiträge der Perimeterpflichtigen werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, welche den pflichtigen Grundstücken und Anlagen aus den Ausbaumassnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre privaten Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Die Gefahrenkarten werden durch den Kanton finanziert. Die Aufwendungen für deren raumplanerische Umsetzung trägt die betroffene Gemeinde. Der Kanton finanziert ausserdem die Messstellen.</p> <p>⁵ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>² Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen. Die Beiträge werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, die den Grundstücken und Anlagen aus den Massnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Durchlässe, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den Nutzen im Sinne von Abs. 2 hinausgehen. Die Beitragspflicht ist nicht an den Perimeter gebunden.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 16 Beiträge der öffentlichen Hand</p> <p>¹ Werden Wasserbauprojekte durch den Bund mitfinanziert, ergänzt der Kanton die Bundesbeiträge auf 72 % der gesamten Kosten. Die Gemeinde übernimmt mindestens 14 % der Gesamtkosten. Die Perimeterpflichtigen tragen die restlichen Kosten. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p>	<p>¹ Der Kanton übernimmt 72 % und die Gemeinde 14 % der Gesamtkosten von Hochwasserschutzmassnahmen in Wasserbauprojekten. Die Kantonsbeiträge werden um allfällige Bundesbeiträge gekürzt. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Spricht der Bund keine Beiträge, werden die Kosten von Wasserbauprojekten zu 72 % vom Kanton getragen. Die verbleibenden Kosten werden gemäss Abs. 1 aufgeteilt.</p> <p>³ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind bei der Festsetzung der Beiträge auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den wasserbaulichen Nutzen hinausgehen.</p> <p>⁴ Die Finanzierung im Falle von Hochwasserereignissen bemisst sich nach Art. 25 des Bevölkerungsschutzgesetzes.</p>	<p>² Der Kanton übernimmt 80 % und die Gemeinde 20 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten von Revitalisierungsmassnahmen in Wasserbauprojekten. Allfällige Beiträge des Bundes und Dritter werden vorab von den Gesamtkosten abgezogen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 17 Perimeterverfahren</p> <p>¹ Die anteilmässige Höhe der Perimeterbeiträge wird auf Basis der Grundstücksfläche oder eines Schätzungswertes durch die Perimeterkommission festgelegt. Sie setzt die Beitragsanteile für Anstösser, denen der ordentliche Unterhalt der Ufer obliegt, nach der Anstosslänge fest. Für alle beitragspflichtigen Grundstücke und Anlagen definiert die Perimeterkommission zudem nach Gefährdung abgestufte Beitragsquoten.</p> <p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der während 20 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Beitragspflichtige können dagegen Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p>	<p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der zusammen mit dem Wasserbauprojekt unter schriftlicher Anzeige an die Beitragspflichtigen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Die Beitragspflichtigen können während der Auflage Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Der Kantonsrat erlässt eine Perimeterverordnung¹⁾, in der er die Bestellung und Aufgabe der Perimeterkommission, die Einzelheiten der Beitragspflicht und -berechnung sowie das Perimeterverfahren regelt.</p>		
<p>Art. 18 Grundsatz</p> <p>¹ Vorkehrungen, welche die Zugänglichkeit zu den öffentlichen Gewässern gefährden oder beeinträchtigen, sind verboten.</p> <p>² Der freie Abfluss öffentlicher Gewässer darf nicht durch Bauten, Anlagen, Ablagerung von Material oder sonstwie behindert oder gefährdet werden.</p> <p>³ Der Abstand, den Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Gewässern einzuhalten haben, bemisst sich nach Art. 114 Baugesetz.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 19 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Die Erstellung, Änderung und Beseitigung von Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerabstandes gemäss Art. 114 Baugesetz sind bewilligungspflichtig.</p>	<p>Art. 19 Wasserbaupolizeiliche Bewilligung</p> <p>¹ Einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bauvorhaben im Gewässerraum;b) Bauvorhaben, die den Gewässerabstand nach Art. 114 Abs. 1 des Baugesetzes²⁾ unterschreiten;c) Bauvorhaben in Gefahrengebieten mit Hochwasserrisiko.	

¹⁾ Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge bei der Korrektion oder Verbauung öffentlicher Gewässer (Perimeterverordnung; bGS [742.1](#))

²⁾ bGS [721.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Die Bewilligungspflicht gilt ausserdem für bauliche Massnahmen in wasserbaulich relevanten Gefahrenzonen¹⁾ und in Gebieten, für die in der Gefahrenhinweiskarte eine Hochwassergefahr bezeichnet wird.</p> <p>³ Ordentliche Unterhaltsarbeiten und Wasserbauprojekte sind nicht im Sinne dieser Bestimmung bewilligungspflichtig.</p> <p>⁴ Bewilligungspflichten aufgrund anderer Gesetze bleiben vorbehalten.</p>	<p>² Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 20 Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>¹ Gesuche sind bei der Gemeinde einzureichen. Das Verfahren wird nach den formellen Bauvorschriften des Baugesetzes²⁾ und der Bauverordnung³⁾ abgewickelt.</p> <p>² Wasserbaupolizeiliche Bewilligungen werden durch die Fachstelle erteilt.</p> <p>³ Die Entfernung vorschriftswidriger Bauten oder Anlagen richtet sich nach Art. 108 Baugesetz. Auch die Fachstelle kann Baueinstellungen verfügen, wenn noch keine Bewilligung erteilt wurde.</p>	<p>Art. 20 <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>Art. 28a Zutrittsrecht</p> <p>¹ Mit dem Vollzug betraute Stellen dürfen private Grundstücke zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben betreten und vorübergehend nutzen.</p>	

1) Art. 36 Baugesetz
 2) Art. 97 ff. Baugesetz
 3) bGS [721.11](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	2. Der Erlass «Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG; bGS 814.0) vom 16. Februar 2004 (Stand 1. Januar 2018)» wird wie folgt geändert:	
Art. 63 Eingriffe in Fliessgewässer 1 Das Tiefbauamt vollzieht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer betreffend: a) Die Verbauung, die Korrektur, das Überdecken und das Eindolen von Fliessgewässern; ¹⁾ b) das Spülen und Entleeren von Stauräumen sowie die Rückgabe von Treibgut ins Gewässer; ²⁾ c) das Ausbeuten von Kies, Sand und anderem Material in Fliessgewässern; ³⁾ d) die Sicherung angemessener Restwassermengen; ⁴⁾ e) die Entnahme und Einleitung von Wasser oder Abwasser. ⁵⁾	Art. 63 Aufgehoben.	

1) Art. 37 f. GSchG
2) Art. 40 f. GSchG
3) Art. 44 GSchG
4) Art. 29 ff. GSchG
5) Art. 42 GSchG

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	3. Der Erlass «Gesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz; bGS 931.1) vom 28. April 1996 (Stand 30. September 2016)» wird wie folgt geändert:	
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz schützt den Wald mit seinen Pflanzen und Tieren als naturnahe Lebensgemeinschaft und sorgt für dessen Erhaltung in seinen vielfältigen Funktionen, namentlich der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion. ¹⁾ ² Es regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Wald.	 ^{1bis} Es soll ausserdem Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen wie Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag schützen.	
Art. 2 Geltungsbereich, Waldbegriff ¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts. ²⁾	 ¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts. ³⁾ Die Bestimmungen über den Schutz vor Naturereignissen gelten auch ausserhalb des Waldes.	

¹⁾ vgl. Art. 44 Abs. 3 KV (bGS [111.1](#))

²⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

³⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Eine mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche gilt als Wald, wenn sie mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens eine Ausdehnung von 500 m² und eine Breite von 12 m aufweist und wenn die Bestockung einwachsender Flächen mindestens 15 Jahre alt ist.¹⁾</p> <p>³ Das rechtlich geschützte Waldareal umfasst den gesamten Lebensraum des Waldes und schliesst namentlich den Waldsaum ausserhalb der Stammfüsse mit ein.</p>		
<p>Art. 15 Waldabstand²⁾</p> <p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz³⁾.</p> <p>² Der Abstand wird vom äusseren Rand des Waldsaumes aus gemessen.</p>	<p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Baugesetz⁴⁾.</p>	
	<p>Ila. Schutz vor Naturereignissen (2a)</p>	
	<p>Art. 15a Grundsätze</p> <p>¹ Der Schutz vor Naturereignissen erfolgt in erster Linie durch raumplanerische und biologische Massnahmen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen.</p>	

¹⁾ vgl. Art. 2 Abs. 4 WaG (SR [921.0](#)) und Art. 1 Waldverordnung (WaV; SR [921.01](#))

²⁾ vom eidg. Departement des Innern genehmigt am 6. Juni 1996

³⁾ Heute: Baugesetz (bGS [721.1](#))

⁴⁾ bGS [721.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.</p>	
	<p>Art. 15b Grundlagen</p> <p>¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen und führt diese periodisch nach.</p> <p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
	<p>Art. 15c Massnahmen</p> <p>¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Schutz vor Naturereignissen den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen.</p> <p>² Die Gemeinden treffen geeignete Massnahmen zur Vorsorge und Bewältigung von Schäden durch Naturereignisse wie Warneinrichtungen, Einsatzplanungen und technischen Vorkehrungen für Notfalleinsätze.</p> <p>³ Kann der Schutz vor Naturereignissen nicht anders hergestellt werden, treffen die Gemeinden die erforderlichen technischen Massnahmen nach der Bundesgesetzgebung über den Wald¹⁾. Nutzniessende können zur Mitfinanzierung herangezogen werden.</p>	

¹⁾ vgl. Art. 19 WaG (SR [921.0](#)), Art. 17 WaV (SR [921.01](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	4 Der Kanton sorgt für eine koordinierte Planung der Massnahmen nach Abs. 2 und 3.	
	III.	
	Der Erlass «Vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums (bGS 721.131) vom 18. September 2012 (Stand 1. Oktober 2012)» wird aufgehoben.	
	IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Junge Grüne Appenzellerland
Steinegg 11
9042 Speicher
078 856 74 99



Departement Bau und
Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

Speicher, 3. Juli 2023

Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen Stellungnahme der Jungen Grünen Appenzellerland im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Biasotto
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zuge der aktuellen Vernehmlassung zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen nutzen die Jungen Grünen Appenzellerland gerne die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Im Allgemeinen befürworten wir von den Jungen Grünen das Gesetz sehr. Die geplanten Revitalisierungen und die klaren Ausscheidungen der Gewässerräume stiessen bei uns auf grosse Zustimmung. Auch dass Hochwasserschutzmassnahmen nicht mehr getrennt von Revitalisierungen betrachtet werden, begrünnen wir herzlichst. Untenstehend finden Sie noch Punkte, zu denen die Jungen Grünen noch Verbesserungen wünschen oder besonderes Lob aussprechen möchten.

Revitalisierungen

Die Jungen Grünen Appenzellerland begrünnen den Verzicht auf die Kostenbeteiligung durch die Grundeigentümer*innen bei den Revitalisierungsmassnahmen sehr. Dies fördert unserer Meinung nach die Akzeptanz solcher Massnahmen und führt dazu, dass Revitalisierungen von Gewässern effizienter und schneller umgesetzt werden.

Gewässerunterhalt

In Art. 10, Abs 4. war bisher festgelegt, dass Unterhalts- und Ausbaumassnahmen möglichst nach ökologischen Grundsätzen durchzuführen sind. Mit der Streichung dieses Absatzes sind die Jungen Grünen Appenzellerland nicht einverstanden. Bei allen Gewässern handelt es sich um wertvolle und meist ökologisch vernetzte, ungestörte Lebensräume. Eine

fachgerechte und ökologische Pflege ist essenziell, um die Qualität solcher Lebensräume zu erhalten und zu fördern.

Zusätzlich fordern die Jungen Grünen Appenzellerland eine Bepflanzung von allen Gewässern mit zwingend einheimischen und standortgerechten Kraut- und Gehölzpflanzen. Somit sollen die Funktionalität und die Biodiversität der Appenzeller Gewässer erhalten und gefördert werden.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für weitere allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

:

Junge Grüne Appenzellerland, vertreten durch:

A handwritten signature in black ink that reads "N. Cramer". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Nina Cramer
Präsidentin

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Bau und Volkswirtschaft
Regierungsrat
Dölf Biasotto
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

Herisau, 23. Oktober 2023

Vernehmlassungsantwort Vernehmlassung zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Der Gewerbeverband AR hat Kenntnis genommen von der Einladung zur Vernehmlassung zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen und bedankt sich dafür. Der Verband nimmt wie folgt Stellung dazu:

Bestandesgarantie für Gebäude aller Art im Gewässerraum (Art. 41c Abs.2 GschV)

Bei Gebäuden im Gewässerraum sollen in Zukunft gemäss Vorhaben keine Umbauten, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Abbruch und Wiederaufbau mehr erlaubt sein.

Dieser Zustand gilt heute schon mit den Übergangsbestimmungen. Mit der Überführung ins kantonale Recht wird in diesen Zonen nichts mehr geändert, umgenutzt oder erweitert werden können. In besagten Gewässerräumen stehen auch Gewerbegebäude. Sollten keine Umbauten, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Abbruch und Wiederaufbau mehr erlaubt sein, muss davon ausgegangen werden, dass kaum mehr in die Gewerbegebäude investiert werden kann.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gewerbeverband AR



Bruno Eisenhut
Geschäftsführer

Präsident
Jens Weber
Berg 18
9043 Trogen
079 960 35 65
jens.weber@kst.ch



Sozialdemokratische Partei
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Bildung und Kultur
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Trogen, im Juli 2023

Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Biasotto, geschätzter Dölf
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei Appenzell Ausserrhoden kommt der Einladung zur Vernehmlassung gerne nach und nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Appenzell Ausserrhoden ist stark geprägt durch seine Fliessgewässer. So haben diese wesentlich zur Industrialisierung und der wirtschaftlichen Entwicklung beigetragen. Diese Bedeutung haben sie mittlerweile verloren. Heute stehen andere Bedeutungen im Vordergrund wie Hochwasserschutz, Wechselwirkung mit dem Siedlungsraum sowie die Bedeutung für die Landschaft und die Biodiversität. Diesen Aspekten hat das Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen Rechnung zu tragen.

Der SP AR sind in diesem Zusammenhang drei Punkte besonders wichtig:

1. Besondere Beachtung sind der Aufwertung und dem Schutz des Gewässerlebensraums inklusive dessen Uferbereichen zu schenken. Dies gilt auch für kleine Gewässer.
2. Bei der Planung und Realisierung von Wasserbauprojekten sind die zu erwarteten Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen.
3. Die fachliche Verantwortung für den Gewässerbau liegt beim Kanton. Damit eine termingerechte Umsetzung der Revitalisierungsziele, trotz aufwändiger Verfahren und allfälligen Widerständen ermöglicht wird, sind die nötigen Ressourcen bereitzustellen.

Gewässerqualität und Biodiversität

Gewässer sind wichtige Lebensräume und prägen die Biodiversität. Letztere ist empfindlich gegenüber einer veränderten Gewässerqualität, sowohl bezüglich der Wasserqualität als auch der Gewässermorphologie. Letzteres ist ein wichtiges Element für lebendige Gewässer. Aus diesem Grund ist für die SP AR wichtig, dass im Gesetz der Revitalisierung der gleiche Stellenwert zugestanden wird, wie dem Hochwasserschutz. Der SP AR ist auch wichtig, dass die Revitalisierung zielstrebig umgesetzt wird.

Für die Biodiversität wie auch für die Gewässerqualität sind auch die kleinen Gewässer wichtig. Diese sind besonders empfindlich gegenüber negativen Einflüssen wie akute und chronische Gewässerverschmutzungen und Störungen. Die kleinen Gewässer werden aber im vorliegenden Gesetzesvorschlag kaum berücksichtigt. Die SP AR erwartet, dass der notwendige Schutz auch für diesen Lebensraum gesetzlich verankert wird.

Bezug zur Klimastrategie

Die SP AR begrüsst, dass bei den vorliegenden überarbeiteten Gesetzesentwürfen der Bezug zur kantonalen Klimastrategie gemacht wurde. Auf Massnahmenebene ist nachvollziehbar, dass teils gewisse Rechtsanpassungen auf Bundesebene oder anderswertige Vorarbeiten vorausgesetzt werden, bevor in den kantonalen Gesetzen zielführende Anpassungen vorgenommen werden können. Andererseits identifiziert der Kanton in seinem Klimabericht zwar, dass mit fortschreitendem Klimawandel Starkniederschlagsereignisse zunehmen und sich intensivieren, dennoch wird auf Systemebene kein Bezug zur Klimastrategie in den angepassten Gesetzesentwürfen gemacht. Es empfiehlt sich das Thema Klima auf einer übergeordneten Ebene in die Gesetzgebungen einzubinden, konkrete Vorschläge sind im Antwortformular ersichtlich.

Die Dimensionierung von Schutzbauten für den Überlastfall wird nicht angesprochen. Die SP AR empfiehlt, diese an passender Stelle zur Schutzbauten-Dimensionierung ebenfalls aufzunehmen. Technische Massnahmen sind auf ein bestimmtes Bemessungsereignis ausgelegt, welches bei der Massnahmenplanung festgelegt wird. Aufgrund dessen, dass auch grössere Naturereignisse auftreten können, gerade unter der Berücksichtigung des fortschreitenden Klimawandels, muss das Verhalten der Schutzbauten auch für den Überlastfall abgeklärt sein, sodass Schutzbauten auch ausserordentlichen Belastungen standhalten. Bei einem integralen Naturgefahrenmanagement sind auch klimabedingte Veränderungen zu berücksichtigen.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der verschiedenen Gesetze sind im beiliegende Antwortformular enthalten.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anregungen.

Freundliche Grüsse

Jens Weber

Präsident SP AR

Vernehmlassung zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen; Antwortformular

Organisation	Sozialdemokratische Partei Appenzell Ausserroden (SP AR)
Adresse	Jens Weber Berg 18, 9043 Trogen
Datum	6. Juli 2023

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an bau.volkswirtschaft@ar.ch. Vielen Dank!

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
		1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage
		<i>siehe Begleitschreiben</i>
		2. Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen (siehe nachfolgende synoptische Darstellung)
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS 721.1) vom 12. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 8 Elemente der Richtplanung		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Als Grundlage für den Erlass des Richtplans liefert die Richtplanung des Kantons Informationen über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die räumliche Entwicklung des Kantons;b) diejenigen Gebiete, die sich für die Landwirtschaft eignen, sowie jene, die besonders schön, wertvoll oder für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind;c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind;d) den Stand und die anzustrebende Entwicklung der Besiedlung, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen;e) den Raumbedarf der Gewässer bezüglich der Sicherstellung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen;f) Aufwertungsgebiete mit Defiziten im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes und mit einem hohen Aufwertungspotenzial. <p>² Die Richtplanung berücksichtigt die Planungen des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.</p> <p>³ Kantonale Behörden, Gemeinden, Zweckverbände und gemeinwirtschaftliche Unternehmen sind zur Mitarbeit verpflichtet und haben die von ihnen verlangten Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind (Gefahrenhinweiskarten);</p>	
Art. 11	Art. 11 Kantonale Nutzungszonen	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Soweit kantonale oder regionale Interessen es erfordern, kann das Departement Bau und Volkswirtschaft kantonale Nutzungszonen zur längerfristigen Festlegung von Abbaugebieten für Rohmaterialien (Abbauzonen), zur Erstellung von Deponien (Deponiezonen) sowie zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (Energiezonen) ausscheiden.</p> <p>² In kantonalen Nutzungszonen besteht Sondernutzungsplanpflicht. Die Sondernutzungspläne regeln in Abbauzonen mindestens den Abbau, die Erschliessung sowie die Grundzüge der Endgestaltung; in Deponiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über den Deponietyp nach der Abfallverordnung¹⁾, das Deponie- oder Ablagerungsvolumen, die Etappierung, die Endgestaltung des Geländes sowie die Erschliessung; in Energiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über die Art, Lage und Dimensionierung der Anlagen, die Bau- und Installationsbereiche, die Erschliessung sowie die Mindestabstände.</p> <p>³ In Abbauzonen sind der Abbau von Rohmaterialien wie Steinen, Kies, Lehm, Sand und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁴ In Deponiezonen sind Deponien, Zwischenlager und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁵ Recycling- und Brechanlagen sind in Deponie- und Abbauzonen nur mit einer zeitlichen Beschränkung zugelassen, welche sich an der Geltungsdauer der Betriebsbewilligung orientiert.</p>		

¹⁾ VVEA (SR [814.600](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>⁶ In Energiezonen sind die für die Gewinnung von erneuerbaren Energien notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p>		
	<p>Art. 11a Gewässerraum</p> <p>¹ Der Kanton erlässt Gewässerraumlinien, die den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer allgemeinverbindlich festlegen.</p> <p>² Die Festlegung erfolgt für ein Gewässer, einen Gewässerabschnitt oder gemeindeweise.</p> <p>³ Die Gemeinden berücksichtigen den Gewässerraum in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p>⁴ Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums richtet sich nach Bundesrecht¹⁾.</p>	<p>Frage Wie und durch wen werden die Kriterien geprüft, die dem Verzicht zur Ausscheidung eines Gewässerraums für sehr kleine Gewässer im Weg stehen könnten?</p> <p>Antrag zu Abs. 4: Der Kanon beschränkt sich auf die Anforderungen gemäss Art 41c GSchV und verzichtet auf weitergehende Einschränkungen.</p> <p>Die restriktive Handhabung von Ausnahmen soll beibehalten werden.</p>
<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne</p>	<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne a) Erlass und öffentliche Auflage</p>	<p>Die neue Gliederung ist nachvollziehbar und fördert die Lesbarkeit. Störend ist dabei aber die Nummerierung der Untertitel a) ..., b) ... und c)</p>

¹⁾ vgl. Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die kantonalen Nutzungspläne werden nach Anhörung des Gemeinderates der betroffenen Gemeinde durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie sind nach dem Beschluss während 30 Tagen in der betreffenden Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p> <p>² Innerhalb der Auflagefrist können Berechtigte gemäss Art. 111 sowie der Gemeinderat beim Departement Bau und Volkswirtschaft Einsprache erheben. Die Einsprachen werden vom Departement Bau und Volkswirtschaft soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über unerledigt gebliebene Einsprachen entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p> <p>³ Die kantonalen Nutzungspläne sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Gegen Einspracheentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat rekuriert werden. Für das Einspracheverfahren gilt im Übrigen Art. 47 analog. Über den Genehmigungsantrag und allfällige Rekurse entscheidet der Regierungsrat in einem Beschluss.</p> <p>⁴ Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Änderung kantonalen Nutzungspläne richten sich sinngemäss nach den Art. 51 und 52. Das Inkrafttreten bestimmt sich nach Art. 50.</p>	<p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlängen werden nach Anhörung der betroffenen Kreise durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>² Die Pläne sind während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p> <p>³ Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Planaufgabe zu benachrichtigen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>Art. 14a b) Einsprache und Rekurs</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>¹ Innerhalb der Auflagefrist kann gegen kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien schriftlich Einsprache beim Departement Bau und Volkswirtschaft erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Über Rekurse entscheidet der Regierungsrat gleichzeitig mit der Plangenehmigung.</p>	<p>Frage zu Abs.3: Wie ist das Verfahren, wenn der Regierungsrat einen Rekurs stützt?</p>
	<p>Art. 14b c) Überprüfung und Änderung</p> <p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien werden unter den Voraussetzungen von Art. 51 überprüft und allenfalls angepasst. Für Änderungen gilt das gleiche Verfahren wie für den Erlass.</p>	
<p>Art. 36 Gefahrenzonen</p> <p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen, namentlich wegen Rutsch-, Stein- schlag-, Lawinen- oder Hochwassergefahr, nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen.</p> <p>² In Gefahrenzonen können generelle Bauverbote erlassen und Auflagen verfügt werden.</p>	<p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen nur beschränkt und unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen. Es gelten die Bestimmungen von Art. 115a.</p> <p>² Die Gemeinden legen die Gefahrenzonen auf der Grundlage der kantonalen Gefahrenkarten fest und weisen im Zonenplan die Gefahrenstufen aus.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>Art. 111 Legitimation</p> <p>¹ Zu Einsprachen und Rekursen nach diesem Gesetz und den Ausführungserlassen ist befugt, wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein eigenes schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.</p> <p>² Zu Einsprachen und Rekursen gegen Schutzzonenpläne und Schutzverordnungen nach Art. 79 ff. und Zonenpläne nach Art. 14 oder 18 sind auch ideelle Vereinigungen im Kanton legitimiert, die sich nach ihren Statuten mit den Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes befassen und mindestens fünf Jahre vor Einreichung des Rechtsmittels gegründet wurden.</p> <p>³ Zu Eingaben mit blosser Bedeutung von kritischen Hinweisen oder Verbesserungsvorschlägen ist jede Person befugt.</p> <p>⁴ Die Rekursbehörde überprüft die angefochtenen Verfügungen oder Beschlüsse auf ihre Rechtmässigkeit, Angemessenheit und raumplanerische Zweckmässigkeit.</p>	<p>^{1bis} Zur Wahrung eigener öffentlicher Interessen steht das Einsprache- und Rekursrecht auch den Gemeinden zu.</p>	<p>Bei der Festlegung der Gewässerraumlinie ist auch den Umweltschutzverbänden ein Einsprache- und Rekursrecht zu gewähren.</p> <p>Antrag zu Abs. 2: Abs. 2 ist zu ergänzen mit: „....Zonenpläne nach Art. 14 oder 18 sowie Gewässerraumlinien nach Art. 11a sind auch ideelle Vereinigungen ...“.</p>
<p>Art. 114 Verhältnis zu Gewässern</p>	<p>Art. 114 Gewässerabstand</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Der Raum entlang den öffentlichen Gewässern steht primär zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der natürlichen Funktionen des Gewässers zur Verfügung. Andere Nutzungen sind zulässig, sofern sie gewässerverträglich ausgeübt werden. Die Zugänglichkeit für Unterhaltszwecke muss gewährleistet sein.</p> <p>² Bauten und Anlagen haben, soweit das Tiefbauamt aufgrund besonderer Gefahrensituationen oder grosser Gewässerbreiten keinen grösseren Abstand vorschreibt, gegenüber offenen öffentlichen Gewässern einen Abstand von mindestens sechs Metern einzuhalten; ausgenommen sind Querungen durch Erschliessungsanlagen und standortgebundene Bauten und Anlagen. Der Abstand bemisst sich ab jener Linie, bis zu welcher der Boden regelmässig überflutet wird (Art. 199 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾). Das kantonale Tiefbauamt kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>³ Den Gewässerabstand gegenüber eingedolten Gewässern bestimmt das kantonale Tiefbauamt im Einzelfall.</p>	<p>¹ Ist kein Gewässerraum festgelegt, gilt für Bauten und Anlagen ein beidseitiger Gewässerabstand von fünf Metern. Der Abstand bemisst sich ab der Uferlinie des Gewässers.</p> <p>² Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen. <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Reduktion des Gewässerabstandes von 6 auf 5 Meter ist nicht gerechtfertigt. Beim Gewässerraum ist das Gewässer mitgerechnet und die Pufferstreifen nach der Direktzahlungsverordnung (DZV) beträgt auch 6 Meter. Eine Harmonisierung der Masse fördert das Verständnis.</p> <p>Antrag zu Abs. 1: Der Gewässerabstand ist bei 6 Metern zu belassen</p>

¹⁾ EG zum ZGB (bGS [211.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
4 Die Gewässerabstandsfläche soll in der Regel nicht in die ausnutzungsfähige Bauzone eingeschlossen werden.	4 <i>Aufgehoben.</i>	
II. Technische Ausgestaltung (4.3.2.)	II. Schutz vor Naturereignissen und technische Ausgestaltung (4.3.2.)	
	<p>Art. 115a Bauvorhaben in Gefahrengebieten</p> <p>¹ Als Gefahrengebiete gelten alle Standorte, an denen Menschen oder erhebliche Sachwerte durch Überschwemmungen, Lawinen, Rutschungen, Erosion oder Steinschlag bedroht sind.</p> <p>² Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten haben Bauwillige nachzuweisen, dass die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden (Objektschutznachweis).</p> <p>³ Nach dem Grad der Gefährdung gelten in Gefahrengebieten folgende Baubeschränkungen:</p> <p>a) Gebiete mit erheblicher Gefährdung (Gefahrenstufe rot): Die Errichtung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen ist verboten. Umbauten und Zweckänderungen sind zulässig, wenn sie das Schadenpotenzial mindern. Standortgebundene Bauten und Anlagen können bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>b) Gebiete mit mittlerer Gefährdung (Gefahrenstufe blau): Bauvorhaben können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>c) Gebiete mit geringer Gefährdung (Gefahrenstufe gelb): Bauvorhaben für grössere Menschenansammlungen oder hohe Sachwerte können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>⁴ Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Im Baubewilligungsverfahren kann der Nachweis erbracht werden, dass eine in Zonenplan oder Gefahrenkarte ausgewiesene Gefahrenstufe unzutreffend ist.</p>	
	<p>Art. 115b Kantonale Gefahrenkarten</p> <p>¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft erlässt Gefahrenkarten, die für Gefahrengebiete im Siedlungsbereich die Art der Gefahr, die räumliche Ausdehnung und den Grad der Gefährdung (Gefahrenstufe) ausweisen.</p> <p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarten in ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
<p>Art. 123 Anpassung von Plänen und Reglementen ans neue Recht</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind widersprechende Bestimmungen in kommunalen Erlassen aufgehoben; an ihrer Stelle gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>² Richt-, Schutz- und Nutzungspläne, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt worden sind, bleiben bis zu ihrer Anpassung in Kraft.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Altrechtliche Weilerzonen gelten als Weilerzonen gemäss Art. 33a.</p> <p>⁴ Altrechtliche Quartier- und Gestaltungspläne gelten als Überbauungspläne gemäss Art. 39.</p>	<p>⁵ Altrechtliche Gewässerraumkarten bleiben bis zum rechtskräftigen Erlass von Gewässerraumlinien in Kraft. Die Gemeinden berücksichtigen sie in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass «Gesetz über den Wasserbau und die Gewässernutzung (Wasserbaugesetz; WBauG; bGS 741.1) vom 25. September 2006 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die wasserbaulichen Massnahmen, die Wasserbaupolizei und die Nutzung der Gewässer sowie den Vollzug der einschlägigen Bundesgesetzgebung¹⁾.</p> <p>² Es bezweckt, Menschen, Tiere und Sachwerte vor den Gefahren des Wassers zu schützen, die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten sowie sinnvoll zu nutzen.</p>	<p>Art. 1 Gegenstand und Zweck</p> <p>² Es soll Menschen und erhebliche Sachwerte vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche schützen, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen.</p>	<p>Der Verzicht auf eine Priorisierung in Abs. 2 gemäss den Erläuterungen Seite 24 und 3 wird begrüsst. Bei der Interessenabwägung sind aber dem Erhalt oder Wiederherstellung eines naturnahen Gewässers ausgewogene Gewichtungen zuzuordnen und Co-Benefits mitzuberücksichtigen.</p>

¹⁾ WBG und Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Es teilt die Aufgaben der Bereiche Wasserbau und Gewässernutzung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Privaten auf.</p>	<p>³ Es bezweckt die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer.</p>	
<p>Art. 3 Öffentliche und private Gewässer</p> <p>¹ Als öffentlich gelten Gewässer, wenn sie dauernd oder periodisch Wasser führen. Dies gilt auch für stehende Gewässer, welche von einem Fließgewässer durchflossen werden. Öffentlich sind auch Grundwasservorkommen, die ausgedehnte zusammenhängende fließende (Grundwasserströme) oder stehende (Grundwasserbecken) Gewässer bilden. Vom Grundsatz ausgenommen sind Gewässer, an denen privates Eigentum nachgewiesen ist. Diese gelten als private Gewässer.</p> <p>² Private Gewässer sind insbesondere Quellen mit Ausnahme der Bach- und Flussquellen. Teiche, Kanäle, Staubecken und andere künstlich geschaffene Wasserleitungen und Wasserfassungsanlagen stehen in der Regel im privaten Eigentum. Die Nutzung des Wassers, das aus öffentlichen Gewässern abgeleitet ist, richtet sich nach dem öffentlichen Recht.</p> <p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat legt in der Verordnung die rechtliche Bedeutung des Gewässerkatasters fest.</p>	<p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p> <p>⁴ Der Kanton führt ein öffentliches Informationssystem über die oberirdischen öffentlichen Gewässer (Gewässerkataster).</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>Art. 5 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht, das Departement Bau und Volkswirtschaft die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.</p> <p>² Das Tiefbauamt ist die Fachstelle gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen. Sie vollzieht das Gesetz, die darauf gestützten Verordnungen sowie generell alle übergeordneten wasserbaulichen Erlasse, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind. Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs hat die Fachstelle Verfügungsbefugnis.</p> <p>³ Vollzugsaufgaben können gemeinsam mit anderen Kantonen erfüllt oder an diese übertragen werden. Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat ist für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund zuständig. Er kann die Zuständigkeit für die Fortschreibung von Programmvereinbarungen an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p>	
<p>Art. 6 Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Die Fachstelle überwacht die Gewässer und ordnet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Massnahmen an. Die Verordnung regelt die Befugnisse der Fachstelle.</p>	<p>Art. 6 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Bei drohendem Hochwasser oder bei Überschwemmungen treffen die Gemeindeorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich die nötigen Sofortmassnahmen (Gefahrenabwehr und Gefahrenbegrenzung). Sie arbeiten dabei mit der Fachstelle und gegebenenfalls mit dem kantonalen Führungsstab (KFS) zusammen¹⁾. Wiederinstandstellungsmassnahmen erfolgen stets in Absprache mit der Fachstelle.</p>		
<p>2. Abschnitt: Wasserbau (2.)</p>	<p>2. Abschnitt: Hochwasserschutz und Revitalisierungen (2.)</p>	
<p>Art. 7 Hochwasserschutz</p> <p>¹ Der Hochwasserschutz ist in erster Linie durch den sachgerechten Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen baulichen bzw. technischen Vorkehrungen zu treffen²⁾.</p> <p>² Wegleitend für die Schutzziele sind die Vorschriften und Richtlinien des Bundes.</p>	<p>¹ Das Hochwasserrisiko ist in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu begrenzen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen, ingenieurbio- logischen und technischen Massnahmen zu treffen³⁾.</p> <p>² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen. Die Schutzziele richten sich nach den einschlägigen Empfehlungen des Bundes.</p>	<p>Antrag zu Abs.2 neuer 2. Satz: <i>“Die Massnahmen berücksichtigen die Risikoentwicklung unter Einbezug des fortschreitenden Klimawandels.”</i></p> <p>Ergänzung des 3. Satzes: <i>“... und berücksichtigen künftig veränderte Klimabedingungen sowie den Überlastfall.”</i></p>

¹⁾ Bevölkerungsschutzgesetz (bGS [511.1](#))
²⁾ Art. 4 WBG
³⁾ Art. 3 WBG (SR [721.100](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer ist grundsätzlich bei allen wasserbaulichen Massnahmen anzustreben¹⁾. Revitalisierungen können unabhängig von Hochwasserschutzmassnahmen erfolgen, sofern sie verhältnismässig sind.</p>	<p>³ Der natürliche Verlauf der Gewässer ist bei allen Massnahmen möglichst beizubehalten oder wiederherzustellen. Die Gewässer und der Gewässerraum sind möglichst naturnah zu gestalten und zu unterhalten²⁾.</p>	<p>Antrag zu Absatz 3: Ergänzung des 2. Satzes: “... möglichst naturnah und so zu gestalten, dass wechselnde Strukturen vielfältige Lebensräume bilden.”</p>
<p>Art. 8 Planerische Grundlagen</p> <p>¹ Die Fachstelle</p> <p>a) führt einen Gewässerkataster;</p> <p>b) führt einen Ereigniskataster und dokumentiert grössere Schadensereignisse;</p> <p>c) erstellt Gefahrenhinweis- und Gefahrenkarten betreffend die Gewässer;</p> <p>d) kann Messstellen betreiben.</p>	<p>Art. 8 Revitalisierungen</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für eine ökologische und landschaftliche Aufwertung der Gewässer und der Gewässerräume durch Revitalisierung.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Massnahmen zur Revitalisierung sind insbesondere die Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs und die naturnahe Gestaltung von Gewässern und Gewässerräumen.</p>	

¹⁾ Art. 37 und 38 GSchG, Art. 4 WBG

²⁾ Art. 4 WBG (SR [721.100](#)), Art. 37 GSchG (SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>³ Nutzen und Kosten der Revitalisierungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.</p>	<p><i>Der monetäre Wert der Biodiversität ist schwer messbar. Entsprechend ist die Kosten-Nutzenbetrachtung schwierig oder zufällig.</i></p> <p>Antrag zu Abs. 3: Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>oder mindestens zu so ändern, dass bei der “Kosten/Nutzen-Rechnung” dem Erhalt oder der Wiederherstellung eines naturnahen Gewässers ausgewogene Gewichtungen zuzuordnen und Co-Benefits mitzubersichtigen werden.</p>
<p>Art. 9 Gefahrenkarten und Raumbedarf der Gewässer</p> <p>¹ Die Gefahrenkarten werden nach den Richtlinien des Bundes festgelegt. Der Raumbedarf der Gewässer bestimmt sich nach Art. 114 Baugesetz¹).</p> <p>² Die Gemeinden berücksichtigen die Ergebnisse der Gefahrenkarten und des Raumbedarfs der Gewässer in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	<p>Art. 9 Grundlagen und Planung</p> <p>¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen für den Hochwasserschutz und die Revitalisierungen und führt sie periodisch nach.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt eine Revitalisierungsplanung nach Massgabe des Bundesrechts²).</p>	<p>Frage: Wie können private Grundeigentümer Einfluss auf die Revitalisierungsplanung nehmen?</p> <p>Bei der Revitalisierung handelt es sich gemäss erläuterndem Bericht um eine langfristige Aufgabe über mehrere Generationen. Deshalb sind Zwischenziele auf Gesetzesstufe sinnvoll.</p> <p>Antrag: Im Gesetz ist eine Zielvorgabe, für die nächste Revitalisierungsplanung 2026 aufzunehmen.</p>

¹) Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS [721.1](#))

²) Art. 41d Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>³ Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen des Hochwasserschutzes und die Revitalisierungsplanung in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
	<p>Art. 9a Wasserbauprogramm</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt ein mehrjähriges Wasserbauprogramm mit Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen. Die Gemeinden sind vorgängig anzuhören.</p> <p>² Massnahmen, die im Wasserbauprogramm nicht enthalten sind, können beschlossen werden, wenn sie dringlich sind.</p>	
	<p>Art. 9b Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Der Kanton überwacht die Gewässer und kontrolliert periodisch die risikorelevanten Schutzbauten.</p> <p>² Die Gemeinden treffen vorsorglich organisatorische Massnahmen zur Hochwasserbewältigung wie Warneinrichtungen und Einsatzplanungen sowie technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze. Bundesbeiträge für solche Massnahmen stehen der Gemeinde zu.</p> <p>³ Bei einem drohenden oder eingetretenen Hochwasserereignis ergreifen die Gemeinden die erforderlichen Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadenbegrenzung. Sie arbeiten mit den zuständigen kantonalen Stellen zusammen.</p>	<p>Die Aufgabenteilung beim Hochwasserschutz und bei der Revitalisierung der Gewässer zwischen Kanton und Gemeinden wird unterstützt.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
II. Unterhalt und Ausbau (2.2.)	II. Gewässerunterhalt und Wasserbauprojekte (2.2.)	
<p>Art. 10 Grundsatz</p> <p>¹ Der sachgerechte Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität von Flüssen und Bächen und stellt die Funktion der Schutzbauten sicher.</p> <p>² Als Unterhaltsmassnahmen sind das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung zu bezeichnen.</p> <p>³ Als Ausbaumassnahmen gelten alle über den Unterhalt hinausgehenden Arbeiten, beispielsweise Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung oder Ersatz von Schutzbauten, Sicherungen von Sohle und Ufer und Vorkehrungen gegen Sohlenbewegungen.</p> <p>⁴ Die Unterhalts- und Ausbaumassnahmen sind möglichst nach ökologischen Grundsätzen durchzuführen. Die Ufergehölze sind grundsätzlich geschützt¹⁾.</p>	<p>Art. 10 Gewässerunterhalt</p> <p>¹ Der Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität, stellt die Funktion der Schutzbauten sicher und trägt dazu bei, die natürlichen Funktionen der Gewässer zu erhalten und wiederherzustellen.</p> <p>² Als Gewässerunterhalt gelten alle regelmässig oder nach Schadenereignissen erforderlichen Massnahmen wie das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Gewässerunterhalt verpflichtet. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen in Unterhaltssperimetern.</p> <p>⁴ Massnahmen des Gewässerunterhalts werden durch den Kanton ausgeführt, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist. Unterhaltsverpflichtete sind an den Kosten angemessen zu beteiligen. Die Kostenanteile der öffentlichen Hand gelten als gebundene Ausgaben.</p>	

¹⁾ Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR [451](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>Art. 11 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentlichen Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Unterhalt der Gewässer verpflichtet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Ufer sind in gutem Zustand zu halten. Der freie Wasserlauf darf nicht behindert werden. Spezielle Regelungen in Unterhaltspereimetern bleiben vorbehalten.</p> <p>² Unterhaltsmassnahmen, die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne von Abs. 1 weder technisch möglich noch wirtschaftlich tragbar sind sowie Ausbaumassnahmen beschliesst der Regierungsrat. Bei Wasserbauprojekten von untergeordneter Bedeutung liegt diese Zuständigkeit beim Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1.0 Mio. für nicht gebundene Ausgaben. Das Departement Bau und Volkswirtschaft verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 250 000.– sowohl für gebundene als auch für nicht gebundene Ausgaben.</p> <p>³ Träger entsprechender Projekte können auch die Gemeinden sein. Die Gemeinde spricht sich vor Projektierungsbeginn mit der Fachstelle ab. Das Departement Bau und Volkswirtschaft legt die einzuhaltenen Projektierungsbedingungen fest. Vor Baubeginn ist die Bewilligung des Departements einzuholen.</p> <p>⁴ Für mehrjährige Programmvereinbarungen mit dem Bund bis zur Höhe von Fr. 5.0 Mio. ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>Art. 11 Wasserbauprojekte</p> <p>¹ Wasserbauprojekte umfassen alle über den Unterhalt hinausgehenden Massnahmen, insbesondere Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung von Schutzbauten oder deren Ersatz, Sicherungen von Sohle und Ufer, Vorkehrungen gegen Sohlebewegungen sowie Massnahmen zur Revitalisierung.</p> <p>² Die Realisierung von Wasserbauprojekten obliegt dem Kanton. Er kann die Projektierung und Umsetzung auf Gemeinden oder Dritte übertragen.</p> <p>³ Gemeinden und betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind jeweils rechtzeitig über anstehende Wasserbauprojekte zu informieren. Es ist ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung einzuräumen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>III. Verfahren (2.3.)</p>	<p>III. Planauflageverfahren (2.3.)</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>Art. 12 Planungsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gefahrenhinweiskarte wird im Rahmen der kantonalen Richtplanung¹⁾ erstellt und in den Richtplan integriert. Sie orientiert über mutmassliche, von Gewässern ausgehende Gefahrenpotenziale.</p> <p>² Die Gefahrenkarte wird durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Art. 6 Baugesetz ist sinngemäss anzuwenden. Die Gefahrenkarte weist behördenverbindlichen Charakter auf.</p> <p>³ Die weiteren planerischen Massnahmen erfolgen mit den üblichen raumplanerischen Instrumenten und Verfahren.</p>	<p>Art. 12 Projektbeschluss</p> <p>¹ Wasserbauprojekte werden durch den Regierungsrat beschlossen. Er kann die Kompetenz für untergeordnete Projekte an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p> <p>² Für Projekte mit neuen Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken ist ein Verpflichtungskredit²⁾ des zuständigen Organs erforderlich.</p> <p>³ Mit dem Projektbeschluss ist das Projekt zur Durchführung des Auflageverfahrens freigegeben.</p> <p>⁴ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	
<p>Art. 13 Wasserbauprojekte</p> <p>¹ Der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement Bau und Volkswirtschaft, beschliesst über die Projekt- und die Kreditgenehmigung von Wasserbauprojekten und erteilt die Freigabe zur öffentlichen Auflage. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die betroffenen Gemeinden sind in geeigneter Weise rechtzeitig über das Projekt zu informieren und einzubeziehen. Neubau- und Korrektionsprojekte sind dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zuzustellen.</p>	<p>Art. 13 Auflageverfahren</p> <p>¹ Das Projekt ist während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Wo technisch möglich, ist das Projekt während der Auflage zu visieren.</p>	

¹⁾ Art. 7 ff. und Art. 12 ff. Baugesetz

²⁾ vgl. Art. 17 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS [612.0](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Die Projektpläne von Wasserbauprojekten gemäss Art. 11 Abs. 2 oder 3 sind während 20 Tagen auf der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Der Bau- und Unterhaltssperimeter wird in der Regel gleichzeitig aufgelegt. Die Projekte sind, wo technisch möglich, während dieser Zeit zu visieren.</p> <p>³ Die Auflage wird im Amtsblatt angezeigt. Direkt anstossende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden schriftlich benachrichtigt. Die Verordnung bestimmt, in welchen Fällen auf die öffentliche Auflage verzichtet werden kann.</p> <p>⁴ Innerhalb der Auflagefrist können Einsprachen schriftlich, mit bestimmten Begehren und begründet beim Departement Bau und Volkswirtschaft eingereicht werden. Die Legitimation zur Einsprache richtet sich nach Art. 111 Baugesetz.</p>	<p>² Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Auflage zu informieren.</p> <p>³ Wer private Rechte abtreten muss, wird gleichzeitig über das Enteignungsbegehren informiert. Die schriftliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 14 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Erfüllt die Einsprache die formellen Voraussetzungen, so versucht die Fachstelle, sich mit der Einsprecherin oder dem Einsprecher zu verständigen. Falls die Verständigung wesentliche Änderungen zur Folge hat, ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>² Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement, über die Einsprache.</p>	<p>¹ Gegen Projekt und Enteignungsbegehren kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. Die Legitimation richtet sich nach Art. 111 des Baugesetzes¹⁾.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Weg der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet die für den Projektbeschluss zuständige Behörde. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p>	

¹⁾ bGS [721.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Einsprache- und Projektbeschlüsse des Departements sind mit Rekurs beim Regierungsrat anfechtbar.</p>	<p>³ Der weitere Rechtsweg richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.</p>	
	<p>Art. 14a Enteignungsrecht</p> <p>¹ Mit der rechtskräftigen Erledigung des Planaufgabenverfahrens steht dem Kanton das Enteignungsrecht für das benötigte Land sowie die übrigen Rechte zu.</p> <p>² Das Enteignungsrecht kann auf Gemeinden oder Dritte übertragen werden.</p> <p>³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz²⁾.</p>	
	<p>Art. 14b Vereinfachtes Verfahren</p> <p>¹ Bei untergeordneten Wasserbauprojekten mit wenigen Einspracheberechtigten kann auf die öffentliche Auflage und Visierung verzichtet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Enteignungs- und Perimeterverfahren.</p> <p>² Einspracheberechtigte sind unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen über das Projekt sowie über den Verzicht auf Auflage und Visierung zu informieren.</p>	
<p>Art. 15 Kostentragung</p>		

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

²⁾ bGS [711.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen.</p> <p>² Die Beiträge der Perimeterpflichtigen werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, welche den pflichtigen Grundstücken und Anlagen aus den Ausbaumasnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre privaten Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Die Gefahrenkarten werden durch den Kanton finanziert. Die Aufwendungen für deren raumplanerische Umsetzung trägt die betroffene Gemeinde. Der Kanton finanziert ausserdem die Messstellen.</p> <p>⁵ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Beiträgen nach Abs. 4.</p> <p>² Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen. Die Beiträge werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, die den Grundstücken und Anlagen aus den Massnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Durchlässe, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den Nutzen im Sinne von Abs. 2 hinausgehen. Die Beitragspflicht ist nicht an den Perimeter gebunden.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 16 Beiträge der öffentlichen Hand</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Werden Wasserbauprojekte durch den Bund mitfinanziert, ergänzt der Kanton die Bundesbeiträge auf 72 % der gesamten Kosten. Die Gemeinde übernimmt mindestens 14 % der Gesamtkosten. Die Perimeterpflichtigen tragen die restlichen Kosten. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p>² Spricht der Bund keine Beiträge, werden die Kosten von Wasserbauprojekten zu 72 % vom Kanton getragen. Die verbleibenden Kosten werden gemäss Abs. 1 aufgeteilt.</p> <p>³ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind bei der Festsetzung der Beiträge auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den wasserbaulichen Nutzen hinausgehen.</p> <p>⁴ Die Finanzierung im Falle von Hochwasserereignissen bemisst sich nach Art. 25 des Bevölkerungsschutzgesetzes.</p>	<p>¹ Der Kanton übernimmt 72 % und die Gemeinde 14 % der Gesamtkosten von Hochwasserschutzmassnahmen in Wasserbauprojekten. Die Kantonsbeiträge werden um allfällige Bundesbeiträge gekürzt. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p>² Der Kanton übernimmt 80 % und die Gemeinde 20 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten von Revitalisierungsmassnahmen in Wasserbauprojekten. Allfällige Beiträge des Bundes und Dritter werden vorab von den Gesamtkosten abgezogen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Der SP AR ist die zeitnahe Realisierung der geplanten Revitalisierungen wichtig. Entsprechend wird der Verzicht auf die Kostenbeteiligung der Grundeigentümerinnen und Eigentümer bei Revitalisierungsmassnahmen ausdrücklich unterstützt. Damit kann die Akzeptanz der geplanten Revitalisierungsmassnahmen bei den Betroffenen wesentlich erhöht werden.</p>
<p>Art. 17 Perimeterverfahren</p> <p>¹ Die anteilmässige Höhe der Perimeterbeiträge wird auf Basis der Grundstücksfläche oder eines Schätzwertes durch die Perimeterkommission festgelegt. Sie setzt die Beitragsanteile für Anstösser, denen der ordentliche Unterhalt der Ufer obliegt, nach der Anstosslänge fest. Für alle beitragspflichtigen Grundstücke und Anlagen definiert die Perimeterkommission zudem nach Gefährdung abgestufte Beitragsquoten.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der während 20 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Beitragspflichtige können dagegen Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p> <p>³ Der Kantonsrat erlässt eine Perimeterverordnung¹⁾, in der er die Bestellung und Aufgabe der Perimeterkommission, die Einzelheiten der Beitragspflicht und -berechnung sowie das Perimeterverfahren regelt.</p>	<p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der zusammen mit dem Wasserbauprojekt unter schriftlicher Anzeige an die Beitragspflichtigen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Die Beitragspflichtigen können während der Auflage Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p>	
<p>Art. 18 Grundsatz</p> <p>¹ Vorkehrungen, welche die Zugänglichkeit zu den öffentlichen Gewässern gefährden oder beeinträchtigen, sind verboten.</p> <p>² Der freie Abfluss öffentlicher Gewässer darf nicht durch Bauten, Anlagen, Ablagerung von Material oder sonstwie behindert oder gefährdet werden.</p> <p>³ Der Abstand, den Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Gewässern einzuhalten haben, bemisst sich nach Art. 114 Baugesetz.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 19 Bewilligungspflicht</p>	<p>Art. 19 Wasserbaupolizeiliche Bewilligung</p>	

¹⁾ Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge bei der Korrektur oder Verbauung öffentlicher Gewässer (Perimeterverordnung; bGS [742.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Erstellung, Änderung und Beseitigung von Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerabstandes gemäss Art. 114 Baugesetz sind bewilligungspflichtig.</p> <p>² Die Bewilligungspflicht gilt ausserdem für bauliche Massnahmen in wasserbaulich relevanten Gefahrenzonen²⁾ und in Gebieten, für die in der Gefahrenhinweiskarte eine Hochwassergefahr bezeichnet wird.</p> <p>³ Ordentliche Unterhaltsarbeiten und Wasserbauprojekte sind nicht im Sinne dieser Bestimmung bewilligungspflichtig.</p> <p>⁴ Bewilligungspflichten aufgrund anderer Gesetze bleiben vorbehalten.</p>	<p>¹ Einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung bedürfen:</p> <p>a) Bauvorhaben im Gewässerraum;</p> <p>b) Bauvorhaben, die den Gewässerabstand nach Art. 114 Abs. 1 des Baugesetzes¹⁾ unterschreiten;</p> <p>c) Bauvorhaben in Gefahrengebieten mit Hochwasserrisiko.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 20 Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>¹ Gesuche sind bei der Gemeinde einzureichen. Das Verfahren wird nach den formellen Bauvorschriften des Baugesetzes³⁾ und der Bauverordnung⁴⁾ abgewickelt.</p>	<p>Art. 20 <i>Aufgehoben.</i></p>	

¹⁾ bGS [721.1](#)

²⁾ Art. 36 Baugesetz

³⁾ Art. 97 ff. Baugesetz

⁴⁾ bGS [721.11](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Wasserbaupolizeiliche Bewilligungen werden durch die Fachstelle erteilt.</p> <p>³ Die Entfernung vorschriftswidriger Bauten oder Anlagen richtet sich nach Art. 108 Baugesetz. Auch die Fachstelle kann Baueinstellungen verfügen, wenn noch keine Bewilligung erteilt wurde.</p>		
	<p>Art. 28a Zutrittsrecht</p> <p>¹ Mit dem Vollzug betraute Stellen dürfen private Grundstücke zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben betreten und vorübergehend nutzen.</p>	
	<p>2. Der Erlass «Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG; bGS 814.0) vom 16. Februar 2004 (Stand 1. Januar 2018)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 63 Eingriffe in Fließgewässer</p> <p>¹ Das Tiefbauamt vollzieht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer betreffend:</p> <p>a) Die Verbauung, die Korrektur, das Überdecken und das Eindoln von Fließgewässern;¹⁾</p>	<p>Art. 63 Aufgehoben.</p>	

¹⁾ Art. 37 f. GSchG

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>b) das Spülen und Entleeren von Stauräumen sowie die Rückgabe von Treibgut ins Gewässer;¹⁾</p> <p>c) das Ausbeuten von Kies, Sand und anderem Material in Fliessgewässern;²⁾</p> <p>d) die Sicherung angemessener Restwassermengen;³⁾</p> <p>e) die Entnahme und Einleitung von Wasser oder Abwasser.⁴⁾</p>		
	<p>3. Der Erlass «Gesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz; bGS 931.1) vom 28. April 1996 (Stand 30. September 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz schützt den Wald mit seinen Pflanzen und Tieren als naturnahe Lebensgemeinschaft und sorgt für dessen Erhaltung in seinen vielfältigen Funktionen, namentlich der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion.⁵⁾</p> <p>² Es regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Wald.</p>	<p>^{1bis} Es soll ausserdem Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen wie Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag schützen.</p>	

¹⁾ Art. 40 f. GSchG

²⁾ Art. 44 GSchG

³⁾ Art. 29 ff. GSchG

⁴⁾ Art. 42 GSchG

⁵⁾ vgl. Art. 44 Abs. 3 KV (bGS [111.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>Art. 2 Geltungsbereich, Waldbegriff</p> <p>¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts.¹⁾</p> <p>² Eine mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche gilt als Wald, wenn sie mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens eine Ausdehnung von 500 m² und eine Breite von 12 m aufweist und wenn die Bestockung einwachsender Flächen mindestens 15 Jahre alt ist.³⁾</p> <p>³ Das rechtlich geschützte Waldareal umfasst den gesamten Lebensraum des Waldes und schliesst namentlich den Waldsaum ausserhalb der Stammfüsse mit ein.</p>	<p>¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts.²⁾ Die Bestimmungen über den Schutz vor Naturereignissen gelten auch ausserhalb des Waldes.</p>	<p>Von der Bedeutung des Schutzes vor Naturgefahren sollte der zweite Satz von Abs. 1 als eigener Absatz aufgeführt werden.</p> <p>Antrag zu Abs. 1: Die Aussage „Die Bestimmungen über den Schutz vor Naturgefahren gelten auch ausserhalb des Waldes.“ ist als eigener Absatz aufzuführen.</p>
<p>Art. 15 Waldabstand⁴⁾</p> <p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz⁵⁾.</p>	<p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Baugesetz⁶⁾.</p>	

¹⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

²⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

³⁾ vgl. Art. 2 Abs. 4 WaG (SR [921.0](#)) und Art. 1 Waldverordnung (WaV; SR [921.01](#))

⁴⁾ vom eidg. Departement des Innern genehmigt am 6. Juni 1996

⁵⁾ Heute: Baugesetz (bGS [721.1](#))

⁶⁾ bGS [721.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
² Der Abstand wird vom äusseren Rand des Waldsaumes aus gemessen.		
	Ila. Schutz vor Naturereignissen (2a)	
	Art. 15a Grundsätze ¹ Der Schutz vor Naturereignissen erfolgt in erster Linie durch raumplanerische und biologische Massnahmen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen. ² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.	
	Art. 15b Grundlagen ¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen und führt diese periodisch nach. ² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.	
	Art. 15c Massnahmen	Die Zuweisung der Verantwortlichkeiten der verschiedenen Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen wird unterstützt.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Schutz vor Naturereignissen den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen.</p> <p>² Die Gemeinden treffen geeignete Massnahmen zur Vorsorge und Bewältigung von Schäden durch Naturereignisse wie Warneinrichtungen, Einsatzplanungen und technischen Vorkehrungen für Notfalleinsätze.</p> <p>³ Kann der Schutz vor Naturereignissen nicht anders hergestellt werden, treffen die Gemeinden die erforderlichen technischen Massnahmen nach der Bundesgesetzgebung über den Wald¹⁾. Nutzniessende können zur Mitfinanzierung herangezogen werden.</p> <p>⁴ Der Kanton sorgt für eine koordinierte Planung der Massnahmen nach Abs. 2 und 3.</p>	
	III.	
	Der Erlass «Vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums (bGS 721.131) vom 18. September 2012 (Stand 1. Oktober 2012)» wird aufgehoben.	
	IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

¹⁾ vgl. Art. 19 WaG (SR [921.0](#)), Art. 17 WaV (SR [921.01](#))



Anick Volger
Teufenbergstrasse 399
9105 Schönengrund

079 711 52 02
a.volger@bluewin.ch

Anick Volger
Präsident SVP AR

SVP AR, Anick Volger, Teufenbergstrasse 399, 9105 Schönengrund
per Mail

Departement Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17A
9102 HERISAU

Schönengrund, 6. Juli 2023

Vernehmlassung zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen (Mantelerlass)

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen (Mantelerlass) ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Eingangs ist zu erwähnen, dass die Vernehmlassungsfrist extrem kurz ist. Die Vorlage mit dem erläuternden Bericht ist zu knapp und fast nur mit zusätzlichen Ausführungen wirklich nachvollziehbar. Dank der schlüssigen Präsentation und den Ausführungen des Departements, namentlich Urban Keller, Michael Sonderegger und Lukas Gunzenreiner, wird die SVP AR ihre Anliegen in grundlegenden Gedanken darstellen. Es wurde an der Zeit, dass die Vorlage endlich an die Hand genommen wurde. Dass es wieder nur eine Teilrevision ist und nicht gleich das ganze Gesetz revidiert wird, ist genauso, wie die sehr späte Ausarbeitung der Vorlage, nicht nachvollziehbar. Es ist sehr stossend, dass Grundeigentümer und Bauwillige über Jahre mit erhöhten Gewässerabständen eingeschränkt werden.

Betreffend Enteignung, besteht die Frage wie praktikabel es wirklich ist, die Bundesvorgaben im kantonalen Gesetz in diesem Ausmass festzulegen zumal der Kanton Appenzell Ausserrhoden mehr Herausforderungen hat, als die Umliegenden. Historisch wird oder wurde in unserem Kanton deutlich näher an Gewässer gebaut, als es in anderen Kantonen der Fall ist. Die Vorgaben des Bundes betreffend kleine Fliessgewässer, wonach anhand des Gewässernetzes im Massstab 1:25'000 dies beurteilt wird, ist völlig ausreichend. Die Verkomplizierung in der vorgesehenen kantonalen Gesetzesrevision mit 5 ha (Einzugsgebiet) ist übertrieben und schafft nur unnötigen Verwaltungsaufwand. Von Interesse ist, zu erfahren, wie genau bei einer Einzelfallbeurteilung vorgegangen wird. Wird es ein Gremium oder eine Arbeitsgruppe geben? Wer wird letztendlich über die Ausnahmen entscheiden? Eine entsprechende Vollzugshilfe zur Vorlage wäre zur besseren Beurteilung, wünschenswert gewesen. Zudem besteht die Frage, dass wenn Einspruch durch den Grundbesitzer erhoben wird, wie die Parteirechte aussehen.

Die SVP AR ist der Meinung, dass gleich wie bei der Revitalisierung auch beim Hochwasserschutz der Grundeigentümer aus der Zahlungspflicht ausgeschlossen werden soll; mindestens aber die wirtschaftlichen Verhältnisse des Besitzers zu berücksichtigen sind (Härtefallklausel), um diese zu schützen.

Dass die Gesetzgebung es zulässt, dass der Gewässerraum nicht symmetrisch verlaufen muss, ist nicht im Sinne eines gerechten Umgangs mit den Grundeigentümern. Wir erwarten Fairness für alle und, dass dies im Gesetz entsprechend festgehalten wird.

Zu guter Letzt ist die SVP AR der Meinung, dass eine Revitalisierung weiterhin auf freiwilliger Basis basieren soll und nicht erzwungen werden darf (Enteignung).

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Volkspartei AR

Anick Volger, Präsident

Vernehmlassung zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen; Antwortformular

Organisation	SVP Appenzell Ausserrhoden
Adresse	Teufenbergstrasse 399, 9105 Schönengrund
Datum	6. Juli 2023

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an bau.volkswirtschaft@ar.ch. Vielen Dank!

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
		1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage
		<ul style="list-style-type: none"> - zu knappe Vernehmlassungsfrist - Totalrevision des GSchG wäre angebracht gewesen - zu lange gedauert, bis Revision gekommen ist. Es ist sehr stossend, dass Grundeigentümer und Bauwillige über Jahre mit erhöhten Gewässerabständen eingeschränkt werden. - Ausführungen zur Vorlage sind zu wenig klar, es fehlen Schaubilder etc. Die Präsentation vom Departement ist sehr gut aber Grundvoraussetzung, um das Dossier zu bearbeiten. - Bei Revitalisierungsprojekten fordern wir eine Umsetzung gemäss jetziger Praxis, wo der Kanton bestrebt ist das Grundeigentümer

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
		möglichst freiwillig mitmachen und nicht enteignet werden.
		2. Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen (siehe nachfolgende synoptische Darstellung)
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS 721.1) vom 12. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 8 Elemente der Richtplanung ¹ Als Grundlage für den Erlass des Richtplans liefert die Richtplanung des Kantons Informationen über: a) die räumliche Entwicklung des Kantons; b) diejenigen Gebiete, die sich für die Landwirtschaft eignen, sowie jene, die besonders schön, wertvoll oder für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind; c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind; d) den Stand und die anzustrebende Entwicklung der Besiedlung, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen; e) den Raumbedarf der Gewässer bezüglich der Sicherstellung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen;	c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind (Gefahrenhinweiskarten);	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>f) Aufwertungsgebiete mit Defiziten im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes und mit einem hohen Aufwertungspotenzial.</p> <p>² Die Richtplanung berücksichtigt die Planungen des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.</p> <p>³ Kantonale Behörden, Gemeinden, Zweckverbände und gemeinwirtschaftliche Unternehmen sind zur Mitarbeit verpflichtet und haben die von ihnen verlangten Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>		
<p>Art. 11</p> <p>¹ Soweit kantonale oder regionale Interessen es erfordern, kann das Departement Bau und Volkswirtschaft kantonale Nutzungszonen zur längerfristigen Festlegung von Abbaugebieten für Rohmaterialien (Abbauzonen), zur Erstellung von Deponien (Deponiezonen) sowie zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (Energiezonen) ausscheiden.</p>	<p>Art. 11 Kantonale Nutzungszonen</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² In kantonalen Nutzungszonen besteht Sondernutzungsplanpflicht. Die Sondernutzungspläne regeln in Abbauzonen mindestens den Abbau, die Erschliessung sowie die Grundzüge der Endgestaltung; in Deponiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über den Deponietyp nach der Abfallverordnung¹⁾, das Deponie- oder Ablagerungsvolumen, die Etappierung, die Endgestaltung des Geländes sowie die Erschliessung; in Energiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über die Art, Lage und Dimensionierung der Anlagen, die Bau- und Installationsbereiche, die Erschliessung sowie die Mindestabstände.</p> <p>³ In Abbauzonen sind der Abbau von Rohmaterialien wie Steinen, Kies, Lehm, Sand und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁴ In Deponiezonen sind Deponien, Zwischenlager und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁵ Recycling- und Brechanlagen sind in Deponie- und Abbauzonen nur mit einer zeitlichen Beschränkung zugelassen, welche sich an der Geltungsdauer der Betriebsbewilligung orientiert.</p> <p>⁶ In Energiezonen sind die für die Gewinnung von erneuerbaren Energien notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p>		

¹⁾ VVEA (SR [814.600](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>Art. 11a Gewässerraum</p> <p>¹ Der Kanton erlässt Gewässerraumlinien, die den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer allgemeinverbindlich festlegen.</p> <p>² Die Festlegung erfolgt für ein Gewässer, einen Gewässerabschnitt oder gemeindeweise.</p> <p>³ Die Gemeinden berücksichtigen den Gewässerraum in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	<p>Die Interessen sollen von allen gleichberechtigt berücksichtigt werden bei der Festsetzung der Gewässerraumlinien. Die Vorgaben des Bundes (Gewässernetz im Massstab 1:25'000) sind völlig ausreichend für den Kanton Appenzell Ausserrhoden.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>⁴ Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums richtet sich nach Bundesrecht¹⁾.</p>	<p>Das Bundesrecht ist für AR zu einschneidend (Besitzstandwahrung ist nicht mehr gewährleistet). Klar definierte Ausnahmebestimmungen sind zwingend und der vorhandene Spielraum muss grösstmöglich genutzt werden. Es stellt sich die Frage zur Umsetzung/Auswirkungen, wie viele sind von diesem Artikel betroffen? Wie kommt man den Grundeigentümern entgegen? Kompensationsmassnahmen? Fristen der Umsetzung?</p> <p>Grundsätzlich erwarten wir, dass es keine Verzögerungen mehr für Bauwillige gibt und Einzelfallweise nach Inkrafttreten innert nützlicher Frist beurteilt werden und die Verfahren beschleunigt werden.</p>
<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne</p> <p>¹ Die kantonalen Nutzungspläne werden nach Anhörung des Gemeinderates der betroffenen Gemeinde durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie sind nach dem Beschluss während 30 Tagen in der betreffenden Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p>	<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne a) Erlass und öffentliche Auflage</p> <p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien werden nach Anhörung der betroffenen Kreise durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p>	

¹⁾ vgl. Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Innerhalb der Auflagefrist können Berechtigte gemäss Art. 111 sowie der Gemeinderat beim Departement Bau und Volkswirtschaft Einsprache erheben. Die Einsprachen werden vom Departement Bau und Volkswirtschaft soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über unerledigt gebliebene Einsprachen entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p> <p>³ Die kantonalen Nutzungspläne sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Gegen Einspracheentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat rekuriert werden. Für das Einspracheverfahren gilt im Übrigen Art. 47 analog. Über den Genehmigungsantrag und allfällige Rekurse entscheidet der Regierungsrat in einem Beschluss.</p> <p>⁴ Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Änderung kantonalen Nutzungspläne richten sich sinngemäss nach den Art. 51 und 52. Das Inkrafttreten bestimmt sich nach Art. 50.</p>	<p>² Die Pläne sind während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p> <p>³ Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Planaufgabe zu benachrichtigen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>Art. 14a b) Einsprache und Rekurs</p> <p>¹ Innerhalb der Auflagefrist kann gegen kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien schriftlich Einsprache beim Departement Bau und Volkswirtschaft erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Über Rekurse entscheidet der Regierungsrat gleichzeitig mit der Plangenehmigung.</p>	
	<p>Art. 14b c) Überprüfung und Änderung</p> <p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien werden unter den Voraussetzungen von Art. 51 überprüft und allenfalls angepasst. Für Änderungen gilt das gleiche Verfahren wie für den Erlass.</p>	
<p>Art. 36 Gefahrenzonen</p> <p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen, namentlich wegen Rutsch-, Steinschlag-, Lawinen- oder Hochwassergefahr, nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen.</p> <p>² In Gefahrenzonen können generelle Bauverbote erlassen und Auflagen verfügt werden.</p>	<p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen nur beschränkt und unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen. Es gelten die Bestimmungen von Art. 115a.</p> <p>² Die Gemeinden legen die Gefahrenzonen auf der Grundlage der kantonalen Gefahrenkarten fest und weisen im Zonenplan die Gefahrenstufen aus.</p>	
<p>Art. 111 Legitimation</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Zu Einsprachen und Rekursen nach diesem Gesetz und den Ausführungserlassen ist befugt, wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein eigenes schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.</p> <p>² Zu Einsprachen und Rekursen gegen Schutzzonenpläne und Schutzverordnungen nach Art. 79 ff. und Zonenpläne nach Art. 14 oder 18 sind auch ideelle Vereinigungen im Kanton legitimiert, die sich nach ihren Statuten mit den Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes befassen und mindestens fünf Jahre vor Einreichung des Rechtsmittels gegründet wurden.</p> <p>³ Zu Eingaben mit blosser Bedeutung von kritischen Hinweisen oder Verbesserungsvorschlägen ist jede Person befugt.</p> <p>⁴ Die Rekursbehörde überprüft die angefochtenen Verfügungen oder Beschlüsse auf ihre Rechtmässigkeit, Angemessenheit und raumplanerische Zweckmässigkeit.</p>	<p>^{1bis} Zur Wahrung eigener öffentlicher Interessen steht das Einsprache- und Rekursrecht auch den Gemeinden zu.</p>	
Art. 114 Verhältnis zu Gewässern	Art. 114 Gewässerabstand	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Der Raum entlang den öffentlichen Gewässern steht primär zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der natürlichen Funktionen des Gewässers zur Verfügung. Andere Nutzungen sind zulässig, sofern sie gewässerverträglich ausgeübt werden. Die Zugänglichkeit für Unterhaltszwecke muss gewährleistet sein.</p> <p>² Bauten und Anlagen haben, soweit das Tiefbauamt aufgrund besonderer Gefahrensituationen oder grosser Gewässerbreiten keinen grösseren Abstand vorschreibt, gegenüber offenen öffentlichen Gewässern einen Abstand von mindestens sechs Metern einzuhalten; ausgenommen sind Querungen durch Erschliessungsanlagen und standortgebundene Bauten und Anlagen. Der Abstand bemisst sich ab jener Linie, bis zu welcher der Boden regelmässig überflutet wird (Art. 199 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾). Das kantonale Tiefbauamt kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>³ Den Gewässerabstand gegenüber eingedolten Gewässern bestimmt das kantonale Tiefbauamt im Einzelfall.</p>	<p>¹ Ist kein Gewässerraum festgelegt, gilt für Bauten und Anlagen ein beidseitiger Gewässerabstand von fünf Metern. Der Abstand bemisst sich ab der Uferlinie des Gewässers.</p> <p>² Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:</p> <p>a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;</p> <p>b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;</p> <p>c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Abs. 2 c) Zu schwammig formuliert und könnte zu Schlupflöchern führen, die zu vermeiden sind, deshalb ist die SVP AR für die Streichung.</p>

¹⁾ EG zum ZGB (bGS [211.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>⁴ Die Gewässerabstandsfläche soll in der Regel nicht in die ausnützungsfähige Bauzone eingeschlossen werden.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>II. Technische Ausgestaltung (4.3.2.)</p>	<p>II. Schutz vor Naturereignissen und technische Ausgestaltung (4.3.2.)</p>	
	<p>Art. 115a Bauvorhaben in Gefahrengebieten</p> <p>¹ Als Gefahrengebiete gelten alle Standorte, an denen Menschen oder erhebliche Sachwerte durch Überschwemmungen, Lawinen, Rutschungen, Erosion oder Steinschlag bedroht sind.</p> <p>² Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten haben Bauwillige nachzuweisen, dass die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden (Objektschutznachweis).</p> <p>³ Nach dem Grad der Gefährdung gelten in Gefahrengebieten folgende Baubeschränkungen:</p> <p>a) Gebiete mit erheblicher Gefährdung (Gefahrenstufe rot): Die Errichtung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen ist verboten. Umbauten und Zweckänderungen sind zulässig, wenn sie das Schadenpotenzial mindern. Standortgebundene Bauten und Anlagen können bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>b) Gebiete mit mittlerer Gefährdung (Gefahrenstufe blau): Bauvorhaben können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>c) Gebiete mit geringer Gefährdung (Gefahrenstufe gelb): Bauvorhaben für grössere Menschenansammlungen oder hohe Sachwerte können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>⁴ Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Im Baubewilligungsverfahren kann der Nachweis erbracht werden, dass eine in Zonenplan oder Gefahrenkarte ausgewiesene Gefahrenstufe unzutreffend ist.</p>	
	<p>Art. 115b Kantonale Gefahrenkarten</p> <p>¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft erlässt Gefahrenkarten, die für Gefahrengebiete im Siedlungsbereich die Art der Gefahr, die räumliche Ausdehnung und den Grad der Gefährdung (Gefahrenstufe) ausweisen.</p> <p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarten in ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
<p>Art. 123 Anpassung von Plänen und Reglementen ans neue Recht</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind widersprechende Bestimmungen in kommunalen Erlassen aufgehoben; an ihrer Stelle gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Richt-, Schutz- und Nutzungspläne, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt worden sind, bleiben bis zu ihrer Anpassung in Kraft.</p> <p>³ Altrechtliche Weilerzonen gelten als Weilerzonen gemäss Art. 33a.</p> <p>⁴ Altrechtliche Quartier- und Gestaltungspläne gelten als Überbauungspläne gemäss Art. 39.</p>	<p>⁵ Altrechtliche Gewässerraumkarten bleiben bis zum rechtskräftigen Erlass von Gewässerraumlinien in Kraft. Die Gemeinden berücksichtigen sie in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	
	II.	
	Der Erlass «Gesetz über den Wasserbau und die Gewässernutzung (Wasserbaugesetz; WBauG; bGS 741.1) vom 25. September 2006 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die wasserbaulichen Massnahmen, die Wasserbaupolizei und die Nutzung der Gewässer sowie den Vollzug der einschlägigen Bundesgesetzgebung¹⁾.</p> <p>² Es bezweckt, Menschen, Tiere und Sachwerte vor den Gefahren des Wassers zu schützen, die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten sowie sinnvoll zu nutzen.</p>	<p>Art. 1 Gegenstand und Zweck</p> <p>² Es soll Menschen und erhebliche Sachwerte vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche schützen, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen.</p>	

¹⁾ WBG und Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Es teilt die Aufgaben der Bereiche Wasserbau und Gewässernutzung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Privaten auf.</p>	<p>³ Es bezweckt die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer.</p>	
<p>Art. 3 Öffentliche und private Gewässer</p> <p>¹ Als öffentlich gelten Gewässer, wenn sie dauernd oder periodisch Wasser führen. Dies gilt auch für stehende Gewässer, welche von einem Fliessgewässer durchflossen werden. Öffentlich sind auch Grundwasservorkommen, die ausgedehnte zusammenhängende fliessende (Grundwasserströme) oder stehende (Grundwasserbecken) Gewässer bilden. Vom Grundsatz ausgenommen sind Gewässer, an denen privates Eigentum nachgewiesen ist. Diese gelten als private Gewässer.</p> <p>² Private Gewässer sind insbesondere Quellen mit Ausnahme der Bach- und Flussquellen. Teiche, Kanäle, Staubecken und andere künstlich geschaffene Wasserableitungen und Wasserfassungsanlagen stehen in der Regel im privaten Eigentum. Die Nutzung des Wassers, das aus öffentlichen Gewässern abgeleitet ist, richtet sich nach dem öffentlichen Recht.</p> <p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat legt in der Verordnung die rechtliche Bedeutung des Gewässerkatasters fest.</p>	<p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p> <p>⁴ Der Kanton führt ein öffentliches Informationssystem über die oberirdischen öffentlichen Gewässer (Gewässerkataster).</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>Art. 5 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht, das Departement Bau und Volkswirtschaft die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.</p> <p>² Das Tiefbauamt ist die Fachstelle gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen. Sie vollzieht das Gesetz, die darauf gestützten Verordnungen sowie generell alle übergeordneten wasserbaulichen Erlasse, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind. Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs hat die Fachstelle Verfügungsbefugnis.</p> <p>³ Vollzugsaufgaben können gemeinsam mit anderen Kantonen erfüllt oder an diese übertragen werden. Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat ist für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund zuständig. Er kann die Zuständigkeit für die Fortschreibung von Programmvereinbarungen an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p>	
<p>Art. 6 Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Die Fachstelle überwacht die Gewässer und ordnet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Massnahmen an. Die Verordnung regelt die Befugnisse der Fachstelle.</p>	<p>Art. 6 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Bei drohendem Hochwasser oder bei Überschwemmungen treffen die Gemeindeorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich die nötigen Sofortmassnahmen (Gefahrenabwehr und Gefahrenbegrenzung). Sie arbeiten dabei mit der Fachstelle und gegebenenfalls mit dem kantonalen Führungsstab (KFS) zusammen¹. Wiederinstandstellungsmassnahmen erfolgen stets in Absprache mit der Fachstelle.</p>		
<p>2. Abschnitt: Wasserbau (2.)</p>	<p>2. Abschnitt: Hochwasserschutz und Revitalisierungen (2.)</p>	
<p>Art. 7 Hochwasserschutz</p> <p>¹ Der Hochwasserschutz ist in erster Linie durch den sachgerechten Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen baulichen bzw. technischen Vorkehren zu treffen².</p> <p>² Wegleitend für die Schutzziele sind die Vorschriften und Richtlinien des Bundes.</p>	<p>¹ Das Hochwasserrisiko ist in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu begrenzen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen, ingenieurbioologischen und technischen Massnahmen zu treffen³.</p> <p>² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen. Die Schutzziele richten sich nach den einschlägigen Empfehlungen des Bundes.</p>	

¹) Bevölkerungsschutzgesetz (bGS [511.1](#))

²) Art. 4 WBG

³) Art. 3 WBG (SR [721.100](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer ist grundsätzlich bei allen wasserbaulichen Massnahmen anzustreben¹⁾. Revitalisierungen können unabhängig von Hochwasserschutzmassnahmen erfolgen, sofern sie verhältnismässig sind.</p>	<p>³ Der natürliche Verlauf der Gewässer ist bei allen Massnahmen möglichst beizubehalten oder wiederherzustellen. Die Gewässer und der Gewässerraum sind möglichst naturnah zu gestalten und zu unterhalten²⁾.</p>	<p>Wir stellen fest, dass in der neuen Formulierung die Verhältnismässigkeit fehlt. Der alte Artikel ist völlig ausreichend und muss nicht neu formuliert werden.</p>
<p>Art. 8 Planerische Grundlagen</p> <p>¹ Die Fachstelle</p> <p>a) führt einen Gewässerkataster;</p> <p>b) führt einen Ereigniskataster und dokumentiert grössere Schadensereignisse;</p> <p>c) erstellt Gefahrenhinweis- und Gefahrenkarten betreffend die Gewässer;</p> <p>d) kann Messstellen betreiben.</p>	<p>Art. 8 Revitalisierungen</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für eine ökologische und landschaftliche Aufwertung der Gewässer und der Gewässerräume durch Revitalisierung.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Massnahmen zur Revitalisierung sind insbesondere die Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs und die naturnahe Gestaltung von Gewässern und Gewässerräumen.</p> <p>³ Nutzen und Kosten der Revitalisierungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.</p>	<p>Wie sieht die Umsetzung betreffend Verlauf und naturnahe Gestaltung aus? Wird es eine Arbeitsgruppe geben die den natürlichen Verlauf sowie Kosten / Nutzen beurteilt und wenn ja, wer wird dabei sein?</p>

¹⁾ Art. 37 und 38 GSchG, Art. 4 WBG

²⁾ Art. 4 WBG (SR [721.100](#)), Art. 37 GSchG (SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>Art. 9 Gefahrenkarten und Raumbedarf der Gewässer</p> <p>¹ Die Gefahrenkarten werden nach den Richtlinien des Bundes festgelegt. Der Raumbedarf der Gewässer bestimmt sich nach Art. 114 Baugesetz¹).</p> <p>² Die Gemeinden berücksichtigen die Ergebnisse der Gefahrenkarten und des Raumbedarfs der Gewässer in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	<p>Art. 9 Grundlagen und Planung</p> <p>¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen für den Hochwasserschutz und die Revitalisierungen und führt sie periodisch nach.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt eine Revitalisierungsplanung nach Massgabe des Bundesrechts²).</p> <p>³ Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen des Hochwasserschutzes und die Revitalisierungsplanung in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
	<p>Art. 9a Wasserbauprogramm</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt ein mehrjähriges Wasserbauprogramm mit Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen. Die Gemeinden sind vorgängig anzuhören.</p> <p>² Massnahmen, die im Wasserbauprogramm nicht enthalten sind, können beschlossen werden, wenn sie dringlich sind.</p>	
	<p>Art. 9b Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Der Kanton überwacht die Gewässer und kontrolliert periodisch die risikorelevanten Schutzbauten.</p>	

¹) Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS [721.1](#))

²) Art. 41d Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>² Die Gemeinden treffen vorsorglich organisatorische Massnahmen zur Hochwasserbewältigung wie Warneinrichtungen und Einsatzplanungen sowie technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze. Bundesbeiträge für solche Massnahmen stehen der Gemeinde zu.</p> <p>³ Bei einem drohenden oder eingetretenen Hochwasserereignis ergreifen die Gemeinden die erforderlichen Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadenbegrenzung. Sie arbeiten mit den zuständigen kantonalen Stellen zusammen.</p>	
<p>II. Unterhalt und Ausbau (2.2.)</p>	<p>II. Gewässerunterhalt und Wasserbauprojekte (2.2.)</p>	
<p>Art. 10 Grundsatz</p> <p>¹ Der sachgerechte Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität von Flüssen und Bächen und stellt die Funktion der Schutzbauten sicher.</p> <p>² Als Unterhaltsmassnahmen sind das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung zu bezeichnen.</p>	<p>Art. 10 Gewässerunterhalt</p> <p>¹ Der Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität, stellt die Funktion der Schutzbauten sicher und trägt dazu bei, die natürlichen Funktionen der Gewässer zu erhalten und wiederherzustellen.</p> <p>² Als Gewässerunterhalt gelten alle regelmässig oder nach Schadenereignissen erforderlichen Massnahmen wie das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Als Ausbaumassnahmen gelten alle über den Unterhalt hinausgehenden Arbeiten, beispielsweise Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung oder Ersatz von Schutzbauten, Sicherungen von Sohle und Ufer und Vorkehrungen gegen Sohlenbewegungen.</p> <p>⁴ Die Unterhalts- und Ausbaumassnahmen sind möglichst nach ökologischen Grundsätzen durchzuführen. Die Ufergehölze sind grundsätzlich geschützt¹⁾.</p>	<p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Gewässerunterhalt verpflichtet. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern.</p> <p>⁴ Massnahmen des Gewässerunterhalts werden durch den Kanton ausgeführt, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist. Unterhaltsverpflichtete sind an den Kosten angemessen zu beteiligen. Die Kostenanteile der öffentlichen Hand gelten als gebundene Ausgaben.</p>	
<p>Art. 11 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentlichen Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Unterhalt der Gewässer verpflichtet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Ufer sind in gutem Zustand zu halten. Der freie Wasserlauf darf nicht behindert werden. Spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 11 Wasserbauprojekte</p> <p>¹ Wasserbauprojekte umfassen alle über den Unterhalt hinausgehenden Massnahmen, insbesondere Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung von Schutzbauten oder deren Ersatz, Sicherungen von Sohle und Ufer, Vorkehrungen gegen Sohlebewegungen sowie Massnahmen zur Revitalisierung.</p>	

¹⁾ Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR [451](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Unterhaltsmassnahmen, die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne von Abs. 1 weder technisch möglich noch wirtschaftlich tragbar sind sowie Ausbaumassnahmen beschliesst der Regierungsrat. Bei Wasserbauprojekten von untergeordneter Bedeutung liegt diese Zuständigkeit beim Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1.0 Mio. für nicht gebundene Ausgaben. Das Departement Bau und Volkswirtschaft verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 250 000.– sowohl für gebundene als auch für nicht gebundene Ausgaben.</p> <p>³ Träger entsprechender Projekte können auch die Gemeinden sein. Die Gemeinde spricht sich vor Projektierungsbeginn mit der Fachstelle ab. Das Departement Bau und Volkswirtschaft legt die einzuhaltenden Projektierungsbedingungen fest. Vor Baubeginn ist die Bewilligung des Departements einzuholen.</p> <p>⁴ Für mehrjährige Programmvereinbarungen mit dem Bund bis zur Höhe von Fr. 5.0 Mio. ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>² Die Realisierung von Wasserbauprojekten obliegt dem Kanton. Er kann die Projektierung und Umsetzung auf Gemeinden oder Dritte übertragen.</p> <p>³ Gemeinden und betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind jeweils rechtzeitig über anstehende Wasserbauprojekte zu informieren. Es ist ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung einzuräumen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>III. Verfahren (2.3.)</p>	<p>III. Planauflageverfahren (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Planungsmassnahmen</p>	<p>Art. 12 Projektbeschluss</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Gefahrenhinweiskarte wird im Rahmen der kantonalen Richtplanung¹⁾ erstellt und in den Richtplan integriert. Sie orientiert über mutmassliche, von Gewässern ausgehende Gefahrenpotenziale.</p> <p>² Die Gefahrenkarte wird durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Art. 6 Baugesetz ist sinngemäss anzuwenden. Die Gefahrenkarte weist behördenverbindlichen Charakter auf.</p> <p>³ Die weiteren planerischen Massnahmen erfolgen mit den üblichen raumplanerischen Instrumenten und Verfahren.</p>	<p>¹ Wasserbauprojekte werden durch den Regierungsrat beschlossen. Er kann die Kompetenz für untergeordnete Projekte an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p> <p>² Für Projekte mit neuen Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken ist ein Verpflichtungskredit²⁾ des zuständigen Organs erforderlich.</p> <p>³ Mit dem Projektbeschluss ist das Projekt zur Durchführung des Auflageverfahrens freigegeben.</p> <p>⁴ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	
<p>Art. 13 Wasserbauprojekte</p> <p>¹ Der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement Bau und Volkswirtschaft, beschliesst über die Projekt- und die Kreditgenehmigung von Wasserbauprojekten und erteilt die Freigabe zur öffentlichen Auflage. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die betroffenen Gemeinden sind in geeigneter Weise rechtzeitig über das Projekt zu informieren und einzubeziehen. Neubau- und Korrektionsprojekte sind dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zuzustellen.</p>	<p>Art. 13 Auflageverfahren</p> <p>¹ Das Projekt ist während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Wo technisch möglich, ist das Projekt während der Auflage zu visieren.</p>	

¹⁾ Art. 7 ff. und Art. 12 ff. Baugesetz

²⁾ vgl. Art. 17 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS [612.0](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Die Projektpläne von Wasserbauprojekten gemäss Art. 11 Abs. 2 oder 3 sind während 20 Tagen auf der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Der Bau- und Unterhaltssperimeter wird in der Regel gleichzeitig aufgelegt. Die Projekte sind, wo technisch möglich, während dieser Zeit zu visieren.</p> <p>³ Die Auflage wird im Amtsblatt angezeigt. Direkt anstossende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden schriftlich benachrichtigt. Die Verordnung bestimmt, in welchen Fällen auf die öffentliche Auflage verzichtet werden kann.</p> <p>⁴ Innerhalb der Auflagefrist können Einsprachen schriftlich, mit bestimmten Begehren und begründet beim Departement Bau und Volkswirtschaft eingereicht werden. Die Legitimation zur Einsprache richtet sich nach Art. 111 Baugesetz.</p>	<p>² Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Auflage zu informieren.</p> <p>³ Wer private Rechte abtreten muss, wird gleichzeitig über das Enteignungsbegehren informiert. Die schriftliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 14 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Erfüllt die Einsprache die formellen Voraussetzungen, so versucht die Fachstelle, sich mit der Einsprecherin oder dem Einsprecher zu verständigen. Falls die Verständigung wesentliche Änderungen zur Folge hat, ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>² Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement, über die Einsprache.</p>	<p>¹ Gegen Projekt und Enteignungsbegehren kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. Die Legitimation richtet sich nach Art. 111 des Baugesetzes¹⁾.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Weg der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet die für den Projektbeschluss zuständige Behörde. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p>	

¹⁾ bGS [721.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
³ Einsprache- und Projektbeschlüsse des Departements sind mit Rekurs beim Regierungsrat anfechtbar.	³ Der weitere Rechtsweg richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ¹ .	
	Art. 14a Enteignungsrecht ¹ Mit der rechtskräftigen Erledigung des Planauflageverfahrens steht dem Kanton das Enteignungsrecht für das benötigte Land sowie die übrigen Rechte zu. ² Das Enteignungsrecht kann auf Gemeinden oder Dritte übertragen werden. ³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz ² .	
	Art. 14b Vereinfachtes Verfahren ¹ Bei untergeordneten Wasserbauprojekten mit wenigen Einspracheberechtigten kann auf die öffentliche Auflage und Visierung verzichtet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Enteignungs- und Perimeterverfahren. ² Einspracheberechtigte sind unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen über das Projekt sowie über den Verzicht auf Auflage und Visierung zu informieren.	
Art. 15 Kostentragung		

¹) VRPG (bGS [143.1](#))

²) bGS [711.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen.</p> <p>² Die Beiträge der Perimeterpflichtigen werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, welche den pflichtigen Grundstücken und Anlagen aus den Ausbaumassnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre privaten Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Die Gefahrenkarten werden durch den Kanton finanziert. Die Aufwendungen für deren raumplanerische Umsetzung trägt die betroffene Gemeinde. Der Kanton finanziert ausserdem die Messstellen.</p> <p>⁵ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Beiträgen nach Abs. 4.</p> <p>² Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen. Die Beiträge werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, die den Grundstücken und Anlagen aus den Massnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Durchlässe, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den Nutzen im Sinne von Abs. 2 hinausgehen. Die Beitragspflicht ist nicht an den Perimeter gebunden.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Grundeigentümer sind aus der Kostenpflicht herauszunehmen und gleich zu behandeln wie bei einer Revitalisierung; Kostentragung öffentliche Hand. (siehe Anmerkungen im Eingangstext)</p>
<p>Art. 16 Beiträge der öffentlichen Hand</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Werden Wasserbauprojekte durch den Bund mitfinanziert, ergänzt der Kanton die Bundesbeiträge auf 72 % der gesamten Kosten. Die Gemeinde übernimmt mindestens 14 % der Gesamtkosten. Die Perimeterpflichtigen tragen die restlichen Kosten. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p>² Spricht der Bund keine Beiträge, werden die Kosten von Wasserbauprojekten zu 72 % vom Kanton getragen. Die verbleibenden Kosten werden gemäss Abs. 1 aufgeteilt.</p> <p>³ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind bei der Festsetzung der Beiträge auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den wasserbaulichen Nutzen hinausgehen.</p> <p>⁴ Die Finanzierung im Falle von Hochwasserereignissen bemisst sich nach Art. 25 des Bevölkerungsschutzgesetzes.</p>	<p>¹ Der Kanton übernimmt 72 % und die Gemeinde 14 % der Gesamtkosten von Hochwasserschutzmassnahmen in Wasserbauprojekten. Die Kantonsbeiträge werden um allfällige Bundesbeiträge gekürzt. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p>² Der Kanton übernimmt 80 % und die Gemeinde 20 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten von Revitalisierungsmassnahmen in Wasserbauprojekten. Allfällige Beiträge des Bundes und Dritter werden vorab von den Gesamtkosten abgezogen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Grundeigentümer sind aus der Kostenpflicht herauszunehmen und gleich zu behandeln wie bei einer Revitalisierung; Kostentragung öffentliche Hand. (siehe Anmerkungen im Eingangstext)</p> <p>Diese Regelung wird explizit begrüsst.</p>
<p>Art. 17 Perimeterverfahren</p> <p>¹ Die anteilmässige Höhe der Perimeterbeiträge wird auf Basis der Grundstücksfläche oder eines Schätzwertes durch die Perimeterkommission festgelegt. Sie setzt die Beitragsanteile für Anstösser, denen der ordentliche Unterhalt der Ufer obliegt, nach der Anstosslänge fest. Für alle beitragspflichtigen Grundstücke und Anlagen definiert die Perimeterkommission zudem nach Gefährdung abgestufte Beitragsquoten.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der während 20 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Beitragspflichtige können dagegen Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p> <p>³ Der Kantonsrat erlässt eine Perimeterverordnung¹⁾, in der er die Bestellung und Aufgabe der Perimeterkommission, die Einzelheiten der Beitragspflicht und -berechnung sowie das Perimeterverfahren regelt.</p>	<p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der zusammen mit dem Wasserbauprojekt unter schriftlicher Anzeige an die Beitragspflichtigen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Die Beitragspflichtigen können während der Auflage Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p>	
<p>Art. 18 Grundsatz</p> <p>¹ Vorkehrungen, welche die Zugänglichkeit zu den öffentlichen Gewässern gefährden oder beeinträchtigen, sind verboten.</p> <p>² Der freie Abfluss öffentlicher Gewässer darf nicht durch Bauten, Anlagen, Ablagerung von Material oder sonstwie behindert oder gefährdet werden.</p> <p>³ Der Abstand, den Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Gewässern einzuhalten haben, bemisst sich nach Art. 114 Baugesetz.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 19 Bewilligungspflicht</p>	<p>Art. 19 Wasserbaupolizeiliche Bewilligung</p>	

¹⁾ Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge bei der Korrektur oder Verbauung öffentlicher Gewässer (Perimeterverordnung; bGS [742.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Erstellung, Änderung und Beseitigung von Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerabstandes gemäss Art. 114 Baugesetz sind bewilligungspflichtig.</p> <p>² Die Bewilligungspflicht gilt ausserdem für bauliche Massnahmen in wasserbaulich relevanten Gefahrenzonen²⁾ und in Gebieten, für die in der Gefahrenhinweiskarte eine Hochwassergefahr bezeichnet wird.</p> <p>³ Ordentliche Unterhaltsarbeiten und Wasserbauprojekte sind nicht im Sinne dieser Bestimmung bewilligungspflichtig.</p> <p>⁴ Bewilligungspflichten aufgrund anderer Gesetze bleiben vorbehalten.</p>	<p>¹ Einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung bedürfen:</p> <p>a) Bauvorhaben im Gewässerraum;</p> <p>b) Bauvorhaben, die den Gewässerabstand nach Art. 114 Abs. 1 des Baugesetzes¹⁾ unterschreiten;</p> <p>c) Bauvorhaben in Gefahrengebieten mit Hochwasserrisiko.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 20 Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>¹ Gesuche sind bei der Gemeinde einzureichen. Das Verfahren wird nach den formellen Bauvorschriften des Baugesetzes³⁾ und der Bauverordnung⁴⁾ abgewickelt.</p>	<p>Art. 20 <i>Aufgehoben.</i></p>	

¹⁾ bGS [721.1](#)

²⁾ Art. 36 Baugesetz

³⁾ Art. 97 ff. Baugesetz

⁴⁾ bGS [721.11](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Wasserbaupolizeiliche Bewilligungen werden durch die Fachstelle erteilt.</p> <p>³ Die Entfernung vorschriftswidriger Bauten oder Anlagen richtet sich nach Art. 108 Baugesetz. Auch die Fachstelle kann Baueinstellungen verfügen, wenn noch keine Bewilligung erteilt wurde.</p>		
	<p>Art. 28a Zutrittsrecht</p> <p>¹ Mit dem Vollzug betraute Stellen dürfen private Grundstücke zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben betreten und vorübergehend nutzen.</p>	
	<p>2. Der Erlass «Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG; bGS 814.0) vom 16. Februar 2004 (Stand 1. Januar 2018)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 63 Eingriffe in Fliessgewässer</p> <p>¹ Das Tiefbauamt vollzieht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer betreffend:</p> <p>a) Die Verbauung, die Korrektion, das Überdecken und das Eindolen von Fliessgewässern;¹⁾</p> <p>b) das Spülen und Entleeren von Stauräumen sowie die Rückgabe von Treibgut ins Gewässer;²⁾</p>	<p>Art. 63 Aufgehoben.</p>	

¹⁾ Art. 37 f. GSchG

²⁾ Art. 40 f. GSchG

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>c) das Ausbeuten von Kies, Sand und anderem Material in Fließgewässern;¹⁾</p> <p>d) die Sicherung angemessener Restwassermengen;²⁾</p> <p>e) die Entnahme und Einleitung von Wasser oder Abwasser.³⁾</p>		
	<p>3. Der Erlass «Gesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz; bGS 931.1) vom 28. April 1996 (Stand 30. September 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz schützt den Wald mit seinen Pflanzen und Tieren als naturnahe Lebensgemeinschaft und sorgt für dessen Erhaltung in seinen vielfältigen Funktionen, namentlich der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion.⁴⁾</p> <p>² Es regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Wald.</p>	<p>^{1bis} Es soll ausserdem Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen wie Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag schützen.</p>	
<p>Art. 2 Geltungsbereich, Waldbegriff</p>		

¹⁾ Art. 44 GSchG
²⁾ Art. 29 ff. GSchG
³⁾ Art. 42 GSchG
⁴⁾ vgl. Art. 44 Abs. 3 KV (bGS [111.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts.¹⁾</p> <p>² Eine mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche gilt als Wald, wenn sie mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens eine Ausdehnung von 500 m² und eine Breite von 12 m aufweist und wenn die Bestockung einwachsender Flächen mindestens 15 Jahre alt ist.³⁾</p> <p>³ Das rechtlich geschützte Waldareal umfasst den gesamten Lebensraum des Waldes und schliesst namentlich den Waldsaum ausserhalb der Stammfüsse mit ein.</p>	<p>¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts.²⁾ Die Bestimmungen über den Schutz vor Naturereignissen gelten auch ausserhalb des Waldes.</p>	
<p>Art. 15 Waldabstand⁴⁾</p> <p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz⁵⁾.</p> <p>² Der Abstand wird vom äusseren Rand des Waldsaumes aus gemessen.</p>	<p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Baugesetz⁶⁾.</p>	
	<p>Ila. Schutz vor Naturereignissen (2a)</p>	
	<p>Art. 15a Grundsätze</p>	

¹⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

²⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

³⁾ vgl. Art. 2 Abs. 4 WaG (SR [921.0](#)) und Art. 1 Waldverordnung (WaV; SR [921.01](#))

⁴⁾ vom eidg. Departement des Innern genehmigt am 6. Juni 1996

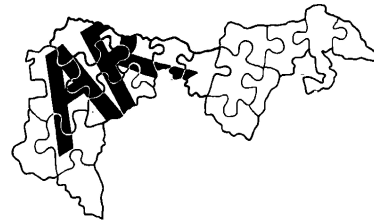
⁵⁾ Heute: Baugesetz (bGS [721.1](#))

⁶⁾ bGS [721.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>1 Der Schutz vor Naturereignissen erfolgt in erster Linie durch raumplanerische und biologische Massnahmen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen.</p> <p>2 Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.</p>	
	<p>Art. 15b Grundlagen</p> <p>1 Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen und führt diese periodisch nach.</p> <p>2 Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
	<p>Art. 15c Massnahmen</p> <p>1 Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Schutz vor Naturereignissen den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen.</p> <p>2 Die Gemeinden treffen geeignete Massnahmen zur Vorsorge und Bewältigung von Schäden durch Naturereignisse wie Warneinrichtungen, Einsatzplanungen und technischen Vorkehrungen für Notfalleinsätze.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>³ Kann der Schutz vor Naturereignissen nicht anders hergestellt werden, treffen die Gemeinden die erforderlichen technischen Massnahmen nach der Bundesgesetzgebung über den Wald¹⁾. Nutzniessende können zur Mitfinanzierung herangezogen werden.</p> <p>⁴ Der Kanton sorgt für eine koordinierte Planung der Massnahmen nach Abs. 2 und 3.</p>	
	III.	
	Der Erlass «Vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums (bGS 721.131) vom 18. September 2012 (Stand 1. Oktober 2012)» wird aufgehoben.	
	IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

¹⁾ vgl. Art. 19 WaG (SR [921.0](#)), Art. 17 WaV (SR [921.01](#))



Departement Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17a
9102 Herisau

Teufen / Speicher, 3. Juli 2023

**Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen
(Mantelerlass) - Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Mai 2023 laden Sie die Gemeindepräsidentenkonferenz AR ein, sich in oben erwähnter Angelegenheit bis am 7. Juli 2023 vernehmen zu lassen. Auf Ersuchen hin haben Sie der Gemeindepräsidentenkonferenz und den Gemeinden die Frist zur Einreichung der Stellungnahme bis 31. August 2023 erstreckt. Für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Fristerweiterung danken wir Ihnen bestens. Die Vorbereitung der Beantwortung des Fragebogens erfolgte in einer Arbeitsgruppe, der folgende Personen angehörten:

- Paul König, Gemeindepräsident Speicher (Vorsitz)
- Andreas Gantenbein, Gemeindepräsident Waldstatt
- Max Eugster, Gemeindepräsident Herisau
- Urs Rohner, Gemeindepräsident Rehetobel
- Marlis Hörler, Gemeindepräsidentin Wald
- Alex Müller, Geschäftsführer Gemeindepräsidentenkonferenz AR

Gerne lassen wir Ihnen unsere Überlegungen und Bemerkungen im beiliegenden Fragebogen zukommen.

Die Vorlage zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen ist umfassend und klar begründet und damit nachvollziehbar. Die Vorlage wird von der Gemeindepräsidentenkonferenz - vorbehaltlich der Anmerkungen im Antragsformular - unterstützt. Mit der Neuregelung erfolgt eine Klärung und damit eine Verbesserung zur heuti-

gen Übergangsregelung. Nichtsdestotrotz wird der Verordnung bezüglich der Detailregelungen und der Umsetzung eine wichtige Bedeutung beigemessen. Die Festlegung des Gewässerraumes ist nicht nur eine rein technische Angelegenheit. Insbesondere im besiedelten Gebiet bzw. im dicht überbauten Gebiet sind die raumplanerischen und städtebaulichen Aspekte gebührend zu berücksichtigen und in die Interessenabwägung mit einzubeziehen. Es wird zwar auf Art. 41a Abs. 4 und 5 GSchV verwiesen, wo definiert ist, aus welchen Gründen abgewichen oder auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden kann. Es wird jedoch erwartet, dass der Ermessensspielraum im Sinne von sachlich richtigen Lösungen und im Einzelfall, auch mit Blick auf die Siedlungsentwicklung nach innen, ausgeschöpft wird. Zu denken ist etwa an die "Zulässigkeit der Überbauung" des Gewässerraums ab einer bestimmten lichten Höhe (z. B. 4.50 m), sofern der Unterhalt und die ökologischen Funktionen gewährleistet bleiben oder die ungleiche Verteilung des Gewässerraums je nach baulicher Situation.

Nach Art. 11a i.V.m Art. 14 BauG obliegt der Erlass der Gewässerraumlinien dem Kanton, was grundsätzlich befürwortet wird. Die Gemeinden sind vorgängig anzuhören. Die Gemeinden erwarten, dass die Anhörung erfolgt, bevor die wesentlichen Entscheide gefällt sind. Die Stellungnahme der Gemeinden muss noch in die Entscheidungsfindung einfließen können. Es bedarf einer Auseinandersetzung mit den Eingaben und einer Begründung bezüglich des Umgangs mit den Vorbringen der Gemeinden. Die Gemeinden sind mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und sind auch gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern erste Anlaufstelle.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Inputs danken wir Ihnen im Voraus bestens. Bei allfälligen Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag der Gemeindepräsidienkonferenz AR:



Reto Altherr, Präsident



Alex Müller, Geschäftsstelle

Beilage:

- Fragebogen zur Vernehmlassung zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen.

Kopie an:

- Alle Gemeindepräsidien AR

Vernehmlassung zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen; Antwortformular

Organisation	Gemeindepräsidienkonferenz AR
Adresse	Geschäftsstelle c/o Strittmatter Partner AG Vadianstrasse 37 9001 St. Gallen alex.mueller@strittmatter-partner.ch
Datum	3.7.2023

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an bau.volkswirtschaft@ar.ch. Vielen Dank!

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
		1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage
		<ul style="list-style-type: none"> • vgl. Begleitschreiben • Die Vorlage wird von der Gemeindepräsidienkonferenz grundsätzlich unterstützt. • Der sachgerechten Umsetzung ist ein hohes Gewicht beizumessen. • Den raumplanerischen und ortsbaulichen Interessen ist im Rahmen der Interessenabwägung gebührend Rechnung zu tragen. • Im besiedelten bzw. dicht überbauten Gebiet ist der Siedlungsentwicklung nach innen Rechnung zu tragen. Der Ermessensspielraum ist sachgerecht zu nutzen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
		<ul style="list-style-type: none"> Die Gemeinden sind adäquat und rechtzeitig am Prozess zu beteiligen. Die Gemeinden sind mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und sind auch gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern erste Anlaufstelle.
		<p>2. Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen (siehe nachfolgende synoptische Darstellung)</p>
	<p>I.</p>	
	<p>Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS 721.1) vom 12. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 8 Elemente der Richtplanung</p> <p>¹ Als Grundlage für den Erlass des Richtplans liefert die Richtplanung des Kantons Informationen über:</p> <p>a) die räumliche Entwicklung des Kantons;</p> <p>b) diejenigen Gebiete, die sich für die Landwirtschaft eignen, sowie jene, die besonders schön, wertvoll oder für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind;</p> <p>c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind;</p> <p>d) den Stand und die anzustrebende Entwicklung der Besiedlung, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen;</p>	<p>c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind (Gefahrenhinweiskarten);</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>e) den Raumbedarf der Gewässer bezüglich der Sicherstellung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen;</p> <p>f) Aufwertungsgebiete mit Defiziten im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes und mit einem hohen Aufwertungspotenzial.</p> <p>² Die Richtplanung berücksichtigt die Planungen des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.</p> <p>³ Kantonale Behörden, Gemeinden, Zweckverbände und gemeinwirtschaftliche Unternehmen sind zur Mitarbeit verpflichtet und haben die von ihnen verlangten Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>		
<p>Art. 11</p> <p>¹ Soweit kantonale oder regionale Interessen es erfordern, kann das Departement Bau und Volkswirtschaft kantonale Nutzungszonen zur längerfristigen Festlegung von Abbaugebieten für Rohmaterialien (Abbauzonen), zur Erstellung von Deponien (Deponiezonen) sowie zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (Energiezonen) ausscheiden.</p>	<p>Art. 11 Kantonale Nutzungszonen</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² In kantonalen Nutzungszonen besteht Sondernutzungsplanpflicht. Die Sondernutzungspläne regeln in Abbauzonen mindestens den Abbau, die Erschliessung sowie die Grundzüge der Endgestaltung; in Deponiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über den Deponietyp nach der Abfallverordnung¹⁾, das Deponie- oder Ablagerungsvolumen, die Etappierung, die Endgestaltung des Geländes sowie die Erschliessung; in Energiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über die Art, Lage und Dimensionierung der Anlagen, die Bau- und Installationsbereiche, die Erschliessung sowie die Mindestabstände.</p> <p>³ In Abbauzonen sind der Abbau von Rohmaterialien wie Steinen, Kies, Lehm, Sand und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁴ In Deponiezonen sind Deponien, Zwischenlager und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁵ Recycling- und Brechanlagen sind in Deponie- und Abbauzonen nur mit einer zeitlichen Beschränkung zugelassen, welche sich an der Geltungsdauer der Betriebsbewilligung orientiert.</p> <p>⁶ In Energiezonen sind die für die Gewinnung von erneuerbaren Energien notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p>		

¹⁾ VVEA (SR [814.600](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>Art. 11a Gewässerraum</p> <p>¹ Der Kanton erlässt Gewässerraumlinien, die den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer allgemeinverbindlich festlegen.</p> <p>² Die Festlegung erfolgt für ein Gewässer, einen Gewässerabschnitt oder gemeindeweise.</p> <p>³ Die Gemeinden berücksichtigen den Gewässerraum in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	<p>Die grundsätzliche Zuständigkeit des Kantons wird unterstützt - auch wenn entgegen der Bemerkung im Bericht eine Zuständigkeit der Gemeinden auch fachlich möglich wäre (vgl. TG, SG unter Beizug von Fachbüros aus dem Bereich Wasserbau und Raumplanung). Wichtig ist, dass die Gemeinden adäquat am Prozess beteiligt (vgl. Art. 14 Anhörung) und auch die raumplanerischen und ortsbaulichen Aspekte berücksichtigt werden. Die Gemeinden wollen aktiv in die Erarbeitung einbezogen werden.</p> <p>Der Begriff des "oberirdischen Gewässers" ist im Gesetz oder in der Verordnung, nicht nur im erläuternden Bericht, zu definieren. Insbesondere bezüglich eingedolter und unterirdischer Gewässer ist eine Klärung notwendig. Insbesondere der Begriff "eingedoltes oberirdisches Gewässer" wird zumindest unter Laien unterschiedlich verstanden.</p> <p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none">• Klärung der Begrifflichkeiten <p>Die Festlegung des Gewässerraumes bedarf bei gemeindeübergreifenden Bächen der Abstimmung und Koordination (z. B. gleichzeitige öffentliche Auflage).</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>⁴ Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums richtet sich nach Bundesrecht¹⁾.</p>	
<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne</p> <p>¹ Die kantonalen Nutzungspläne werden nach Anhörung des Gemeinderates der betroffenen Gemeinde durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie sind nach dem Beschluss während 30 Tagen in der betreffenden Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p> <p>² Innerhalb der Auflagefrist können Berechtigte gemäss Art. 111 sowie der Gemeinderat beim Departement Bau und Volkswirtschaft Einsprache erheben. Die Einsprachen werden vom Departement Bau und Volkswirtschaft soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über unerledigt gebliebene Einsprachen entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p>	<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne a) Erlass und öffentliche Auflage</p> <p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlين werden nach Anhörung der betroffenen Kreise durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>² Die Pläne sind während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p>	<p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die <u>Gemeinden</u> sind als Partei <u>explizit</u> zu <u>nennen</u>. Das Amt für Raum und Wald / Abteilung Raumentwicklung ist anzuhören bzw. miteinzubeziehen (Aspekt Raumplanung) <p>Die Gemeinden erwarten, dass die Anhörung erfolgt, bevor die wesentlichen Entscheide gefällt sind. Die Stellungnahme der Gemeinden muss noch in die Entscheidungsfindung einfließen können. Es bedarf einer Auseinandersetzung mit den Eingaben und einer Begründung bezüglich des Umgangs mit den Vorbringen der Gemeinden.</p> <p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Pläne sind <u>in den betroffenen Gemeinden</u> öffentlich aufzulegen.

¹⁾ vgl. Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Die kantonalen Nutzungspläne sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Gegen Einspracheentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat rekurriert werden. Für das Einspracheverfahren gilt im Übrigen Art. 47 analog. Über den Genehmigungsantrag und allfällige Rekurse entscheidet der Regierungsrat in einem Beschluss.</p> <p>⁴ Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Änderung kantonalen Nutzungspläne richten sich sinngemäss nach den Art. 51 und 52. Das Inkrafttreten bestimmt sich nach Art. 50.</p>	<p>³ Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Planaufgabe zu benachrichtigen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>Art. 14a b) Einsprache und Rekurs</p> <p>¹ Innerhalb der Auflagefrist kann gegen kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien schriftlich Einsprache beim Departement Bau und Volkswirtschaft erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Über Rekurse entscheidet der Regierungsrat gleichzeitig mit der Plangenehmigung.</p>	
	<p>Art. 14b c) Überprüfung und Änderung</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlilien werden unter den Voraussetzungen von Art. 51 überprüft und allenfalls angepasst. Für Änderungen gilt das gleiche Verfahren wie für den Erlass.</p>	
<p>Art. 36 Gefahrenzonen</p> <p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen, namentlich wegen Rutsch-, Stein- schlag-, Lawinen- oder Hochwassergefahr, nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen.</p> <p>² In Gefahrenzonen können generelle Bauverbote er- lassen und Auflagen verfügt werden.</p>	<p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicher- heitsgründen nur beschränkt und unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen. Es gelten die Bestimmungen von Art. 115a.</p> <p>² Die Gemeinden legen die Gefahrenzonen auf der Grundlage der kantonalen Gefahrenkarten fest und weisen im Zonenplan die Gefahrenstufen aus.</p>	<p>Die Gemeindepräsidienkonferenz hat diskutiert, ob das "Gefahrenzonenmodell" weiterhin zweckmässig ist oder ob nicht die "kantonalen Gefahrenkarten" di- rekt als verbindlich erklärt werden sollten. Das "Gefahrenzonenmodell" soll weiter belassen und die Gefahrenzonen mit Gefahrenstufen im Zonenplan festgelegt werden.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass die Gefährdungen (ins- besondere das Wasser) nicht an den Parzellengren- zen Halt macht und jede bauliche Massnahme (Randsteine, Mauern etc.) die Gefahrensituation be- züglich der betroffenen Grundstücke verändern kann. Ein parzellenscharfe Abgrenzung entspricht wohl nicht der Realität und die Festlegung im Zonenplan entspricht einer Momentaufnahme.</p>
<p>Art. 111 Legitimation</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Zu Einsprachen und Rekursen nach diesem Gesetz und den Ausführungserlassen ist befugt, wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein eigenes schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.</p> <p>² Zu Einsprachen und Rekursen gegen Schutzzonenpläne und Schutzverordnungen nach Art. 79 ff. und Zonenpläne nach Art. 14 oder 18 sind auch ideelle Vereinigungen im Kanton legitimiert, die sich nach ihren Statuten mit den Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes befassen und mindestens fünf Jahre vor Einreichung des Rechtsmittels gegründet wurden.</p> <p>³ Zu Eingaben mit blosser Bedeutung von kritischen Hinweisen oder Verbesserungsvorschlägen ist jede Person befugt.</p> <p>⁴ Die Rekursbehörde überprüft die angefochtenen Verfügungen oder Beschlüsse auf ihre Rechtmässigkeit, Angemessenheit und raumplanerische Zweckmässigkeit.</p>	<p>^{1bis} Zur Wahrung eigener öffentlicher Interessen steht das Einsprache- und Rekursrecht auch den Gemeinden zu.</p>	
Art. 114 Verhältnis zu Gewässern	Art. 114 Gewässerabstand	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Der Raum entlang den öffentlichen Gewässern steht primär zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der natürlichen Funktionen des Gewässers zur Verfügung. Andere Nutzungen sind zulässig, sofern sie gewässerverträglich ausgeübt werden. Die Zugänglichkeit für Unterhaltszwecke muss gewährleistet sein.</p> <p>² Bauten und Anlagen haben, soweit das Tiefbauamt aufgrund besonderer Gefahrensituationen oder grosser Gewässerbreiten keinen grösseren Abstand vorschreibt, gegenüber offenen öffentlichen Gewässern einen Abstand von mindestens sechs Metern einzuhalten; ausgenommen sind Querungen durch Erschliessungsanlagen und standortgebundene Bauten und Anlagen. Der Abstand bemisst sich ab jener Linie, bis zu welcher der Boden regelmässig überflutet wird (Art. 199 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾). Das kantonale Tiefbauamt kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>³ Den Gewässerabstand gegenüber eingedolten Gewässern bestimmt das kantonale Tiefbauamt im Einzelfall.</p>	<p>¹ Ist kein Gewässerraum festgelegt, gilt für Bauten und Anlagen ein beidseitiger Gewässerabstand von fünf Metern. Der Abstand bemisst sich ab der Uferlinie des Gewässers.</p> <p>² Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen. <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Uferlinie ist bei einem natürlichen Gewässer unterschiedlich. Die Festlegung der Uferlinie hat sachgerecht (abschnittsweise) zu erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass eine sachgerechte Umsetzung gewährleistet ist.</p>

¹⁾ EG zum ZGB (bGS [211.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>⁴ Die Gewässerabstandsfläche soll in der Regel nicht in die ausnutzungsfähige Bauzone eingeschlossen werden.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Abkehr von der heutigen Regelung wird im Sinne der Innenentwicklung unterstützt.</p>
<p>II. Technische Ausgestaltung (4.3.2.)</p>	<p>II. Schutz vor Naturereignissen und technische Ausgestaltung (4.3.2.)</p>	
	<p>Art. 115a Bauvorhaben in Gefahrengebieten</p> <p>¹ Als Gefahrengebiete gelten alle Standorte, an denen Menschen oder erhebliche Sachwerte durch Überschwemmungen, Lawinen, Rutschungen, Erosion oder Steinschlag bedroht sind.</p> <p>² Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten haben Bauwillige nachzuweisen, dass die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden (Objektschutznachweis).</p> <p>³ Nach dem Grad der Gefährdung gelten in Gefahrengebieten folgende Baubeschränkungen:</p> <p>a) Gebiete mit erheblicher Gefährdung (Gefahrenstufe rot): Die Errichtung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen ist verboten. Umbauten und Zweckänderungen sind zulässig, wenn sie das Schadenpotenzial mindern. Standortgebundene Bauten und Anlagen können bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>b) Gebiete mit mittlerer Gefährdung (Gefahrenstufe blau): Bauvorhaben können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>c) Gebiete mit geringer Gefährdung (Gefahrenstufe gelb): Bauvorhaben für grössere Menschenansammlungen oder hohe Sachwerte können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>⁴ Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Im Baubewilligungsverfahren kann der Nachweis erbracht werden, dass eine in Zonenplan oder Gefahrenkarte ausgewiesene Gefahrenstufe unzutreffend ist.</p>	
	<p>Art. 115b Kantonale Gefahrenkarten</p> <p>¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft erlässt Gefahrenkarten, die für Gefahrengebiete im Siedlungsbereich die Art der Gefahr, die räumliche Ausdehnung und den Grad der Gefährdung (Gefahrenstufe) ausweisen.</p> <p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarten in ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
<p>Art. 123 Anpassung von Plänen und Reglementen ans neue Recht</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind widersprechende Bestimmungen in kommunalen Erlassen aufgehoben; an ihrer Stelle gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>² Richt-, Schutz- und Nutzungspläne, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt worden sind, bleiben bis zu ihrer Anpassung in Kraft.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Altrechtliche Weilerzonen gelten als Weilerzonen gemäss Art. 33a.</p> <p>⁴ Altrechtliche Quartier- und Gestaltungspläne gelten als Überbauungspläne gemäss Art. 39.</p>	<p>⁵ Altrechtliche Gewässerraumkarten bleiben bis zum rechtskräftigen Erlass von Gewässerraumlينien in Kraft. Die Gemeinden berücksichtigen sie in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass «Gesetz über den Wasserbau und die Gewässernutzung (Wasserbaugesetz; WBauG; bGS 741.1) vom 25. September 2006 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die wasserbaulichen Massnahmen, die Wasserbaupolizei und die Nutzung der Gewässer sowie den Vollzug der einschlägigen Bundesgesetzgebung¹⁾.</p> <p>² Es bezweckt, Menschen, Tiere und Sachwerte vor den Gefahren des Wassers zu schützen, die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten sowie sinnvoll zu nutzen.</p> <p>³ Es teilt die Aufgaben der Bereiche Wasserbau und Gewässernutzung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Privaten auf.</p>	<p>Art. 1 Gegenstand und Zweck</p> <p>² Es soll Menschen und erhebliche Sachwerte vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche schützen, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen.</p> <p>³ Es bezweckt die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer.</p>	

¹⁾ WBG und Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>Art. 3 Öffentliche und private Gewässer</p> <p>¹ Als öffentlich gelten Gewässer, wenn sie dauernd oder periodisch Wasser führen. Dies gilt auch für stehende Gewässer, welche von einem Fliessgewässer durchflossen werden. Öffentlich sind auch Grundwasservorkommen, die ausgedehnte zusammenhängende fließende (Grundwasserströme) oder stehende (Grundwasserbecken) Gewässer bilden. Vom Grundsatz ausgenommen sind Gewässer, an denen privates Eigentum nachgewiesen ist. Diese gelten als private Gewässer.</p> <p>² Private Gewässer sind insbesondere Quellen mit Ausnahme der Bach- und Flussquellen. Teiche, Kanäle, Staubecken und andere künstlich geschaffene Wasserleitungen und Wasserfassungsanlagen stehen in der Regel im privaten Eigentum. Die Nutzung des Wassers, das aus öffentlichen Gewässern abgeleitet ist, richtet sich nach dem öffentlichen Recht.</p> <p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat legt in der Verordnung die rechtliche Bedeutung des Gewässerkatasters fest.</p>	<p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p> <p>⁴ Der Kanton führt ein öffentliches Informationssystem über die oberirdischen öffentlichen Gewässer (Gewässerkataster).</p>	
<p>Art. 5 Zuständigkeiten</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht, das Departement Bau und Volkswirtschaft die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.</p> <p>² Das Tiefbauamt ist die Fachstelle gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen. Sie vollzieht das Gesetz, die darauf gestützten Verordnungen sowie generell alle übergeordneten wasserbaulichen Erlasse, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind. Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs hat die Fachstelle Verfügungsbefugnis.</p> <p>³ Vollzugsaufgaben können gemeinsam mit anderen Kantonen erfüllt oder an diese übertragen werden. Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat ist für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund zuständig. Er kann die Zuständigkeit für die Fortschreibung von Programmvereinbarungen an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p>	
<p>Art. 6 Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Die Fachstelle überwacht die Gewässer und ordnet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Massnahmen an. Die Verordnung regelt die Befugnisse der Fachstelle.</p>	<p>Art. 6 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Bei drohendem Hochwasser oder bei Überschwemmungen treffen die Gemeindeorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich die nötigen Sofortmassnahmen (Gefahrenabwehr und Gefahrenbegrenzung). Sie arbeiten dabei mit der Fachstelle und gegebenenfalls mit dem kantonalen Führungsstab (KFS) zusammen¹⁾. Wiederinstandstellungsmassnahmen erfolgen stets in Absprache mit der Fachstelle.</p>		
<p>2. Abschnitt: Wasserbau (2.)</p>	<p>2. Abschnitt: Hochwasserschutz und Revitalisierungen (2.)</p>	
<p>Art. 7 Hochwasserschutz</p> <p>¹ Der Hochwasserschutz ist in erster Linie durch den sachgerechten Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen baulichen bzw. technischen Vorkehrungen zu treffen²⁾.</p> <p>² Weggleitend für die Schutzziele sind die Vorschriften und Richtlinien des Bundes.</p>	<p>¹ Das Hochwasserrisiko ist in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu begrenzen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen, ingenieurbilogischen und technischen Massnahmen zu treffen³⁾.</p> <p>² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen. Die Schutzziele richten sich nach den einschlägigen Empfehlungen des Bundes.</p>	

¹⁾ Bevölkerungsschutzgesetz (bGS [511.1](#))

²⁾ Art. 4 WBG

³⁾ Art. 3 WBG (SR [721.100](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer ist grundsätzlich bei allen wasserbaulichen Massnahmen anzustreben¹⁾. Revitalisierungen können unabhängig von Hochwasserschutzmassnahmen erfolgen, sofern sie verhältnismässig sind.</p>	<p>³ Der natürliche Verlauf der Gewässer ist bei allen Massnahmen möglichst beizubehalten oder wiederherzustellen. Die Gewässer und der Gewässerraum sind möglichst naturnah zu gestalten und zu unterhalten²⁾.</p>	
<p>Art. 8 Planerische Grundlagen</p> <p>¹ Die Fachstelle</p> <p>a) führt einen Gewässerkataster;</p> <p>b) führt einen Ereigniskataster und dokumentiert grössere Schadensereignisse;</p> <p>c) erstellt Gefahrenhinweis- und Gefahrenkarten betreffend die Gewässer;</p> <p>d) kann Messstellen betreiben.</p>	<p>Art. 8 Revitalisierungen</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für eine ökologische und landschaftliche Aufwertung der Gewässer und der Gewässerräume durch Revitalisierung.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Massnahmen zur Revitalisierung sind insbesondere die Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs und die naturnahe Gestaltung von Gewässern und Gewässerräumen.</p> <p>³ Nutzen und Kosten der Revitalisierungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.</p>	
<p>Art. 9 Gefahrenkarten und Raumbedarf der Gewässer</p>	<p>Art. 9 Grundlagen und Planung</p>	

¹⁾ Art. 37 und 38 GSchG, Art. 4 WBG

²⁾ Art. 4 WBG (SR [721.100](#)), Art. 37 GSchG (SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Gefahrenkarten werden nach den Richtlinien des Bundes festgelegt. Der Raumbedarf der Gewässer bestimmt sich nach Art. 114 Baugesetz¹.</p> <p>² Die Gemeinden berücksichtigen die Ergebnisse der Gefahrenkarten und des Raumbedarfs der Gewässer in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	<p>¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen für den Hochwasserschutz und die Revitalisierungen und führt sie periodisch nach.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt eine Revitalisierungsplanung nach Massgabe des Bundesrechts².</p> <p>³ Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen des Hochwasserschutzes und die Revitalisierungsplanung in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
	<p>Art. 9a Wasserbauprogramm</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt ein mehrjähriges Wasserbauprogramm mit Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen. Die Gemeinden sind vorgängig anzuhören.</p> <p>² Massnahmen, die im Wasserbauprogramm nicht enthalten sind, können beschlossen werden, wenn sie dringlich sind.</p>	<p>Die Regelung ist analog zum Strassenbauprogramm und wird unterstützt.</p>
	<p>Art. 9b Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Der Kanton überwacht die Gewässer und kontrolliert periodisch die risikorelevanten Schutzbauten.</p>	

¹ Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS [721.1](#))

² Art. 41d Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>² Die Gemeinden treffen vorsorglich organisatorische Massnahmen zur Hochwasserbewältigung wie Warneinrichtungen und Einsatzplanungen sowie technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze. Bundesbeiträge für solche Massnahmen stehen der Gemeinde zu.</p> <p>³ Bei einem drohenden oder eingetretenen Hochwasserereignis ergreifen die Gemeinden die erforderlichen Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadenbegrenzung. Sie arbeiten mit den zuständigen kantonalen Stellen zusammen.</p>	<p>Entgegen der Einschätzung des Kantons im erläuternden Bericht (finanzielle Auswirkungen) sind die vorsorglichen organisatorischen Massnahmen für die Gemeinden kostenrelevant. Im erläuternden Bericht (S. 32) behält sich der Kanton einen "Koordinationsabzug" vor. Ein solcher ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Streichung eines Koordinationsabzuges <p>Es ist zu klären, welche Erwartungen an die vorsorglichen Massnahmen geknüpft sind. Pragmatische Lösungen bzw. Massnahmen mit Augenmass müssen möglich sein bzw. die Konsequenzen sind aufzuzeigen.</p> <p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofortmassnahmen ersetzen durch <u>Massnahmen</u>
<p>II. Unterhalt und Ausbau (2.2.)</p>	<p>II. Gewässerunterhalt und Wasserbauprojekte (2.2.)</p>	
<p>Art. 10 Grundsatz</p> <p>¹ Der sachgerechte Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität von Flüssen und Bächen und stellt die Funktion der Schutzbauten sicher.</p>	<p>Art. 10 Gewässerunterhalt</p> <p>¹ Der Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität, stellt die Funktion der Schutzbauten sicher und trägt dazu bei, die natürlichen Funktionen der Gewässer zu erhalten und wiederherzustellen.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Als Unterhaltsmassnahmen sind das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung zu bezeichnen.</p> <p>³ Als Ausbaumassnahmen gelten alle über den Unterhalt hinausgehenden Arbeiten, beispielsweise Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung oder Ersatz von Schutzbauten, Sicherungen von Sohle und Ufer und Vorkehrungen gegen Sohlenbewegungen.</p> <p>⁴ Die Unterhalts- und Ausbaumassnahmen sind möglichst nach ökologischen Grundsätzen durchzuführen. Die Ufergehölze sind grundsätzlich geschützt¹⁾.</p>	<p>² Als Gewässerunterhalt gelten alle regelmässig oder nach Schadenereignissen erforderlichen Massnahmen wie das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Gewässerunterhalt verpflichtet. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern.</p> <p>⁴ Massnahmen des Gewässerunterhalts werden durch den Kanton ausgeführt, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist. Unterhaltsverpflichtete sind an den Kosten angemessen zu beteiligen. Die Kostenanteile der öffentlichen Hand gelten als gebundene Ausgaben.</p>	
<p>Art. 11 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentlichen Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Unterhalt der Gewässer verpflichtet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Ufer sind in gutem Zustand zu halten. Der freie Wasserlauf darf nicht behindert werden. Spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 11 Wasserbauprojekte</p> <p>¹ Wasserbauprojekte umfassen alle über den Unterhalt hinausgehenden Massnahmen, insbesondere Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung von Schutzbauten oder deren Ersatz, Sicherungen von Sohle und Ufer, Vorkehrungen gegen Sohlebewegungen sowie Massnahmen zur Revitalisierung.</p>	

¹⁾ Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR [451](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Unterhaltsmassnahmen, die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne von Abs. 1 weder technisch möglich noch wirtschaftlich tragbar sind sowie Ausbaumassnahmen beschliesst der Regierungsrat. Bei Wasserbauprojekten von untergeordneter Bedeutung liegt diese Zuständigkeit beim Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1.0 Mio. für nicht gebundene Ausgaben. Das Departement Bau und Volkswirtschaft verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 250 000.– sowohl für gebundene als auch für nicht gebundene Ausgaben.</p> <p>³ Träger entsprechender Projekte können auch die Gemeinden sein. Die Gemeinde spricht sich vor Projektierungsbeginn mit der Fachstelle ab. Das Departement Bau und Volkswirtschaft legt die einzuhaltenden Projektierungsbedingungen fest. Vor Baubeginn ist die Bewilligung des Departements einzuholen.</p> <p>⁴ Für mehrjährige Programmvereinbarungen mit dem Bund bis zur Höhe von Fr. 5.0 Mio. ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>² Die Realisierung von Wasserbauprojekten obliegt dem Kanton. Er kann die Projektierung und Umsetzung auf Gemeinden oder Dritte übertragen.</p> <p>³ Gemeinden und betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind jeweils rechtzeitig über anstehende Wasserbauprojekte zu informieren. Es ist ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung einzuräumen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>III. Verfahren (2.3.)</p>	<p>III. Planauflageverfahren (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Planungsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gefahrenhinweiskarte wird im Rahmen der kantonalen Richtplanung¹⁾ erstellt und in den Richtplan integriert. Sie orientiert über mutmassliche, von Gewässern ausgehende Gefahrenpotenziale.</p>	<p>Art. 12 Projektbeschluss</p> <p>¹ Wasserbauprojekte werden durch den Regierungsrat beschlossen. Er kann die Kompetenz für untergeordnete Projekte an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p>	

¹⁾ Art. 7 ff. und Art. 12 ff. Baugesetz

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Die Gefahrenkarte wird durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Art. 6 Baugesetz ist sinngemäss anzuwenden. Die Gefahrenkarte weist behördenverbindlichen Charakter auf.</p> <p>³ Die weiteren planerischen Massnahmen erfolgen mit den üblichen raumplanerischen Instrumenten und Verfahren.</p>	<p>² Für Projekte mit neuen Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken ist ein Verpflichtungskredit¹⁾ des zuständigen Organs erforderlich.</p> <p>³ Mit dem Projektbeschluss ist das Projekt zur Durchführung des Auflageverfahrens freigegeben.</p> <p>⁴ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>Es wird in Frage gestellt, ob dies im Gesetz zu regeln ist.</p> <p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • streichen
<p>Art. 13 Wasserbauprojekte</p> <p>¹ Der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement Bau und Volkswirtschaft, beschliesst über die Projekt- und die Kreditgenehmigung von Wasserbauprojekten und erteilt die Freigabe zur öffentlichen Auflage. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die betroffenen Gemeinden sind in geeigneter Weise rechtzeitig über das Projekt zu informieren und einzubeziehen. Neubau- und Korrekionsprojekte sind dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zuzustellen.</p> <p>² Die Projektpläne von Wasserbauprojekten gemäss Art. 11 Abs. 2 oder 3 sind während 20 Tagen auf der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Der Bau- und Unterhaltssperimeter wird in der Regel gleichzeitig aufgelegt. Die Projekte sind, wo technisch möglich, während dieser Zeit zu visieren.</p>	<p>Art. 13 Auflageverfahren</p> <p>¹ Das Projekt ist während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Wo technisch möglich, ist das Projekt während der Auflage zu visieren.</p> <p>² Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Auflage zu informieren.</p>	

¹⁾ vgl. Art. 17 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS [612.0](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Die Auflage wird im Amtsblatt angezeigt. Direkt anstossende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden schriftlich benachrichtigt. Die Verordnung bestimmt, in welchen Fällen auf die öffentliche Auflage verzichtet werden kann.</p> <p>⁴ Innerhalb der Auflagefrist können Einsprachen schriftlich, mit bestimmten Begehren und begründet beim Departement Bau und Volkswirtschaft eingereicht werden. Die Legitimation zur Einsprache richtet sich nach Art. 111 Baugesetz.</p>	<p>³ Wer private Rechte abtreten muss, wird gleichzeitig über das Enteignungsbegehren informiert. Die schriftliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 14 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Erfüllt die Einsprache die formellen Voraussetzungen, so versucht die Fachstelle, sich mit der Einsprecherin oder dem Einsprecher zu verständigen. Falls die Verständigung wesentliche Änderungen zur Folge hat, ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>² Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement, über die Einsprache.</p> <p>³ Einsprache- und Projektbeschlüsse des Departements sind mit Rekurs beim Regierungsrat anfechtbar.</p>	<p>¹ Gegen Projekt und Enteignungsbegehren kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. Die Legitimation richtet sich nach Art. 111 des Baugesetzes¹⁾.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Weg der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet die für den Projektbeschluss zuständige Behörde. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>³ Der weitere Rechtsweg richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.</p>	
	<p>Art. 14a Enteignungsrecht</p>	

¹⁾ bGS [721.1](#)

²⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>¹ Mit der rechtskräftigen Erledigung des Planaufgabeverfahrens steht dem Kanton das Enteignungsrecht für das benötigte Land sowie die übrigen Rechte zu.</p> <p>² Das Enteignungsrecht kann auf Gemeinden oder Dritte übertragen werden.</p> <p>³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz¹⁾.</p>	
	<p>Art. 14b Vereinfachtes Verfahren</p> <p>¹ Bei untergeordneten Wasserbauprojekten mit wenigen Einspracheberechtigten kann auf die öffentliche Auflage und Visierung verzichtet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Enteignungs- und Perimeterverfahren.</p> <p>² Einspracheberechtigte sind unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen über das Projekt sowie über den Verzicht auf Auflage und Visierung zu informieren.</p>	
<p>Art. 15 Kostentragung</p> <p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen.</p>	<p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Beiträgen nach Abs. 4.</p>	

¹⁾ bGS [711.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Die Beiträge der Perimeterpflichtigen werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, welche den pflichtigen Grundstücken und Anlagen aus den Ausbaumassnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre privaten Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Die Gefahrenkarten werden durch den Kanton finanziert. Die Aufwendungen für deren raumplanerische Umsetzung trägt die betroffene Gemeinde. Der Kanton finanziert ausserdem die Messstellen.</p> <p>⁵ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>² Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen. Die Beiträge werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, die den Grundstücken und Anlagen aus den Massnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Durchlässe, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den Nutzen im Sinne von Abs. 2 hinausgehen. Die Beitragspflicht ist nicht an den Perimeter gebunden.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 16 Beiträge der öffentlichen Hand</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Werden Wasserbauprojekte durch den Bund mitfinanziert, ergänzt der Kanton die Bundesbeiträge auf 72 % der gesamten Kosten. Die Gemeinde übernimmt mindestens 14 % der Gesamtkosten. Die Perimeterpflichtigen tragen die restlichen Kosten. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p>² Spricht der Bund keine Beiträge, werden die Kosten von Wasserbauprojekten zu 72 % vom Kanton getragen. Die verbleibenden Kosten werden gemäss Abs. 1 aufgeteilt.</p> <p>³ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind bei der Festsetzung der Beiträge auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den wasserbaulichen Nutzen hinausgehen.</p>	<p>¹ Der Kanton übernimmt 72 % und die Gemeinde 14 % der Gesamtkosten von Hochwasserschutzmassnahmen in Wasserbauprojekten. Die Kantonsbeiträge werden um allfällige Bundesbeiträge gekürzt. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p>² Der Kanton übernimmt 80 % und die Gemeinde 20 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten von Revitalisierungsmassnahmen in Wasserbauprojekten. Allfällige Beiträge des Bundes und Dritter werden vorab von den Gesamtkosten abgezogen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Hoheit liegt beim Kanton und er ist auch für die Wasserbauprojekte verantwortlich. Dies rechtfertigt, dass der Kanton auch die Gesamtkosten trägt. Der Kostenteiler ist zu überprüfen.</p> <p>In der Praxis wird die Abgrenzung zwischen Hochwasserschutz und Revitalisierung schwierig. Die Grenzen sind fließend. Die Differenzierung birgt Konflikt- und Streitpotenzial. Ein differenziert Kostenschlüssel ist nicht zielführend und nicht nachvollziehbar. Es ist ein einheitlicher Kostenschlüssel (80 : 20) zu wählen. Die Bundesbeiträge sind von den Gesamtkosten abzuziehen.</p> <p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten sind aufgrund der Zuständigkeit zu tragen. • Auf einen unterschiedlichen Kostenteiler für Hochwasserschutzmassnahmen und Revitalisierungsmassnahmen ist zu verzichten. • Bei einem Kostenteiler Kanton : Gemeinden ist ein einheitlicher Kostenteiler von 80 : 20 zu wählen. • Die Bundesbeiträge sind einheitlich von den Gesamtkosten abzuziehen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>⁴ Die Finanzierung im Falle von Hochwasserereignissen bemisst sich nach Art. 25 des Bevölkerungsschutzgesetzes.</p>		
<p>Art. 17 Perimeterverfahren</p> <p>¹ Die anteilmässige Höhe der Perimeterbeiträge wird auf Basis der Grundstücksfläche oder eines Schätzungswertes durch die Perimeterkommission festgelegt. Sie setzt die Beitragsanteile für Anstösser, denen der ordentliche Unterhalt der Ufer obliegt, nach der Anstosslänge fest. Für alle beitragspflichtigen Grundstücke und Anlagen definiert die Perimeterkommission zudem nach Gefährdung abgestufte Beitragsquoten.</p> <p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der während 20 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Beitragspflichtige können dagegen Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p> <p>³ Der Kantonsrat erlässt eine Perimeterverordnung¹⁾, in der er die Bestellung und Aufgabe der Perimeterkommission, die Einzelheiten der Beitragspflicht und -berechnung sowie das Perimeterverfahren regelt.</p>	<p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der zusammen mit dem Wasserbauprojekt unter schriftlicher Anzeige an die Beitragspflichtigen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Die Beitragspflichtigen können während der Auflage Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p>	
<p>Art. 18 Grundsatz</p>		

¹⁾ Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge bei der Korrektion oder Verbauung öffentlicher Gewässer (Perimeterverordnung; bGS [742.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Vorkehrungen, welche die Zugänglichkeit zu den öffentlichen Gewässern gefährden oder beeinträchtigen, sind verboten.</p> <p>² Der freie Abfluss öffentlicher Gewässer darf nicht durch Bauten, Anlagen, Ablagerung von Material oder sonstwie behindert oder gefährdet werden.</p> <p>³ Der Abstand, den Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Gewässern einzuhalten haben, bemisst sich nach Art. 114 Baugesetz.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 19 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Die Erstellung, Änderung und Beseitigung von Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerabstandes gemäss Art. 114 Baugesetz sind bewilligungspflichtig.</p> <p>² Die Bewilligungspflicht gilt ausserdem für bauliche Massnahmen in wasserbaulich relevanten Gefahrenzonen²⁾ und in Gebieten, für die in der Gefahrenhinweiskarte eine Hochwassergefahr bezeichnet wird.</p>	<p>Art. 19 Wasserbaupolizeiliche Bewilligung</p> <p>¹ Einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bauvorhaben im Gewässerraum;b) Bauvorhaben, die den Gewässerabstand nach Art. 114 Abs. 1 des Baugesetzes¹⁾ unterschreiten;c) Bauvorhaben in Gefahrengebieten mit Hochwasserrisiko. <p>² Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.</p>	

¹⁾ bGS [721.1](#)

²⁾ Art. 36 Baugesetz

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Ordentliche Unterhaltsarbeiten und Wasserbauprojekte sind nicht im Sinne dieser Bestimmung bewilligungspflichtig.</p> <p>⁴ Bewilligungspflichten aufgrund anderer Gesetze bleiben vorbehalten.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 20 Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>¹ Gesuche sind bei der Gemeinde einzureichen. Das Verfahren wird nach den formellen Bauvorschriften des Baugesetzes¹⁾ und der Bauverordnung²⁾ abgewickelt.</p> <p>² Wasserbaupolizeiliche Bewilligungen werden durch die Fachstelle erteilt.</p> <p>³ Die Entfernung vorschriftswidriger Bauten oder Anlagen richtet sich nach Art. 108 Baugesetz. Auch die Fachstelle kann Baueinstellungen verfügen, wenn noch keine Bewilligung erteilt wurde.</p>	<p>Art. 20 <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>Art. 28a Zutrittsrecht</p> <p>¹ Mit dem Vollzug betraute Stellen dürfen private Grundstücke zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben betreten und vorübergehend nutzen.</p>	

¹⁾ Art. 97 ff. Baugesetz

²⁾ bGS [721.11](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	2. Der Erlass «Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG; bGS 814.0) vom 16. Februar 2004 (Stand 1. Januar 2018)» wird wie folgt geändert:	
Art. 63 Eingriffe in Fließgewässer 1 Das Tiefbauamt vollzieht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer betreffend: a) Die Verbauung, die Korrektur, das Überdecken und das Eindolen von Fließgewässern; ¹⁾ b) das Spülen und Entleeren von Stauräumen sowie die Rückgabe von Treibgut ins Gewässer; ²⁾ c) das Ausbeuten von Kies, Sand und anderem Material in Fließgewässern; ³⁾ d) die Sicherung angemessener Restwassermengen; ⁴⁾ e) die Entnahme und Einleitung von Wasser oder Abwasser. ⁵⁾	Art. 63 Aufgehoben.	

1) Art. 37 f. GSchG
2) Art. 40 f. GSchG
3) Art. 44 GSchG
4) Art. 29 ff. GSchG
5) Art. 42 GSchG

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	3. Der Erlass «Gesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz; bGS 931.1) vom 28. April 1996 (Stand 30. September 2016)» wird wie folgt geändert:	
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz schützt den Wald mit seinen Pflanzen und Tieren als naturnahe Lebensgemeinschaft und sorgt für dessen Erhaltung in seinen vielfältigen Funktionen, namentlich der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion. ¹⁾ ² Es regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Wald.	^{1bis} Es soll ausserdem Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen wie Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag schützen.	
Art. 2 Geltungsbereich, Waldbegriff ¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts. ²⁾	¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts. ³⁾ Die Bestimmungen über den Schutz vor Naturereignissen gelten auch ausserhalb des Waldes.	Die gesetzliche Grundlage, dass die Bestimmungen über den Schutz vor Naturereignissen auch ausserhalb des Waldes gelten, sucht man nicht im Waldgesetz. Antrag: <ul style="list-style-type: none">• Eine "logischere" Verankerung z. B. im BauG ist zu prüfen.

¹⁾ vgl. Art. 44 Abs. 3 KV (bGS [111.1](#))

²⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

³⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Eine mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche gilt als Wald, wenn sie mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens eine Ausdehnung von 500 m² und eine Breite von 12 m aufweist und wenn die Bestockung einwachsender Flächen mindestens 15 Jahre alt ist.¹⁾</p> <p>³ Das rechtlich geschützte Waldareal umfasst den gesamten Lebensraum des Waldes und schliesst namentlich den Waldsaum ausserhalb der Stammfüsse mit ein.</p>		
<p>Art. 15 Waldabstand²⁾</p> <p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz³⁾.</p> <p>² Der Abstand wird vom äusseren Rand des Waldsaumes aus gemessen.</p>	<p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Baugesetz⁴⁾.</p>	
	<p>Ila. Schutz vor Naturereignissen (2a)</p>	
	<p>Art. 15a Grundsätze</p> <p>¹ Der Schutz vor Naturereignissen erfolgt in erster Linie durch raumplanerische und biologische Massnahmen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen.</p>	

¹⁾ vgl. Art. 2 Abs. 4 WaG (SR [921.0](#)) und Art. 1 Waldverordnung (WaV; SR [921.01](#))

²⁾ vom eidg. Departement des Innern genehmigt am 6. Juni 1996

³⁾ Heute: Baugesetz (bGS [721.1](#))

⁴⁾ bGS [721.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.</p>	
	<p>Art. 15b Grundlagen</p> <p>¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen und führt diese periodisch nach.</p> <p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
	<p>Art. 15c Massnahmen</p> <p>¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Schutz vor Naturereignissen den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen.</p> <p>² Die Gemeinden treffen geeignete Massnahmen zur Vorsorge und Bewältigung von Schäden durch Naturereignisse wie Warneinrichtungen, Einsatzplanungen und technischen Vorkehrungen für Notfalleinsätze.</p>	<p>vgl. Ausführungen analoge Regelung vorstehend.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>³ Kann der Schutz vor Naturereignissen nicht anders hergestellt werden, treffen die Gemeinden die erforderlichen technischen Massnahmen nach der Bundesgesetzgebung über den Wald¹⁾. Nutzniessende können zur Mitfinanzierung herangezogen werden.</p> <p>⁴ Der Kanton sorgt für eine koordinierte Planung der Massnahmen nach Abs. 2 und 3.</p>	<p>Warum werden hier die Gemeinden verpflichtet, wenn in allen anderen Bereichen der Kanton zuständig ist und den Gemeinden die Sachkompetenz abgesprochen wird? Hier erfolgt ein Systembruch.</p> <p>Zudem sind diese neuen Aufgaben mit Kostenfolgen verbunden.</p> <p>Im erläuternden Bericht (S. 46) wird ausgeführt, dass der Schutz des Siedlungsgebietes im Allgemeinen den Gemeinden obliegt. Es ist nicht ersichtlich, gestützt auf welche gesetzliche Grundlage dies so absolut sein sollte.</p> <p>Absatz 3 bezieht sich nach dem Wortlaut nicht nur auf das Siedlungsgebiet und wird daher abgelehnt.</p> <p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none">• Abs. 3 ist gegenüber den anderen Gesetzen des Mantelerlasses systemfremd und wird in dieser Form abgelehnt.• Eine allgemeine Zuständigkeit der Gemeinden für den Schutz des Siedlungsgebietes wird abgelehnt. Eine gesetzliche Grundlage ist nicht ersichtlich.• Die Gefahrenabwehr ist eine Verbundaufgabe.
	III.	

¹⁾ vgl. Art. 19 WaG (SR [921.0](#)), Art. 17 WaV (SR [921.01](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	Der Erlass «Vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums (bGS 721.131) vom 18. September 2012 (Stand 1. Oktober 2012)» wird aufgehoben.	
	IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Einschreiben

Departement Bau und Volkswirtschaft
Herr Regierungsrat Dölf Biasotto
Kasernenstrasse 17a
9102 Herisau

Vernehmlassung Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Biasotto

Wir bedanken uns im Namen des Industrieverein Gais für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und nehmen zum Gesetz (Mantelerlass) wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Das Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen enthält - als Mantelerlass - Änderungen in verschiedenen bestehenden Gesetzen des Ausserhoder Rechts. In der vorliegenden Vernehmlassung konzentrieren wir uns auf die Thematik des Gewässerraums, die vor allem im Baugesetz (BauG) geregelt werden soll. Zu den weiteren Themen des Mantelerlasses wird grundsätzlich nicht Stellung genommen.

2. Thematik Gewässerraum

2.1 In den vorgesehenen neuen Art. 11a, 14 - 14b und Art. 114 Vernehmlassungsentwurf BauG werden die Zuständigkeit zum Erlass von Gewässerraumlينien (Kanton), das Verfahren für Erlass und Änderung der Gewässerraumlينien (kantonale Nutzungspläne) und der Rechtsschutz dazu geregelt sowie die Statuierung eines subsidiären Gewässerabstandes in Fällen, da kein Gewässerraum festgelegt wird. Bezüglich Gewässerraum treffen die genannten neuen Bestimmungen des Baugesetzes also gar keine materiellen Regelungen, sondern man beschränkt sich (ausser bei Art. 114 BauG) auf Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen, während etwa betreffend zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums auf das Bundesrecht verwiesen wird (Art. 11a Abs. 4 Vernehmlassungsentwurf BauG).

2.2 Im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf macht der Regierungsrat detailliertere Ausführungen zum Gewässerraum. So wird darauf verwiesen, dass der minimale Gewässerraum sich nach Art. 41a Abs. 1 und 2 und Art. 41b Abs. 1 Gewässerschutzverordnung (GSchV) bestimmt (mindestens 11 m) und dass die zuständigen Behörden je nach Situation diesen anpassen können, etwa unter Umständen verbreitern oder verringern. Es wird auf die weiteren, im Bundesrecht genannten Kriterien

für solche Verbreiterungen oder Verringerungen in Anbetracht der konkreten Situation verwiesen (Art. 41a Abs. 3 und 4 und Art. 41b Abs. 2 und 3 GSchV). Dabei wird insbesondere auf Anpassungen in sog. dicht überbauten Gebieten verwiesen, wo die Ausscheidung des Gewässerraums oft nicht oder nur an die baulichen Gegebenheiten angepasst sinnvoll sei.

All diese Ausführungen mögen grundsätzlich in Anbetracht der genannten bundesrechtlichen Bestimmungen zutreffen. Dennoch vermögen sie nicht zu befriedigen. Gerade im Kanton Appenzell Ausserrhoden gibt es zahlreiche, historisch gewachsene und seit langem zur Bauzone (vorwiegend Gewerbe- oder Mischzone) gehörende Gewerbebetriebe entlang von Gewässern. Diese aufgrund der früher erforderlichen Wasserkraft historisch gewachsenen Gewerbebetriebe sind geradezu typisch für unseren Kanton. Ebenso typisch ist aber auch, dass sie sich in der Regel gerade nicht in dicht überbautem Gebiet befinden. Wie diesen speziellen Standorten unter dem Aspekt der Gewässerraumfestlegung adäquat Rechnung zu tragen ist, ergibt sich nicht ohne weiteres aus dem Bundesrecht. Im Vernehmlassungsentwurf finden sich - wie eingangs erwähnt - keine diesbezüglichen materiellen Regelungen. Auch im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf wird dieser besonderen, aber in unserem Kanton typischen Konstellation von traditionell gewachsenen Gewerbebetrieben und Gewerbebezonen entlang von Gewässern nicht Rechnung getragen.

- 2.3 Dass für die Kantone in der Rechtssetzung und -anwendung im Bereich der Gewässerräume trotz des Bundesrechts durchaus Spielraum besteht, zeigt sich namentlich im Folgenden:

In dem online frei verfügbaren «Rechtsgutachten - Rechtsfragen und Spielräume im Gewässerraum», verfasst im Auftrag des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden und des Amtes für Raumentwicklung Graubünden, von Dr. iur. Gieri Caviezel und lic. iur. Michelangelo Giovannini, Chur, 14.11.2017 (nachfolgend Rechtsgutachten Caviezel / Giovannini)¹ gelangt man klar zum Schluss, dass es in der Kompetenz der Kantone liegt, bei der Gewässerraumfestlegung im Einzelfall die Lage des Korridors, mithin eine symmetrische oder asymmetrische Lage, festzulegen. Die Kantone passen den Korridor und den Gewässerraum an die Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers an, namentlich beim Vorhandensein von Gebäuden und Strassen und berücksichtigen die Interessen der betroffenen Grundeigentümer (Rechtsgutachten Caviezel / Giovannini, N 20 m.w.H.). Auch wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass zufolge der am 01.05.2017 in Kraft getretenen Änderung der Gewässerschutzverordnung die Möglichkeit eröffnet wurde, die Gewässerraumbreite in speziellen Fällen an die topographischen Verhältnisse anzupassen und auch Baulücken im Gewässerraum zu nützen, dies auch ausserhalb von dicht bebauten Gebieten (Rechtsgutachten Caviezel / Giovannini, N 23).

Dass insbesondere die Möglichkeit der asymmetrischen Festlegung des Gewässerraums gegeben sein muss, haben etwa die Kantone St.Gallen und Thurgau erkannt. So wird in der Arbeitshilfe Gewässerraum im Kanton St.Gallen des AREG SG (Stand Oktober 2021) in Ziff. 4.10.3 zwar die symmetrische Festlegung des Gewässerraums als üblich taxiert. Es wird jedoch ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, den Gewässerraum asymmetrisch zu legen und ihn damit an die Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers anzupassen.

¹ https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/anu/ANU_Dokumente/ANU-406-31d_Rechtsgutachten_Rechtsfragen_Spielraeume_Gewaesserraum.pdf

Ähnliches sieht für den Kanton Thurgau der Leitfaden des Amtes für Umwelt (zur grundeigentümergebundenen Festlegung der Gewässerraumlinien) vor. Als erstgenanntes Prinzip der Festlegung des Gewässerraums wird auch hier grundsätzlich die symmetrische Festlegung genannt. Aufgrund der lokalen Verhältnisse kann sich jedoch eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums anbieten (Rücksichtnahme bestehender Baulinien, Bewirtschaftung von Fruchtfolgeflächen usw.). Zudem wird festgehalten, dass bei einer asymmetrischen Lage des Gewässerraums mindestens einseitig ein 5.5 m breiter Gewässerraum verbleiben soll.

Auch im Kanton Appenzell Innerrhoden zeigt ein jüngstes Beispiel eines Rekursentscheides der Standeskommission, dass in Ausnahmefällen, z.B. bei besonderen topographischen Verhältnissen, speziellen Überbauungssituationen oder einer erheblichen Verhinderung von baulichen Entwicklungen eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums vorgenommen werden können soll.

Dass diese Spielräume im Festlegen des Gewässerraums bestehen, kommt im Vernehmlassungsentwurf überhaupt nicht zum Ausdruck. Die **Möglichkeit der asymmetrischen Gewässerraumfestlegung im Einzelfall ist im neuen Gesetz (bzw. in einer entsprechenden ergänzenden Bestimmung im Baugesetz) explizit festzuhalten (Änderungsantrag)**. Denn anderenfalls besteht die Gefahr, dass in der konkreten Anwendung auf einem strikten symmetrischen Gewässerraum beharrt wird, ohne den topographischen oder überbauungsmässigen Gegebenheiten des konkreten Falles gerecht zu werden.

- 2.4 Bei der Festsetzung von Gewässerräumen stellt sich im Zusammenhang mit bestehenden, in der Bauzone gelegenen und zonenkonformen Bauten zwangsläufig die Frage der Bestandesgarantie, sollten solche Bauten und dazugehörige Anlagen in einen Gewässerraum zu liegen kommen (wenn also trotz asymmetrischer Ausscheidung des Gewässerraums Bauten und Anlagen davon tangiert werden).

Auch zur Bestandesgarantie sieht der Vernehmlassungsentwurf keinerlei Regelungen vor. Vielmehr werden im erläuternden Bericht zu Art. 11a Vernehmlassungsentwurf BauG, S.15, Ausführungen gemacht. Der Regierungsrat stützt sich dabei auf Art. 41c Abs. 2 GSchV und er leitet daraus ab, dass unter die Bestandesgarantie gemäss dieser Bestimmung einzig Unterhalts- und einfache Erneuerungsarbeiten fallen, nicht hingegen Umbauten, Erweiterungen, Nutzungsänderungen oder Wiederaufbauten. Dazu stützt sich der Regierungsrat auf ein Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 2020 (BGE 1C_22/2019, 1C_476/2019, entspricht BGE 146 II 304). Zwar trifft es zu, dass das Bundesgericht im besagten Urteil keine Erweiterungen oder Wiederaufbauten im Gewässerraum als zulässig erachtet. Zu beachten ist aber, dass sich das betreffende Präjudiz auf einen Fall von nicht zonenkonformen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone bezog. Es ging um die Frage, ob Art. 41c Abs. 2 GSchV bei zonenwidrigen Bauten ausserhalb der Bauzone eigenständige Bedeutung habe oder ob sich der Besitzstandsschutz für diese Kategorie von Bauten nach Art. 24c RPG richte. Das Bundesgericht hat für solche zonenwidrigen Bauten ausserhalb der Bauzone der Bestimmung von Art. 41c Abs. 2 GSchV eine eigenständige Bedeutung anerkannt. Ein solches Präjudiz, dass sich auf zonenwidrige Bauten ausserhalb der Bauzone bezieht, kann jedoch nicht als Grundlage für jegliche Bestandesgarantieregeln für gemäss Nutzungsplanung zonenkonformen Bauten und Anlagen dienen.

Wiederum kann auf das Rechtsgutachten Caviezel / Giovannini verwiesen werden, wo in N 93 bis 96 klar festgehalten wird, dass sich innerhalb der Bauzone der Bestandesschutz gemäss einem entsprechenden bundesgerichtlichen Präjudiz (Fall innerhalb der Bauzone; BGE 1C_473/2015 vom 22.03.2016, E. 4.2) primär nach kantonalem Recht richtet, wobei die Kantone einen Spielraum geniessen. Konkret bezogen auf den Gewässerraum gelangen die Gutachter zum Schluss, dass Um- oder Erweiterungsbauten im Gewässerraum zulässig sind, es sei denn, der Um- oder Erweiterungsbau hätte eine ökologische Verschlechterung des Gewässers zufolge. In Bezug auf das bündnerische Hofstattrecht (welches nichts anderes als eine Wiederaufbaugarantie im bisherigen Umfang, quasi mit dem bisherigen «Fussabdruck» meint) wird festgehalten, soweit das kommunale Recht den Abbruch und Wiederaufbau zulasse, stünden auch Ersatzneubauten unter dem erweiterten Bestandesschutz. Unter dem Titel des Schutzes des Gewässerraums komme eine Bewilligungsverweigerung nur in Frage, wenn sich durch die Ersatzneubaute eine Verschlechterung für den Gewässerraum ergebe gegenüber der bestehenden Baute. Dies dürfte nach Meinung der Gutachter nur bei einer Verschiebung des Standorts für die Ersatzneubaute denkbar sein.

Diesen Spielraum, der den Kantonen zukommt, nützt der vorliegende Vernehmlassungsentwurf überhaupt nicht aus. Es ist daher ausdrücklich im Gesetz festzuhalten – und auch so im erläuternden Bericht zu kommentieren –, **dass für Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone, die vom Gewässerraum tangiert werden, die erweiterte Bestandessgarantie von Art. 94 BauG gilt (Änderungsantrag).**

Dass bloss Unterhalts- oder einfache Erneuerungsarbeiten zulässig sein sollten trägt dem gewichtigen Bedürfnis, traditionell gewachsene Gewerbestandorte aufrecht zu erhalten und neuen Begebenheiten anzupassen und diese weiter zu entwickeln, nicht Rechnung. Ohne Erweiterungs- und insbesondere Wiederaufbaugarantie trägt man selbst dem Anliegen des Gewässerschutzes beziehungsweise der Aufrechterhaltung oder Wiedererlangung der natürlichen Funktionen eines Gewässers nicht Rechnung. Denn wenn einerseits bestehende Bauten und Anlagen permanent unterhalten werden, dann wird der Zustand der Gewässerraumverletzung genauso perpetuiert, wie im Falle einer Ersatzbaute. Und wenn der Unterhalt vernachlässigt wird, entwickeln sich solche ehemaligen Gewerbestandorte zu eigentlichen «Unorten» mit auffälligen Gebäuden und Anlagen, die weder dem Landschaftsbild noch dem Gewässer und seinen Funktionen förderlich sind.

- 2.5 Indirekt mit der Gewässerraumfestlegung zu tun hat auch Art. 114 BauG gemäss Vernehmlassungsentwurf. Diese Bestimmung statuiert einen Gewässerabstand von 5 m für Bauten und Anlagen, wenn kein Gewässerraum festgelegt wird. Die Unterschreitung des Abstandes ist nur in den in Abs. 2 lit. a – c genannten, sehr eingeschränkten Fällen möglich.

Dazu ist folgendes zu bemerken: Auf die Festlegung eines Gewässerraums kann gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV in den dort genannten vier Konstellationen verzichtet werden (lit. a wenn das Gewässer sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet; lit. b wenn es eingedolt ist; lit. c wenn es künstlich angelegt ist; lit. d wenn es sehr klein ist. Im erläuternden Bericht wird dazu festgehalten, im Vergleich zum geltenden Recht werde der Gewässerabstand von heute 6 m auf neu 5 m

reduziert. Diese vermeintliche Erleichterung relativiert sich jedoch, wenn man bedenkt, dass der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV 11 m beträgt. Bei Nichtfestlegung eines Gewässerraums, aber bei der dadurch automatischen Geltung des Gewässerabstands kann sich somit sogar die Situation ergeben, dass der Gewässerabstand einschränkender ist als der Gewässerraum. Daher muss der **subsidiäre Gewässerraum klar weniger als 5 m betragen (Änderungsantrag)**.

Abschliessend ersuchen wir um Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und um entsprechende Umsetzung der beantragten Änderungen.

Freundliche Grüsse
Industrieverein Gais



Daniel Waldmeier, Präsident

Eichroth Adrian
Matthias Eisenhut
Roland Günther
Willy Koller
Hanspeter Künzle
Thomas Meyer
Hanswalter Schmid
Matthias Tischhauser
Daniel Zellweger
Reto Zürcher



Einschreiben

Departement Bau und Volkswirtschaft
Herr Regierungsrat Dölf Biasotto
Kasernenstrasse 17a
9102 Herisau

Vernehmlassung Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Biasotto

Wir bedanken uns im Namen der GZS Gewerbezentrum Strahlholz AG für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und nehmen zum Gesetz (Mantelerlass) wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Das Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen enthält - als Mantelerlass - Änderungen in verschiedenen bestehenden Gesetzen des Ausserrhoder Rechts. In der vorliegenden Vernehmlassung konzentrieren wir uns auf die Thematik des Gewässerraums, die vor allem im Baugesetz (BauG) geregelt werden soll. Zu den weiteren Themen des Mantelerlasses wird grundsätzlich nicht Stellung genommen.

2. Thematik Gewässerraum

2.1 In den vorgesehenen neuen Art. 11a, 14 - 14b und Art. 114 Vernehmlassungsentwurf BauG werden die Zuständigkeit zum Erlass von Gewässerraumlينien (Kanton), das Verfahren für Erlass und Änderung der Gewässerraumlينien (kantonale Nutzungspläne) und der Rechtsschutz dazu geregelt sowie die Statuierung eines subsidiären Gewässerabstandes in Fällen, da kein Gewässerraum festgelegt wird. Bezüglich Gewässerraum treffen die genannten neuen Bestimmungen des Baugesetzes also gar keine materiellen Regelungen, sondern man beschränkt sich (ausser bei Art. 114 BauG) auf Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen, während etwa betreffend zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums auf das Bundesrecht verwiesen wird (Art. 11a Abs. 4 Vernehmlassungsentwurf BauG).

2.2 Im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf macht der Regierungsrat detailliertere Ausführungen zum Gewässerraum. So wird darauf verwiesen, dass der minimale Gewässerraum sich nach Art. 41a Abs. 1 und 2 und Art. 41b Abs. 1 Gewässerschutzverordnung (GSchV) bestimmt (mindestens 11 m) und dass die zuständigen Behörden je nach Situation diesen anpassen können, etwa unter Umständen verbreitern oder verringern. Es wird auf die weiteren, im Bundesrecht genannten Kriterien für solche Verbreiterungen oder Verringerungen in Anbetracht der

konkreten Situation verwiesen (Art. 41a Abs. 3 und 4 und Art. 41b Abs. 2 und 3 GSchV). Dabei wird insbesondere auf Anpassungen in sog. dicht überbauten Gebieten verwiesen, wo die Ausscheidung des Gewässerraums oft nicht oder nur an die baulichen Gegebenheiten angepasst sinnvoll sei.

All diese Ausführungen mögen grundsätzlich in Anbetracht der genannten bundesrechtlichen Bestimmungen zutreffen. Dennoch vermögen sie nicht zu befriedigen. Gerade im Kanton Appenzell Ausserrhoden gibt es zahlreiche, historisch gewachsene und seit langem zur Bauzone (vorwiegend Gewerbe- oder Mischzone) gehörende Gewerbebetriebe entlang von Gewässern. Diese aufgrund der früher erforderlichen Wasserkraft historisch gewachsenen Gewerbestandorte sind geradezu typisch für unseren Kanton. Ebenso typisch ist aber auch, dass sie sich in der Regel gerade nicht in dicht überbautem Gebiet befinden. Wie diesen speziellen Standorten unter dem Aspekt der Gewässerraumfestlegung adäquat Rechnung zu tragen ist, ergibt sich nicht ohne weiteres aus dem Bundesrecht. Im Vernehmlassungsentwurf finden sich - wie eingangs erwähnt - keine diesbezüglichen materiellen Regelungen. Auch im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf wird dieser besonderen, aber in unserem Kanton typischen Konstellation von traditionell gewachsenen Gewerbebetrieben und Gewerbezonon entlang von Gewässern nicht Rechnung getragen.

2.3 Dass für die Kantone in der Rechtssetzung und -anwendung im Bereich der Gewässerräume trotz des Bundesrechts durchaus Spielraum besteht, zeigt sich namentlich im Folgenden:

In dem online frei verfügbaren «Rechtsgutachten - Rechtsfragen und Spielräume im Gewässerraum», verfasst im Auftrag des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden und des Amtes für Raumentwicklung Graubünden, von Dr. iur. Gieri Caviezel und lic. iur. Michelangelo Giovannini, Chur, 14.11.2017 (nachfolgend Rechtsgutachten Caviezel / Giovannini)¹ gelangt man klar zum Schluss, dass es in der Kompetenz der Kantone liegt, bei der Gewässerraumfestlegung im Einzelfall die Lage des Korridors, mithin eine symmetrische oder asymmetrische Lage, festzulegen. Die Kantone passen den Korridor und den Gewässerraum an die Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers an, namentlich beim Vorhandensein von Gebäuden und Strassen und berücksichtigen die Interessen der betroffenen Grundeigentümer (Rechtsgutachten Caviezel / Giovannini, N 20 m.w.H.). Auch wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass zufolge der am 01.05.2017 in Kraft getretenen Änderung der Gewässerschutzverordnung die Möglichkeit eröffnet wurde, die Gewässerraumbreite in speziellen Fällen an die topographischen Verhältnisse anzupassen und auch Baulücken im Gewässerraum zu nützen, dies auch ausserhalb von dicht bebauten Gebieten (Rechtsgutachten Caviezel / Giovannini, N 23).

Dass insbesondere die Möglichkeit der asymmetrischen Festlegung des Gewässerraums gegeben sein muss, haben etwa die Kantone St.Gallen und Thurgau erkannt. So wird in der Arbeitshilfe Gewässerraum im Kanton St.Gallen des AREG SG (Stand Oktober 2021) in Ziff. 4.10.3 zwar die symmetrische Festlegung des Gewässerraums als üblich taxiert. Es wird jedoch ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, den Gewässerraum asymmetrisch zu legen und ihn damit an die Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers anzupassen.

Ähnliches sieht für den Kanton Thurgau der Leitfaden des Amtes für Umwelt (zur grundeigentümergehörigen Festlegung der Gewässerraumlينien) vor. Als erstgenanntes Prinzip der Festlegung des Gewässerraums wird auch hier grundsätzlich die symmetrische Festlegung genannt.

¹ https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/anu/ANU_Dokumente/ANU-406-31d_Rechtsgutachten_Rechtsfragen_Spielraeume_Gewaesserraum.pdf

Aufgrund der lokalen Verhältnisse kann sich jedoch eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums anbieten (Rücksichtnahme bestehender Baulinien, Bewirtschaftung von Fruchtfolgeflächen usw.). Zudem wird festgehalten, dass bei einer asymmetrischen Lage des Gewässerraums mindestens einseitig ein 5.5 m breiter Gewässerraum verbleiben soll.

Auch im Kanton Appenzell Innerrhoden zeigt ein jüngstes Beispiel eines Rekursentscheides der Standeskommission, dass in Ausnahmefällen, z.B. bei besonderen topographischen Verhältnissen, speziellen Überbauungssituationen oder einer erheblichen Verhinderung von baulichen Entwicklungen eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums vorgenommen werden können soll.

Dass diese Spielräume im Festlegen des Gewässerraums bestehen, kommt im Vernehmlassungsentwurf überhaupt nicht zum Ausdruck. Die **Möglichkeit der asymmetrischen Gewässerraumfestlegung im Einzelfall ist im neuen Gesetz (bzw. in einer entsprechenden ergänzenden Bestimmung im Baugesetz) explizit festzuhalten (Änderungsantrag)**. Denn andernfalls besteht die Gefahr, dass in der konkreten Anwendung auf einem strikten symmetrischen Gewässerraum beharrt wird, ohne den topographischen oder überbauungsmässigen Gegebenheiten des konkreten Falles gerecht zu werden.

- 2.4 Bei der Festsetzung von Gewässerräumen stellt sich im Zusammenhang mit bestehenden, in der Bauzone gelegenen und zonenkonformen Bauten zwangsläufig die Frage der Bestandesgarantie, sollten solche Bauten und dazugehörige Anlagen in einen Gewässerraum zu liegen kommen (wenn also trotz asymmetrischer Ausscheidung des Gewässerraums Bauten und Anlagen davon tangiert werden).

Auch zur Bestandesgarantie sieht der Vernehmlassungsentwurf keinerlei Regelungen vor. Vielmehr werden im erläuternden Bericht zu Art. 11a Vernehmlassungsentwurf BauG, S.15, Ausführungen gemacht. Der Regierungsrat stützt sich dabei auf Art. 41c Abs. 2 GSchV und er leitet daraus ab, dass unter die Bestandesgarantie gemäss dieser Bestimmung einzig Unterhalts- und einfache Erneuerungsarbeiten fallen, nicht hingegen Umbauten, Erweiterungen, Nutzungsänderungen oder Wiederaufbauten. Dazu stützt sich der Regierungsrat auf ein Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 2020 (BGE 1C_22/2019, 1C_476/2019, entspricht BGE 146 II 304). Zwar trifft es zu, dass das Bundesgericht im besagten Urteil keine Erweiterungen oder Wiederaufbauten im Gewässerraum als zulässig erachtet. Zu beachten ist aber, dass sich das betreffende Präjudiz auf einen Fall von nicht zonenkonformen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone bezog. Es ging um die Frage, ob Art. 41c Abs. 2 GSchV bei zonenwidrigen Bauten ausserhalb der Bauzone eigenständige Bedeutung habe oder ob sich der Besitzstandsschutz für diese Kategorie von Bauten nach Art. 24c RPG richte. Das Bundesgericht hat für solche zonenwidrigen Bauten ausserhalb der Bauzone der Bestimmung von Art. 41c Abs. 2 GSchV eine eigenständige Bedeutung anerkannt. Ein solches Präjudiz, dass sich auf zonenwidrige Bauten ausserhalb der Bauzone bezieht, kann jedoch nicht als Grundlage für jegliche Bestandesgarantieregelungen für gemäss Nutzungsplanung zonenkonformen Bauten und Anlagen dienen.

Wiederum kann auf das Rechtsgutachten Caviezel / Giovannini verwiesen werden, wo in N 93 bis 96 klar festgehalten wird, dass sich innerhalb der Bauzone der Bestandesschutz gemäss einem entsprechenden bundesgerichtlichen Präjudiz (Fall innerhalb der Bauzone; BGE 1C_473/2015 vom 22.03.2016, E. 4.2) primär nach kantonalem Recht richtet, wobei die Kantone einen Spielraum geniessen. Konkret bezogen auf den Gewässerraum gelangen die Gutachter zum Schluss, dass Um- oder Erweiterungsbauten im Gewässerraum zulässig sind, es sei denn, der Um- oder Erweiterungsbau hätte eine ökologische Verschlechterung des Gewässers zufolge.

In Bezug auf das bündnerische Hofstattrecht (welches nichts anderes als eine Wiederaufbaugarantie im bisherigen Umfang, quasi mit dem bisherigen «Fussabdruck» meint) wird festgehalten, soweit das kommunale Recht den Abbruch und Wiederaufbau zulasse, stünden auch Ersatzneubauten unter dem erweiterten Bestandesschutz. Unter dem Titel des Schutzes des Gewässerraums komme eine Bewilligungsverweigerung nur in Frage, wenn sich durch die Ersatzneubaute eine Verschlechterung für den Gewässerraum ergebe gegenüber der bestehenden Baute. Dies dürfte nach Meinung der Gutachter nur bei einer Verschiebung des Standorts für die Ersatzneubaute denkbar sein.

Diesen Spielraum, der den Kantonen zukommt, nützt der vorliegende Vernehmlassungsentwurf überhaupt nicht aus. Es ist daher ausdrücklich im Gesetz festzuhalten – und auch so im erläuternden Bericht zu kommentieren –, **dass für Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone, die vom Gewässerraum tangiert werden, die erweiterte Bestandesschutzgarantie von Art. 94 BauG gilt (Änderungsantrag).**

Dass bloss Unterhalts- oder einfache Erneuerungsarbeiten zulässig sein sollten trägt dem gewichtigen Bedürfnis, traditionell gewachsene Gewerbebestände aufrecht zu erhalten und neuen Begebenheiten anzupassen und diese weiter zu entwickeln, nicht Rechnung. Ohne Erweiterungs- und insbesondere Wiederaufbaugarantie trägt man selbst dem Anliegen des Gewässerschutzes beziehungsweise der Aufrechterhaltung oder Wiedererlangung der natürlichen Funktionen eines Gewässers nicht Rechnung. Denn wenn einerseits bestehende Bauten und Anlagen permanent unterhalten werden, dann wird der Zustand der Gewässerraumverletzung genauso perpetuiert, wie im Falle einer Ersatzbaute. Und wenn der Unterhalt vernachlässigt wird, entwickeln sich solche ehemaligen Gewerbebestände zu eigentlichen «Unorten» mit auffälligen Gebäuden und Anlagen, die weder dem Landschaftsbild noch dem Gewässer und seinen Funktionen förderlich sind.

- 2.5 Indirekt mit der Gewässerraumfestlegung zu tun hat auch Art. 114 BauG gemäss Vernehmlassungsentwurf. Diese Bestimmung statuiert einen Gewässerabstand von 5 m für Bauten und Anlagen, wenn kein Gewässerraum festgelegt wird. Die Unterschreitung des Abstandes ist nur in den in Abs. 2 lit. a – c genannten, sehr eingeschränkten Fällen möglich.

Dazu ist folgendes zu bemerken: Auf die Festlegung eines Gewässerraums kann gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV in den dort genannten vier Konstellationen verzichtet werden (lit. a wenn das Gewässer sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet; lit. b wenn es eingedolt ist; lit. c wenn es künstlich angelegt ist; lit. d wenn es sehr klein ist. Im erläuternden Bericht wird dazu festgehalten, im Vergleich zum geltenden Recht werde der Gewässerabstand von heute 6 m auf neu 5 m reduziert. Diese vermeintliche Erleichterung relativiert sich jedoch, wenn man bedenkt, dass der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV 11 m beträgt. Bei Nichtfestlegung eines Gewässerraums, aber bei der dadurch automatischen Geltung des Gewässerabstands kann sich somit sogar die Situation ergeben, dass der Gewässerabstand einschränkender ist als der Gewässerraum. Daher muss der **subsidiäre Gewässerraum klar weniger als 5 m betragen (Änderungsantrag).**

Abschliessend ersuchen wir um Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und um entsprechende Umsetzung der beantragten Änderungen.

Freundliche Grüsse
GZS Gewerbezentrum Strahlholz AG



Hanswalter Schmid, VR-Präsident

Matthias Eisenhut

Willy Koller

Urs Tischhauser

Daniel Waldmeier

Departement Bau und Volkswirtschaft
Herr Regierungsrat Dölf Biasotto
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

Herisau, 7. Juli 2023

Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Biasotto

Wir bedanken uns im Namen des Hauseigentümerverbandes Appenzell A.Rh. (HEV AR) mit seinen knapp 4'400 Mitgliedern für die Möglichkeit zur Vernehmlassung. Zum Gesetz (Mantelerlass) nehmen wir wie folgt Stellung.

1. Bestandesgarantie für Gebäude aller Art im Gewässerraum (Art. 41c Abs.2 GschV)

Problem

Es ist geplant, dass bei Gebäuden im Gewässerraum in Zukunft keine Umbauten, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Abbrüche und Wiederaufbauten mehr erlaubt sind.

Dieser Zustand gilt heute schon mit den Übergangsbestimmungen. Mit der Überführung ins kantonale Recht wird der Abstand immerhin verkleinert, was gut ist. Aber es sind dennoch sehr viele Liegenschaften betroffen, welche innerhalb des Gewässerraums liegen, was de facto einer Enteignung gleichkommt, da nichts mehr geändert, umgenutzt und erweitert werden kann.

Es ist eine Frage des Spielraumes, welchen die Kantone bei der Umsetzung der kantonalen Gesetze über den Gewässerraum haben, resp. welchen sie bereit sind für den eigenen Kanton auszuloten. Das Departement Bau und Volkswirtschaft fürchtet sich offensichtlich davor, für den Kanton Appenzell Ausserrhoden eine grosszügige Lösung anzustreben und äussert sich unermüdlich gegen eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes.

Es wäre interessant zu erfahren, welche Gerichtsurteile gegen die asymmetrische Auslegung des Gewässerraumes in anderen Kantonen dem Departement Bau und Volkswirtschaft tatsächlich vorliegen.

Wie Rechtsanwalt Werner Rechsteiner in seiner Stellungnahme ausführt (vgl. Beilage), scheint in den umliegenden Kantonen Thurgau, St. Gallen, Graubünden und Appenzell Innerrhoden zwar die symmetrische Auslegung die Norm zu sein. Es wird aber die Möglichkeit eingeräumt, in Ausnahmefällen eine asymmetrische Auslegung des Gewässerraumes vorzunehmen.

Folgen

Wir haben viele Wohn-, Gewerbe- und Industriegebäude im Gewässerraum. Sollten in Zukunft keine Umbauten, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Abbrüche und Wiederaufbauten mehr erlaubt sein, wird nichts mehr investiert oder saniert. Dies führt langfristig zu Bauruinen im Gewässerraum oder es werden viele Gebäude abgebrochen ohne Erstellung von Realersatz bei Wohn- und Arbeitsstätten.

Einerseits ist dies langfristig ein grosser Eingriff in unsere typischen Streusiedlungen im Appenzellerland und andererseits fehlt ein grosser Teil der heutigen Wohn- und Arbeitsfläche, die im heutigen knappen Bauland oder im überbauten Gebiet nicht ersetzt werden kann.

Mit dem Ansatz der inneren Verdichtung können diese Wohn- und Arbeitsflächen nicht ersetzt werden. Dies widerspricht dem regierungsrätlichen Ziel von Wohnen und Arbeiten im Kanton.

Forderung

Erstrebenswert wäre die Innerrhoder Variante, wonach in Ausnahmefällen, bei besonderen topographischen Verhältnissen, speziellen Überbauungssituationen oder bei einer erheblichen Verhinderung der baulichen Entwicklungen eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes vorgenommen werden kann.

An den Ufern der Fliessgewässer haben sich während den letzten Jahrhunderten zahlreiche Mühlen, Sägereien und Textilbetriebe angesiedelt. Die durch den Gewässerraum resultierenden Einschränkungen sind in den Ostschweizer Kantonen deshalb besonders stark spürbar. Gerade im Kanton Appenzell Ausserrhoden wäre eine grosszügige Lösung für die Gesetzgebung zum Gewässerraum besonders wichtig, damit die Zeitzeugen des Gewerbes und der Industrie, welche die Wasserkraft genutzt haben, nicht zu Ruinen verfallen.

2. Bezeichnung der dicht überbauten Gebiete (Art. 41a Abs. 1 und 2 und Art. 41b Abs. 1 GSchV)

Problem

Der minimale Gewässerraum kann nur in dicht überbauten Gebieten verbreitert oder verringert werden. Folgende Indizien weisen darauf hin, dass von einem dicht überbauten Gebiet gesprochen wird: bereits weitestgehend überbaut, Kernzone oder Zone mit hoher Ausnützung, nicht peripher gelegen und Gewässerraum kann natürliche Funktion auf lange Sicht ohnehin nicht erfüllen.

Folgen

Wenn im Gesetz nicht klar definiert wird, was unter dicht überbauten Gebieten verstanden wird, dann muss die Rechtsprechung die Auslegung fixieren.

Forderung

Die Bezeichnung der dicht überbauten Gebiete muss sehr grosszügig gehandhabt werden, damit eine grösstmögliche Flexibilität für notwendige Ausnahmeregelungen ermöglicht wird.

3. Finanzieller Beitrag der Grundeigentümer beim Hochwasserschutz eliminieren (Art. 8/11 Mantelerlass und Art. 16 WBauG)

Ausgangslage

Bei den Kosten für Revitalisierungsmassnahmen ist vorgesehen, dass in Zukunft die Grundeigentümer keinen Betrag mehr bezahlen müssen, weil der Nutzen der Revitalisierung der Allgemeinheit zugutekommt, was wir explizit unterstützen.

Forderung

Der Hochwasserschutz ist ebenfalls von zentralem öffentlichem Interesse und deshalb sind die Grundeigentümer ebenfalls von Beitragszahlungen zu befreien.

4. Bezeichnung der sehr kleinen Fliessgewässer (Mantelerlass Art. 114 BauG)

Ausgangslage

Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann bei sehr kleinen Fliessgewässern auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. Bei Verzicht gilt ein beidseitiger Bauabstand von 5 Metern.

Forderung

Die Bezeichnung der sehr kleinen Fliessgewässer muss sehr grosszügig gehandhabt werden, damit eine grösstmögliche Flexibilität für notwendige Ausnahmeregelungen ermöglicht wird.

Es grüsst Sie freundlich

**Hauseigentümerverband
Appenzell Ausserrhoden**



Edgar Bischof, Präsident



Ruedi Aerni, Geschäftsführer

RA lic. iur. Werner Rechsteiner
FDP-Mitglied
Untere Neuschwendi 2
9043 Trogen

Departement Bau und Volkswirtschaft
Geht an:
E: 07. Juli 2023
Kopie an:
Geschäft:

EINSCHREIBEN

Departement Bau und
Volkswirtschaft
Herr Regierungsrat Dölf Biasotto
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

Trogen, 5. Juli 2023

Vernehmlassung zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen

Sehr geehrter Herr Biasotto

Mit Schreiben vom 12.05.2023 hat der Vorsteher des Departementes Bau- und Volkswirtschaft, Dölf Biasotto, zur Vernehmlassung zum obgenanntem Gesetz (Mantelerlass) eingeladen. Von dieser Möglichkeit, sich vernehmen zu lassen, wird nachfolgend Gebrauch gemacht.

1. Vorbemerkung

Das Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen enthält - als Mantelerlass - Änderungen in verschiedenen bestehenden Gesetzen des Ausserrhoder Rechts. In der vorliegenden Vernehmlassung konzentrieren wir uns auf die Thematik des Gewässerraums, die vor allem im Baugesetz (BauG) geregelt werden soll. Zu den weiteren Themen des Mantelerlasses wird grundsätzlich nicht Stellung genommen.

2. Thematik Gewässerraum

2.1 In den vorgesehenen neuen Art. 11a, 14 - 14b und Art. 114 Vernehmlassungsentwurf BauG werden die Zuständigkeit zum Erlass von Gewässerraumlينien (Kanton), das Verfahren für Erlass und Änderung der Gewässerraumlينien (kantonale Nutzungspläne) und der Rechtsschutz dazu geregelt sowie die Sta-tuierung eines subsidiären Gewässerabstandes in Fällen, da kein Gewässer-raum festgelegt wird. Bezüglich Gewässerraum treffen die genannten neuen

Bestimmungen des Baugesetzes also gar keine materiellen Regelungen, sondern man beschränkt sich (ausser bei Art. 114 BauG) auf Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen, während etwa betreffend zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums auf das Bundesrecht verwiesen wird (Art. 11a Abs. 4 Vernehmlassungsentwurf BauG).

- 2.2 Im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf macht der Regierungsrat detailliertere Ausführungen zum Gewässerraum. So wird darauf verwiesen, dass der minimale Gewässerraum sich nach Art. 41a Abs. 1 und 2 und Art. 41b Abs. 1 Gewässerschutzverordnung (GSchV) bestimmt (mindestens 11 m) und dass die zuständigen Behörden je nach Situation diesen anpassen können, etwa unter Umständen verbreitern oder verringern. Es wird auf die weiteren, im Bundesrecht genannten Kriterien für solche Verbreiterungen oder Verringerungen in Anbetracht der konkreten Situation verwiesen (Art. 41a Abs. 3 und 4 und Art. 41b Abs. 2 und 3 GSchV). Dabei wird insbesondere auf Anpassungen in sog. dicht überbauten Gebieten verwiesen, wo die Ausscheidung des Gewässerraums oft nicht oder nur an die baulichen Gegebenheiten angepasst sinnvoll sei.

All diese Ausführungen mögen grundsätzlich in Anbetracht der genannten bundesrechtlichen Bestimmungen zutreffen. Dennoch vermögen sie nicht zu befriedigen. Gerade im Kanton Appenzell Ausserrhoden gibt es zahlreiche, historisch gewachsene und seit langem zur Bauzone (vorwiegend Gewerbe- oder Mischzone) gehörende Gewerbebetriebe entlang von Gewässern. Diese aufgrund der früher erforderlichen Wasserkraft historisch gewachsenen Gewerbestandorte sind geradezu typisch für unseren Kanton. Ebenso typisch ist aber auch, dass sie sich in der Regel gerade nicht in dicht überbautem Gebiet befinden. Wie diesen speziellen Standorten unter dem Aspekt der Gewässerraumfestlegung adäquat Rechnung zu tragen ist, ergibt sich nicht ohne weiteres aus dem Bundesrecht. Im Vernehmlassungsentwurf finden sich - wie eingangs erwähnt - keine diesbezüglichen materiellen Regelungen. Auch im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf wird dieser besonderen, aber in unserem Kanton typischen Konstellation von traditionell gewachsenen Gewerbebetrieben und Gewerbezonem entlang von Gewässern nicht Rechnung getragen.

- 2.3 Dass für die Kantone in der Rechtssetzung und -anwendung im Bereich der Gewässerräume trotz des Bundesrechts durchaus Spielraum besteht, zeigt sich namentlich im Folgenden:

In dem online frei verfügbaren «Rechtsgutachten - Rechtsfragen und Spielräume im Gewässerraum», verfasst im Auftrag des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden und des Amtes für Raumentwicklung Graubünden, von Dr. iur. Gieri Caviezel und lic. iur. Michelangelo Giovannini, Chur, 14.11.2017 (nachfolgend Rechtsgutachten Caviezel / Giovannini)¹ gelangt man klar zum

¹ https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/anu/ANU_Dokumente/ANU-406-31d_Rechtsgutachten_Rechtsfragen_Spielraeume_Gewaesserraum.pdf

Schluss, dass es in der Kompetenz der Kantone liegt, bei der Gewässerraumfestlegung im Einzelfall die Lage des Korridors, mithin eine symmetrische oder asymmetrische Lage, festzulegen. Die Kantone passen den Korridor und den Gewässerraum an die Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers an, namentlich beim Vorhandensein von Gebäuden und Strassen und berücksichtigen die Interessen der betroffenen Grundeigentümer (Rechtsgutachten Caviezel / Giovannini, N 20 m.w.H.). Auch wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass zufolge der am 01.05.2017 in Kraft getretenen Änderung der Gewässerschutzverordnung die Möglichkeit eröffnet wurde, die Gewässerraumbreite in speziellen Fällen an die topographischen Verhältnisse anzupassen und auch Baulücken im Gewässerraum zu nützen, dies auch ausserhalb von dicht bebauten Gebieten (Rechtsgutachten Caviezel / Giovannini, N 23).

Dass insbesondere die Möglichkeit der asymmetrischen Festlegung des Gewässerraums gegeben sein muss, haben etwa die Kantone St.Gallen und Thurgau erkannt. So wird in der Arbeitshilfe Gewässerraum im Kanton St.Gallen des AREG SG (Stand Oktober 2021) in Ziff. 4.10.3 zwar die symmetrische Festlegung des Gewässerraums als üblich taxiert. Es wird jedoch ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, den Gewässerraum asymmetrisch zu legen und ihn damit an die Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers anzupassen.

Ähnliches sieht für den Kanton Thurgau der Leitfaden des Amtes für Umwelt (zur grundeigentümergebundnen Festlegung der Gewässerraumlinien) vor. Als erstgenanntes Prinzip der Festlegung des Gewässerraums wird auch hier grundsätzlich die symmetrische Festlegung genannt. Aufgrund der lokalen Verhältnisse kann sich jedoch eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums anbieten (Rücksichtnahme bestehender Baulinien, Bewirtschaftung von Fruchtfolgeflächen usw.). Zudem wird festgehalten, dass bei einer asymmetrischen Lage des Gewässerraums mindestens einseitig ein 5.5 m breiter Gewässerraum verbleiben soll.

Auch im Kanton Appenzell Innerrhoden zeigt ein jüngstes Beispiel eines Rekursentscheides der Standeskommission, dass in Ausnahmefällen, z.B. bei besonderen topographischen Verhältnissen, speziellen Überbauungssituationen oder einer erheblichen Verhinderung von baulichen Entwicklungen eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums vorgenommen werden können soll.

Dass diese Spielräume im Festlegen des Gewässerraums bestehen, kommt im Vernehmlassungsentwurf überhaupt nicht zum Ausdruck. Die **Möglichkeit der asymmetrischen Gewässerraumfestlegung im Einzelfall ist im neuen Gesetz (bzw. in einer entsprechenden ergänzenden Bestimmung im Baugesetz) explizit festzuhalten (Änderungsantrag)**. Denn anderenfalls besteht die Gefahr, dass in der konkreten Anwendung auf einem strikten symmetrischen Gewässerraum beharrt wird, ohne den topographischen oder überbauungsmässigen Gegebenheiten des konkreten Falles gerecht zu werden.

2.4 Bei der Festsetzung von Gewässerräumen stellt sich im Zusammenhang mit bestehenden, in der Bauzone gelegenen und zonenkonformen Bauten zwangsläufig die Frage der Bestandesgarantie, sollten solche Bauten und dazugehörige Anlagen in einen Gewässerraum zu liegen kommen (wenn also trotz asymmetrischer Ausscheidung des Gewässerraums Bauten und Anlagen davon tangiert werden).

Auch zur Bestandesgarantie sieht der Vernehmlassungsentwurf keinerlei Regelungen vor. Vielmehr werden im erläuternden Bericht zu Art. 11a Vernehmlassungsentwurf BauG, S.15, Ausführungen gemacht. Der Regierungsrat stützt sich dabei auf Art. 41c Abs. 2 GSchV und er leitet daraus ab, dass unter die Bestandesgarantie gemäss dieser Bestimmung einzig Unterhalts- und einfache Erneuerungsarbeiten fallen, nicht hingegen Umbauten, Erweiterungen, Nutzungsänderungen oder Wiederaufbauten. Dazu stützt sich der Regierungsrat auf ein Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 2020 (BGE 1C_22/2019, 1C_476/2019, entspricht BGE 146 II 304). Zwar trifft es zu, dass das Bundesgericht im besagten Urteil keine Erweiterungen oder Wiederaufbauten im Gewässerraum als zulässig erachtet. Zu beachten ist aber, dass sich das betreffende Präjudiz auf einen Fall von nicht zonenkonformen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone bezog. Es ging um die Frage, ob Art. 41c Abs. 2 GSchV bei zonenwidrigen Bauten ausserhalb der Bauzone eigenständige Bedeutung habe oder ob sich der Besitzstandsschutz für diese Kategorie von Bauten nach Art. 24c RPG richte. Das Bundesgericht hat für solche zonenwidrigen Bauten ausserhalb der Bauzone der Bestimmung von Art. 41c Abs. 2 GSchV eine eigenständige Bedeutung anerkannt. Ein solches Präjudiz, dass sich auf zonenwidrige Bauten ausserhalb der Bauzone bezieht, kann jedoch nicht als Grundlage für jegliche Bestandesgarantieregeln für gemäss Nutzungsplanung zonenkonformen Bauten und Anlagen dienen.

Wiederum kann auf das Rechtsgutachten Caviezel / Giovannini verwiesen werden, wo in N 93 bis 96 klar festgehalten wird, dass sich innerhalb der Bauzone der Bestandesschutz gemäss einem entsprechenden bundesgerichtlichen Präjudiz (Fall innerhalb der Bauzone; BGE 1C_473/2015 vom 22.03.2016, E. 4.2) primär nach kantonalem Recht richtet, wobei die Kantone einen Spielraum geniessen. Konkret bezogen auf den Gewässerraum gelangen die Gutachter zum Schluss, dass Um- oder Erweiterungsbauten im Gewässerraum zulässig sind, es sei denn, der Um- oder Erweiterungsbau hätte eine ökologische Verschlechterung des Gewässers zufolge. In Bezug auf das bündnerische Hofstattrecht (welches nichts anderes als eine Wiederaufbaugarantie im bisherigen Umfang, quasi mit dem bisherigen «Fussabdruck» meint) wird festgehalten, soweit das kommunale Recht den Abbruch und Wiederaufbau zulasse, stünden auch Ersatzneubauten unter dem erweiterten Bestandesschutz. Unter dem Titel des Schutzes des Gewässerraums komme eine Bewilligungsverweigerung nur in Frage, wenn sich durch die Ersatzneubaute eine Verschlechterung für den Gewässerraum ergebe gegenüber der bestehenden Baute. Dies dürfte nach Meinung der Gutachter nur bei einer Verschiebung des Standorts für die Ersatzneubaute denkbar sein.

Diesen Spielraum, der den Kantonen zukommt, nützt der vorliegende Vernehmlassungsentwurf überhaupt nicht aus. Es ist daher ausdrücklich im Gesetz festzuhalten – und auch so im erläuternden Bericht zu kommentieren -, **dass für Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone, die vom Gewässerraum tangiert werden, die erweiterte Bestandegarantie von Art. 94 BauG gilt (Änderungsantrag).**

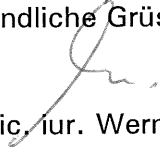
Dass bloss Unterhalts- oder einfache Erneuerungsarbeiten zulässig sein sollten trägt dem gewichtigen Bedürfnis, traditionell gewachsene Gewerbestandorte aufrecht zu erhalten und neuen Begebenheiten anzupassen und diese weiter zu entwickeln, nicht Rechnung. Ohne Erweiterungs- und insbesondere Wiederaufbaugarantie trägt man selbst dem Anliegen des Gewässerschutzes beziehungsweise der Aufrechterhaltung oder Wiedererlangung der natürlichen Funktionen eines Gewässers nicht Rechnung. Denn wenn einerseits bestehende Bauten und Anlagen permanent unterhalten werden, dann wird der Zustand der Gewässerraumverletzung genauso perpetuiert, wie im Falle einer Ersatzbaute. Und wenn der Unterhalt vernachlässigt wird, entwickeln sich solche ehemaligen Gewerbestandorte zu eigentlichen «Unorten» mit auffälligen Gebäuden und Anlagen, die weder dem Landschaftsbild noch dem Gewässer und seinen Funktionen förderlich sind.

- 2.5 Indirekt mit der Gewässerraumfestlegung zu tun hat auch Art. 114 BauG gemäss Vernehmlassungsentwurf. Diese Bestimmung statuiert einen Gewässerabstand von 5 m für Bauten und Anlagen, wenn kein Gewässerraum festgelegt wird. Die Unterschreitung des Abstandes ist nur in den in Abs. 2 lit. a – c genannten, sehr eingeschränkten Fällen möglich.

Dazu ist folgendes zu bemerken: Auf die Festlegung eines Gewässerraums kann gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV in den dort genannten vier Konstellationen verzichtet werden (lit. a wenn das Gewässer sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet; lit. b wenn es eingedolt ist; lit. c wenn es künstlich angelegt ist; lit. d wenn es sehr klein ist. Im erläuternden Bericht wird dazu festgehalten, im Vergleich zum geltenden Recht werde der Gewässerabstand von heute 6 m auf neu 5 m reduziert. Diese vermeintliche Erleichterung relativiert sich jedoch, wenn man bedenkt, dass der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV 11 m beträgt. Bei Nichtfestlegung eines Gewässerraums, aber bei dadurch automatischen Geltung des Gewässerabstands kann sich somit sogar die Situation ergeben, dass der Gewässerabstand einschränkender ist als der Gewässerraum. Daher muss der **subsidiäre Gewässerraum klar weniger als 5 m betragen (Änderungsantrag).**

Abschliessend ersuche ich um Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und um entsprechende Umsetzung der beantragten Änderungen.

Freundliche Grüsse


RA lic. iur. Werner Rechsteiner

Vernehmlassung zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen; Antwortformular

Organisation	Gemeinderat Gais
Adresse	Gemeindekanzlei, Schulhausstrasse 1, 9056 Gais
Datum	7. Juni 2023

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an bau.volkswirtschaft@ar.ch.
Vielen Dank!

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
		1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage
		2. Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen (siehe nachfolgende synoptische Darstellung)
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS 721.1) vom 12. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 8 Elemente der Richtplanung 1 Als Grundlage für den Erlass des Richtplans liefert die Richtplanung des Kantons Informationen über:		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>a) die räumliche Entwicklung des Kantons;</p> <p>b) diejenigen Gebiete, die sich für die Landwirtschaft eignen, sowie jene, die besonders schön, wertvoll oder für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind;</p> <p>c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind;</p> <p>d) den Stand und die anzustrebende Entwicklung der Besiedlung, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen;</p> <p>e) den Raumbedarf der Gewässer bezüglich der Sicherstellung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen;</p> <p>f) Aufwertungsgebiete mit Defiziten im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes und mit einem hohen Aufwertungspotenzial.</p> <p>² Die Richtplanung berücksichtigt die Planungen des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.</p> <p>³ Kantonale Behörden, Gemeinden, Zweckverbände und gemeinwirtschaftliche Unternehmen sind zur Mitarbeit verpflichtet und haben die von ihnen verlangten Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind (Gefahrenhinweiskarten);</p>	
Art. 11	Art. 11 Kantonale Nutzungszonen	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Soweit kantonale oder regionale Interessen es erfordern, kann das Departement Bau und Volkswirtschaft kantonale Nutzungszonen zur längerfristigen Festlegung von Abbaugebieten für Rohmaterialien (Abbauzonen), zur Erstellung von Deponien (Deponiezonen) sowie zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (Energiezonen) ausscheiden.</p> <p>² In kantonalen Nutzungszonen besteht Sondernutzungsplanpflicht. Die Sondernutzungspläne regeln in Abbauzonen mindestens den Abbau, die Erschliessung sowie die Grundzüge der Endgestaltung; in Deponiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über den Deponietyp nach der Abfallverordnung¹⁾, das Deponie- oder Ablagerungsvolumen, die Etappierung, die Endgestaltung des Geländes sowie die Erschliessung; in Energiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über die Art, Lage und Dimensionierung der Anlagen, die Bau- und Installationsbereiche, die Erschliessung sowie die Mindestabstände.</p> <p>³ In Abbauzonen sind der Abbau von Rohmaterialien wie Steinen, Kies, Lehm, Sand und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁴ In Deponiezonen sind Deponien, Zwischenlager und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁵ Recycling- und Brechanlagen sind in Deponie- und Abbauzonen nur mit einer zeitlichen Beschränkung zugelassen, welche sich an der Geltungsdauer der Betriebsbewilligung orientiert.</p>		

¹⁾ VVEA (SR [814.600](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>⁶ In Energiezonen sind die für die Gewinnung von erneuerbaren Energien notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p>		
	<p>Art. 11a Gewässerraum</p> <p>¹ Der Kanton erlässt Gewässerraumlinien, die den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer allgemeinverbindlich festlegen.</p> <p>² Die Festlegung erfolgt für ein Gewässer, einen Gewässerabschnitt oder gemeindeweise.</p> <p>³ Die Gemeinden berücksichtigen den Gewässerraum in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p>⁴ Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums richtet sich nach Bundesrecht¹⁾.</p>	<p>Der Gewässerraum ist für alle "oberirdischen Gewässer" festzulegen (Art. 36a Abs. 1 GSchG). Ein "oberirdisches Gewässer" umfasst das Wasserbett mit Sohle und Böschung (Art. 4 Bst. a GSchG). Darunter fallen nicht nur natürliche, sondern auch künstliche (d.h. künstlich angelegte) sowie eingedolte oberirdische Gewässer. In der Regel verfügen oberirdische Gewässer über ein topografisch bestimmbares hydrologisches Einzugsgebiet und haben einen natürlichen Ursprung. Die Gewässer müssen aber nicht zwingend natürlich verlaufen; auch bereits beeinträchtigte Gewässer fallen unter den Geltungsbereich von Art. 36a GSchG. Der Gewässerbegriff geht auch nicht von einer gewissen Mindestlänge oder Mindestbreite aus. Auch kleine oder sehr kleine Gewässer oder künstlich angelegte Gewässer, sind Gewässer im Sinne des GSchG.</p>

¹⁾ vgl. Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne</p> <p>¹ Die kantonalen Nutzungspläne werden nach Anhörung des Gemeinderates der betroffenen Gemeinde durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie sind nach dem Beschluss während 30 Tagen in der betreffenden Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p> <p>² Innerhalb der Auflagefrist können Berechtigte gemäss Art. 111 sowie der Gemeinderat beim Departement Bau und Volkswirtschaft Einsprache erheben. Die Einsprachen werden vom Departement Bau und Volkswirtschaft soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über unerledigt gebliebene Einsprachen entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p> <p>³ Die kantonalen Nutzungspläne sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Gegen Einspracheentscheidung des Departements Bau und Volkswirtschaft kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat rekuriert werden. Für das Einspracheverfahren gilt im Übrigen Art. 47 analog. Über den Genehmigungsantrag und allfällige Rekurse entscheidet der Regierungsrat in einem Beschluss.</p> <p>⁴ Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Änderung kantonaler Nutzungspläne richten sich sinngemäss nach den Art. 51 und 52. Das Inkrafttreten bestimmt sich nach Art. 50.</p>	<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne a) Erlass und öffentliche Auflage</p> <p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlilien werden nach Anhörung der betroffenen Kreise durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>² Die Pläne sind während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p> <p>³ Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Planauflage zu benachrichtigen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>Art. 14a b) Einsprache und Rekurs</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>¹ Innerhalb der Auflagefrist kann gegen kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien schriftlich Einsprache beim Departement Bau und Volkswirtschaft erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Über Rekurse entscheidet der Regierungsrat gleichzeitig mit der Plangenehmigung.</p>	
	<p>Art. 14b c) Überprüfung und Änderung</p> <p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien werden unter den Voraussetzungen von Art. 51 überprüft und allenfalls angepasst. Für Änderungen gilt das gleiche Verfahren wie für den Erlass.</p>	
<p>Art. 36 Gefahrenzonen</p> <p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen, namentlich wegen Rutsch-, Stein- schlag-, Lawinen- oder Hochwassergefahr, nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen.</p> <p>² In Gefahrenzonen können generelle Bauverbote erlassen und Auflagen verfügt werden.</p>	<p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen nur beschränkt und unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen. Es gelten die Bestimmungen von Art. 115a.</p> <p>² Die Gemeinden legen die Gefahrenzonen auf der Grundlage der kantonalen Gefahrenkarten fest und weisen im Zonenplan die Gefahrenstufen aus.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>Art. 111 Legitimation</p> <p>¹ Zu Einsprachen und Rekursen nach diesem Gesetz und den Ausführungserlassen ist befugt, wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein eigenes schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.</p> <p>² Zu Einsprachen und Rekursen gegen Schutzzonenpläne und Schutzverordnungen nach Art. 79 ff. und Zonenpläne nach Art. 14 oder 18 sind auch ideelle Vereinigungen im Kanton legitimiert, die sich nach ihren Statuten mit den Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes befassen und mindestens fünf Jahre vor Einreichung des Rechtsmittels gegründet wurden.</p> <p>³ Zu Eingaben mit blosser Bedeutung von kritischen Hinweisen oder Verbesserungsvorschlägen ist jede Person befugt.</p> <p>⁴ Die Rekursbehörde überprüft die angefochtenen Verfügungen oder Beschlüsse auf ihre Rechtmässigkeit, Angemessenheit und raumplanerische Zweckmässigkeit.</p>	<p>^{1bis} Zur Wahrung eigener öffentlicher Interessen steht das Einsprache- und Rekursrecht auch den Gemeinden zu.</p>	
<p>Art. 114 Verhältnis zu Gewässern</p>	<p>Art. 114 Gewässerabstand</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Der Raum entlang den öffentlichen Gewässern steht primär zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der natürlichen Funktionen des Gewässers zur Verfügung. Andere Nutzungen sind zulässig, sofern sie gewässerverträglich ausgeübt werden. Die Zugänglichkeit für Unterhaltszwecke muss gewährleistet sein.</p> <p>² Bauten und Anlagen haben, soweit das Tiefbauamt aufgrund besonderer Gefahrensituationen oder grosser Gewässerbreiten keinen grösseren Abstand vorschreibt, gegenüber offenen öffentlichen Gewässern einen Abstand von mindestens sechs Metern einzuhalten; ausgenommen sind Querungen durch Erschliessungsanlagen und standortgebundene Bauten und Anlagen. Der Abstand bemisst sich ab jener Linie, bis zu welcher der Boden regelmässig überflutet wird (Art. 199 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾). Das kantonale Tiefbauamt kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>³ Den Gewässerabstand gegenüber eingedolten Gewässern bestimmt das kantonale Tiefbauamt im Einzelfall.</p>	<p>¹ Ist kein Gewässerraum festgelegt, gilt für Bauten und Anlagen ein beidseitiger Gewässerabstand von fünf Metern. Der Abstand bemisst sich ab der Uferlinie des Gewässers.</p> <p>² Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen. <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Es wird empfohlen, den Abstand von der Gewässermitte zu bezeichnen. Diese Regelung dürfte klarer und nachvollziehbarer sein, als eine theoretische Höhenlinie zu ermitteln (mittleres Hochwasser mit einer Wiederkehrperiode von ca. 2 – 5 Jahren) zu ermitteln.</p> <p>Diese Bezeichnung wird nicht als zweckmässig erachtet.</p> <p>Abstand soll auch asymmetrisch ausgelegt werden können, wenn auf der Mehrbelasteten Seite der Platz vorhanden ist und es die Topografie zulässt</p> <p>Wie werden eingedolte Gewässer zukünftig behandelt?</p>

¹⁾ EG zum ZGB (bGS [211.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
4 Die Gewässerabstandsfläche soll in der Regel nicht in die ausnutzungsfähige Bauzone eingeschlossen werden.	4 <i>Aufgehoben.</i>	
II. Technische Ausgestaltung (4.3.2.)	II. Schutz vor Naturereignissen und technische Ausgestaltung (4.3.2.)	
	<p>Art. 115a Bauvorhaben in Gefahrengebieten</p> <p>¹ Als Gefahrengebiete gelten alle Standorte, an denen Menschen oder erhebliche Sachwerte durch Überschwemmungen, Lawinen, Rutschungen, Erosion oder Steinschlag bedroht sind.</p> <p>² Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten haben Bauwillige nachzuweisen, dass die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden (Objektschutznachweis).</p> <p>³ Nach dem Grad der Gefährdung gelten in Gefahrengebieten folgende Baubeschränkungen:</p> <p>a) Gebiete mit erheblicher Gefährdung (Gefahrenstufe rot): Die Errichtung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen ist verboten. Umbauten und Zweckänderungen sind zulässig, wenn sie das Schadenpotenzial mindern. Standortgebundene Bauten und Anlagen können bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>b) Gebiete mit mittlerer Gefährdung (Gefahrenstufe blau): Bauvorhaben können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>c) Gebiete mit geringer Gefährdung (Gefahrenstufe gelb): Bauvorhaben für grössere Menschenansammlungen oder hohe Sachwerte können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>⁴ Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Im Baubewilligungsverfahren kann der Nachweis erbracht werden, dass eine in Zonenplan oder Gefahrenkarte ausgewiesene Gefahrenstufe unzutreffend ist.</p>	
	<p>Art. 115b Kantonale Gefahrenkarten</p> <p>¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft erlässt Gefahrenkarten, die für Gefahrengebiete im Siedlungsbereich die Art der Gefahr, die räumliche Ausdehnung und den Grad der Gefährdung (Gefahrenstufe) ausweisen.</p> <p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarten in ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
<p>Art. 123 Anpassung von Plänen und Reglementen ans neue Recht</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind widersprechende Bestimmungen in kommunalen Erlassen aufgehoben; an ihrer Stelle gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>² Richt-, Schutz- und Nutzungspläne, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt worden sind, bleiben bis zu ihrer Anpassung in Kraft.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Altrechtliche Weilerzonen gelten als Weilerzonen gemäss Art. 33a.</p> <p>⁴ Altrechtliche Quartier- und Gestaltungspläne gelten als Überbauungspläne gemäss Art. 39.</p>	<p>⁵ Altrechtliche Gewässerraumkarten bleiben bis zum rechtskräftigen Erlass von Gewässerraumlينien in Kraft. Die Gemeinden berücksichtigen sie in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass «Gesetz über den Wasserbau und die Gewässernutzung (Wasserbaugesetz; WBauG; bGS 741.1) vom 25. September 2006 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die wasserbaulichen Massnahmen, die Wasserbaupolizei und die Nutzung der Gewässer sowie den Vollzug der einschlägigen Bundesgesetzgebung¹⁾.</p> <p>² Es bezweckt, Menschen, Tiere und Sachwerte vor den Gefahren des Wassers zu schützen, die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten sowie sinnvoll zu nutzen.</p> <p>³ Es teilt die Aufgaben der Bereiche Wasserbau und Gewässernutzung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Privaten auf.</p>	<p>Art. 1 Gegenstand und Zweck</p> <p>² Es soll Menschen und erhebliche Sachwerte vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche schützen, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen.</p> <p>³ Es bezweckt die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer.</p>	

¹⁾ WBG und Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>Art. 3 Öffentliche und private Gewässer</p> <p>¹ Als öffentlich gelten Gewässer, wenn sie dauernd oder periodisch Wasser führen. Dies gilt auch für stehende Gewässer, welche von einem Fließgewässer durchflossen werden. Öffentlich sind auch Grundwasservorkommen, die ausgedehnte zusammenhängende fließende (Grundwasserströme) oder stehende (Grundwasserbecken) Gewässer bilden. Vom Grundsatz ausgenommen sind Gewässer, an denen privates Eigentum nachgewiesen ist. Diese gelten als private Gewässer.</p> <p>² Private Gewässer sind insbesondere Quellen mit Ausnahme der Bach- und Flussquellen. Teiche, Kanäle, Staubecken und andere künstlich geschaffene Wasserleitungen und Wasserfassungsanlagen stehen in der Regel im privaten Eigentum. Die Nutzung des Wassers, das aus öffentlichen Gewässern abgeleitet ist, richtet sich nach dem öffentlichen Recht.</p> <p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat legt in der Verordnung die rechtliche Bedeutung des Gewässerkatasters fest.</p>	<p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p> <p>⁴ Der Kanton führt ein öffentliches Informationssystem über die oberirdischen öffentlichen Gewässer (Gewässerkataster).</p>	
<p>Art. 5 Zuständigkeiten</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht, das Departement Bau und Volkswirtschaft die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.</p> <p>² Das Tiefbauamt ist die Fachstelle gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen. Sie vollzieht das Gesetz, die darauf gestützten Verordnungen sowie generell alle übergeordneten wasserbaulichen Erlasse, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind. Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs hat die Fachstelle Verfügungsbefugnis.</p> <p>³ Vollzugsaufgaben können gemeinsam mit anderen Kantonen erfüllt oder an diese übertragen werden. Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat ist für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund zuständig. Er kann die Zuständigkeit für die Fortschreibung von Programmvereinbarungen an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p>	
<p>Art. 6 Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Die Fachstelle überwacht die Gewässer und ordnet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Massnahmen an. Die Verordnung regelt die Befugnisse der Fachstelle.</p>	<p>Art. 6 Aufgehoben.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 soll weiterhin beibehalten werden. Der Kanton soll und kann sich nicht einfach aus der Verantwortung ziehen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Bei drohendem Hochwasser oder bei Überschwemmungen treffen die Gemeindeorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich die nötigen Sofortmassnahmen (Gefahrenabwehr und Gefahrenbegrenzung). Sie arbeiten dabei mit der Fachstelle und gegebenenfalls mit dem kantonalen Führungsstab (KFS) zusammen¹⁾. Wiederinstandstellungsmassnahmen erfolgen stets in Absprache mit der Fachstelle.</p>		
<p>2. Abschnitt: Wasserbau ^(2.)</p>	<p>2. Abschnitt: Hochwasserschutz und Revitalisierungen ^(2.)</p>	
<p>Art. 7 Hochwasserschutz</p> <p>¹ Der Hochwasserschutz ist in erster Linie durch den sachgerechten Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen baulichen bzw. technischen Vorkehrungen zu treffen²⁾.</p> <p>² Wegleitend für die Schutzziele sind die Vorschriften und Richtlinien des Bundes.</p>	<p>¹ Das Hochwasserrisiko ist in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu begrenzen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen, ingenieurbio-ologischen und technischen Massnahmen zu treffen³⁾.</p> <p>² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen. Die Schutzziele richten sich nach den einschlägigen Empfehlungen des Bundes.</p>	

¹⁾ Bevölkerungsschutzgesetz (bGS [511.1](#))

²⁾ Art. 4 WBG

³⁾ Art. 3 WBG (SR [721.100](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer ist grundsätzlich bei allen wasserbaulichen Massnahmen anzustreben¹⁾. Revitalisierungen können unabhängig von Hochwasserschutzmassnahmen erfolgen, sofern sie verhältnismässig sind.</p>	<p>³ Der natürliche Verlauf der Gewässer ist bei allen Massnahmen möglichst beizubehalten oder wiederherzustellen. Die Gewässer und der Gewässerraum sind möglichst naturnah zu gestalten und zu unterhalten²⁾.</p>	
<p>Art. 8 Planerische Grundlagen</p> <p>¹ Die Fachstelle</p> <p>a) führt einen Gewässerkataster;</p> <p>b) führt einen Ereigniskataster und dokumentiert grössere Schadensereignisse;</p> <p>c) erstellt Gefahrenhinweis- und Gefahrenkarten betreffend die Gewässer;</p> <p>d) kann Messstellen betreiben.</p>	<p>Art. 8 Revitalisierungen</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für eine ökologische und landschaftliche Aufwertung der Gewässer und der Gewässerräume durch Revitalisierung.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Massnahmen zur Revitalisierung sind insbesondere die Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs und die naturnahe Gestaltung von Gewässern und Gewässerräumen.</p> <p>³ Nutzen und Kosten der Revitalisierungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.</p>	
<p>Art. 9 Gefahrenkarten und Raumbedarf der Gewässer</p>	<p>Art. 9 Grundlagen und Planung</p>	

¹⁾ Art. 37 und 38 GSchG, Art. 4 WBG

²⁾ Art. 4 WBG (SR [721.100](#)), Art. 37 GSchG (SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Gefahrenkarten werden nach den Richtlinien des Bundes festgelegt. Der Raumbedarf der Gewässer bestimmt sich nach Art. 114 Baugesetz¹.</p> <p>² Die Gemeinden berücksichtigen die Ergebnisse der Gefahrenkarten und des Raumbedarfs der Gewässer in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	<p>¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen für den Hochwasserschutz und die Revitalisierungen und führt sie periodisch nach.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt eine Revitalisierungsplanung nach Massgabe des Bundesrechts².</p> <p>³ Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen des Hochwasserschutzes und die Revitalisierungsplanung in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
	<p>Art. 9a Wasserbauprogramm</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt ein mehrjähriges Wasserbauprogramm mit Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen. Die Gemeinden sind vorgängig anzuhören.</p> <p>² Massnahmen, die im Wasserbauprogramm nicht enthalten sind, können beschlossen werden, wenn sie dringlich sind.</p>	
	<p>Art. 9b Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Der Kanton überwacht die Gewässer und kontrolliert periodisch die risikorelevanten Schutzbauten.</p>	

¹) Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS [721.1](#))

²) Art. 41d Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>² Die Gemeinden treffen vorsorglich organisatorische Massnahmen zur Hochwasserbewältigung wie Warneinrichtungen und Einsatzplanungen sowie technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze. Bundesbeiträge für solche Massnahmen stehen der Gemeinde zu.</p> <p>³ Bei einem drohenden oder eingetretenen Hochwasserereignis ergreifen die Gemeinden die erforderlichen Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadenbegrenzung. Sie arbeiten mit den zuständigen kantonalen Stellen zusammen.</p>	
<p>II. Unterhalt und Ausbau (2.2.)</p>	<p>II. Gewässerunterhalt und Wasserbauprojekte (2.2.)</p>	
<p>Art. 10 Grundsatz</p> <p>¹ Der sachgerechte Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität von Flüssen und Bächen und stellt die Funktion der Schutzbauten sicher.</p> <p>² Als Unterhaltsmassnahmen sind das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung zu bezeichnen.</p>	<p>Art. 10 Gewässerunterhalt</p> <p>¹ Der Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität, stellt die Funktion der Schutzbauten sicher und trägt dazu bei, die natürlichen Funktionen der Gewässer zu erhalten und wiederherzustellen.</p> <p>² Als Gewässerunterhalt gelten alle regelmässig oder nach Schadenereignissen erforderlichen Massnahmen wie das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Als Ausbaumassnahmen gelten alle über den Unterhalt hinausgehenden Arbeiten, beispielsweise Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung oder Ersatz von Schutzbauten, Sicherungen von Sohle und Ufer und Vorkehrungen gegen Sohlenbewegungen.</p> <p>⁴ Die Unterhalts- und Ausbaumassnahmen sind möglichst nach ökologischen Grundsätzen durchzuführen. Die Ufergehölze sind grundsätzlich geschützt¹⁾.</p>	<p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Gewässerunterhalt verpflichtet. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern.</p> <p>⁴ Massnahmen des Gewässerunterhalts werden durch den Kanton ausgeführt, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist. Unterhaltsverpflichtete sind an den Kosten angemessen zu beteiligen. Die Kostenanteile der öffentlichen Hand gelten als gebundene Ausgaben.</p>	<p>Es ist näher zu definieren, was die Eigentümerinnen und Eigentümer im Gewässerraum überhaupt zu erledigen haben, was für Gebüsche etc. zurückzuschneiden sind und welche Arbeiten erwartet werden.</p>
<p>Art. 11 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentlichen Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Unterhalt der Gewässer verpflichtet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Ufer sind in gutem Zustand zu halten. Der freie Wasserlauf darf nicht behindert werden. Spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 11 Wasserbauprojekte</p> <p>¹ Wasserbauprojekte umfassen alle über den Unterhalt hinausgehenden Massnahmen, insbesondere Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung von Schutzbauten oder deren Ersatz, Sicherungen von Sohle und Ufer, Vorkehrungen gegen Sohlebewegungen sowie Massnahmen zur Revitalisierung.</p>	

¹⁾ Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR [451](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Unterhaltsmassnahmen, die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne von Abs. 1 weder technisch möglich noch wirtschaftlich tragbar sind sowie Ausbaumassnahmen beschliesst der Regierungsrat. Bei Wasserbauprojekten von untergeordneter Bedeutung liegt diese Zuständigkeit beim Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1.0 Mio. für nicht gebundene Ausgaben. Das Departement Bau und Volkswirtschaft verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 250 000.– sowohl für gebundene als auch für nicht gebundene Ausgaben.</p> <p>³ Träger entsprechender Projekte können auch die Gemeinden sein. Die Gemeinde spricht sich vor Projektierungsbeginn mit der Fachstelle ab. Das Departement Bau und Volkswirtschaft legt die einzuhaltenen Projektierungsbedingungen fest. Vor Baubeginn ist die Bewilligung des Departements einzuholen.</p> <p>⁴ Für mehrjährige Programmvereinbarungen mit dem Bund bis zur Höhe von Fr. 5.0 Mio. ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>² Die Realisierung von Wasserbauprojekten obliegt dem Kanton. Er kann die Projektierung und Umsetzung auf Gemeinden oder Dritte übertragen.</p> <p>³ Gemeinden und betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind jeweils rechtzeitig über anstehende Wasserbauprojekte zu informieren. Es ist ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung einzuräumen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>III. Verfahren (2.3.)</p>	<p>III. Planauflageverfahren (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Planungsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gefahrenhinweiskarte wird im Rahmen der kantonalen Richtplanung¹⁾ erstellt und in den Richtplan integriert. Sie orientiert über mutmassliche, von Gewässern ausgehende Gefahrenpotenziale.</p>	<p>Art. 12 Projektbeschluss</p> <p>¹ Wasserbauprojekte werden durch den Regierungsrat beschlossen. Er kann die Kompetenz für untergeordnete Projekte an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p>	

¹⁾ Art. 7 ff. und Art. 12 ff. Baugesetz

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Die Gefahrenkarte wird durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Art. 6 Baugesetz ist sinngemäss anzuwenden. Die Gefahrenkarte weist behördenverbindlichen Charakter auf.</p> <p>³ Die weiteren planerischen Massnahmen erfolgen mit den üblichen raumplanerischen Instrumenten und Verfahren.</p>	<p>² Für Projekte mit neuen Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken ist ein Verpflichtungskredit¹⁾ des zuständigen Organs erforderlich.</p> <p>³ Mit dem Projektbeschluss ist das Projekt zur Durchführung des Auflageverfahrens freigegeben.</p> <p>⁴ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	
<p>Art. 13 Wasserbauprojekte</p> <p>¹ Der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement Bau und Volkswirtschaft, beschliesst über die Projekt- und die Kreditgenehmigung von Wasserbauprojekten und erteilt die Freigabe zur öffentlichen Auflage. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die betroffenen Gemeinden sind in geeigneter Weise rechtzeitig über das Projekt zu informieren und einzubeziehen. Neubau- und Korrekionsprojekte sind dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zuzustellen.</p> <p>² Die Projektpläne von Wasserbauprojekten gemäss Art. 11 Abs. 2 oder 3 sind während 20 Tagen auf der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Der Bau- und Unterhaltssperimeter wird in der Regel gleichzeitig aufgelegt. Die Projekte sind, wo technisch möglich, während dieser Zeit zu visieren.</p>	<p>Art. 13 Auflageverfahren</p> <p>¹ Das Projekt ist während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Wo technisch möglich, ist das Projekt während der Auflage zu visieren.</p> <p>² Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Auflage zu informieren.</p>	

¹⁾ vgl. Art. 17 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS [612.0](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Die Auflage wird im Amtsblatt angezeigt. Direkt anstossende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden schriftlich benachrichtigt. Die Verordnung bestimmt, in welchen Fällen auf die öffentliche Auflage verzichtet werden kann.</p> <p>⁴ Innerhalb der Auflagefrist können Einsprachen schriftlich, mit bestimmten Begehren und begründet beim Departement Bau und Volkswirtschaft eingereicht werden. Die Legitimation zur Einsprache richtet sich nach Art. 111 Baugesetz.</p>	<p>³ Wer private Rechte abtreten muss, wird gleichzeitig über das Enteignungsbegehren informiert. Die schriftliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 14 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Erfüllt die Einsprache die formellen Voraussetzungen, so versucht die Fachstelle, sich mit der Einsprecherin oder dem Einsprecher zu verständigen. Falls die Verständigung wesentliche Änderungen zur Folge hat, ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>² Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement, über die Einsprache.</p> <p>³ Einsprache- und Projektbeschlüsse des Departements sind mit Rekurs beim Regierungsrat anfechtbar.</p>	<p>¹ Gegen Projekt und Enteignungsbegehren kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. Die Legitimation richtet sich nach Art. 111 des Baugesetzes¹⁾.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Weg der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet die für den Projektbeschluss zuständige Behörde. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>³ Der weitere Rechtsweg richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.</p>	
	<p>Art. 14a Enteignungsrecht</p>	

¹⁾ bGS [721.1](#)

²⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>¹ Mit der rechtskräftigen Erledigung des Planaufgaberfahrens steht dem Kanton das Enteignungsrecht für das benötigte Land sowie die übrigen Rechte zu.</p> <p>² Das Enteignungsrecht kann auf Gemeinden oder Dritte übertragen werden.</p> <p>³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz¹⁾.</p>	
	<p>Art. 14b Vereinfachtes Verfahren</p> <p>¹ Bei untergeordneten Wasserbauprojekten mit wenigen Einspracheberechtigten kann auf die öffentliche Auflage und Visierung verzichtet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Enteignungs- und Perimeterverfahren.</p> <p>² Einspracheberechtigte sind unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen über das Projekt sowie über den Verzicht auf Auflage und Visierung zu informieren.</p>	
<p>Art. 15 Kostentragung</p> <p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen.</p>	<p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Beiträgen nach Abs. 4.</p>	

¹⁾ bGS [711.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Die Beiträge der Perimeterpflichtigen werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, welche den pflichtigen Grundstücken und Anlagen aus den Ausbaumassnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre privaten Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Die Gefahrenkarten werden durch den Kanton finanziert. Die Aufwendungen für deren raumplanerische Umsetzung trägt die betroffene Gemeinde. Der Kanton finanziert ausserdem die Messstellen.</p> <p>⁵ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>² Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen. Die Beiträge werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, die den Grundstücken und Anlagen aus den Massnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Durchlässe, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den Nutzen im Sinne von Abs. 2 hinausgehen. Die Beitragspflicht ist nicht an den Perimeter gebunden.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 16 Beiträge der öffentlichen Hand</p> <p>¹ Werden Wasserbauprojekte durch den Bund mitfinanziert, ergänzt der Kanton die Bundesbeiträge auf 72 % der gesamten Kosten. Die Gemeinde übernimmt mindestens 14 % der Gesamtkosten. Die Perimeterpflichtigen tragen die restlichen Kosten. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p>	<p>¹ Der Kanton übernimmt 72 % und die Gemeinde 14 % der Gesamtkosten von Hochwasserschutzmassnahmen in Wasserbauprojekten. Die Kantonsbeiträge werden um allfällige Bundesbeiträge gekürzt. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Spricht der Bund keine Beiträge, werden die Kosten von Wasserbauprojekten zu 72 % vom Kanton getragen. Die verbleibenden Kosten werden gemäss Abs. 1 aufgeteilt.</p> <p>³ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind bei der Festsetzung der Beiträge auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den wasserbaulichen Nutzen hinausgehen.</p> <p>⁴ Die Finanzierung im Falle von Hochwasserereignissen bemisst sich nach Art. 25 des Bevölkerungsschutzgesetzes.</p>	<p>² Der Kanton übernimmt 80 % und die Gemeinde 20 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten von Revitalisierungsmassnahmen in Wasserbauprojekten. Allfällige Beiträge des Bundes und Dritter werden vorab von den Gesamtkosten abgezogen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 17 Perimeterverfahren</p> <p>¹ Die anteilmässige Höhe der Perimeterbeiträge wird auf Basis der Grundstücksfläche oder eines Schätzungswertes durch die Perimeterkommission festgelegt. Sie setzt die Beitragsanteile für Anstösser, denen der ordentliche Unterhalt der Ufer obliegt, nach der Anstosslänge fest. Für alle beitragspflichtigen Grundstücke und Anlagen definiert die Perimeterkommission zudem nach Gefährdung abgestufte Beitragsquoten.</p> <p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der während 20 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Beitragspflichtige können dagegen Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p>	<p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der zusammen mit dem Wasserbauprojekt unter schriftlicher Anzeige an die Beitragspflichtigen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Die Beitragspflichtigen können während der Auflage Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Der Kantonsrat erlässt eine Perimeterverordnung¹⁾, in der er die Bestellung und Aufgabe der Perimeterkommission, die Einzelheiten der Beitragspflicht und -berechnung sowie das Perimeterverfahren regelt.</p>		
<p>Art. 18 Grundsatz</p> <p>¹ Vorkehrungen, welche die Zugänglichkeit zu den öffentlichen Gewässern gefährden oder beeinträchtigen, sind verboten.</p> <p>² Der freie Abfluss öffentlicher Gewässer darf nicht durch Bauten, Anlagen, Ablagerung von Material oder sonstwie behindert oder gefährdet werden.</p> <p>³ Der Abstand, den Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Gewässern einzuhalten haben, bemisst sich nach Art. 114 Baugesetz.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 19 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Die Erstellung, Änderung und Beseitigung von Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerabstandes gemäss Art. 114 Baugesetz sind bewilligungspflichtig.</p>	<p>Art. 19 Wasserbaupolizeiliche Bewilligung</p> <p>¹ Einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung bedürfen:</p> <p>a) Bauvorhaben im Gewässerraum;</p> <p>b) Bauvorhaben, die den Gewässerabstand nach Art. 114 Abs. 1 des Baugesetzes²⁾ unterschreiten;</p> <p>c) Bauvorhaben in Gefahrengebieten mit Hochwasserrisiko.</p>	

¹⁾ Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge bei der Korrektur oder Verbauung öffentlicher Gewässer (Perimeterverordnung; bGS [742.1](#))

²⁾ bGS [721.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Die Bewilligungspflicht gilt ausserdem für bauliche Massnahmen in wasserbaulich relevanten Gefahrenzonen¹⁾ und in Gebieten, für die in der Gefahrenhinweiskarte eine Hochwassergefahr bezeichnet wird.</p> <p>³ Ordentliche Unterhaltsarbeiten und Wasserbauprojekte sind nicht im Sinne dieser Bestimmung bewilligungspflichtig.</p> <p>⁴ Bewilligungspflichten aufgrund anderer Gesetze bleiben vorbehalten.</p>	<p>² Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 20 Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>¹ Gesuche sind bei der Gemeinde einzureichen. Das Verfahren wird nach den formellen Bauvorschriften des Baugesetzes²⁾ und der Bauverordnung³⁾ abgewickelt.</p> <p>² Wasserbaupolizeiliche Bewilligungen werden durch die Fachstelle erteilt.</p> <p>³ Die Entfernung vorschriftswidriger Bauten oder Anlagen richtet sich nach Art. 108 Baugesetz. Auch die Fachstelle kann Baueinstellungen verfügen, wenn noch keine Bewilligung erteilt wurde.</p>	<p>Art. 20 <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>Art. 28a Zutrittsrecht</p> <p>¹ Mit dem Vollzug betraute Stellen dürfen private Grundstücke zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben betreten und vorübergehend nutzen.</p>	

1) Art. 36 Baugesetz
2) Art. 97 ff. Baugesetz
3) bGS [721.11](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	2. Der Erlass «Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG; bGS 814.0) vom 16. Februar 2004 (Stand 1. Januar 2018)» wird wie folgt geändert:	
Art. 63 Eingriffe in Fliessgewässer 1 Das Tiefbauamt vollzieht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer betreffend: a) Die Verbauung, die Korrektur, das Überdecken und das Eindolen von Fliessgewässern; ¹⁾ b) das Spülen und Entleeren von Stauräumen sowie die Rückgabe von Treibgut ins Gewässer; ²⁾ c) das Ausbeuten von Kies, Sand und anderem Material in Fliessgewässern; ³⁾ d) die Sicherung angemessener Restwassermengen; ⁴⁾ e) die Entnahme und Einleitung von Wasser oder Abwasser. ⁵⁾	Art. 63 Aufgehoben.	????

1) Art. 37 f. GSchG
2) Art. 40 f. GSchG
3) Art. 44 GSchG
4) Art. 29 ff. GSchG
5) Art. 42 GSchG

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	3. Der Erlass «Gesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz; bGS 931.1) vom 28. April 1996 (Stand 30. September 2016)» wird wie folgt geändert:	
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz schützt den Wald mit seinen Pflanzen und Tieren als naturnahe Lebensgemeinschaft und sorgt für dessen Erhaltung in seinen vielfältigen Funktionen, namentlich der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion. ¹⁾ ² Es regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Wald.	 ^{1bis} Es soll ausserdem Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen wie Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag schützen.	
Art. 2 Geltungsbereich, Waldbegriff ¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts. ²⁾	 ¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts. ³⁾ Die Bestimmungen über den Schutz vor Naturereignissen gelten auch ausserhalb des Waldes.	

¹⁾ vgl. Art. 44 Abs. 3 KV (bGS [111.1](#))

²⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

³⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Eine mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche gilt als Wald, wenn sie mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens eine Ausdehnung von 500 m² und eine Breite von 12 m aufweist und wenn die Bestockung einwachsender Flächen mindestens 15 Jahre alt ist.¹⁾</p> <p>³ Das rechtlich geschützte Waldareal umfasst den gesamten Lebensraum des Waldes und schliesst namentlich den Waldsaum ausserhalb der Stammfüsse mit ein.</p>		
<p>Art. 15 Waldabstand²⁾</p> <p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz³⁾.</p> <p>² Der Abstand wird vom äusseren Rand des Waldsaumes aus gemessen.</p>	<p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Baugesetz⁴⁾.</p>	
	<p>Ila. Schutz vor Naturereignissen (2a)</p>	
	<p>Art. 15a Grundsätze</p> <p>¹ Der Schutz vor Naturereignissen erfolgt in erster Linie durch raumplanerische und biologische Massnahmen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen.</p>	

¹⁾ vgl. Art. 2 Abs. 4 WaG (SR [921.0](#)) und Art. 1 Waldverordnung (WaV; SR [921.01](#))

²⁾ vom eidg. Departement des Innern genehmigt am 6. Juni 1996

³⁾ Heute: Baugesetz (bGS [721.1](#))

⁴⁾ bGS [721.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.</p>	
	<p>Art. 15b Grundlagen</p> <p>¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen und führt diese periodisch nach.</p> <p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
	<p>Art. 15c Massnahmen</p> <p>¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Schutz vor Naturereignissen den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen.</p> <p>² Die Gemeinden treffen geeignete Massnahmen zur Vorsorge und Bewältigung von Schäden durch Naturereignisse wie Warneinrichtungen, Einsatzplanungen und technischen Vorkehrungen für Notfalleinsätze.</p> <p>³ Kann der Schutz vor Naturereignissen nicht anders hergestellt werden, treffen die Gemeinden die erforderlichen technischen Massnahmen nach der Bundesgesetzgebung über den Wald¹⁾. Nutzniessende können zur Mitfinanzierung herangezogen werden.</p>	

¹⁾ vgl. Art. 19 WaG (SR [921.0](#)), Art. 17 WaV (SR [921.01](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	4 Der Kanton sorgt für eine koordinierte Planung der Massnahmen nach Abs. 2 und 3.	
	III.	
	Der Erlass «Vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums (bGS 721.131) vom 18. September 2012 (Stand 1. Oktober 2012)» wird aufgehoben.	
	IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Departement Bau und Volkswirtschaft
Geht an:
E: 10. Juli 2023
Kopie an:
Geschäft:

Departement Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17a
9102 Herisau

9053 Teufen, 7. Juli 2023

Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Mai 2023 wurden die Gemeinden innerhalb des Kantons Appenzell Ausserrhoden eingeladen, sich bis zum 31. August 2023 zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der Gemeinderat begrüsst den vorliegenden Gesetzesentwurf, da er Klarheit schafft. Es betrifft eine Thematik, welche es in sämtlichen Kantonen zu regeln gilt. Es ist geplant, die Zuständigkeit der Gewässerraumausscheidung beim Kanton Appenzell Ausserrhoden anzusiedeln und nicht, wie dies teilweise in anderen Kantonen vorgesehen ist, den Gemeinden zu übertragen. Dies ist in der gesamten Diskussion absolut zentral. Die grundsätzliche Thematik der Gewässerraumausscheidung und die damit verbundenen Auswirkungen auf das Privateigentum sind zum Teil erheblich.

Im Weiteren erachtet es der Gemeinderat als richtig und wichtig, dass die Gewässerraumausscheidung nicht gemeindeweise vorgenommen wird. Es ist wichtig, dass die Gewässerräume möglichst rasch ausgeschieden und rechtsgültig festgesetzt werden können. Denn erst dann entfallen die aktuellen Auflagen nach den Übergangsbestimmungen.

Der Verordnung bezüglich der Detailregelungen (bspw. Festlegung des Gewässerraumes) und der Umsetzung misst der Gemeinderat eine wichtige Bedeutung bei.

Im Übrigen verweisen wir auf die Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden vom 3. Juli 2023 in dieser Sache. Aufgrund dessen haben wir auch auf das Ausfüllen des expliziten Antwortformulars verzichtet.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Eingabe danken wir Ihnen bestens. Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT TEUFEN


Reto Altherr
Gemeindepräsident


Marcel Aeple
Gemeindeschreiber

Arlette Schläpfer, a.KR
Rietli 1
9411 Schachen b. Reute
Tel. 071 891 57 62
arlette.schlaepfer@bluewin.ch

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Departement Bau und
Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau
bau.volkswirtschaft@ar.ch

9411 Schachen bei Reute, 7. Juli 2023

**Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU) zur Vernehmlassung
Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen (Mantelerlass)**

Geschätzter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Mai 2023 laden Sie alle interessierten Kreise zur Stellungnahme zu obgenannter Vorlage ein. Gerne äussern sich die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU) fristgerecht zu dieser Vernehmlassung wie folgt:

Die Unterlagen sind unserer Meinung nach gut aufbereitet, ausführlich und verständlich verfasst. Der Erläuternde Bericht ist sehr umfangreich ausgefallen, und somit für das Verständnis der doch sehr speziellen Materie hilfreich und gut strukturiert. Dafür geht unser Dank an das zuständige Departement. Ebenso für das übersichtliche Antwortformular dessen Dreiteilung mit geltendem Recht, Vernehmlassungsentwurf und Platz für unsere Stellungnahme, unsere Arbeit entscheidend erleichtert hat.

Allgemein wäre für nicht mit der Materie Vertraute die Verständnisfrage zwischen Gewässerraum und Gewässerraumlinie zu erklären. Ebenso wäre ein Glossar über die Abkürzungen von Nutzen.

In Ergänzung zu den Bemerkungen im Fragebogen begrüssen die PU, dass die Vorlage mit der Erweiterung des Gewässerraums biodiversitätsfördernd ausgestaltet ist. Das Dilemma zwischen landwirtschaftlicher Produktion (Selbstversorgung) und der Biodiversität, bzw. dem Schutz der Gewässer zeigt sich bei diesem Mantelerlass jedoch einmal mehr. Es darf nicht vergessen werden, dass durch neue und bestehende Vorgaben in diesem Bereich immer auch Fruchtfolgeflächen verloren gehen.

Zwischen Gewässerschutzgesetz und der dazugehörenden Verordnung sehen wir einen Widerspruch. Gemäss Vorschlag müssen 280 ha landwirtschaftliche Nutzfläche zwingend extensiv bewirtschaftet werden – dies ist mehr als das Bundesrecht verlangt. Extensiv genutzter Gewässerraumboden kann auch im Krisenfall nur schwer wieder als Ackerland oder in sonst intensiv genutztes Land umgenutzt werden.

Positiv beurteilen wir, dass durch den Mantelerlass die noch nicht verabschiedete Bundesgesetzgebung mit der provisorischen Verordnung bereits einbezogen wird. Allgemein anerkennen wir, dass der kantonale Handlungsspielraum klein ist und die finanziellen Auswirkungen gering sind.

Lobend möchten wir erwähnen, dass für die Ausscheidung des Gewässerraums mit der Gewässerkarte im Massstab 1:25'000 gearbeitet wird. Bei einzelnen Abstandsregeln sind jedoch auch kleine Fliessgewässer (der Karte 1:5'000) betroffen, was ausser grossem administrativem Aufwand nichts bringt, da diese bereits durch zahlreiche andere Bestimmungen vor Verunreinigungen geschützt werden sollten.

Wir unterstützen ausdrücklich die in Artikel 15a im Bereich IIa. "Schutz vor Naturgefahren" aufgeführten Grundsätze. Die prioritäre Umsetzung von organisatorischen Massnahmen hat sich nach dem Lawinenereignis Schwägalp bewährt und als sehr entscheidend herausgestellt.

Abschliessend stellen wir, wie im Antwortformular erwähnt und begründet, folgenden Antrag:

II. Gewässerunterhalt und Wasserbauprojekte

Antrag: Art.10, Abs.3 ist zu ersetzen durch

Art. 11, Abs. 1 Geltendes Recht:

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentlichen Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Unterhalt der Gewässer verpflichtet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Ufer sind in gutem Zustand zu halten. Der freie Wasserlauf darf nicht behindert werden. Spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern bleiben vorbehalten.

Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen und die Berücksichtigung unserer Eingaben in der Vorlage. Die PU freuen sich, wenn diese wie geplant dem Kantonsrat im Frühjahr 2024 zur 1. Lesung vorgelegt wird!

Freundliche Grüsse

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

sig. Arlette Schläpfer, Verantwortliche Vernehmlassungen

Anlage: Fragebogen

Arbeitsgruppe PU AR: Ernst Messmer, **a.KR Arlette Schläpfer**, KR Matthias Tobler, KR Sandra Weiler, GR Richard Weiss, KR Alfred Wirz

Vernehmlassung zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen; Antwortformular

Organisation	PARTEIUNABHÄNGIGE APPENZEL AUSSERRHODEN (PU)
Adresse	Arlette Schläpfer, a.KR. Verantwortliche Vernehmlassungen Rietli 1, 9411 Schachen bei Reute
Datum	7. Juli 2023

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an bau.volkswirtschaft@ar.ch. Vielen Dank!

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
		1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage
		2. Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen (siehe nachfolgende synoptische Darstellung)
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS 721.1) vom 12. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 8 Elemente der Richtplanung 1 Als Grundlage für den Erlass des Richtplans liefert die Richtplanung des Kantons Informationen über:		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>a) die räumliche Entwicklung des Kantons;</p> <p>b) diejenigen Gebiete, die sich für die Landwirtschaft eignen, sowie jene, die besonders schön, wertvoll oder für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind;</p> <p>c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind;</p> <p>d) den Stand und die anzustrebende Entwicklung der Besiedlung, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen;</p> <p>e) den Raumbedarf der Gewässer bezüglich der Sicherstellung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen;</p> <p>f) Aufwertungsgebiete mit Defiziten im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes und mit einem hohen Aufwertungspotenzial.</p> <p>² Die Richtplanung berücksichtigt die Planungen des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.</p> <p>³ Kantonale Behörden, Gemeinden, Zweckverbände und gemeinwirtschaftliche Unternehmen sind zur Mitarbeit verpflichtet und haben die von ihnen verlangten Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind (Gefahrenhinweiskarten);</p>	
Art. 11	Art. 11 Kantonale Nutzungszonen	Seite 14 ff im Erläuternden Bericht (14)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Soweit kantonale oder regionale Interessen es erfordern, kann das Departement Bau und Volkswirtschaft kantonale Nutzungszonen zur längerfristigen Festlegung von Abbaugebieten für Rohmaterialien (Abbauzonen), zur Erstellung von Deponien (Deponiezonen) sowie zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (Energiezonen) ausscheiden.</p> <p>² In kantonalen Nutzungszonen besteht Sondernutzungsplanpflicht. Die Sondernutzungspläne regeln in Abbauzonen mindestens den Abbau, die Erschliessung sowie die Grundzüge der Endgestaltung; in Deponiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über den Deponietyp nach der Abfallverordnung¹⁾, das Deponie- oder Ablagerungsvolumen, die Etappierung, die Endgestaltung des Geländes sowie die Erschliessung; in Energiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über die Art, Lage und Dimensionierung der Anlagen, die Bau- und Installationsbereiche, die Erschliessung sowie die Mindestabstände.</p> <p>³ In Abbauzonen sind der Abbau von Rohmaterialien wie Steinen, Kies, Lehm, Sand und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁴ In Deponiezonen sind Deponien, Zwischenlager und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁵ Recycling- und Brechanlagen sind in Deponie- und Abbauzonen nur mit einer zeitlichen Beschränkung zugelassen, welche sich an der Geltungsdauer der Betriebsbewilligung orientiert.</p> <p>⁶ In Energiezonen sind die für die Gewinnung von erneuerbaren Energien notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p>		

¹⁾ VVEA (SR [814.600](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>Art. 11a Gewässerraum</p> <p>¹ Der Kanton erlässt Gewässerraumlinien, die den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer allgemeinverbindlich festlegen.</p> <p>² Die Festlegung erfolgt für ein Gewässer, einen Gewässerabschnitt oder gemeindeweise.</p> <p>³ Die Gemeinden berücksichtigen den Gewässerraum in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p>⁴ Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums richtet sich nach Bundesrecht¹⁾.</p>	<p>Antrag PU: neuer Absatz 5: Bei der Festsetzung der Gewässerraumlinien werden die Interessen der Landwirtschaft mit den anderen Anliegen gleichberechtigt behandelt.</p>
<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne</p> <p>¹ Die kantonalen Nutzungspläne werden nach Anhörung des Gemeinderates der betroffenen Gemeinde durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie sind nach dem Beschluss während 30 Tagen in der betreffenden Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p>	<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne a) Erlass und öffentliche Auflage</p> <p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien werden nach Anhörung der betroffenen Kreise durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p>	<p>(16)</p>

¹⁾ vgl. Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Innerhalb der Auflagefrist können Berechtigte gemäss Art. 111 sowie der Gemeinderat beim Departement Bau und Volkswirtschaft Einsprache erheben. Die Einsprachen werden vom Departement Bau und Volkswirtschaft soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über unerledigt gebliebene Einsprachen entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p> <p>³ Die kantonalen Nutzungspläne sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Gegen Einspracheentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat rekuriert werden. Für das Einspracheverfahren gilt im Übrigen Art. 47 analog. Über den Genehmigungsantrag und allfällige Rekurse entscheidet der Regierungsrat in einem Beschluss.</p> <p>⁴ Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Änderung kantonalen Nutzungspläne richten sich sinngemäss nach den Art. 51 und 52. Das Inkrafttreten bestimmt sich nach Art. 50.</p>	<p>² Die Pläne sind während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p> <p>³ Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Planaufgabe zu benachrichtigen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>Art. 14a b) Einsprache und Rekurs</p> <p>¹ Innerhalb der Auflagefrist kann gegen kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien schriftlich Einsprache beim Departement Bau und Volkswirtschaft erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p>	<p>(17) Die PU werten die Auflistung der Einsprachemöglichkeiten und die explizite Erwähnung der gütlichen Einigung positiv.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Über Rekurse entscheidet der Regierungsrat gleichzeitig mit der Plangenehmigung.</p>	
	<p>Art. 14b c) Überprüfung und Änderung</p> <p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlilien werden unter den Voraussetzungen von Art. 51 überprüft und allenfalls angepasst. Für Änderungen gilt das gleiche Verfahren wie für den Erlass.</p>	
<p>Art. 36 Gefahrenzonen</p> <p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen, namentlich wegen Rutsch-, Steinschlag-, Lawinen- oder Hochwassergefahr, nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen.</p> <p>² In Gefahrenzonen können generelle Bauverbote erlassen und Auflagen verfügt werden.</p>	<p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen nur beschränkt und unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen. Es gelten die Bestimmungen von Art. 115a.</p> <p>² Die Gemeinden legen die Gefahrenzonen auf der Grundlage der kantonalen Gefahrenkarten fest und weisen im Zonenplan die Gefahrenstufen aus.</p>	
<p>Art. 111 Legitimation</p> <p>¹ Zu Einsprachen und Rekursen nach diesem Gesetz und den Ausführungserlassen ist befugt, wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein eigenes schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.</p>	<p>^{1bis} Zur Wahrung eigener öffentlicher Interessen steht das Einsprache- und Rekursrecht auch den Gemeinden zu.</p>	<p>(18) Die PU begrüßen die Klarstellung bezüglich Legitimation der Gemeinden</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Zu Einsprachen und Rekursen gegen Schutzzonenpläne und Schutzverordnungen nach Art. 79 ff. und Zonenpläne nach Art. 14 oder 18 sind auch ideelle Vereinigungen im Kanton legitimiert, die sich nach ihren Statuten mit den Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes befassen und mindestens fünf Jahre vor Einreichung des Rechtsmittels gegründet wurden.</p> <p>³ Zu Eingaben mit blosser Bedeutung von kritischen Hinweisen oder Verbesserungsvorschlägen ist jede Person befugt.</p> <p>⁴ Die Rekursbehörde überprüft die angefochtenen Verfügungen oder Beschlüsse auf ihre Rechtmässigkeit, Angemessenheit und raumplanerische Zweckmässigkeit.</p>		
<p>Art. 114 Verhältnis zu Gewässern</p> <p>¹ Der Raum entlang den öffentlichen Gewässern steht primär zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der natürlichen Funktionen des Gewässers zur Verfügung. Andere Nutzungen sind zulässig, sofern sie gewässerverträglich ausgeübt werden. Die Zugänglichkeit für Unterhaltszwecke muss gewährleistet sein.</p>	<p>Art. 114 Gewässerabstand</p> <p>¹ Ist kein Gewässerraum festgelegt, gilt für Bauten und Anlagen ein beidseitiger Gewässerabstand von fünf Metern. Der Abstand bemisst sich ab der Uferlinie des Gewässers.</p>	<p>(19) sinnvolle Anpassung und logische Konsequenz, dass der 5m Abstand auch bei kleinsten Gewässern gilt</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Bauten und Anlagen haben, soweit das Tiefbauamt aufgrund besonderer Gefahrensituationen oder grosser Gewässerbreiten keinen grösseren Abstand vorschreibt, gegenüber offenen öffentlichen Gewässern einen Abstand von mindestens sechs Metern einzuhalten; ausgenommen sind Querungen durch Erschliessungsanlagen und standortgebundene Bauten und Anlagen. Der Abstand bemisst sich ab jener Linie, bis zu welcher der Boden regelmässig überflutet wird (Art. 199 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾). Das kantonale Tiefbauamt kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>³ Den Gewässerabstand gegenüber eingedolten Gewässern bestimmt das kantonale Tiefbauamt im Einzelfall.</p> <p>⁴ Die Gewässerabstandsfläche soll in der Regel nicht in die ausnutzungsfähige Bauzone eingeschlossen werden.</p>	<p>² Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:</p> <p>a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;</p> <p>b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;</p> <p>c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>II. Technische Ausgestaltung (4.3.2.)</p>	<p>II. Schutz vor Naturereignissen und technische Ausgestaltung (4.3.2.)</p>	<p>(20) Sinnvolle Titelergänzung - Nachvollzug Assekuranz</p>
	<p>Art. 115a Bauvorhaben in Gefahrengebieten</p>	

¹⁾ EG zum ZGB (bGS [211.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>¹ Als Gefahrengebiete gelten alle Standorte, an denen Menschen oder erhebliche Sachwerte durch Überschwemmungen, Lawinen, Rutschungen, Erosion oder Steinschlag bedroht sind.</p> <p>² Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten haben Bauwillige nachzuweisen, dass die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden (Objektschutznachweis).</p> <p>³ Nach dem Grad der Gefährdung gelten in Gefahrengebieten folgende Baubeschränkungen:</p> <p>a) Gebiete mit erheblicher Gefährdung (Gefahrenstufe rot): Die Errichtung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen ist verboten. Umbauten und Zweckänderungen sind zulässig, wenn sie das Schadenpotenzial mindern. Standortgebundene Bauten und Anlagen können bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>b) Gebiete mit mittlerer Gefährdung (Gefahrenstufe blau): Bauvorhaben können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>c) Gebiete mit geringer Gefährdung (Gefahrenstufe gelb): Bauvorhaben für grössere Menschenansammlungen oder hohe Sachwerte können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>4 Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Im Baubewilligungsverfahren kann der Nachweis erbracht werden, dass eine in Zonenplan oder Gefahrenkarte ausgewiesene Gefahrenstufe unzutreffend ist.</p>	
	<p>Art. 115b Kantonale Gefahrenkarten</p> <p>1 Das Departement Bau und Volkswirtschaft erlässt Gefahrenkarten, die für Gefahrengebiete im Siedlungsbereich die Art der Gefahr, die räumliche Ausdehnung und den Grad der Gefährdung (Gefahrenstufe) ausweisen.</p> <p>2 Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarten in ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
<p>Art. 123 Anpassung von Plänen und Reglementen ans neue Recht</p> <p>1 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind widersprechende Bestimmungen in kommunalen Erlassen aufgehoben; an ihrer Stelle gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>2 Richt-, Schutz- und Nutzungspläne, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt worden sind, bleiben bis zu ihrer Anpassung in Kraft.</p> <p>3 Altrechtliche Weilerzonen gelten als Weilerzonen gemäss Art. 33a.</p> <p>4 Altrechtliche Quartier- und Gestaltungspläne gelten als Überbauungspläne gemäss Art. 39.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>⁵ Altrechtliche Gewässerraumkarten bleiben bis zum rechtskräftigen Erlass von Gewässerraumlinien in Kraft. Die Gemeinden berücksichtigen sie in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass «Gesetz über den Wasserbau und die Gewässernutzung (Wasserbaugesetz; WBauG; bGS 741.1) vom 25. September 2006 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die wasserbaulichen Massnahmen, die Wasserbaupolizei und die Nutzung der Gewässer sowie den Vollzug der einschlägigen Bundesgesetzgebung¹⁾.</p> <p>² Es bezweckt, Menschen, Tiere und Sachwerte vor den Gefahren des Wassers zu schützen, die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten sowie sinnvoll zu nutzen.</p> <p>³ Es teilt die Aufgaben der Bereiche Wasserbau und Gewässernutzung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Privaten auf.</p>	<p>Art. 1 Gegenstand und Zweck</p> <p>² Es soll Menschen und erhebliche Sachwerte vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche schützen, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen.</p> <p>³ Es bezweckt die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer.</p>	
<p>Art. 3 Öffentliche und private Gewässer</p>		

¹⁾ WBG und Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Als öffentlich gelten Gewässer, wenn sie dauernd oder periodisch Wasser führen. Dies gilt auch für stehende Gewässer, welche von einem Fließgewässer durchflossen werden. Öffentlich sind auch Grundwasservorkommen, die ausgedehnte zusammenhängende fließende (Grundwasserströme) oder stehende (Grundwasserbecken) Gewässer bilden. Vom Grundsatz ausgenommen sind Gewässer, an denen privates Eigentum nachgewiesen ist. Diese gelten als private Gewässer.</p> <p>² Private Gewässer sind insbesondere Quellen mit Ausnahme der Bach- und Flussquellen. Teiche, Kanäle, Staubecken und andere künstlich geschaffene Wasserableitungen und Wasserfassungsanlagen stehen in der Regel im privaten Eigentum. Die Nutzung des Wassers, das aus öffentlichen Gewässern abgeleitet ist, richtet sich nach dem öffentlichen Recht.</p> <p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat legt in der Verordnung die rechtliche Bedeutung des Gewässerkatasters fest.</p>	<p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p> <p>⁴ Der Kanton führt ein öffentliches Informationssystem über die oberirdischen öffentlichen Gewässer (Gewässerkataster).</p>	
<p>Art. 5 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht, das Departement Bau und Volkswirtschaft die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Das Tiefbauamt ist die Fachstelle gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen. Sie vollzieht das Gesetz, die darauf gestützten Verordnungen sowie generell alle übergeordneten wasserbaulichen Erlasse, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind. Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs hat die Fachstelle Verfügungsbe- fugnis.</p> <p>³ Vollzugsaufgaben können gemeinsam mit anderen Kantonen erfüllt oder an diese übertragen werden. Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat ist für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund zuständig. Er kann die Zuständigkeit für die Fortschreibung von Programmvereinbarungen an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p>	
<p>Art. 6 Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Die Fachstelle überwacht die Gewässer und ordnet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Massnahmen an. Die Verordnung regelt die Befugnisse der Fachstelle.</p> <p>² Bei drohendem Hochwasser oder bei Überschwemmungen treffen die Gemeindeorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich die nötigen Sofortmassnahmen (Gefahrenabwehr und Gefahrenbegrenzung). Sie arbeiten dabei mit der Fachstelle und gegebenenfalls mit dem kantonalen Führungstab (KFS) zusammen¹⁾. Wiederinstandstellungsmassnahmen erfolgen stets in Absprache mit der Fachstelle.</p>	<p>Art. 6 Aufgehoben.</p>	

¹⁾ Bevölkerungsschutzgesetz (bGS [511.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>2. Abschnitt: Wasserbau (2.)</p>	<p>2. Abschnitt: Hochwasserschutz und Revitalisierungen (2.)</p>	<p>(25) sinnvolle Titelanpassung</p>
<p>Art. 7 Hochwasserschutz</p> <p>¹ Der Hochwasserschutz ist in erster Linie durch den sachgerechten Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen baulichen bzw. technischen Vorkehrungen zu treffen¹.</p> <p>² Wegleitend für die Schutzziele sind die Vorschriften und Richtlinien des Bundes.</p> <p>³ Die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer ist grundsätzlich bei allen wasserbaulichen Massnahmen anzustreben³. Revitalisierungen können unabhängig von Hochwasserschutzmassnahmen erfolgen, sofern sie verhältnismässig sind.</p>	<p>¹ Das Hochwasserrisiko ist in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu begrenzen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen, ingenieurbio-ologischen und technischen Massnahmen zu treffen².</p> <p>² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen. Die Schutzziele richten sich nach den einschlägigen Empfehlungen des Bundes.</p> <p>³ Der natürliche Verlauf der Gewässer ist bei allen Massnahmen möglichst beizubehalten oder wiederherzustellen. Die Gewässer und der Gewässerraum sind möglichst naturnah zu gestalten und zu unterhalten⁴.</p>	<p>Die PU begrüßen die Änderung von Hochwasserschutz auf Hochwasserrisiko</p>
<p>Art. 8 Planerische Grundlagen</p> <p>¹ Die Fachstelle</p> <p>a) führt einen Gewässerkataster;</p>	<p>Art. 8 Revitalisierungen</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für eine ökologische und landschaftliche Aufwertung der Gewässer und der Gewässerräume durch Revitalisierung.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p>	

¹ Art. 4 WBG

² Art. 3 WBG (SR [721.100](#))

³ Art. 37 und 38 GSchG, Art. 4 WBG

⁴ Art. 4 WBG (SR [721.100](#)), Art. 37 GSchG (SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>b) führt einen Ereigniskataster und dokumentiert grössere Schadensereignisse;</p> <p>c) erstellt Gefahrenhinweis- und Gefahrenkarten betreffend die Gewässer;</p> <p>d) kann Messstellen betreiben.</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Massnahmen zur Revitalisierung sind insbesondere die Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs und die naturnahe Gestaltung von Gewässern und Gewässerräumen.</p> <p>³ Nutzen und Kosten der Revitalisierungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.</p>	<p>(28) Die PU begrüssen, dass der wichtige Grundsatz der Verhältnismässigkeit festgeschrieben und danach gehandelt wird.</p> <p>Antrag PU: neuer Absatz 4 <i>Die Interessen der Landwirtschaft werden angemessen berücksichtigt.</i></p>
<p>Art. 9 Gefahrenkarten und Raumbedarf der Gewässer</p> <p>¹ Die Gefahrenkarten werden nach den Richtlinien des Bundes festgelegt. Der Raumbedarf der Gewässer bestimmt sich nach Art. 114 Baugesetz¹⁾.</p> <p>² Die Gemeinden berücksichtigen die Ergebnisse der Gefahrenkarten und des Raumbedarfs der Gewässer in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	<p>Art. 9 Grundlagen und Planung</p> <p>¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen für den Hochwasserschutz und die Revitalisierungen und führt sie periodisch nach.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt eine Revitalisierungsplanung nach Massgabe des Bundesrechts²⁾.</p>	

¹⁾ Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS [721.1](#))

²⁾ Art. 41d Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>³ Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen des Hochwasserschutzes und die Revitalisierungsplanung in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
	<p>Art. 9a Wasserbauprogramm</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt ein mehrjähriges Wasserbauprogramm mit Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen. Die Gemeinden sind vorgängig anzuhören.</p> <p>² Massnahmen, die im Wasserbauprogramm nicht enthalten sind, können beschlossen werden, wenn sie dringlich sind.</p>	<p>(30) Die PU begrüssen und hoffen, dass das Wasserbauprogramm mit den übrigen Vierjahresprogrammen der Regierung übereinstimmt</p>
	<p>Art. 9b Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Der Kanton überwacht die Gewässer und kontrolliert periodisch die risikorelevanten Schutzbauten.</p> <p>² Die Gemeinden treffen vorsorglich organisatorische Massnahmen zur Hochwasserbewältigung wie Warneinrichtungen und Einsatzplanungen sowie technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze. Bundesbeiträge für solche Massnahmen stehen der Gemeinde zu.</p> <p>³ Bei einem drohenden oder eingetretenen Hochwasserereignis ergreifen die Gemeinden die erforderlichen Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadenbegrenzung. Sie arbeiten mit den zuständigen kantonalen Stellen zusammen.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
II. Unterhalt und Ausbau (2.2.)	II. Gewässerunterhalt und Wasserbauprojekte (2.2.)	
<p>Art. 10 Grundsatz</p> <p>¹ Der sachgerechte Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität von Flüssen und Bächen und stellt die Funktion der Schutzbauten sicher.</p> <p>² Als Unterhaltsmassnahmen sind das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung zu bezeichnen.</p> <p>³ Als Ausbaumassnahmen gelten alle über den Unterhalt hinausgehenden Arbeiten, beispielsweise Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung oder Ersatz von Schutzbauten, Sicherungen von Sohle und Ufer und Vorkehrungen gegen Sohlenbewegungen.</p>	<p>Art. 10 Gewässerunterhalt</p> <p>¹ Der Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität, stellt die Funktion der Schutzbauten sicher und trägt dazu bei, die natürlichen Funktionen der Gewässer zu erhalten und wiederherzustellen.</p> <p>² Als Gewässerunterhalt gelten alle regelmässig oder nach Schadenereignissen erforderlichen Massnahmen wie das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Gewässerunterhalt verpflichtet. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern.</p>	<p>(32) Nach Ansicht der PU kann dieser Abs. 3 zum Fass ohne Boden für Grundeigentümer werden. Er muss durch Art. 11, Abs.1 nach geltendem Recht ersetzt werden: Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentlichen Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Unterhalt der Gewässer verpflichtet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Ufer sind in gutem Zustand zu halten. Der freie Wasserlauf darf nicht behindert werden. Spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern bleiben vorbehalten.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>⁴ Die Unterhalts- und Ausbaumassnahmen sind möglichst nach ökologischen Grundsätzen durchzuführen. Die Ufergehölze sind grundsätzlich geschützt¹⁾.</p>	<p>⁴ Massnahmen des Gewässerunterhalts werden durch den Kanton ausgeführt, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist. Unterhaltsverpflichtete sind an den Kosten angemessen zu beteiligen. Die Kostenanteile der öffentlichen Hand gelten als gebundene Ausgaben.</p>	<p>Dass die Kostenanteile als gebundene Ausgaben gelten, erachten die PU als wichtig</p>
<p>Art. 11 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentlichen Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Unterhalt der Gewässer verpflichtet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Ufer sind in gutem Zustand zu halten. Der freie Wasserlauf darf nicht behindert werden. Spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern bleiben vorbehalten.</p> <p>² Unterhaltsmassnahmen, die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne von Abs. 1 weder technisch möglich noch wirtschaftlich tragbar sind sowie Ausbaumassnahmen beschliesst der Regierungsrat. Bei Wasserbauprojekten von untergeordneter Bedeutung liegt diese Zuständigkeit beim Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1.0 Mio. für nicht gebundene Ausgaben. Das Departement Bau und Volkswirtschaft verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 250 000.– sowohl für gebundene als auch für nicht gebundene Ausgaben.</p>	<p>Art. 11 Wasserbauprojekte</p> <p>¹ Wasserbauprojekte umfassen alle über den Unterhalt hinausgehenden Massnahmen, insbesondere Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung von Schutzbauten oder deren Ersatz, Sicherungen von Sohle und Ufer, Vorkehrungen gegen Sohlebewegungen sowie Massnahmen zur Revitalisierung.</p> <p>² Die Realisierung von Wasserbauprojekten obliegt dem Kanton. Er kann die Projektierung und Umsetzung auf Gemeinden oder Dritte übertragen.</p>	<p>(33) Gemäss PU wird eine Übertragung die Ausnahme sein</p>

¹⁾ Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR [451](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Träger entsprechender Projekte können auch die Gemeinden sein. Die Gemeinde spricht sich vor Projektierungsbeginn mit der Fachstelle ab. Das Departement Bau und Volkswirtschaft legt die einzuhaltenden Projektierungsbedingungen fest. Vor Baubeginn ist die Bewilligung des Departements einzuholen.</p> <p>⁴ Für mehrjährige Programmvereinbarungen mit dem Bund bis zur Höhe von Fr. 5.0 Mio. ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>³ Gemeinden und betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind jeweils rechtzeitig über anstehende Wasserbauprojekte zu informieren. Es ist ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung einzuräumen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die PU begrüssen, dass die Betroffenen früh einbezogen und so zu Beteiligten werden</p>
<p>III. Verfahren (2.3.)</p>	<p>III. Planauflageverfahren (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Planungsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gefahrenhinweiskarte wird im Rahmen der kantonalen Richtplanung¹⁾ erstellt und in den Richtplan integriert. Sie orientiert über mutmassliche, von Gewässern ausgehende Gefahrenpotenziale.</p> <p>² Die Gefahrenkarte wird durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Art. 6 Baugesetz ist sinngemäss anzuwenden. Die Gefahrenkarte weist behördenverbindlichen Charakter auf.</p> <p>³ Die weiteren planerischen Massnahmen erfolgen mit den üblichen raumplanerischen Instrumenten und Verfahren.</p>	<p>Art. 12 Projektbeschluss</p> <p>¹ Wasserbauprojekte werden durch den Regierungsrat beschlossen. Er kann die Kompetenz für untergeordnete Projekte an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p> <p>² Für Projekte mit neuen Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken ist ein Verpflichtungskredit²⁾ des zuständigen Organs erforderlich.</p> <p>³ Mit dem Projektbeschluss ist das Projekt zur Durchführung des Auflageverfahrens freigegeben.</p> <p>⁴ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	
<p>Art. 13 Wasserbauprojekte</p>	<p>Art. 13 Auflageverfahren</p>	

¹⁾ Art. 7 ff. und Art. 12 ff. Baugesetz

²⁾ vgl. Art. 17 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS [612.0](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement Bau und Volkswirtschaft, beschliesst über die Projekt- und die Kreditgenehmigung von Wasserbauprojekten und erteilt die Freigabe zur öffentlichen Auflage. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die betroffenen Gemeinden sind in geeigneter Weise rechtzeitig über das Projekt zu informieren und einzubeziehen. Neubau- und Korrektionsprojekte sind dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zuzustellen.</p> <p>² Die Projektpläne von Wasserbauprojekten gemäss Art. 11 Abs. 2 oder 3 sind während 20 Tagen auf der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Der Bau- und Unterhaltsperrimeter wird in der Regel gleichzeitig aufgelegt. Die Projekte sind, wo technisch möglich, während dieser Zeit zu visieren.</p> <p>³ Die Auflage wird im Amtsblatt angezeigt. Direkt anstossende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden schriftlich benachrichtigt. Die Verordnung bestimmt, in welchen Fällen auf die öffentliche Auflage verzichtet werden kann.</p> <p>⁴ Innerhalb der Auflagefrist können Einsprachen schriftlich, mit bestimmten Begehren und begründet beim Departement Bau und Volkswirtschaft eingereicht werden. Die Legitimation zur Einsprache richtet sich nach Art. 111 Bausetz.</p>	<p>¹ Das Projekt ist während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Wo technisch möglich, ist das Projekt während der Auflage zu visieren.</p> <p>² Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Auflage zu informieren.</p> <p>³ Wer private Rechte abtreten muss, wird gleichzeitig über das Enteignungsbegehren informiert. Die schriftliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 14 Einspracheverfahren</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Erfüllt die Einsprache die formellen Voraussetzungen, so versucht die Fachstelle, sich mit der Einsprecherin oder dem Einsprecher zu verständigen. Falls die Verständigung wesentliche Änderungen zur Folge hat, ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>² Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement, über die Einsprache.</p> <p>³ Einsprache- und Projektbeschlüsse des Departements sind mit Rekurs beim Regierungsrat anfechtbar.</p>	<p>¹ Gegen Projekt und Enteignungsbegehren kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. Die Legitimation richtet sich nach Art. 111 des Baugesetzes¹⁾.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Weg der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet die für den Projektbeschluss zuständige Behörde. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>³ Der weitere Rechtsweg richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.</p>	
	<p>Art. 14a Enteignungsrecht</p> <p>¹ Mit der rechtskräftigen Erledigung des Planaufgaveverfahrens steht dem Kanton das Enteignungsrecht für das benötigte Land sowie die übrigen Rechte zu.</p> <p>² Das Enteignungsrecht kann auf Gemeinden oder Dritte übertragen werden.</p> <p>³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz³⁾.</p>	
	<p>Art. 14b Vereinfachtes Verfahren</p>	

¹⁾ bGS [721.1](#)

²⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

³⁾ bGS [711.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>¹ Bei untergeordneten Wasserbauprojekten mit wenigen Einspracheberechtigten kann auf die öffentliche Auflage und Visierung verzichtet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Enteignungs- und Perimeterverfahren.</p> <p>² Einspracheberechtigte sind unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen über das Projekt sowie über den Verzicht auf Auflage und Visierung zu informieren.</p>	
<p>Art. 15 Kostentragung</p> <p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen.</p> <p>² Die Beiträge der Perimeterpflichtigen werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, welche den pflichtigen Grundstücken und Anlagen aus den Ausbaumassnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre privaten Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p>	<p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Beiträgen nach Abs. 4.</p> <p>² Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen. Die Beiträge werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, die den Grundstücken und Anlagen aus den Massnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Durchlässe, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p>	<p>(37) Gemäss PU wären hier auch die Kostenfolgen bei Wanderwegen, öffentlichrechtlichen Geh- und Fahrwegen die über privaten Grund gehen, zu regeln</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>⁴ Die Gefahrenkarten werden durch den Kanton finanziert. Die Aufwendungen für deren raumplanerische Umsetzung trägt die betroffene Gemeinde. Der Kanton finanziert ausserdem die Messstellen.</p> <p>⁵ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>⁴ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den Nutzen im Sinne von Abs. 2 hinausgehen. Die Beitragspflicht ist nicht an den Perimeter gebunden.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 16 Beiträge der öffentlichen Hand</p> <p>¹ Werden Wasserbauprojekte durch den Bund mitfinanziert, ergänzt der Kanton die Bundesbeiträge auf 72 % der gesamten Kosten. Die Gemeinde übernimmt mindestens 14 % der Gesamtkosten. Die Perimeterpflichtigen tragen die restlichen Kosten. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p>² Spricht der Bund keine Beiträge, werden die Kosten von Wasserbauprojekten zu 72 % vom Kanton getragen. Die verbleibenden Kosten werden gemäss Abs. 1 aufgeteilt.</p> <p>³ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind bei der Festsetzung der Beiträge auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den wasserbaulichen Nutzen hinausgehen.</p> <p>⁴ Die Finanzierung im Falle von Hochwasserereignissen bemisst sich nach Art. 25 des Bevölkerungsschutzgesetzes.</p>	<p>¹ Der Kanton übernimmt 72 % und die Gemeinde 14 % der Gesamtkosten von Hochwasserschutzmassnahmen in Wasserbauprojekten. Die Kantonsbeiträge werden um allfällige Bundesbeiträge gekürzt. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p>² Der Kanton übernimmt 80 % und die Gemeinde 20 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten von Revitalisierungsmassnahmen in Wasserbauprojekten. Allfällige Beiträge des Bundes und Dritter werden vorab von den Gesamtkosten abgezogen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>(38) Gemäss PU nach wie vor schwer verständlich. Einfacher, wenn wie in Abs. 2 80/20% zur Anwendung kommt. Wäre mit weniger Widerstand von Grundeigentümern zu rechnen und ergäbe keine grossen Schwierigkeiten der Abgrenzung von Hochwasserschutz und Revitalisierung.</p> <p>Die PU sehen hier die Möglichkeit Grundeigentümer hier zu beteiligen</p>
<p>Art. 17 Perimeterverfahren</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die anteilmässige Höhe der Perimeterbeiträge wird auf Basis der Grundstücksfläche oder eines Schätzwertes durch die Perimeterkommission festgelegt. Sie setzt die Beitragsanteile für Anstösser, denen der ordentliche Unterhalt der Ufer obliegt, nach der Anstosslänge fest. Für alle beitragspflichtigen Grundstücke und Anlagen definiert die Perimeterkommission zudem nach Gefährdung abgestufte Beitragsquoten.</p> <p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der während 20 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Beitragspflichtige können dagegen Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p> <p>³ Der Kantonsrat erlässt eine Perimeterverordnung¹⁾, in der er die Bestellung und Aufgabe der Perimeterkommission, die Einzelheiten der Beitragspflicht und -berechnung sowie das Perimeterverfahren regelt.</p>	<p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der zusammen mit dem Wasserbauprojekt unter schriftlicher Anzeige an die Beitragspflichtigen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Die Beitragspflichtigen können während der Auflage Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p>	
<p>Art. 18 Grundsatz</p> <p>¹ Vorkehrungen, welche die Zugänglichkeit zu den öffentlichen Gewässern gefährden oder beeinträchtigen, sind verboten.</p> <p>² Der freie Abfluss öffentlicher Gewässer darf nicht durch Bauten, Anlagen, Ablagerung von Material oder sonstwie behindert oder gefährdet werden.</p>		

¹⁾ Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge bei der Korrektur oder Verbauung öffentlicher Gewässer (Perimeterverordnung; bGS [742.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Der Abstand, den Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Gewässern einzuhalten haben, bemisst sich nach Art. 114 Baugesetz.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 19 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Die Erstellung, Änderung und Beseitigung von Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerabstandes gemäss Art. 114 Baugesetz sind bewilligungspflichtig.</p> <p>² Die Bewilligungspflicht gilt ausserdem für bauliche Massnahmen in wasserbaulich relevanten Gefahrenzonen²⁾ und in Gebieten, für die in der Gefahrenhinweiskarte eine Hochwassergefahr bezeichnet wird.</p> <p>³ Ordentliche Unterhaltsarbeiten und Wasserbauprojekte sind nicht im Sinne dieser Bestimmung bewilligungspflichtig.</p> <p>⁴ Bewilligungspflichten aufgrund anderer Gesetze bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 19 Wasserbaupolizeiliche Bewilligung</p> <p>¹ Einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung bedürfen:</p> <p>a) Bauvorhaben im Gewässerraum;</p> <p>b) Bauvorhaben, die den Gewässerabstand nach Art. 114 Abs. 1 des Baugesetzes¹⁾ unterschreiten;</p> <p>c) Bauvorhaben in Gefahrengebieten mit Hochwasserrisiko.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 20 Zuständigkeit und Verfahren</p>	<p>Art. 20 <i>Aufgehoben.</i></p>	

¹⁾ bGS [721.1](#)

²⁾ Art. 36 Baugesetz

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Gesuche sind bei der Gemeinde einzureichen. Das Verfahren wird nach den formellen Bauvorschriften des Baugesetzes¹⁾ und der Bauverordnung²⁾ abgewickelt.</p> <p>² Wasserbaupolizeiliche Bewilligungen werden durch die Fachstelle erteilt.</p> <p>³ Die Entfernung vorschriftswidriger Bauten oder Anlagen richtet sich nach Art. 108 Baugesetz. Auch die Fachstelle kann Baueinstellungen verfügen, wenn noch keine Bewilligung erteilt wurde.</p>		
	<p>Art. 28a Zutrittsrecht</p> <p>¹ Mit dem Vollzug betraute Stellen dürfen private Grundstücke zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben betreten und vorübergehend nutzen.</p>	
	<p>2. Der Erlass «Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG; bGS 814.0) vom 16. Februar 2004 (Stand 1. Januar 2018)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 63 Eingriffe in Fliessgewässer</p> <p>¹ Das Tiefbauamt vollzieht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer betreffend:</p>	<p>Art. 63 Aufgehoben.</p>	

¹⁾ Art. 97 ff. Baugesetz

²⁾ bGS [721.11](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
a) Die Verbauung, die Korrektur, das Überdecken und das Eindolen von Fließgewässern; ¹⁾ b) das Spülen und Entleeren von Stauräumen sowie die Rückgabe von Treibgut ins Gewässer; ²⁾ c) das Ausbeuten von Kies, Sand und anderem Material in Fließgewässern; ³⁾ d) die Sicherung angemessener Restwassermengen; ⁴⁾ e) die Entnahme und Einleitung von Wasser oder Abwasser. ⁵⁾		
	3. Der Erlass «Gesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz; bGS 931.1) vom 28. April 1996 (Stand 30. September 2016)» wird wie folgt geändert:	
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz schützt den Wald mit seinen Pflanzen und Tieren als naturnahe Lebensgemeinschaft und sorgt für dessen Erhaltung in seinen vielfältigen Funktionen, namentlich der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion. ⁶⁾	^{1bis} Es soll ausserdem Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen wie Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag schützen.	

1) Art. 37 f. GSchG
2) Art. 40 f. GSchG
3) Art. 44 GSchG
4) Art. 29 ff. GSchG
5) Art. 42 GSchG
6) vgl. Art. 44 Abs. 3 KV (bGS [111.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Es regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Wald.</p>		
<p>Art. 2 Geltungsbereich, Waldbegriff</p> <p>¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts.¹⁾</p> <p>² Eine mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche gilt als Wald, wenn sie mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens eine Ausdehnung von 500 m² und eine Breite von 12 m aufweist und wenn die Bestockung einwachsender Flächen mindestens 15 Jahre alt ist.³⁾</p> <p>³ Das rechtlich geschützte Waldareal umfasst den gesamten Lebensraum des Waldes und schliesst namentlich den Waldsaum ausserhalb der Stammfüsse mit ein.</p>	<p>¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts.²⁾ Die Bestimmungen über den Schutz vor Naturereignissen gelten auch ausserhalb des Waldes.</p>	
<p>Art. 15 Waldabstand⁴⁾</p> <p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz⁵⁾.</p> <p>² Der Abstand wird vom äusseren Rand des Waldsaumes aus gemessen.</p>	<p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Baugesetz⁶⁾.</p>	

¹⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

²⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

³⁾ vgl. Art. 2 Abs. 4 WaG (SR [921.0](#)) und Art. 1 Waldverordnung (WaV; SR [921.01](#))

⁴⁾ vom eidg. Departement des Innern genehmigt am 6. Juni 1996

⁵⁾ Heute: Baugesetz (bGS [721.1](#))

⁶⁾ bGS [721.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	Ila. Schutz vor Naturereignissen (2a)	
	Art. 15a Grundsätze 1 Der Schutz vor Naturereignissen erfolgt in erster Linie durch raumplanerische und biologische Massnahmen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen. 2 Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.	
	Art. 15b Grundlagen 1 Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen und führt diese periodisch nach. 2 Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.	
	Art. 15c Massnahmen 1 Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Schutz vor Naturereignissen den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>² Die Gemeinden treffen geeignete Massnahmen zur Vorsorge und Bewältigung von Schäden durch Naturereignisse wie Warneinrichtungen, Einsatzplanungen und technischen Vorkehrungen für Notfalleinsätze.</p> <p>³ Kann der Schutz vor Naturereignissen nicht anders hergestellt werden, treffen die Gemeinden die erforderlichen technischen Massnahmen nach der Bundesgesetzgebung über den Wald¹⁾. Nutzniessende können zur Mitfinanzierung herangezogen werden.</p> <p>⁴ Der Kanton sorgt für eine koordinierte Planung der Massnahmen nach Abs. 2 und 3.</p>	
	III.	
	Der Erlass «Vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums (bGS 721.131) vom 18. September 2012 (Stand 1. Oktober 2012)» wird aufgehoben.	
	IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

¹⁾ vgl. Art. 19 WaG (SR [921.0](#)), Art. 17 WaV (SR [921.01](#))



Gemeinde
STEIN AR
Die Perle im Appenzellerland

Einwohnergemeinde Stein AR
Schachen 42, 9063 Stein AR
www.stein-ar.ch

Gemeindekanzlei
Olivia Schweizer
071 369 01 31
olivia.schweizer@stein.ar.ch

Departement
Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17a
9102 Herisau

Departement Bau und Volkswirtschaft
Geht an:
E: 21. Juli 2023
Kopie an:
Geschäft:

20. Juli 2023

**Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen
(Mantelerlass) - Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Mai 2023 laden Sie zur ein, zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen (Mantelerlass) Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsfrist wurde vom 7. Juli 2023 bis zum 31. August 2023 erstreckt.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der Gemeinderat Stein AR hat entschieden, die Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidienkonferenz AR vom 3. Juli 2023 zu unterstützen. Diese wurde von einer Arbeitsgruppe erarbeitet, welcher folgende Personen angehören:

- Paul König, Gemeindepräsident Speicher (Vorsitz)
- Andreas Gantenbein, Gemeindepräsident Waldstatt
- Max Eugster, Gemeindepräsident Herisau
- Urs Rohner, Gemeindepräsident Rehetobel
- Marlis Hörler, Gemeindepräsidentin Wald
- Alex Müller, Geschäftsführer Gemeindepräsidienkonferenz AR

Auf die Ausarbeitung einer zusätzlichen separaten Stellungnahme wird somit verzichtet.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Stein AR

Petra Hanel Sturzenegger
Gemeindepräsidentin

Olivia Schweizer
Gemeindeschreiberin



Gemeinderat, 9103 Schwellbrunn

per e-Mail
Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau
bau.volkswirtschaft@ar.ch

Schwellbrunn, 18. August 2023

Kantonale Vernehmlassung; Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen (Mantelerlass) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Mai 2023 lädt der Regierungsrat die Gemeinden ein, zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen (Mantelerlass) Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat Schwellbrunn nimmt wie folgt Stellung:

Der Gemeinderat unterstützt die Vorlage zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz von Naturereignissen. Die Vorlage ist umfassend und verständlich. Es wird eine Verbesserung zu der heutigen Situation geben.

Die Vorlage zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen ist umfassend und klar begründet und damit nachvollziehbar. Die Vorlage wird von der Umweltschutzkommission - vorbehaltlich der Anmerkungen im Antragsformular - unterstützt. Mit der Neuregelung erfolgt eine Klärung und damit eine Verbesserung zur heutigen Übergangsregelung. Nichtsdestotrotz wird der Verordnung bezüglich der Detailregelungen und der Umsetzung eine wichtige Bedeutung beigemessen. Die Festlegung des Gewässerraumes ist nicht nur eine rein technische Angelegenheit. Insbesondere im besiedelten Gebiet bzw. im dicht überbauten Gebiet sind die raumplanerischen und städtebaulichen Aspekte gebührend zu berücksichtigen und in die Interessenabwägung mit einzubeziehen. Es wird zwar auf Art. 41a Abs. 4 und 5 GSchV verwiesen, wo definiert ist, aus welchen Gründen abgewichen oder auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden kann. Es wird jedoch erwartet, dass der Ermessensspielraum im Sinne von sachlich richtigen Lösungen und im Einzelfall, auch mit Blick auf die Siedlungsentwicklung nach innen, ausgeschöpft wird. Zu denken ist etwa an die "Zulässigkeit der Überbauung" des Gewässerraums ab einer bestimmten lichten Höhe (z. B. 4.50 m), sofern der Unterhalt und die ökologischen Funktionen gewährleistet bleiben oder die ungleiche Verteilung des Gewässerraums je nach baulicher Situation.

Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage:

- Die Vorlage wird von der Gemeinde Schwellbrunn grundsätzlich unterstützt.
- Der sachgerechten Umsetzung ist ein hohes Gewicht beizumessen.
- Den raumplanerischen und ortsbaulichen Interessen ist im Rahmen der Interessenabwägung gebührend Rechnung zu tragen.
- Im besiedelten bzw. dicht überbauten Gebiet ist der Siedlungsentwicklung nach innen Rechnung zu tragen. Der Ermessensspielraum ist sachgerecht zu nutzen.
- Die Gemeinden sind adäquat und rechtzeitig am Prozess zu beteiligen. Die Gemeinden sind mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und sind auch gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern erste Anlaufstelle.

Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen (Mantelerlass).

Änderungen:

Art. 8 Elemente der Richtplanung

Abs. 1 lit. c): Zustimmung

Art. 11a Gewässerraum

Die grundsätzliche Zuständigkeit des Kantons wird unterstützt - auch wenn entgegen der Bemerkung im Bericht eine Zuständigkeit der Gemeinden auch fachlich möglich wäre (vgl. TG, SG unter Bezug von Fachbüros aus dem Bereich Wasserbau und Raumplanung).

Wichtig ist, dass die Gemeinden adäquat am Prozess beteiligt (vgl. Art. 14 Anhörung) und auch die raumplanerischen und ortsbaulichen Aspekte berücksichtigt werden. Die Gemeinden wollen aktiv in die Erarbeitung einbezogen werden.

Der Begriff des "oberirdischen Gewässers" ist im Gesetz oder in der Verordnung, nicht nur im erläuternden Bericht, zu definieren. Insbesondere bezüglich eingedolter und unterirdischer Gewässer ist eine Klärung notwendig.

Insbesondere der Begriff "eingedoltes oberirdisches Gewässer" wird zumindest unter Laien unterschiedlich verstanden.

Antrag:

- Klärung der Begrifflichkeiten

Art. 11a Gewässerraum

Abs. 2 Die Festlegung des Gewässerraumes bedarf bei gemeindeübergreifenden Bächen der Abstimmung und Koordination (z. B. gleichzeitige öffentliche Auflage).

Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne

a) Erlass und öffentliche Auflage

*Abs. 1: **Antrag:***

- Die Gemeinden sind als Partei explizit zu nennen.
- Das Amt für Raum und Wald / Abteilung Raumentwicklung ist anzuhören bzw. miteinzubeziehen (Aspekt Raumplanung).

Die Gemeinden erwarten, dass die Anhörung erfolgt, bevor die wesentlichen Entscheide gefällt sind. Die Stellungnahme der Gemeinden muss noch in die Entscheidungsfindung einfließen können. Es bedarf einer Aus-

einandersetzung mit den Eingaben und einer Begründung bezüglich des Umgangs mit dem Vorbringen der Gemeinden.

«Betroffene Kreise» setzt sich aus Gemeinde und Grundeigentümer zusammen?

Es wird begrüsst, dass die Gemeinden und Grundeigentümern angehört und diese somit zum "Betroffen Kreis" gezählt werden.

Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne

a) Erlass und öffentliche Auflage

Abs. 2: **Antrag:**

- Die Pläne sind in den betroffenen Gemeinden öffentlich aufzulegen.

Art. 14a

b) Einsprache und Rekurs

Zustimmung

Art. 14b

c) Überprüfung und Änderung

Zustimmung

Art. 36 Gefahrenzonen b

Abs. 2 Ist das "Gefahrenzonenmodell" weiterhin zweckmässig oder nicht, die "kantonalen Gefahrenkarten" sollten direkt als verbindlich erklärt werden.

Das "Gefahrenzonenmodell" soll weiter belassen und die Gefahrenzonen mit Gefahrenstufen im Zonenplan festgelegt werden.

Zu berücksichtigen ist, dass die Gefährdungen (insbesondere das Wasser) nicht an den Parzellengrenzen Halt macht und jede bauliche Massnahme (Randsteine, Mauern etc.) die Gefahrensituation bezüglich der betroffenen Grundstücke verändern kann.

Eine parzellenscharfe Abgrenzung entspricht wohl nicht der Realität und die Festlegung im Zonenplan entspricht einer Momentaufnahme.

Art. 111 Legitimation

Zustimmung

Art. 114 Gewässerabstand

Abs. 1 Die Uferlinie ist bei einem natürlichen Gewässer unterschiedlich. Die Festlegung der Uferlinie hat sachgerecht (abschnittsweise) zu erfolgen.

Es ist sicherzustellen, dass eine sachgerechte Umsetzung gewährleistet ist.

II. Schutz vor Naturereignissen und technische Ausgestaltung

Art. 115 a Bauvorhaben in Gefahrengebieten

Zustimmung

Art. 115 b Kantonale Gefahrenkarte

Zustimmung

Art. 123 Anpassung von Plänen und Reglementen ans neue Recht
Abs. 5: Zustimmung

Der Erlasse "Gesetz über den Wasserbau und die Gewässernutzung (Wasserbaugesetz; WBauG; bGS 741.1) vom 25. September 2006 (Stand 1. Januar 2016): Änderungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck
Zustimmung

Art. 3 Öffentliche und Private Gewässer
Zustimmung

Art. 5 Zuständigkeiten
Zustimmung

Art. 6 Überwachung und Hochwasserbewältigung
Aufgehoben

2. Abschnitt: Hochwasserschutz und Revitalisierungen

Art. 7 Hochwasserschutz
Zustimmung.

Art. 9 Grundlagen und Planung
Zustimmung

Art. 9 a Wasserbauprogramm
Zustimmung

Art. 9 b Überwachung und Hochwasserbewältigung
Abs. 2 Entgegen der Einschätzung des Kantons im erläuternden Bericht (finanzielle Auswirkungen) sind die vorsorglichen organisatorischen Massnahmen für die Gemeinden kostenrelevant.
Im erläuternden Bericht (S. 32) behält sich der Kanton einen "Koordinationsabzug" vor. Ein solcher ist ersatzlos zu streichen.

Antrag:

- *Streichung eines Koordinationsabzuges.*

Es ist zu klären, welche Erwartungen an die vorsorglichen Massnahmen geknüpft sind. Pragmatische Lösungen bzw. Massnahmen mit Augenmass müssen möglich sein bzw. die Konsequenzen sind aufzuzeigen.

Abs. 3 Antrag:

- *Sofortmassnahmen ersetzen durch Massnahmen.*

II. Gewässerunterhalt und Wasserbauprojekte

Art. 10 Gewässerunterhalt

Zustimmung

Art. 11 Wasserbauprojekte

Zustimmung

Art. 12 Projektbeschluss

Abs. 2 Muss dies per Gesetz geregelt werden?

Antrag:

- *streichen*

Art. 13 Auflageverfahren

Zustimmung

Art. 14 Einspracheverfahren

Zustimmung

Art. 14 a Enteignungsrecht

Zustimmung

Art. 14b Vereinfachtes Verfahren

Zustimmung

Art. 15 Kostentragung

Zustimmung

Art. 16 Beiträge der öffentlichen Hand

Abs. 1 Die Hoheit liegt beim Kanton und er ist auch für die Wasserbauprojekte verantwortlich. Dies rechtfertigt, dass der Kanton auch die Gesamtkosten trägt. Der Kostenteiler ist zu überprüfen.

In der Praxis wird die Abgrenzung zwischen Hochwasserschutz und Revitalisierung schwierig. Die Grenzen sind fließend. Die Differenzierung birgt Konflikt- und Streitpotenzial.

Ein differenzierter Kostenschlüssel ist nicht zielführend und nicht nachvollziehbar. Es ist ein einheitlicher Kostenschlüssel (80 : 20) zu wählen.

Die Bundesbeiträge sind von den Gesamtkosten abzuziehen.

Antrag:

- *Die Kosten sind aufgrund der Zuständigkeit zu tragen.*
- *Auf einen unterschiedlichen Kostenteiler für Hochwasserschutzmassnahmen und Revitalisierungsmassnahmen ist zu verzichten.*
- *Bei einem Kostenteiler Kanton: Gemeinden ist ein einheitlicher Kostenteiler von 80 : 20 zu wählen.*
- *Die Bundesbeiträge sind einheitlich von den Gesamtkosten abzuziehen.*

Art. 17 Perimeterverfahren

Zustimmung

Ar. 18 Grundsatz

Zustimmung.

Art. 19 Wasserbaupolizeiliche Bewilligung

Zustimmung

Art. 28a Zutrittsrecht

Zustimmung.

Art. 1 Zweck

Zustimmung

Art. 2 Geltungsbereich, Waldbegriff

Abs.1 Die gesetzliche Grundlage, dass die Bestimmungen über den Schutz vor Naturereignissen auch ausserhalb des Waldes gelten, sucht man nicht im Waldgesetz.

Antrag:

- *Eine "logischere" Verankerung z. B. im BauG ist zu prüfen.*

Art. 15 Waldabstand

Zustimmung.

Art. 15a Grundsätze

Zustimmung

Art. 15b Grundlagen

Zustimmung

Art. 15c Massnahmen

Abs.3 Warum werden hier die Gemeinden verpflichtet, wenn in allen anderen Bereichen der Kanton zuständig ist und den Gemeinden die Sachkompetenz abgesprochen wird?

Hier erfolgt ein Systembruch.

Zudem sind diese neuen Aufgaben mit Kostenfolgen verbunden.

Im erläuternden Bericht (S. 46) wird ausgeführt, dass der Schutz des Siedlungsgebietes im Allgemeinen den Gemeinden obliegt. Es ist nicht ersichtlich, gestützt auf welche gesetzliche Grundlage dies so absolut sein sollte.

Absatz 3 bezieht sich nach dem Wortlaut nicht nur auf das Siedlungsgebiet und wird daher abgelehnt.

Antrag:

- *Abs. 3 ist gegenüber den anderen Gesetzen des Mantelerlasses systemfremd und wird in dieser Form abgelehnt.*
- *Eine allgemeine Zuständigkeit der Gemeinden für den Schutz des Siedlungsgebietes wird abgelehnt. Eine gesetzliche Grundlage ist nicht ersichtlich.*
- *Die Gefahrenabwehr ist eine Verbundaufgabe.*

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Gemeinderates Schwellbrunn



Ueli Frischknecht, Gemeindepräsident



Daniela Mohr, Gemeindeschreiberin

Kopie an

- Kantonsrat Walter Raschle
- Kantonsrat Markus Schmidli
- Akten

Gemeinderat

Annelies Rutz
Gemeindeschreiberin
Tel. 071 343 78 75
E-Mail Annelies.Rutz@trogen.ar.ch

Kantonales Tiefbauamt AR			
Geht an: 150			
EINGANG: 22. Aug. 2023			
Erled.	Kenntn.	Bericht	Bespr.
Vis.: <i>AR</i>			
Zurück an:			Kanzlei

Departement Bau und Volkswirtschaft
Appenzell A.Rh.
Kasernenstr. 17 A
9102 Herisau

Trogen, 18. August 2023

Departement Bau und Volkswirtschaft
Geht an:
E: 22. Aug. 2023
Kopie an:
Geschäft:

auch per E-Mail an bau.volkswirtschaft@ar.ch

Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen (Mantelerlass); Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, uns zur obgenannten Vorlage äussern zu können.

Am 15. August 2023 hat der Gemeinderat an seiner Sitzung beschlossen, sich der bereits eingereichten Stellungnahme der Gemeindepräsidien-Konferenz anzuschliessen. Unsererseits haben wir keine weiteren Bemerkungen und verzichten deshalb auf das Ausfüllen des Antwortformulars.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT TROGEN

L. Roth
L. Roth
Gemeindepräsidentin

A. Rutz
A. Rutz
Gemeindeschreiberin



Protokollauszug Gemeinderat

9. Gemeinderatssitzung vom 15. August 2023

103	1	STAAT, VOLK UND BEHÖRDEN
	1.9	Kanton AR
	1.9.1	Mitwirkungen, Vernehmlassungen
		Vernehmlassung zum Gesetz über den Gewässerschutzraum und den Schutz vor Naturereignissen

Sachverhalt

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden schickt den Entwurf eines Gesetzes über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen (Mantelerlass) in die Vernehmlassung.

Die Vorlage hat drei Schwerpunkte: Erstens soll das kantonale Ausführungsrecht zur Festlegung des Gewässerraums nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes des Bundes (GSchG; SR 814.20) geschaffen werden. Zweitens regelt der Erlass die kantonale Vollzugsbestimmungen zur Revitalisierungspflicht von Fliessgewässern nach Art. 38a GSchG. Drittens werden die Bestimmungen über den Hochwasserschutz aktualisiert sowie fehlende Bestimmungen über den Schutz vor Massenbewegungsgefahren und Lawinen geschaffen. Zu diesem Zweck sind das Baugesetz, das Wasserbaugesetz, das Umwelt- und Gewässerschutzgesetz sowie das kantonale Waldgesetz anzupassen. In diesem Zuge kann die vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums vom 18. September 2012 aufgehoben werden.

Die Vorlage berücksichtigt die Klimastrategie des Regierungsrates vom 20. Oktober 2020 und ist auf die laufende Teilrevision des Bundesgesetzes über den Wasserbau (WBG; SR 721.100) abgestimmt (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 10. März 2023).

Der Regierungsrat lädt ein, zur Vorlage Stellung zu nehmen und ersucht um Antwort bis spätestens am Freitag, 7. Juli 2023, verlängert bis 31. August 2023, zuhanden des Departements Bau und Volkswirtschaft (als Word-Datei an bau.volkswirtschaft@ar.ch).

Erwägungen

Der Regierungsrat formuliert den **Handlungsbedarf** wie folgt:

"Gewässerraum

Die Bestimmungen in der vorläufigen Verordnung sind teilweise nicht bundesrechtskonform und bedürfen ohnehin der Überführung ins ordentliche Recht. Die Kantone sind dabei an die zwingenden Vorgaben des Bundesrechts gebunden. Es steht den Kantonen frei, den Gewässerraum kantonal festzulegen oder diese Aufgabe an die Gemeinden zu delegieren.

Nach dem vorliegenden Vorschlag soll die Festlegung des Gewässerraums durch den Kanton erfolgen. Eine kommunale Zuständigkeit für die Ausscheidung der Gewässerschutzräume ist nicht sinnvoll.

Revitalisierung

Im kantonalen Recht fehlen Ausführungsbestimmungen zur Revitalisierungspflicht nach Art. 38a GSchG. Dabei steht den Kantonen wie beim Gewässerraum ein gewisser Spielraum zu. Nachdem der Hochwasserschutz seit jeher eine kantonale Aufgabe ist sowie Planung und Umsetzung von

Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen einen engen sachlichen Zusammenhang haben, wäre es nicht zweckmässig, diese Aufgabe den Gemeinden zu übertragen.

Gravitative Naturgefahren (Schutz vor Massenbewegungen, Lawinen und Hochwasser)

Das Waldgesetz bezweckt neben dem Schutz des Waldes auch den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll daher das Waldgesetz mit einem neuen Abschnitt <Schutz vor Naturereignissen> ergänzt werden."

Im erläuternden Bericht des Regierungsrates werden die **finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden** wie folgt beschrieben:

"Die neuen Bestimmungen über den **Gewässerraum** sind für die Gemeinden nicht mit zusätzlichen Aufgaben und Kosten verbunden. Gleichwohl sind die Gemeinden angehalten, den Gewässerraum bei der kommunalen Ortsplanung zu berücksichtigen; dies kann im Rahmen von ohnehin periodisch geplanten/erforderlichen Anpassungen der kommunalen Planungsinstrumente erfolgen (z.B. durch Ausscheidung von Grünzonen).

Der neue Kostenverteiler für **Revitalisierungsmassnahmen** ("80/20-Regel") führt für die Gemeinden zu geringeren Beiträgen – verglichen mit dem heute geltenden Kostenteiler ("72/14/14-Regel"). Die Höhe der Minderkosten ist schwierig abzuschätzen und abhängig vom Revitalisierungsprogramm sowie der Höhe der projektspezifischen Bundessubventionen. Mit dem neuen Kostenteiler sollen neu auch die Gemeinden von den höheren Bundessubventionen bei Revitalisierungsprojekten im Vergleich zu Hochwasserschutzprojekten profitieren.

Im Bereich der **gravitativen Naturgefahren** führt die Vorlage nicht zu neuen Aufgaben der Gemeinden. Bereits heute sind die Gemeinden für organisatorische Massnahmen im Bereich von Hochwasserschutz und den übrigen gravitativen Naturgefahren zuständig (Stichwort Bevölkerungsschutz). Und bereits heute sind die Gemeinden subsidiär für Schutzmassnahmen gegen Massenbewegungen und Lawinen verantwortlich. Bund und Kanton subventionieren diese Massnahmen grosszügig mit; die kantonale Fachstelle unterstützt die Gemeinden weiterhin mittels Beratung und durch eine umfassende Koordination der Schutzmassnahmen."

Die Gemeindepräsidienkonferenz lässt sich ergänzend zum Fragebogen wie folgt vernehmen:

"Die Vorlage zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen ist umfassend und klar begründet und damit nachvollziehbar. Die Vorlage wird von der Gemeindepräsidienkonferenz - vorbehaltlich der Anmerkungen im Antragsformular - unterstützt. Mit der Neuregelung erfolgt eine Klärung und damit eine Verbesserung zur heutigen Übergangsregelung. Nichtsdestotrotz wird der Verordnung bezüglich der Detailregelungen und der Umsetzung eine wichtige Bedeutung beigemessen.

Die Festlegung des Gewässerraumes ist nicht nur eine rein technische Angelegenheit. Insbesondere im besiedelten Gebiet bzw. im dicht überbauten Gebiet sind die raumplanerischen und städtebaulichen Aspekte gebührend zu berücksichtigen und in die Interessenabwägung mit einzubeziehen. Es wird zwar auf Art. 41a Abs. 4 und 5 GSchV verwiesen, wo definiert ist, aus welchen Gründen abgewichen oder auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden kann. Es wird jedoch erwartet, dass der Ermessensspielraum im Sinne von sachlich richtigen Lösungen und im Einzelfall, auch mit Blick auf die Siedlungsentwicklung nach innen, ausgeschöpft wird. Zu denken ist etwa an die "Zulässigkeit der Überbauung" des Gewässerraums ab einer bestimmten lich-

ten Höhe (z. B. 4.50 m), sofern der Unterhalt und die ökologischen Funktionen gewährleistet bleiben oder die ungleiche Verteilung des Gewässerraums je nach baulicher Situation.

Nach Art. 11a i.V.m Art. 14 BauG obliegt der Erlass der Gewässerraumlinien dem Kanton, was grundsätzlich befürwortet wird. Die Gemeinden sind vorgängig anzuhören. Die Gemeinden erwarten, dass die Anhörung erfolgt, bevor die wesentlichen Entscheide gefällt sind. Die Stellungnahme der Gemeinden muss noch in die Entscheidungsfindung einfließen können. Es bedarf einer Auseinandersetzung mit den Eingaben und einer Begründung bezüglich des Umgangs mit den Vorbringen der Gemeinden. Die Gemeinden sind mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und sind auch gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern erste Anlaufstelle."

Der ergänzte Fragebogen liegt separat bei.

Gemeindeintern wurden die Tiefbau- und Umweltschutzkommission zur Vernehmlassung eingeladen.

Die Tiefbaukommission schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an und erachtet es als wichtig, dass die Gemeinden möglichst früh eingebunden werden.

Auch die Umweltschutzkommission stimmt der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz zu und findet die darin aufgeführten Argumente zutreffend.

Antrag

Die Vorlage sei unter Berücksichtigung der Ausführungen der Gemeindepräsidienkonferenz AR zu unterstützen.

Beschluss

Die Vorlage wird unter Berücksichtigung der Ausführungen der Gemeindepräsidienkonferenz AR zu unterstützen; es erfolgt keine weitere Eingabe.

Mitteilung an

- Departement Bau und Volkswirtschaft Kasernenstrasse 17 A, 9102 Herisau (als Word-Datei an bau.volkswirtschaft@ar.ch)

Auszug an

- Kantonsrat Martin Ruppner, Högli 672, 9427 Wolfhalden
- Kantonsrat Matthias Tobler, Bleichstrasse, 9427 Wolfhalden
- GR Michel Sieber, Tiefbaukommission
- GR Frowin Schmid, Umweltschutzkommission
- Gemeindepräsidium
- Akten

GEMEINDERAT WOLFHALDEN
Der Gemeindepräsident



Gino Pauletti

Der Gemeindeschreiber ad interim



Walter Grob

Versandt am 18. August 2023



GEMEINDE HUNDWIL

Gemeinderat
Dorf 12
9064 Hundwil

Telefon 071 367 13 13
E-Mail regula.frei@hundwil.ar.ch
Internet www.hundwil.ch

Departement Bau und Volkswirtschaft
(bau.volkswirtschaft@ar.ch)

9064 Hundwil, 21. August 2023

Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen (Mantelerlass); Stellungnahme Gemeinde Hundwil

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Biasotto
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Mai 2023 laden Sie die Gemeinde Hundwil ein, sich zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken.

Allgemeine Bemerkungen:

Im Ergebnis gibt es für die Gemeinden eher tiefere Kosten, infolge der Beteiligung an Subventionen insbesondere bei Revitalisierungsmassnahmen. Hingegen wird die Integration der aktualisierten Gewässerraumkarten in die Raum- und Nutzungsplanung zusätzliche, eher höhere Kosten für die Gemeinden auslösen (Arbeiten Raumplanungsbüro).

Das Bewusstsein für die Eigentümerverantwortung scheint nicht so ausgeprägt zu sein. Insbesondere in der Landwirtschaftszone ist die Durchsetzung von Schutzzonen und extensiver Düngung nicht immer einfach. Sind die ökologischen Ausgleichsflächen Anreiz genug? Grundsätzlich ist ein naturnaher Wasserbau, der zur Biodiversität beiträgt, zu begrüssen. Bei Bauprojekten, die den Gewässerraum direkt tangieren, gibt es bestimmt Widerstand. Eine gut dargestellte Mehrjahresplanung mit Priorisierung der Massnahmen wird noch wichtiger.

Ausgenommen sind Gewässer im Sömmerungsgebiet, was für uns im Alpgebiet Schwägalp **SEHR WICHTIG** ist!

Korrekturwünsche:

Art. 14

- Die Gemeinden sind als Partei explizit zu nennen.
- Das Amt für Raum und Wald / Abteilung Raumentwicklung ist anzuhören bzw. miteinzubeziehen (Aspekt Raumplanung).
- Die Pläne sind in der betroffenen Gemeinde öffentlich aufzulegen.

Ebenso bittet er darum, das Antwortformular genau zu studieren und zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat Hundwil erwartet, dass die Anhörung erfolgt, bevor die wesentlichen Entscheide gefällt sind. Die Stellungnahme der Gemeinde muss noch in die Entscheidungsfindung einfließen können. Es bedarf einer Auseinandersetzung mit den Eingaben und einer Begründung bezüglich des Umgangs mit den Vorbringen der Gemeinde.

Vielen Dank für die Beachtung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
IM NAMEN DES GEMEINDERATES HUNDWIL

Die Gemeindepräsidentin:



Margrit Müller-Schoch



Die Gemeindeschreiberin:



Regula Frei

Antwortformular

Vernehmlassung zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen; Antwortformular

Organisation	Gemeinde Hundwil
Adresse	Dorf 12, 9064 Hundwil
Datum	21.08.2023

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an bau.volkswirtschaft@ar.ch. Vielen Dank!

Allgemeine Bemerkungen:

Umsetzung Bundesgesetz

Im Ergebnis ergeben sich für die Gemeinden eher geringere Kosten, da es insbesondere bei Revitalisierungsmassnahmen eine Beteiligung an Subventionen gibt. Hingegen wird die Integration der aktualisierten Gewässerraumkarten in die Raum- und Nutzungsplanung zusätzliche, eher höhere Kosten für die Gemeinden auslösen (Arbeiten Raumplanungsbüro).

Das Bewusstsein für die Eigentümergebietung scheint nicht so klar zu sein.

Insbesondere in der Landwirtschaftszone ist die Durchsetzung von Schutzzonen und extensiver Düngung nicht immer einfach. Sind die ökologischen Ausgleichsflächen Anreiz genug?

Grundsätzlich ist ein naturnaher Wasserbau, der zur Biodiversität beiträgt, zu begrüßen.

Bei Bauprojekten, die den Gewässerraum direkt tangieren, gibt es sicher Widerstand.

Ausgenommen sind Gewässer im Sömmerungsgebiet, was für uns im Algebiet Schwägalp **SEHR WICHTIG** ist!

Eine gut dargestellte Mehrjahresplanung mit Priorisierung der Massnahmen wird noch wichtiger.

Die Revitalisierung im BauG wird verstärkt, ist aber jetzt schon ein grosses Thema.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
		1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage
		2. Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen (siehe nachfolgende synoptische Darstellung)
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS 721.1) vom 12. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 8 Elemente der Richtplanung</p> <p>¹ Als Grundlage für den Erlass des Richtplans liefert die Richtplanung des Kantons Informationen über:</p> <p>a) die räumliche Entwicklung des Kantons;</p> <p>b) diejenigen Gebiete, die sich für die Landwirtschaft eignen, sowie jene, die besonders schön, wertvoll oder für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind;</p> <p>c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind;</p> <p>d) den Stand und die anzustrebende Entwicklung der Besiedlung, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen;</p>	<p>c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind (Gefahrenhinweiskarten);</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>e) den Raumbedarf der Gewässer bezüglich der Sicherstellung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen;</p> <p>f) Aufwertungsgebiete mit Defiziten im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes und mit einem hohen Aufwertungspotenzial.</p> <p>² Die Richtplanung berücksichtigt die Planungen des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.</p> <p>³ Kantonale Behörden, Gemeinden, Zweckverbände und gemeinwirtschaftliche Unternehmen sind zur Mitarbeit verpflichtet und haben die von ihnen verlangten Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>		
<p>Art. 11</p> <p>¹ Soweit kantonale oder regionale Interessen es erfordern, kann das Departement Bau und Volkswirtschaft kantonale Nutzungszonen zur längerfristigen Festlegung von Abbaugebieten für Rohmaterialien (Abbauzonen), zur Erstellung von Deponien (Deponiezonen) sowie zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (Energiezonen) ausscheiden.</p>	<p>Art. 11 Kantonale Nutzungszonen</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² In kantonalen Nutzungszonen besteht Sondernutzungsplanpflicht. Die Sondernutzungspläne regeln in Abbauzonen mindestens den Abbau, die Erschliessung sowie die Grundzüge der Endgestaltung; in Deponiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über den Deponietyp nach der Abfallverordnung¹⁾, das Deponie- oder Ablagerungsvolumen, die Etappierung, die Endgestaltung des Geländes sowie die Erschliessung; in Energiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über die Art, Lage und Dimensionierung der Anlagen, die Bau- und Installationsbereiche, die Erschliessung sowie die Mindestabstände.</p> <p>³ In Abbauzonen sind der Abbau von Rohmaterialien wie Steinen, Kies, Lehm, Sand und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁴ In Deponiezonen sind Deponien, Zwischenlager und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁵ Recycling- und Brechanlagen sind in Deponie- und Abbauzonen nur mit einer zeitlichen Beschränkung zugelassen, welche sich an der Geltungsdauer der Betriebsbewilligung orientiert.</p> <p>⁶ In Energiezonen sind die für die Gewinnung von erneuerbaren Energien notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p>		
	Art. 11a Gewässerraum	

¹⁾ VVEA (SR [814.600](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>¹ Der Kanton erlässt Gewässerraumlinien, die den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer allgemeinverbindlich festlegen.</p> <p>² Die Festlegung erfolgt für ein Gewässer, einen Gewässerabschnitt oder gemeindeweise.</p> <p>³ Die Gemeinden berücksichtigen den Gewässerraum in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p>⁴ Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums richtet sich nach Bundesrecht¹⁾.</p>	<p>Im Bericht steht, er wird parzellengenau dargelegt. Gibt es daraus grundbuchliche Anpassungen? Die Vorgaben gelten auch für kleine und Kleinstgewässer. Wie weit möchte man da gehen?</p> <p>Berücksichtigung ja, aber Richtplananpassung sehr aufwendig.</p>
<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne</p> <p>¹ Die kantonalen Nutzungspläne werden nach Anhörung des Gemeinderates der betroffenen Gemeinde durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie sind nach dem Beschluss während 30 Tagen in der betreffenden Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p> <p>² Innerhalb der Auflagefrist können Berechtigte gemäss Art. 111 sowie der Gemeinderat beim Departement Bau und Volkswirtschaft Einsprache erheben. Die Einsprachen werden vom Departement Bau und Volkswirtschaft soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über unerledigt gebliebene Einsprachen entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p>	<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne a) Erlass und öffentliche Auflage</p> <p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien werden nach Anhörung der betroffenen Kreise durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>² Die Pläne sind während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p>	

¹⁾ vgl. Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Die kantonalen Nutzungspläne sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Gegen Einspracheentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat rekurriert werden. Für das Einspracheverfahren gilt im Übrigen Art. 47 analog. Über den Genehmigungsantrag und allfällige Rekurse entscheidet der Regierungsrat in einem Beschluss.</p> <p>⁴ Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Änderung kantonalen Nutzungspläne richten sich sinngemäss nach den Art. 51 und 52. Das Inkrafttreten bestimmt sich nach Art. 50.</p>	<p>³ Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Planaufgabe zu benachrichtigen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>Art. 14a b) Einsprache und Rekurs</p> <p>¹ Innerhalb der Auflagefrist kann gegen kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien schriftlich Einsprache beim Departement Bau und Volkswirtschaft erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Über Rekurse entscheidet der Regierungsrat gleichzeitig mit der Plangenehmigung.</p>	
	<p>Art. 14b c) Überprüfung und Änderung</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlilien werden unter den Voraussetzungen von Art. 51 überprüft und allenfalls angepasst. Für Änderungen gilt das gleiche Verfahren wie für den Erlass.</p>	
<p>Art. 36 Gefahrenzonen</p> <p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen, namentlich wegen Rutsch-, Stein- schlag-, Lawinen- oder Hochwassergefahr, nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen.</p> <p>² In Gefahrenzonen können generelle Bauverbote er- lassen und Auflagen verfügt werden.</p>	<p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicher- heitsgründen nur beschränkt und unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen. Es gelten die Bestimmungen von Art. 115a.</p> <p>² Die Gemeinden legen die Gefahrenzonen auf der Grundlage der kantonalen Gefahrenkarten fest und weisen im Zonenplan die Gefahrenstufen aus.</p>	
<p>Art. 111 Legitimation</p> <p>¹ Zu Einsprachen und Rekursen nach diesem Gesetz und den Ausführungserlassen ist befugt, wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein eigenes schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhe- bung oder Änderung hat.</p> <p>² Zu Einsprachen und Rekursen gegen Schutzzonen- pläne und Schutzverordnungen nach Art. 79 ff. und Zonenpläne nach Art. 14 oder 18 sind auch ideelle Vereinigungen im Kanton legitimiert, die sich nach ih- ren Statuten mit den Aufgaben des Natur- und Hei- matschutzes befassen und mindestens fünf Jahre vor Einreichung des Rechtsmittels gegründet wur- den.</p>	<p>^{1bis} Zur Wahrung eigener öffentlicher Interessen steht das Einsprache- und Rekursrecht auch den Gemein- den zu.</p>	<p>Zu begrüssen. Aber auch öffentl. rechtl. Korporatio- nen sollen die Möglichkeit erhalten.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Zu Eingaben mit blosser Bedeutung von kritischen Hinweisen oder Verbesserungsvorschlägen ist jede Person befugt.</p> <p>⁴ Die Rekursbehörde überprüft die angefochtenen Verfügungen oder Beschlüsse auf ihre Rechtmässigkeit, Angemessenheit und raumplanerische Zweckmässigkeit.</p>		
<p>Art. 114 Verhältnis zu Gewässern</p> <p>¹ Der Raum entlang den öffentlichen Gewässern steht primär zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der natürlichen Funktionen des Gewässers zur Verfügung. Andere Nutzungen sind zulässig, sofern sie gewässerverträglich ausgeübt werden. Die Zugänglichkeit für Unterhaltszwecke muss gewährleistet sein.</p> <p>² Bauten und Anlagen haben, soweit das Tiefbauamt aufgrund besonderer Gefahrensituationen oder grosser Gewässerbreiten keinen grösseren Abstand vorschreibt, gegenüber offenen öffentlichen Gewässern einen Abstand von mindestens sechs Metern einzuhalten; ausgenommen sind Querungen durch Erschliessungsanlagen und standortgebundene Bauten und Anlagen. Der Abstand bemisst sich ab jener Linie, bis zu welcher der Boden regelmässig überflutet wird (Art. 199 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾). Das kantonale Tiefbauamt kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Art. 114 Gewässerabstand</p> <p>¹ Ist kein Gewässerraum festgelegt, gilt für Bauten und Anlagen ein beidseitiger Gewässerabstand von fünf Metern. Der Abstand bemisst sich ab der Uferlinie des Gewässers.</p> <p>² Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:</p> <p>a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;</p>	

¹⁾ EG zum ZGB (bGS [211.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Den Gewässerabstand gegenüber eingedolten Gewässern bestimmt das kantonale Tiefbauamt im Einzelfall.</p> <p>⁴ Die Gewässerabstandsfläche soll in der Regel nicht in die ausnutzungsfähige Bauzone eingeschlossen werden.</p>	<p>b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;</p> <p>c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Weitere?</p>
II. Technische Ausgestaltung (4.3.2.)	II. Schutz vor Naturereignissen und technische Ausgestaltung (4.3.2.)	
	<p>Art. 115a Bauvorhaben in Gefahrengebieten</p> <p>¹ Als Gefahrengebiete gelten alle Standorte, an denen Menschen oder erhebliche Sachwerte durch Überschwemmungen, Lawinen, Rutschungen, Erosion oder Steinschlag bedroht sind.</p> <p>² Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten haben Bauwillige nachzuweisen, dass die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden (Objektschutznachweis).</p> <p>³ Nach dem Grad der Gefährdung gelten in Gefahrengebieten folgende Baubeschränkungen:</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>a) Gebiete mit erheblicher Gefährdung (Gefahrenstufe rot): Die Errichtung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen ist verboten. Umbauten und Zweckänderungen sind zulässig, wenn sie das Schadenpotenzial mindern. Standortgebundene Bauten und Anlagen können bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>b) Gebiete mit mittlerer Gefährdung (Gefahrenstufe blau): Bauvorhaben können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>c) Gebiete mit geringer Gefährdung (Gefahrenstufe gelb): Bauvorhaben für grössere Menschenansammlungen oder hohe Sachwerte können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>⁴ Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Im Baubewilligungsverfahren kann der Nachweis erbracht werden, dass eine in Zonenplan oder Gefahrenkarte ausgewiesene Gefahrenstufe unzutreffend ist.</p>	<p>Ampelsystem? Rot, Orange, Gelb, Grün?</p> <p>Schwierig zu beweisen, argumentieren?</p>
	<p>Art. 115b Kantonale Gefahrenkarten</p> <p>¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft erlässt Gefahrenkarten, die für Gefahrenggebiete im Siedlungsbereich die Art der Gefahr, die räumliche Ausdehnung und den Grad der Gefährdung (Gefahrenstufe) ausweisen.</p>	<p>Streusiedlungsgebiet? Handhabung? Zu teuer für Kartenerstellung?</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarten in ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	<p>Berücksichtigung ja, aber Richtplananpassung sehr aufwendig (11a). Evtl. Punkte gem.114? Ausnahmen?</p>
<p>Art. 123 Anpassung von Plänen und Reglementen ans neue Recht</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind widersprechende Bestimmungen in kommunalen Erlassen aufgehoben; an ihrer Stelle gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>² Richt-, Schutz- und Nutzungspläne, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt worden sind, bleiben bis zu ihrer Anpassung in Kraft.</p> <p>³ Altrechtliche Weilerzonen gelten als Weilerzonen gemäss Art. 33a.</p> <p>⁴ Altrechtliche Quartier- und Gestaltungspläne gelten als Überbauungspläne gemäss Art. 39.</p>	<p>⁵ Altrechtliche Gewässerraumkarten bleiben bis zum rechtskräftigen Erlass von Gewässerraumlinien in Kraft. Die Gemeinden berücksichtigen sie in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass «Gesetz über den Wasserbau und die Gewässernutzung (Wasserbaugesetz; WBauG; bGS 741.1) vom 25. September 2006 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 1 Zweck</p>	<p>Art. 1 Gegenstand und Zweck</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Dieses Gesetz regelt die wasserbaulichen Massnahmen, die Wasserbaupolizei und die Nutzung der Gewässer sowie den Vollzug der einschlägigen Bundesgesetzgebung¹).</p> <p>² Es bezweckt, Menschen, Tiere und Sachwerte vor den Gefahren des Wassers zu schützen, die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten sowie sinnvoll zu nutzen.</p> <p>³ Es teilt die Aufgaben der Bereiche Wasserbau und Gewässernutzung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Privaten auf.</p>	<p>² Es soll Menschen und erhebliche Sachwerte vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche schützen, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen.</p> <p>³ Es bezweckt die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer.</p>	<p>Wiederherstellung bei unproblematischer Situation, nur bei z. B. naturnahem Gewässer, in eindeutig, offensichtlichen?</p>
<p>Art. 3 Öffentliche und private Gewässer</p> <p>¹ Als öffentlich gelten Gewässer, wenn sie dauernd oder periodisch Wasser führen. Dies gilt auch für stehende Gewässer, welche von einem Fliessgewässer durchflossen werden. Öffentlich sind auch Grundwasservorkommen, die ausgedehnte zusammenhängende fliessende (Grundwasserströme) oder stehende (Grundwasserbecken) Gewässer bilden. Vom Grundsatz ausgenommen sind Gewässer, an denen privates Eigentum nachgewiesen ist. Diese gelten als private Gewässer.</p>		

¹) WBG und Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Private Gewässer sind insbesondere Quellen mit Ausnahme der Bach- und Flussquellen. Teiche, Kanäle, Staubecken und andere künstlich geschaffene Wasserableitungen und Wasserfassungsanlagen stehen in der Regel im privaten Eigentum. Die Nutzung des Wassers, das aus öffentlichen Gewässern abgeleitet ist, richtet sich nach dem öffentlichen Recht.</p> <p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat legt in der Verordnung die rechtliche Bedeutung des Gewässerkatasters fest.</p>	<p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p> <p>⁴ Der Kanton führt ein öffentliches Informationssystem über die oberirdischen öffentlichen Gewässer (Gewässerkataster).</p>	
<p>Art. 5 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht, das Departement Bau und Volkswirtschaft die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.</p> <p>² Das Tiefbauamt ist die Fachstelle gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen. Sie vollzieht das Gesetz, die darauf gestützten Verordnungen sowie generell alle übergeordneten wasserbaulichen Erlasse, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind. Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs hat die Fachstelle Verfügungsbefugnis.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Vollzugsaufgaben können gemeinsam mit anderen Kantonen erfüllt oder an diese übertragen werden. Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat ist für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund zuständig. Er kann die Zuständigkeit für die Fortschreibung von Programmvereinbarungen an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p>	<p>Positiv, dass Gelder vom Bund einfließen.</p>
<p>Art. 6 Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Die Fachstelle überwacht die Gewässer und ordnet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Massnahmen an. Die Verordnung regelt die Befugnisse der Fachstelle.</p> <p>² Bei drohendem Hochwasser oder bei Überschwemmungen treffen die Gemeindeorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich die nötigen Sofortmassnahmen (Gefahrenabwehr und Gefahrenbegrenzung). Sie arbeiten dabei mit der Fachstelle und gegebenenfalls mit dem kantonalen Führungsstab (KFS) zusammen¹⁾. Wiederinstandstellungsmassnahmen erfolgen stets in Absprache mit der Fachstelle.</p>	<p>Art. 6 Aufgehoben.</p>	<p>Wer überwacht neu?</p>
<p>2. Abschnitt: Wasserbau (2.)</p>	<p>2. Abschnitt: Hochwasserschutz und Revitalisierungen (2.)</p>	
<p>Art. 7 Hochwasserschutz</p>		

¹⁾ Bevölkerungsschutzgesetz (bGS [511.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Der Hochwasserschutz ist in erster Linie durch den sachgerechten Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen baulichen bzw. technischen Vorkehren zu treffen¹.</p> <p>² Wegleitend für die Schutzziele sind die Vorschriften und Richtlinien des Bundes.</p> <p>³ Die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer ist grundsätzlich bei allen wasserbaulichen Massnahmen anzustreben³. Revitalisierungen können unabhängig von Hochwasserschutzmassnahmen erfolgen, sofern sie verhältnismässig sind.</p>	<p>¹ Das Hochwasserrisiko ist in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu begrenzen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen, ingenieurbilologischen und technischen Massnahmen zu treffen².</p> <p>² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen. Die Schutzziele richten sich nach den einschlägigen Empfehlungen des Bundes.</p> <p>³ Der natürliche Verlauf der Gewässer ist bei allen Massnahmen möglichst beizubehalten oder wiederherzustellen. Die Gewässer und der Gewässerraum sind möglichst naturnah zu gestalten und zu unterhalten⁴.</p>	
<p>Art. 8 Planerische Grundlagen</p> <p>¹ Die Fachstelle</p> <p>a) führt einen Gewässerkataster;</p> <p>b) führt einen Ereigniskataster und dokumentiert grössere Schadensereignisse;</p> <p>c) erstellt Gefahrenhinweis- und Gefahrenkarten betreffend die Gewässer;</p>	<p>Art. 8 Revitalisierungen</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für eine ökologische und landschaftliche Aufwertung der Gewässer und der Gewässerräume durch Revitalisierung.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>	

¹) Art. 4 WBG

²) Art. 3 WBG (SR [721.100](#))

³) Art. 37 und 38 GSchG, Art. 4 WBG

⁴) Art. 4 WBG (SR [721.100](#)), Art. 37 GSchG (SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>d) kann Messstellen betreiben.</p>	<p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Massnahmen zur Revitalisierung sind insbesondere die Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs und die naturnahe Gestaltung von Gewässern und Gewässerräumen.</p> <p>³ Nutzen und Kosten der Revitalisierungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.</p>	<p>d) Werden keine Messungen mehr vom Kanton betrieben? Misst sonst jemand? Kostenabwälzung?</p> <p>Was ist ein ausgewogenes Verhältnis?</p>
<p>Art. 9 Gefahrenkarten und Raumbedarf der Gewässer</p> <p>¹ Die Gefahrenkarten werden nach den Richtlinien des Bundes festgelegt. Der Raumbedarf der Gewässer bestimmt sich nach Art. 114 Baugesetz¹.</p> <p>² Die Gemeinden berücksichtigen die Ergebnisse der Gefahrenkarten und des Raumbedarfs der Gewässer in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	<p>Art. 9 Grundlagen und Planung</p> <p>¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen für den Hochwasserschutz und die Revitalisierungen und führt sie periodisch nach.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt eine Revitalisierungsplanung nach Massgabe des Bundesrechts².</p> <p>³ Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen des Hochwasserschutzes und die Revitalisierungsplanung in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
	<p>Art. 9a Wasserbauprogramm</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt ein mehrjähriges Wasserbauprogramm mit Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen. Die Gemeinden sind vorgängig anzuhören.</p>	<p>Es soll, wo möglich, auf die Gemeinden eingegangen werden. Ein gemeinsamer Nenner soll angestrebt werden.</p>

¹) Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS [721.1](#))

²) Art. 41d Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>² Massnahmen, die im Wasserbauprogramm nicht enthalten sind, können beschlossen werden, wenn sie dringlich sind.</p>	
	<p>Art. 9b Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Der Kanton überwacht die Gewässer und kontrolliert periodisch die risikorelevanten Schutzbauten.</p> <p>² Die Gemeinden treffen vorsorglich organisatorische Massnahmen zur Hochwasserbewältigung wie Warneinrichtungen und Einsatzplanungen sowie technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze. Bundesbeiträge für solche Massnahmen stehen der Gemeinde zu.</p> <p>³ Bei einem drohenden oder eingetretenen Hochwasserereignis ergreifen die Gemeinden die erforderlichen Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadenbegrenzung. Sie arbeiten mit den zuständigen kantonalen Stellen zusammen.</p>	
<p>II. Unterhalt und Ausbau (2.2.)</p>	<p>II. Gewässerunterhalt und Wasserbauprojekte (2.2.)</p>	
<p>Art. 10 Grundsatz</p> <p>¹ Der sachgerechte Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität von Flüssen und Bächen und stellt die Funktion der Schutzbauten sicher.</p>	<p>Art. 10 Gewässerunterhalt</p> <p>¹ Der Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität, stellt die Funktion der Schutzbauten sicher und trägt dazu bei, die natürlichen Funktionen der Gewässer zu erhalten und wiederherzustellen.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Als Unterhaltsmassnahmen sind das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung zu bezeichnen.</p> <p>³ Als Ausbaumassnahmen gelten alle über den Unterhalt hinausgehenden Arbeiten, beispielsweise Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung oder Ersatz von Schutzbauten, Sicherungen von Sohle und Ufer und Vorkehrungen gegen Sohlenbewegungen.</p> <p>⁴ Die Unterhalts- und Ausbaumassnahmen sind möglichst nach ökologischen Grundsätzen durchzuführen. Die Ufergehölze sind grundsätzlich geschützt¹⁾.</p>	<p>² Als Gewässerunterhalt gelten alle regelmässig oder nach Schadereignissen erforderlichen Massnahmen wie das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Gewässerunterhalt verpflichtet. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen in Unterhaltspereimetern.</p> <p>⁴ Massnahmen des Gewässerunterhalts werden durch den Kanton ausgeführt, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist. Unterhaltsverpflichtete sind an den Kosten angemessen zu beteiligen. Die Kostenanteile der öffentlichen Hand gelten als gebundene Ausgaben.</p>	<p>In welchem Umfang soll ein Grundstückbesitzer zum Unterhalt verpflichtet werden?</p> <p>Kostenobergrenze?</p> <p>Bei jeder Grösse des Gewässers? (Mühlbach ist nicht gleich Urnäsch.)</p>
<p>Art. 11 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentlichen Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Unterhalt der Gewässer verpflichtet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Ufer sind in gutem Zustand zu halten. Der freie Wasserlauf darf nicht behindert werden. Spezielle Regelungen in Unterhaltspereimetern bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 11 Wasserbauprojekte</p> <p>¹ Wasserbauprojekte umfassen alle über den Unterhalt hinausgehenden Massnahmen, insbesondere Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung von Schutzbauten oder deren Ersatz, Sicherungen von Sohle und Ufer, Vorkehrungen gegen Sohlebewegungen sowie Massnahmen zur Revitalisierung.</p>	

¹⁾ Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR [451](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Unterhaltsmassnahmen, die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne von Abs. 1 weder technisch möglich noch wirtschaftlich tragbar sind sowie Ausbaumassnahmen beschliesst der Regierungsrat. Bei Wasserbauprojekten von untergeordneter Bedeutung liegt diese Zuständigkeit beim Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1.0 Mio. für nicht gebundene Ausgaben. Das Departement Bau und Volkswirtschaft verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 250 000.– sowohl für gebundene als auch für nicht gebundene Ausgaben.</p> <p>³ Träger entsprechender Projekte können auch die Gemeinden sein. Die Gemeinde spricht sich vor Projektierungsbeginn mit der Fachstelle ab. Das Departement Bau und Volkswirtschaft legt die einzuhaltenden Projektierungsbedingungen fest. Vor Baubeginn ist die Bewilligung des Departements einzuholen.</p> <p>⁴ Für mehrjährige Programmvereinbarungen mit dem Bund bis zur Höhe von Fr. 5.0 Mio. ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>² Die Realisierung von Wasserbauprojekten obliegt dem Kanton. Er kann die Projektierung und Umsetzung auf Gemeinden oder Dritte übertragen.</p> <p>³ Gemeinden und betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind jeweils rechtzeitig über anstehende Wasserbauprojekte zu informieren. Es ist ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung einzuräumen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>III. Verfahren (2.3.)</p>	<p>III. Planauflageverfahren (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Planungsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gefahrenhinweiskarte wird im Rahmen der kantonalen Richtplanung¹⁾ erstellt und in den Richtplan integriert. Sie orientiert über mutmassliche, von Gewässern ausgehende Gefahrenpotenziale.</p>	<p>Art. 12 Projektbeschluss</p> <p>¹ Wasserbauprojekte werden durch den Regierungsrat beschlossen. Er kann die Kompetenz für untergeordnete Projekte an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p>	

¹⁾ Art. 7 ff. und Art. 12 ff. Baugesetz

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Die Gefahrenkarte wird durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Art. 6 Baugesetz ist sinngemäss anzuwenden. Die Gefahrenkarte weist behördenverbindlichen Charakter auf.</p> <p>³ Die weiteren planerischen Massnahmen erfolgen mit den üblichen raumplanerischen Instrumenten und Verfahren.</p>	<p>² Für Projekte mit neuen Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken ist ein Verpflichtungskredit¹⁾ des zuständigen Organs erforderlich.</p> <p>³ Mit dem Projektbeschluss ist das Projekt zur Durchführung des Auflageverfahrens freigegeben.</p> <p>⁴ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	
<p>Art. 13 Wasserbauprojekte</p> <p>¹ Der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement Bau und Volkswirtschaft, beschliesst über die Projekt- und die Kreditgenehmigung von Wasserbauprojekten und erteilt die Freigabe zur öffentlichen Auflage. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die betroffenen Gemeinden sind in geeigneter Weise rechtzeitig über das Projekt zu informieren und einzubeziehen. Neubau- und Korrektionsprojekte sind dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zuzustellen.</p> <p>² Die Projektpläne von Wasserbauprojekten gemäss Art. 11 Abs. 2 oder 3 sind während 20 Tagen auf der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Der Bau- und Unterhaltssperimeter wird in der Regel gleichzeitig aufgelegt. Die Projekte sind, wo technisch möglich, während dieser Zeit zu visieren.</p>	<p>Art. 13 Auflageverfahren</p> <p>¹ Das Projekt ist während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Wo technisch möglich, ist das Projekt während der Auflage zu visieren.</p> <p>² Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Auflage zu informieren.</p>	

¹⁾ vgl. Art. 17 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS [612.0](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Die Auflage wird im Amtsblatt angezeigt. Direkt anstossende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden schriftlich benachrichtigt. Die Verordnung bestimmt, in welchen Fällen auf die öffentliche Auflage verzichtet werden kann.</p> <p>⁴ Innerhalb der Auflagefrist können Einsprachen schriftlich, mit bestimmten Begehren und begründet beim Departement Bau und Volkswirtschaft eingereicht werden. Die Legitimation zur Einsprache richtet sich nach Art. 111 Baugesetz.</p>	<p>³ Wer private Rechte abtreten muss, wird gleichzeitig über das Enteignungsbegehren informiert. Die schriftliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 14 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Erfüllt die Einsprache die formellen Voraussetzungen, so versucht die Fachstelle, sich mit der Einsprecherin oder dem Einsprecher zu verständigen. Falls die Verständigung wesentliche Änderungen zur Folge hat, ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>² Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement, über die Einsprache.</p> <p>³ Einsprache- und Projektbeschlüsse des Departements sind mit Rekurs beim Regierungsrat anfechtbar.</p>	<p>¹ Gegen Projekt und Enteignungsbegehren kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. Die Legitimation richtet sich nach Art. 111 des Baugesetzes¹⁾.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Weg der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet die für den Projektbeschluss zuständige Behörde. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>³ Der weitere Rechtsweg richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.</p>	
	<p>Art. 14a Enteignungsrecht</p>	

¹⁾ bGS [721.1](#)

²⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>¹ Mit der rechtskräftigen Erledigung des Planaufgaberfahrens steht dem Kanton das Enteignungsrecht für das benötigte Land sowie die übrigen Rechte zu.</p> <p>² Das Enteignungsrecht kann auf Gemeinden oder Dritte übertragen werden.</p> <p>³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz¹⁾.</p>	
	<p>Art. 14b Vereinfachtes Verfahren</p> <p>¹ Bei untergeordneten Wasserbauprojekten mit wenigen Einspracheberechtigten kann auf die öffentliche Auflage und Visierung verzichtet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Enteignungs- und Perimeterverfahren.</p> <p>² Einspracheberechtigte sind unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen über das Projekt sowie über den Verzicht auf Auflage und Visierung zu informieren.</p>	
<p>Art. 15 Kostentragung</p> <p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen.</p>	<p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Beiträgen nach Abs. 4.</p>	<p>In welcher Höhe (Fr. Betrag) kann der/die Eigentümer/in verpflichtet werden?</p>

¹⁾ bGS [711.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Die Beiträge der Perimeterpflichtigen werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, welche den pflichtigen Grundstücken und Anlagen aus den Ausbaumassnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre privaten Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Die Gefahrenkarten werden durch den Kanton finanziert. Die Aufwendungen für deren raumplanerische Umsetzung trägt die betroffene Gemeinde. Der Kanton finanziert ausserdem die Messstellen.</p> <p>⁵ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>² Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen. Die Beiträge werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, die den Grundstücken und Anlagen aus den Massnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Durchlässe, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den Nutzen im Sinne von Abs. 2 hinausgehen. Die Beitragspflicht ist nicht an den Perimeter gebunden.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Dasselbe soll für Wege (Wanderwege, öffentliche Fusswege) gelten.</p>
<p>Art. 16 Beiträge der öffentlichen Hand</p> <p>¹ Werden Wasserbauprojekte durch den Bund mitfinanziert, ergänzt der Kanton die Bundesbeiträge auf 72 % der gesamten Kosten. Die Gemeinde übernimmt mindestens 14 % der Gesamtkosten. Die Perimeterpflichtigen tragen die restlichen Kosten. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p>	<p>¹ Der Kanton übernimmt 72 % und die Gemeinde 14 % der Gesamtkosten von Hochwasserschutzmassnahmen in Wasserbauprojekten. Die Kantonsbeiträge werden um allfällige Bundesbeiträge gekürzt. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Spricht der Bund keine Beiträge, werden die Kosten von Wasserbauprojekten zu 72 % vom Kanton getragen. Die verbleibenden Kosten werden gemäss Abs. 1 aufgeteilt.</p> <p>³ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind bei der Festsetzung der Beiträge auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den wasserbaulichen Nutzen hinausgehen.</p> <p>⁴ Die Finanzierung im Falle von Hochwasserereignissen bemisst sich nach Art. 25 des Bevölkerungsschutzgesetzes.</p>	<p>² Der Kanton übernimmt 80 % und die Gemeinde 20 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten von Revitalisierungsmassnahmen in Wasserbauprojekten. Allfällige Beiträge des Bundes und Dritter werden vorab von den Gesamtkosten abgezogen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 17 Perimeterverfahren</p> <p>¹ Die anteilmässige Höhe der Perimeterbeiträge wird auf Basis der Grundstücksfläche oder eines Schätzungswertes durch die Perimeterkommission festgelegt. Sie setzt die Beitragsanteile für Anstösser, denen der ordentliche Unterhalt der Ufer obliegt, nach der Anstosslänge fest. Für alle beitragspflichtigen Grundstücke und Anlagen definiert die Perimeterkommission zudem nach Gefährdung abgestufte Beitragsquoten.</p> <p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der während 20 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Beitragspflichtige können dagegen Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p>	<p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der zusammen mit dem Wasserbauprojekt unter schriftlicher Anzeige an die Beitragspflichtigen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Die Beitragspflichtigen können während der Auflage Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Der Kantonsrat erlässt eine Perimeterverordnung¹⁾, in der er die Bestellung und Aufgabe der Perimeterkommission, die Einzelheiten der Beitragspflicht und -berechnung sowie das Perimeterverfahren regelt.</p>		
<p>Art. 18 Grundsatz</p> <p>¹ Vorkehrungen, welche die Zugänglichkeit zu den öffentlichen Gewässern gefährden oder beeinträchtigen, sind verboten.</p> <p>² Der freie Abfluss öffentlicher Gewässer darf nicht durch Bauten, Anlagen, Ablagerung von Material oder sonstwie behindert oder gefährdet werden.</p> <p>³ Der Abstand, den Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Gewässern einzuhalten haben, bemisst sich nach Art. 114 Baugesetz.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 19 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Die Erstellung, Änderung und Beseitigung von Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerabstandes gemäss Art. 114 Baugesetz sind bewilligungspflichtig.</p>	<p>Art. 19 Wasserbaupolizeiliche Bewilligung</p> <p>¹ Einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung bedürfen:</p> <p>a) Bauvorhaben im Gewässerraum;</p> <p>b) Bauvorhaben, die den Gewässerabstand nach Art. 114 Abs. 1 des Baugesetzes²⁾ unterschreiten;</p> <p>c) Bauvorhaben in Gefahrengebieten mit Hochwasserrisiko.</p>	

¹⁾ Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge bei der Korrektur oder Verbauung öffentlicher Gewässer (Perimeterverordnung; bGS [742.1](#))

²⁾ bGS [721.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Die Bewilligungspflicht gilt ausserdem für bauliche Massnahmen in wasserbaulich relevanten Gefahrenzonen¹⁾ und in Gebieten, für die in der Gefahrenhinweiskarte eine Hochwassergefahr bezeichnet wird.</p> <p>³ Ordentliche Unterhaltsarbeiten und Wasserbauprojekte sind nicht im Sinne dieser Bestimmung bewilligungspflichtig.</p> <p>⁴ Bewilligungspflichten aufgrund anderer Gesetze bleiben vorbehalten.</p>	<p>² Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 20 Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>¹ Gesuche sind bei der Gemeinde einzureichen. Das Verfahren wird nach den formellen Bauvorschriften des Baugesetzes²⁾ und der Bauverordnung³⁾ abgewickelt.</p> <p>² Wasserbaupolizeiliche Bewilligungen werden durch die Fachstelle erteilt.</p> <p>³ Die Entfernung vorschriftswidriger Bauten oder Anlagen richtet sich nach Art. 108 Baugesetz. Auch die Fachstelle kann Baueinstellungen verfügen, wenn noch keine Bewilligung erteilt wurde.</p>	<p>Art. 20 <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>Art. 28a Zutrittsrecht</p> <p>¹ Mit dem Vollzug betraute Stellen dürfen private Grundstücke zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben betreten und vorübergehend nutzen.</p>	<p>Anmeldepflicht?</p>

1) Art. 36 Baugesetz
 2) Art. 97 ff. Baugesetz
 3) bGS [721.11](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	2. Der Erlass «Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG; bGS 814.0) vom 16. Februar 2004 (Stand 1. Januar 2018)» wird wie folgt geändert:	
Art. 63 Eingriffe in Fliessgewässer 1 Das Tiefbauamt vollzieht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer betreffend: a) Die Verbauung, die Korrektur, das Überdecken und das Eindolen von Fliessgewässern; ¹⁾ b) das Spülen und Entleeren von Stauräumen sowie die Rückgabe von Treibgut ins Gewässer; ²⁾ c) das Ausbeuten von Kies, Sand und anderem Material in Fliessgewässern; ³⁾ d) die Sicherung angemessener Restwassermengen; ⁴⁾ e) die Entnahme und Einleitung von Wasser oder Abwasser. ⁵⁾	Art. 63 Aufgehoben.	

1) Art. 37 f. GSchG
2) Art. 40 f. GSchG
3) Art. 44 GSchG
4) Art. 29 ff. GSchG
5) Art. 42 GSchG

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	3. Der Erlass «Gesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz; bGS 931.1) vom 28. April 1996 (Stand 30. September 2016)» wird wie folgt geändert:	
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz schützt den Wald mit seinen Pflanzen und Tieren als naturnahe Lebensgemeinschaft und sorgt für dessen Erhaltung in seinen vielfältigen Funktionen, namentlich der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion. ¹⁾ ² Es regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Wald.	 ^{1bis} Es soll ausserdem Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen wie Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag schützen.	
Art. 2 Geltungsbereich, Waldbegriff ¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts. ²⁾	 ¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts. ³⁾ Die Bestimmungen über den Schutz vor Naturereignissen gelten auch ausserhalb des Waldes.	

¹⁾ vgl. Art. 44 Abs. 3 KV (bGS [111.1](#))

²⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

³⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Eine mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche gilt als Wald, wenn sie mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens eine Ausdehnung von 500 m² und eine Breite von 12 m aufweist und wenn die Bestockung einwachsender Flächen mindestens 15 Jahre alt ist.¹⁾</p> <p>³ Das rechtlich geschützte Waldareal umfasst den gesamten Lebensraum des Waldes und schliesst namentlich den Waldsaum ausserhalb der Stammfüsse mit ein.</p>		
<p>Art. 15 Waldabstand²⁾</p> <p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz³⁾.</p> <p>² Der Abstand wird vom äusseren Rand des Waldsaumes aus gemessen.</p>	<p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Baugesetz⁴⁾.</p>	
	<p>Ila. Schutz vor Naturereignissen (2a)</p>	

¹⁾ vgl. Art. 2 Abs. 4 WaG (SR [921.0](#)) und Art. 1 Waldverordnung (WaV; SR [921.01](#))

²⁾ vom eidg. Departement des Innern genehmigt am 6. Juni 1996

³⁾ Heute: Baugesetz (bGS [721.1](#))

⁴⁾ bGS [721.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>Art. 15a Grundsätze</p> <p>¹ Der Schutz vor Naturereignissen erfolgt in erster Linie durch raumplanerische und biologische Massnahmen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen.</p> <p>² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.</p>	<p>Die prioritäre Umsetzung von organisatorischen Massnahmen hat sich als Massnahme nach dem Lawineneignis Schwägalp bewährt und als sehr entscheidend herausgestellt.</p> <p>Generell ist es richtig und wichtig den Objektschutz im Siedlungsgebiet hochzuhalten. Der Kanton AR ist jedoch auch ein Streusiedlungsgebiet mit vielen bewohnten Bauten ausserhalb der Bauzone und des Siedlungsgebietes.</p>
	<p>Art. 15b Grundlagen</p> <p>¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen und führt diese periodisch nach.</p> <p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
	<p>Art. 15c Massnahmen</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Schutz vor Naturereignissen den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen.</p> <p>² Die Gemeinden treffen geeignete Massnahmen zur Vorsorge und Bewältigung von Schäden durch Naturereignisse wie Warneinrichtungen, Einsatzplanungen und technischen Vorkehrungen für Notfalleinsätze.</p> <p>³ Kann der Schutz vor Naturereignissen nicht anders hergestellt werden, treffen die Gemeinden die erforderlichen technischen Massnahmen nach der Bundesgesetzgebung über den Wald¹⁾. Nutzniessende können zur Mitfinanzierung herangezogen werden.</p> <p>⁴ Der Kanton sorgt für eine koordinierte Planung der Massnahmen nach Abs. 2 und 3.</p>	<p>Beiträge vom Bund? Vergleiche S. 17 Art. 9 Abs. 2</p> <p>Anteil Gemeinde? 70 - 80 % Bund/Kanton?</p>
	III.	
	Der Erlass «Vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums (bGS 721.131) vom 18. September 2012 (Stand 1. Oktober 2012)» wird aufgehoben.	
	<p>IV.</p> <p>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	

¹⁾ vgl. Art. 19 WaG (SR [921.0](#)), Art. 17 WaV (SR [921.01](#))



GEMEINDE WALD AR

Departement Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Wald, 23. August 2023

Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen (Mantelerlass) - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Mai 2023 laden Sie die Gemeinde Wald AR ein, sich in oben erwähnter Angelegenheit bis am 7. Juli 2023 vernehmen zu lassen. Auf Ersuchen hin haben Sie der Gemeindepräsidienkonferenz und den Gemeinden die Frist zur Einreichung der Stellungnahme bis 31. August 2023 erstreckt. Für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Fristerstreckung danken wir Ihnen bestens.

Der Gemeinderat Wald hat die Stellungnahme an seiner Sitzung vom 21. August beraten und verabschiedet. Er stützt sich dabei auf die Beurteilung der, von der Gemeindepräsidentenkonferenz, eingesetzten Arbeitsgruppe.
Gerne lassen wir Ihnen unsere Überlegungen und Bemerkungen im beiliegenden Fragebogen zukommen.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Inputs danken wir Ihnen im Voraus bestens. Bei allfälligen Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Madeleine Kessler
Gemeindeschreiberin

M. Hörler Böhi
Gemeindepräsidentin

Beilage:

Fragebogen zur Vernehmlassung zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen.

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben den Gemeinderat Reute eingeladen, sich zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen vernehmen zu lassen. Für diese Möglichkeit unseren besten Dank.

Der Gemeinderat hat beschlossen, auf eine eigene Vernehmlassung zu verzichten. Er schliesst sich jedoch vollumfänglich der Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz an.

Freundliche Grüsse



Gemeindeverwaltung Reute

Remo Ritter
Gemeindeschreiber
Dorf 19
9411 Reute

Tel. +41 71 898 82 61

Mail: remo.ritter@reute.ar.ch

www.reute.ch



1.0 kantonale Vernehmlassungen (Gesetzesrevisionen etc.)

Vernehmlassung - Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen -
Beschlussfassung (2023-535)

Sachverhalt

- A. Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 12-2023/24 vom 7. Juni 2023 hat der Gemeinderat von der kantonalen Vernehmlassung "Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen" Kenntnis genommen. Es wurde entschieden, dass die noch offene Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz AR abgewartet wird und aufgrund dieser entschieden wird, ob die Gemeinde Speicher dieser mit oder ohne Ergänzungen anschliessen möchte.
- B. Das Departement für Bau und Volkswirtschaft (DBV) hat um Einreichung der Vernehmlassung bis 7. Juli 2023 in digitaler Form an bau.volkswirtschaft@ar.ch gebeten. Die Gemeindepräsidienkonferenz AR hat ein Gesuch um Fristerstreckung eingereicht. Inzwischen wurde dieses vom DBV gutgeheissen und die Frist bis 31. August 2023 verlängert.
- C. Die Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz AR dat. vom 3. Juli 2023 (Schreiben inkl. Antwortformular) liegt dem Gemeinderat vor (siehe Beilagen). Der Gemeinderat hat zu entscheiden, ob er dieser mit oder ohne Ergänzungen folgen möchte.

Antrag

- Der Gemeinderat soll
 - 1. die Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz AR prüfen und entscheiden, ob er dieser mit oder ohne Ergänzungen anschliessen möchte.

Erwägungen/Diskussion

--

Finanzmitbericht

--

Beschluss

Der Gemeinderat

1. schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz dat. vom 3. Juli 2023 ohne Ergänzungen an.
2. beauftragt Gemeindeschreiberin Michal Herzog mit der Weiterleitung des Vernehmlassungsergebnisses an das Departement Bau und Volkswirtschaft.

Medienmitteilung: NEIN

Mitteilung mit Protokollauszug an

- bau.volkswirtschaft@ar.ch
- Kantonsräte der Gemeinde, inkl. Kopie Vernehmlassungsschrift, per Mail
- Akten

versandt am 23. August 2023

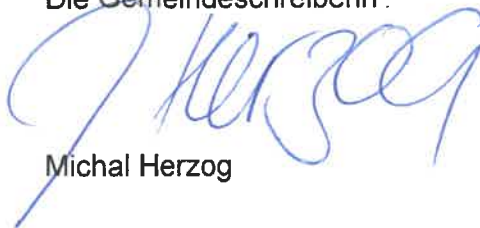
GEMEINDERAT SPEICHER

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin



Paul König



Michal Herzog

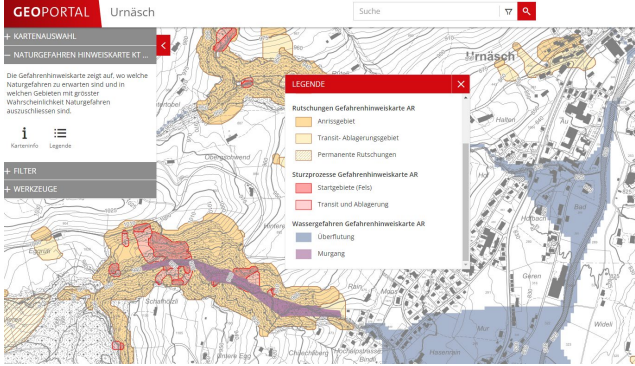
Vernehmlassung zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen; Antwortformular

Organisation	Gemeinderat Urnäsch
Adresse	Dorfplatz 1 9107 Urnäsch
Datum	23. August 2023

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an bau.volkswirtschaft@ar.ch bis am 31. August 2023. Vielen Dank!

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	Aufbau des Gesetzes	1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage
	<p>Das neue Gesetz (Mantelerlass) listet die geplanten Änderungen in den folgenden vier bestehenden Gesetzen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baugesetz; bGS 721.1 - Wasserbaugesetz; WBauG; bGS 741.1 - Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG; bGS 814.0 - Kantonales Waldgesetz; bGS 931.1 <p>Damit kann der Erlass «Vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums (bGS 721.131) vom 18. September 2012 (Stand 1. Oktober 2012)» aufgehoben werden</p>	<p>Ausnahmen für geringfügige Anlagen im Gewässerraum: Im Gewässerraum sollten Anlagen im öffentlichen Interesse mit geringem Erstellungswert wie z.B. Wanderwege oder Gartenanlagen von Privaten mit geringem Erstellungswert, grosszügig bewilligt werden.</p> <p>Da die Grundeigentümer von Parzellen mit Gewässern sowie Anstösser an öffentliche Gewässer faktisch keine Nutzungsrechte mehr haben, sollten sie fairerweise auch von der Zahlungspflicht befreit werden => Wasserbauprojekte, Unterhaltspemeter, Renaturierungen: Kanton 80% / Gemeinden 20% von Netto-Baukosten.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
		2. Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen (siehe nachfolgende synoptische Darstellung)
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS <u>721.1</u>) vom 12. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 8 Elemente der Richtplanung ¹ Als Grundlage für den Erlass des Richtplans liefert die Richtplanung des Kantons Informationen über: a) die räumliche Entwicklung des Kantons; b) diejenigen Gebiete, die sich für die Landwirtschaft eignen, sowie jene, die besonders schön, wertvoll oder für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind;		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind;</p> <p>d) den Stand und die anzustrebende Entwicklung der Besiedlung, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen;</p> <p>e) den Raumbedarf der Gewässer bezüglich der Sicherstellung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen;</p> <p>f) Aufwertungsgebiete mit Defiziten im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes und mit einem hohen Aufwertungspotenzial.</p> <p>² Die Richtplanung berücksichtigt die Planungen des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.</p>	<p>c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind (Gefahrenhinweiskarten);</p>	<p>Info: Die Gefahrenhinweiskarten aus dem Jahr 2008 sind im Geoportal aufgeschaltet: <i>"Naturgefahren Hinweiskarte Kt AR Die Gefahrenhinweiskarte zeigt auf, wo welche Naturgefahren zu erwarten sind und in welchen Gebieten mit grösster Wahrscheinlichkeit Naturgefahren auszuschliessen sind."</i></p> 

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Kantonale Behörden, Gemeinden, Zweckverbände und gemeinwirtschaftliche Unternehmen sind zur Mitarbeit verpflichtet und haben die von ihnen verlangten Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>		
<p>Art. 11</p> <p>¹ Soweit kantonale oder regionale Interessen es erfordern, kann das Departement Bau und Volkswirtschaft kantonale Nutzungszonen zur längerfristigen Festlegung von Abbaugebieten für Rohmaterialien (Abbauzonen), zur Erstellung von Deponien (Deponiezonen) sowie zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (Energiezonen) ausscheiden.</p> <p>² In kantonalen Nutzungszonen besteht Sondernutzungsplanpflicht. Die Sondernutzungspläne regeln in Abbauzonen mindestens den Abbau, die Erschliessung sowie die Grundzüge der Endgestaltung; in Deponiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über den Deponietyp nach der Abfallverordnung¹⁾, das Deponie- oder Ablagerungsvolumen, die Etappierung, die Endgestaltung des Geländes sowie die Erschliessung; in Energiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über die Art, Lage und Dimensionierung der Anlagen, die Bau- und Installationsbereiche, die Erschliessung sowie die Mindestabstände.</p> <p>³ In Abbauzonen sind der Abbau von Rohmaterialien wie Steinen, Kies, Lehm, Sand und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p>	<p>Art. 11 Kantonale Nutzungszonen</p>	

¹⁾ VVEA (SR [814.600](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>⁴ In Deponiezonen sind Deponien, Zwischenlager und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁵ Recycling- und Brechanlagen sind in Deponie- und Abbauzonen nur mit einer zeitlichen Beschränkung zugelassen, welche sich an der Geltungsdauer der Betriebsbewilligung orientiert.</p> <p>⁶ In Energiezonen sind die für die Gewinnung von erneuerbaren Energien notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p>		
	<p>Art. 11a Gewässerraum</p> <p>¹ Der Kanton erlässt Gewässerraumlينien, die den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer allgemeinverbindlich festlegen.</p> <p>² Die Festlegung erfolgt für ein Gewässer, einen Gewässerabschnitt oder gemeindeweise.</p> <p>³ Die Gemeinden berücksichtigen den Gewässerraum in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	<p><u>Info:</u> Der Gewässerraum wird sich in den bisherigen Grössenordnungen bewegen. Neu muss der Kanton jedoch bei jedem Gewässer entscheiden, ob Abweichungen nach oben oder nach unten erforderlich sind.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>⁴ Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums richtet sich nach Bundesrecht¹⁾.</p>	<p><u>Info zum Bundesrecht:</u> So dürfen nach Art. 41c Abs. 1 GSchV im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Standortgebunden sind Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Dazu zählen z.B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke, Brücken oder Leitungen (z.B. für Elektrizität, Gas, Wasser, Abwasser). Dabei sind nach Art. 41c Abs. 1 Bst. a–d GSchV verschiedene Ausnahmen möglich: So kann die Behörde (Kant. Wasserbauamt) u.a. in dicht überbauten Gebieten Ausnahmen für zonenkonforme Anlagen bewilligen, sofern keine überwiegenden Interessen (z.B. des Hochwasserschutzes oder des Natur- und Landschaftsschutzes) entgegenstehen (Art. 41c Abs. 1 Satz 2 und Bst. a GSchV).</p>
<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne</p> <p>¹ Die kantonalen Nutzungspläne werden nach Anhörung des Gemeinderates der betroffenen Gemeinde durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie sind nach dem Beschluss während 30 Tagen in der betreffenden Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p>	<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne a) <u>Erlass und öffentliche Auflage</u></p> <p>¹ Kantonale Nutzungszonen <u>und Gewässerraumlilien werden nach Anhörung der betroffenen Kreise</u> durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p>	<p><u>Info:</u> Die Gemeinden gehören auch zu den betroffenen Kreisen welche vorgängig angehört werden.</p>

¹⁾ vgl. Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Innerhalb der Auflagefrist können Berechtigte gemäss Art. 111 sowie der Gemeinderat beim Departement Bau und Volkswirtschaft Einsprache erheben. Die Einsprachen werden vom Departement Bau und Volkswirtschaft soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über unerledigt gebliebene Einsprachen entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p> <p>³ Die kantonalen Nutzungspläne sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Gegen Einspracheentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat rekuriert werden. Für das Einspracheverfahren gilt im Übrigen Art. 47 analog. Über den Genehmigungsantrag und allfällige Rekurse entscheidet der Regierungsrat in einem Beschluss.</p> <p>⁴ Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Änderung kantonalen Nutzungspläne richten sich sinngemäss nach den Art. 51 und 52. Das Inkrafttreten bestimmt sich nach Art. 50.</p>	<p>² Die Pläne sind während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p> <p>³ Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Planaufgabe zu benachrichtigen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p><i>Eingabe zur Klarstellung: Publikation und Anschreiben der betroffenen Grundeigentümer erfolgen durch den Kanton.</i></p>
	<p>Art. 14a b) <i>Einsprache und Rekurs</i></p> <p>¹ Innerhalb der Auflagefrist kann gegen kantonale Nutzungszonen <i>und Gewässerraumlinien</i> schriftlich Einsprache beim Departement Bau und Volkswirtschaft erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Über Rekurse entscheidet der Regierungsrat gleichzeitig mit der Plangenehmigung.</p>	<p>Da der RR in der Regel nicht gegen die Departemente entscheidet, sollten Rekurse nicht vom RR sondern direkt durch das Gericht behandelt werden. Antrag: Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Über die Plangenehmigung entscheidet der Regierungsrat nach Rechtskraft des Rekursentscheides.</p>
	<p>Art. 14b c) Überprüfung und Änderung</p> <p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien werden unter den Voraussetzungen von Art. 51 überprüft und allenfalls angepasst. Für Änderungen gilt das gleiche Verfahren wie für den Erlass.</p>	
<p>Art. 36 Gefahrenzonen</p> <p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen, namentlich wegen Rutsch-, Stein-schlag-, Lawinen- oder Hochwassergefahr, nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen.</p>	<p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen nur beschränkt und unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen. Es gelten die Bestimmungen von Art. 115a.</p>	<p><u>Info:</u> Art. 115a = Bauvorhaben in Gefahrengebieten</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² In Gefahrenzonen können generelle Bauverbote erlassen und Auflagen verfügt werden.</p>	<p>² Die Gemeinden legen die Gefahrenzonen auf der Grundlage der kantonalen Gefahrenkarten fest und weisen im Zonenplan die Gefahrenstufen aus.</p>	<p>Info: gem. neuem Art. 115b, Abs. 1 erstellt der Kanton die detaillierten Gefahrenkarten nur für das Siedlungsgebiet. In Urnäsch wurde bei der Revision der Ortsplanung im Jahr 2010 ein Teilzonenplan-Gefahrenzonen für das Siedlungsgebiet (Bauzonen) grundeigentümerverbindlich erlassen (Ausserhalb des Siedlungsgebiets stehen die ungenaueren Gefahrenhinweiskarten zur Verfügung, welche jedoch nicht in den Zonenplan einfliessen müssen.) ⇒ Stellungnahme: Zur Klarstellung: Die Gemeinden legen die Gefahrenzonen auf der Grundlage der kantonalen Gefahrenkarten fest und weisen im Zonenplan die Gefahrenstufen für das Siedlungsgebiet aus</p>
<p>Art. 111 Legitimation</p> <p>¹ Zu Einsprachen und Rekursen nach diesem Gesetz und den Ausführungserlassen ist befugt, wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein eigenes schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.</p>	<p>^{1bis} Zur Wahrung eigener öffentlicher Interessen steht das Einsprache- und Rekursrecht auch den Gemeinden zu.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Zu Einsprachen und Rekursen gegen Schutzzonenpläne und Schutzverordnungen nach Art. 79 ff. und Zonenpläne nach Art. 14 oder 18 sind auch ideelle Vereinigungen im Kanton legitimiert, die sich nach ihren Statuten mit den Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes befassen und mindestens fünf Jahre vor Einreichung des Rechtsmittels gegründet wurden.</p> <p>³ Zu Eingaben mit blosser Bedeutung von kritischen Hinweisen oder Verbesserungsvorschlägen ist jede Person befugt.</p> <p>⁴ Die Rekursbehörde überprüft die angefochtenen Verfügungen oder Beschlüsse auf ihre Rechtmässigkeit, Angemessenheit und raumplanerische Zweckmässigkeit.</p>		
<p>Art. 114 Verhältnis zu Gewässern</p> <p>¹ Der Raum entlang den öffentlichen Gewässern steht primär zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der natürlichen Funktionen des Gewässers zur Verfügung. Andere Nutzungen sind zulässig, sofern sie gewässerverträglich ausgeübt werden. Die Zugänglichkeit für Unterhaltszwecke muss gewährleistet sein.</p>	<p>Art. 114 Gewässerabstand</p> <p>¹ Ist kein Gewässerraum festgelegt, gilt für Bauten und Anlagen ein beidseitiger Gewässerabstand von fünf Metern. Der Abstand bemisst sich ab der Uferlinie des Gewässers.</p>	<p><u>Info:</u> Bei Fliessgewässern entspricht die Uferlinie der Schnittlinie des Wasserstandes mit der Uferböschung bei bettbildendem Abfluss (mittleres Hochwasser mit einer Wiederkehrperiode von ca. 2–5 Jahren). Bei eingedolten Fliessgewässern misst sich der Gewässerabstand ab dem inneren Rand des Eindolungsbauwerks.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Bauten und Anlagen haben, soweit das Tiefbauamt aufgrund besonderer Gefahrensituationen oder grosser Gewässerbreiten keinen grösseren Abstand vorschreibt, gegenüber offenen öffentlichen Gewässern einen Abstand von mindestens sechs Metern einzuhalten; ausgenommen sind Querungen durch Erschliessungsanlagen und standortgebundene Bauten und Anlagen. Der Abstand bemisst sich ab jener Linie, bis zu welcher der Boden regelmässig überflutet wird (Art. 199 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾). Das kantonale Tiefbauamt kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>³ Den Gewässerabstand gegenüber eingedolten Gewässern bestimmt das kantonale Tiefbauamt im Einzelfall.</p> <p>⁴ Die Gewässerabstandsfläche soll in der Regel nicht in die ausnutzungsfähige Bauzone eingeschlossen werden.</p>	<p>² Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:</p> <p>a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;</p> <p>b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;</p> <p>c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.</p> <p>³ Aufgehoben.</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p>	<p>Info: Zuständig für Ausnahmen ist wie bisher das Kantonale Tiefbauamt. Die Voraussetzungen nach Abs. 2 sind kumulativ zu erfüllen. Diese Abweichungsvorschrift stellt keine Ausnahmeregelung im Sinne von Art. 118 BauG dar – es müssen also keine „besonderen Verhältnisse“ bzw. kein Härtefall vorliegen. Bauwillige haben Anspruch darauf, dass ihnen die Unterschreitung bewilligt wird, sofern die Voraussetzungen nach Art. 114 E-BauG erfüllt sind.</p> <p>Antrag: Der Bachabstand soll nicht 2-Dimensional gemessen werden, sondern bei steilabfallenden Bachborden oder Felswänden in 3-Dimensionen. Das heisst, es soll der Weg zum Gewässer gelten (Schnurabstand).</p> <p>Info: Als ökologische Interessen gelten bspw. das Vorhandensein von wertvollen oder geschützten Uferbestockungen, relevante Quervernetzungskorridore zwischen Wasser und Land oder bedeutende Grünräume sowie das Vorhandensein von gefährdeten aquatischen Lebewesen.</p>

¹⁾ EG zum ZGB (bGS [211.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
II. Technische Ausgestaltung (4.3.2.)	II. Schutz vor Naturereignissen und technische Ausgestaltung (4.3.2.)	
	<p>Art. 115a Bauvorhaben in Gefahrengebieten</p> <p>¹ Als Gefahrengebiete gelten alle Standorte, an denen Menschen oder erhebliche Sachwerte durch Überschwemmungen, Lawinen, Rutschungen, Erosion oder Steinschlag bedroht sind.</p> <p>² Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten haben Bauwillige nachzuweisen, dass die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden (Objektschutznachweis).</p> <p>³ Nach dem Grad der Gefährdung gelten in Gefahrengebieten folgende Baubeschränkungen:</p> <p>a) Gebiete mit erheblicher Gefährdung (Gefahrenstufe rot): Die Errichtung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen ist verboten. Umbauten und Zweckänderungen sind zulässig, wenn sie das Schadenpotenzial mindern. Standortgebundene Bauten und Anlagen können bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>b) Gebiete mit mittlerer Gefährdung (Gefahrenstufe blau): Bauvorhaben können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p>	<p><u>Info:</u> Die Vorschriften in den kommunalen Baureglementen werden durch das neue kantonale Recht derogiert resp. kraft des Gesetzes aufgehoben (vgl. Art. 123 Abs. 1 BauG).</p> <p><u>Info:</u> Bauwillige haben den Nachweis, dass die erforderlichen Massnahmen getroffen worden sind, im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens mittels Objektschutznachweis mit dem bereits im Jahr 2022 eingeführten Formular B15 zu erbringen (vgl. Art. 47 Abs. 1 lit. j BauV).</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>c) Gebiete mit geringer Gefährdung (Gefahrenstufe gelb): Bauvorhaben für grössere Menschenansammlungen oder hohe Sachwerte können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>⁴ Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Im Baubewilligungsverfahren kann der Nachweis erbracht werden, dass eine in Zonenplan oder Gefahrenkarte ausgewiesene Gefahrenstufe unzutreffend ist.</p>	
	<p>Art. 115b Kantonale Gefahrenkarten</p> <p>¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft erlässt Gefahrenkarten, die für Gefahrengebiete im Siedlungsbereich die Art der Gefahr, die räumliche Ausdehnung und den Grad der Gefährdung (Gefahrenstufe) ausweisen.</p> <p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarten in ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
<p>Art. 123 Anpassung von Plänen und Reglementen ans neue Recht</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind widersprechende Bestimmungen in kommunalen Erlassen aufgehoben; an ihrer Stelle gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>² Richt-, Schutz- und Nutzungspläne, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt worden sind, bleiben bis zu ihrer Anpassung in Kraft.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Altrechtliche Weilerzonen gelten als Weilerzonen gemäss Art. 33a.</p> <p>⁴ Altrechtliche Quartier- und Gestaltungspläne gelten als Überbauungspläne gemäss Art. 39.</p>	<p>⁵ Altrechtliche Gewässerraumkarten bleiben bis zum rechtskräftigen Erlass von Gewässerraumlينien in Kraft. Die Gemeinden berücksichtigen sie in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	<p><u>Info</u>: Bis zum rechtskräftigen Erlass der Gewässerraumlينien sollen die Gewässerraumkarten aber immerhin behördenverbindlich sein. Damit soll gewährleistet werden, dass die Gewässerräume gemäss Gewässerraumkarten im Rahmen der kommunalen Ortsplanung fachgerecht berücksichtigt werden.</p> <p>⇒ <u>Stellungnahme</u>: Damit die altrechtlichen Gewässerraumkarten gem. Abs. 5 berücksichtigt werden können, sollten diese für die GIS-Nutzer von Kanton und Gemeinden wieder im Geoportal ersichtlich sein resp. angeschaltet werden (nicht öffentlich).</p>
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass «Gesetz über den Wasserbau und die Gewässernutzung (Wasserbaugesetz; WBauG; bGS 741.1) vom 25. September 2006 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die wasserbaulichen Massnahmen, die Wasserbaupolizei und die Nutzung der Gewässer sowie den Vollzug der einschlägigen Bundesgesetzgebung¹⁾.</p>	<p>Art. 1 Gegenstand und Zweck</p>	

¹⁾ WBG und Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Es bezweckt, Menschen, Tiere und Sachwerte vor den Gefahren des Wassers zu schützen, die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten sowie sinnvoll zu nutzen.</p> <p>³ Es teilt die Aufgaben der Bereiche Wasserbau und Gewässernutzung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Privaten auf.</p>	<p>² Es soll Menschen und erhebliche Sachwerte vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche schützen, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen.</p> <p>³ Es bezweckt die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer.</p>	
<p>Art. 3 Öffentliche und private Gewässer</p> <p>¹ Als öffentlich gelten Gewässer, wenn sie dauernd oder periodisch Wasser führen. Dies gilt auch für stehende Gewässer, welche von einem Fliessgewässer durchflossen werden. Öffentlich sind auch Grundwasservorkommen, die ausgedehnte zusammenhängende fliessende (Grundwasserströme) oder stehende (Grundwasserbecken) Gewässer bilden. Vom Grundsatz ausgenommen sind Gewässer, an denen privates Eigentum nachgewiesen ist. Diese gelten als private Gewässer.</p> <p>² Private Gewässer sind insbesondere Quellen mit Ausnahme der Bach- und Flussquellen. Teiche, Kanäle, Staubecken und andere künstlich geschaffene Wasserableitungen und Wasserfassungsanlagen stehen in der Regel im privaten Eigentum. Die Nutzung des Wassers, das aus öffentlichen Gewässern abgeleitet ist, richtet sich nach dem öffentlichen Recht.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat legt in der Verordnung die rechtliche Bedeutung des Gewässerkatasters fest.</p>	<p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p> <p>⁴ Der Kanton führt ein öffentliches Informationssystem über die oberirdischen öffentlichen Gewässer (Gewässerkataster).</p>	<p><u>Info:</u> Ist bereits im Geoportal aufgeschaltet: Gewässer, Rechtszustand AR.</p>
<p>Art. 5 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht, das Departement Bau und Volkswirtschaft die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.</p> <p>² Das Tiefbauamt ist die Fachstelle gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen. Sie vollzieht das Gesetz, die darauf gestützten Verordnungen sowie generell alle übergeordneten wasserbaulichen Erlasse, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind. Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs hat die Fachstelle Verfügungsbefugnis.</p> <p>³ Vollzugsaufgaben können gemeinsam mit anderen Kantonen erfüllt oder an diese übertragen werden. Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat ist für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund zuständig. Er kann die Zuständigkeit für die Fortschreibung von Programmvereinbarungen an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p>	<p><u>Info:</u> Bund und Kantone verständigen sich hierfür in der Regel alle vier Jahre, welche Leistungen ein Kanton erbringt, um einen Beitrag an die strategischen Zielvorgaben des Bundes zu leisten. Gleichzeitig verpflichtet sich der Bund, die Kantone entsprechend finanziell zu unterstützen</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>Art. 6 Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Die Fachstelle überwacht die Gewässer und ordnet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Massnahmen an. Die Verordnung regelt die Befugnisse der Fachstelle.</p> <p>² Bei drohendem Hochwasser oder bei Überschwemmungen treffen die Gemeindeorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich die nötigen Sofortmassnahmen (Gefahrenabwehr und Gefahrenbegrenzung). Sie arbeiten dabei mit der Fachstelle und gegebenenfalls mit dem kantonalen Führungsstab (KFS) zusammen¹⁾. Wiederinstandstellungsmassnahmen erfolgen stets in Absprache mit der Fachstelle.</p>	<p>Art. 6 Aufgehoben.</p>	<p><u>Info:</u> neu unter Art. 9b E-WBauG geregelt</p>
<p>2. Abschnitt: Wasserbau (2.)</p>	<p>2. Abschnitt: Hochwasserschutz und Revitalisierungen (2.)</p>	
<p>Art. 7 Hochwasserschutz</p>		

¹⁾ Bevölkerungsschutzgesetz (bGS [511.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Der Hochwasserschutz ist in erster Linie durch den sachgerechten Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen baulichen bzw. technischen Vorkehren zu treffen¹.</p>	<p>¹ Das Hochwasserrisiko ist in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu begrenzen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen, ingenieurb biologischen und technischen Massnahmen zu treffen².</p>	<p>Eingabe: Damit sich nicht jeder Grundeigentümer der bei Starkniederschlägen einen überschwemmten Keller hat sich an die Gemeinde wenden kann, ist Abs. 1 wie folgt zu präzisieren: "Das Hochwasserrisiko entlang von Gewässern ist in erster Linie durch"</p> <p>Info: "Ingenieurb biologische Massnahmen" kommen dort zum Einsatz, wo mit Baumaterialien wie Pflanzen und Totholz gearbeitet werden kann, etwa um Ufer zu sichern oder die Erosion zu kontrollieren. Diese Massnahmen einer naturnahen Bauweise ergänzen somit die "technischen Massnahmen", wie harte Uferverbauungen oder Sohlensicherungen, Rückhaltebauten, künstliche Gerinnevergrößerungen (Kapazitätserweiterungen) oder Gerinneverlegungen.</p>

¹ Art. 4 WBG

² Art. 3 WBG (SR [721.100](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Wegleitend für die Schutzziele sind die Vorschriften und Richtlinien des Bundes.</p> <p>³ Die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer ist grundsätzlich bei allen wasserbaulichen Massnahmen anzustreben¹⁾. Revitalisierungen können unabhängig von Hochwasserschutzmassnahmen erfolgen, sofern sie verhältnismässig sind.</p>	<p>² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen. Die Schutzziele richten sich nach den einschlägigen Empfehlungen des Bundes.</p> <p>³ Der natürliche Verlauf der Gewässer ist bei allen Massnahmen möglichst beizubehalten oder wiederherzustellen. Die Gewässer und der Gewässerraum sind möglichst naturnah zu gestalten und zu unterhalten²⁾.</p>	<p>Info: Modell IRM => Integrales-Risiko-Management des Bundes von 2019:</p> <p>Modell Integrales Risikomanagement Bundesamt für Bevölkerungsschutz 2019</p>
<p>Art. 8 Planerische Grundlagen</p> <p>¹ Die Fachstelle</p>	<p>Art. 8 Revitalisierungen</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für eine ökologische und landschaftliche Aufwertung der Gewässer und der Gewässerräume durch Revitalisierung.</p>	

¹⁾ Art. 37 und 38 GSchG, Art. 4 WBG

²⁾ Art. 4 WBG (SR [721.100](#)), Art. 37 GSchG (SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
a) führt einen Gewässerkataster; b) führt einen Ereigniskataster und dokumentiert grössere Schadensereignisse; c) erstellt Gefahrenhinweis- und Gefahrenkarten betreffend die Gewässer; d) kann Messstellen betreiben.	a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> ² Massnahmen zur Revitalisierung sind insbesondere die Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs und die naturnahe Gestaltung von Gewässern und Gewässerräumen. ³ Nutzen und Kosten der Revitalisierungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.	
Art. 9 Gefahrenkarten und Raumbedarf der Gewässer	Art. 9 Grundlagen und Planung	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Gefahrenkarten werden nach den Richtlinien des Bundes festgelegt. Der Raumbedarf der Gewässer bestimmt sich nach Art. 114 Baugesetz¹.</p> <p>² Die Gemeinden berücksichtigen die Ergebnisse der Gefahrenkarten und des Raumbedarfs der Gewässer in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	<p>¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen für den Hochwasserschutz und die Revitalisierungen und führt sie periodisch nach.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt eine Revitalisierungsplanung nach Massgabe des Bundesrechts².</p> <p>³ Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen des Hochwasserschutzes und die Revitalisierungsplanung in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	<p><u>Info:</u> Für den Hochwasserschutz haben die Kantone gestützt auf Art. 14 WBG i.V.m. Art. 27 WBV folgende Grundlagen zu erarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzbautenkataster (Inventare über Bauten und Anlagen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind); - Ereigniskataster (dokumentiert Schadenereignisse) und Analyse von Schadenereignissen; - Gefahrenkarten; - Notfallplanungen für den Ereignisfall (Einsatzplanungen); - Erhebung des Zustands der Gewässer und künstliche Veränderungen (Ökomorphologie); - Einrichtung und Betrieb der erforderlichen Messstellen. <p><u>Info:</u> Die Kantone haben in einer Planung für einen Zeitraum von 20 Jahren die zu revitalisierenden Gewässerabschnitte, die Art der Revitalisierungsmassnahmen und die Fristen fest, innert welcher die Massnahmen umgesetzt werden. Ziel ist, langfristig – d.h. innerhalb von etwas drei Generationen – bei prioritär zu revitalisierenden Gewässern natürlich Funktionen wiederherzustellen.</p>
	<p>Art. 9a Wasserbauprogramm</p>	

¹ Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS [721.1](#))

² Art. 41d Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>¹ Der Regierungsrat erlässt ein mehrjähriges Wasserbauprogramm mit Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen. Die Gemeinden sind vorgängig anzuhören.</p> <p>² Massnahmen, die im Wasserbauprogramm nicht enthalten sind, können beschlossen werden, wenn sie dringlich sind.</p>	
	<p>Art. 9b Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Der Kanton überwacht die Gewässer und kontrolliert periodisch die risikorelevanten Schutzbauten.</p> <p>² Die Gemeinden treffen vorsorglich organisatorische Massnahmen zur Hochwasserbewältigung wie Warneinrichtungen und Einsatzplanungen sowie technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze. Bundesbeiträge für solche Massnahmen stehen der Gemeinde zu.</p> <p>³ Bei einem drohenden oder eingetretenen Hochwasserereignis ergreifen die Gemeinden die erforderlichen Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadenbegrenzung. Sie arbeiten mit den zuständigen kantonalen Stellen zusammen.</p>	<p><u>Info:</u> Zu den erforderlichen Sofortmassnahmen zu Gefahrenabwehr und Schadenbegrenzung nach Abs. 3 zählen einerseits Warnung und Alarmierung von Behörden und Bevölkerung und andererseits Massnahmen wie die Sperrung betroffener Gebiete, der Aufbau mobiler Schutzmassnahmen sowie die Evakuierung und Betreuung betroffener Personen. Diese Massnahmen müssen im Rahmen von Notfallplanungen (nach Abs. 2) festgehalten, regelmässig geübt und überprüft werden. Die Gemeinden resp. der Bevölkerungsschutz hat dabei mit den zuständigen kantonalen Stellen (TBA, Kantonspolizei) zusammenzuarbeiten.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
II. Unterhalt und Ausbau (2.2.)	II. Gewässerunterhalt und Wasserbauprojekte (2.2.)	
<p>Art. 10 Grundsatz</p> <p>¹ Der sachgerechte Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität von Flüssen und Bächen und stellt die Funktion der Schutzbauten sicher.</p> <p>² Als Unterhaltsmassnahmen sind das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung zu bezeichnen.</p>	<p>Art. 10 Gewässerunterhalt</p> <p>¹ Der Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität, stellt die Funktion der Schutzbauten sicher und trägt dazu bei, die natürlichen Funktionen der Gewässer zu erhalten und wiederherzustellen.</p> <p>² Als Gewässerunterhalt gelten alle regelmässig oder nach Schadenereignissen erforderlichen Massnahmen wie das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Als Ausbaumassnahmen gelten alle über den Unterhalt hinausgehenden Arbeiten, beispielsweise Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung oder Ersatz von Schutzbauten, Sicherungen von Sohle und Ufer und Vorkehrungen gegen Sohlenbewegungen.</p>	<p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Gewässerunterhalt verpflichtet. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern.</p>	<p><u>Info:</u> Die Unterhaltungspflicht obliegt im Grundsatz nach wie vor den Eigentümerinnen und Eigentümern der an die öffentlichen Gewässer angrenzenden Grundstücke (Abs. 3). Daran soll mit der vorliegenden Revision nichts geändert werden. Die Unterhaltungspflicht der anstossenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ist weiterhin gerechtfertigt, da in erster Linie die Unterhaltungspflichtigen selber vom Unterhalt profitieren. Durch einen sachgerechten Gewässerunterhalt (Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, Entfernung von hinderlichen Ablagerungen, Behebung von kleineren Schäden an Schutzbauten etc.) kann vorbeugend auf einfache Art und Weise zukünftigen Hochwasserschäden entgegenwirkt werden. Vorbehalten sind spezielle Kostentrags- oder Zuständigkeitsregeln in Unterhaltsperimetern.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Da die Eigentümer im Gegensatz zum Wald vom Gewässer keinen Nutzen haben, da der Staat sämtliche Nutzungen verbietet oder für sich beansprucht, sollten die Eigentümer konsequenterweise von der Kostentragung befreit werden. (Gemäss Praxis des Kantons erfolgt die Kostenbefreiung heute ab rund CHF 2'000.—pro Jahr). Abs. 3+4 sollten daher entsprechend angepasst werden.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>⁴ Die Unterhalts- und Ausbaumassnahmen sind möglichst nach ökologischen Grundsätzen durchzuführen. Die Ufergehölze sind grundsätzlich geschützt¹⁾.</p>	<p>⁴ Massnahmen des Gewässerunterhalts werden durch den Kanton ausgeführt, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist. Unterhaltsverpflichtete sind an den Kosten angemessen zu beteiligen. Die Kostenanteile der öffentlichen Hand gelten als gebundene Ausgaben.</p>	<p><u>Info:</u> Zur Frage, wann "technische oder wirtschaftliche Gründe" vorliegen, hat sich eine langjährige kantonale Praxis entwickelt: Das Zurückschneiden von Ufergehölzen oder der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Für darüberhinausgehende Massnahmen sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nur insoweit unterhaltspflichtig, als die Unterhaltskosten einen Betrag von durchschnittlich rund Fr. 2'000 pro Jahr nicht übersteigen. Über die Ausführung der Unterhaltsmassnahmen sowie eine angemessene Kostenbeteiligung der unterhaltspflichtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer entscheidet die Fachstelle (TBA, Abteilung Wasserbau). Ihr kommt dabei ein grosses (pflichtgemässes) Ermessen zu.</p>
<p>Art. 11 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentlichen Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Unterhalt der Gewässer verpflichtet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Ufer sind in gutem Zustand zu halten. Der freie Wasserlauf darf nicht behindert werden. Spezielle Regelungen in Unterhaltspereimetern bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 11 Wasserbauprojekte</p> <p>¹ Wasserbauprojekte umfassen alle über den Unterhalt hinausgehenden Massnahmen, insbesondere Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungserinne, altersbedingte Erneuerung von Schutzbauten oder deren Ersatz, Sicherungen von Sohle und Ufer, Vorkehrungen gegen Sohlebewegungen sowie Massnahmen zur Revitalisierung.</p>	

¹⁾ Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR [451](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Unterhaltsmassnahmen, die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne von Abs. 1 weder technisch möglich noch wirtschaftlich tragbar sind sowie Ausbaumassnahmen beschliesst der Regierungsrat. Bei Wasserbauprojekten von untergeordneter Bedeutung liegt diese Zuständigkeit beim Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1.0 Mio. für nicht gebundene Ausgaben. Das Departement Bau und Volkswirtschaft verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 250 000.– sowohl für gebundene als auch für nicht gebundene Ausgaben.</p> <p>³ Träger entsprechender Projekte können auch die Gemeinden sein. Die Gemeinde spricht sich vor Projektierungsbeginn mit der Fachstelle ab. Das Departement Bau und Volkswirtschaft legt die einzuhaltenden Projektierungsbedingungen fest. Vor Baubeginn ist die Bewilligung des Departements einzuholen.</p> <p>⁴ Für mehrjährige Programmvereinbarungen mit dem Bund bis zur Höhe von Fr. 5.0 Mio. ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>² Die Realisierung von Wasserbauprojekten obliegt dem Kanton. Er kann die Projektierung und Umsetzung auf Gemeinden oder Dritte übertragen.</p> <p>³ Gemeinden und betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind jeweils rechtzeitig über anstehende Wasserbauprojekte zu informieren. Es ist ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung einzuräumen.</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p>	<p>Info: Dies ist bspw. dann sinnvoll, wenn ein Wasserbauprojekt durch eine Arealentwicklung oder ein anderes grossflächiges Vorhaben Dritter (z.B. Deponie, Bahntunnelierung) ausgelöst wird</p>
<p>III. Verfahren (2.3.)</p>	<p>III. Planauflageverfahren (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Planungsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gefahrenhinweiskarte wird im Rahmen der kantonalen Richtplanung¹⁾ erstellt und in den Richtplan integriert. Sie orientiert über mutmassliche, von Gewässern ausgehende Gefahrenpotenziale.</p>	<p>Art. 12 Projektbeschluss</p> <p>¹ Wasserbauprojekte werden durch den Regierungsrat beschlossen. Er kann die Kompetenz für untergeordnete Projekte an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p>	

¹⁾ Art. 7 ff. und Art. 12 ff. Baugesetz

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Die Gefahrenkarte wird durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Art. 6 Baugesetz ist sinngemäss anzuwenden. Die Gefahrenkarte weist behördenverbindlichen Charakter auf.</p> <p>³ Die weiteren planerischen Massnahmen erfolgen mit den üblichen raumplanerischen Instrumenten und Verfahren.</p>	<p>² Für Projekte mit neuen Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken ist ein Verpflichtungskredit¹⁾ des zuständigen Organs erforderlich.</p> <p>³ Mit dem Projektbeschluss ist das Projekt zur Durchführung des Auflageverfahrens freigegeben.</p> <p>⁴ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p><u>Info:</u> Die Finanzkompetenz des Regierungsrates für neue Ausgaben bleibt unverändert bei 1,0 Mio. Franken. Beschlüsse über Projekte mit höheren neuen Ausgaben ergehen unter Vorbehalt der Genehmigung des erforderlichen Verpflichtungskredits durch den Kantonsrat oder das Stimmvolk. Für gebundenen Ausgaben gilt Art. 88 Abs. 2 lit. a KV (unbeschränkte Finanzkompetenz).</p> <p><u>Info:</u> Das Planauflageverfahren nach Art. 12 ff. E-WBauG ersetzt das Baubewilligungsverfahren.</p>
<p>Art. 13 Wasserbauprojekte</p> <p>¹ Der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement Bau und Volkswirtschaft, beschliesst über die Projekt- und die Kreditgenehmigung von Wasserbauprojekten und erteilt die Freigabe zur öffentlichen Auflage. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die betroffenen Gemeinden sind in geeigneter Weise rechtzeitig über das Projekt zu informieren und einzubeziehen. Neubau- und Korrekionsprojekte sind dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zuzustellen.</p>	<p>Art. 13 Auflageverfahren</p> <p>¹ Das Projekt ist während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Wo technisch möglich, ist das Projekt während der Auflage zu visieren.</p>	<p><u>Info:</u> Im kantonalen Recht sind für alle dem Verbandsbeschwerderecht unterliegenden Projekte durchwegs Auflagefristen von 30 Tagen vorzusehen. Die Auflage- und Einsprachefrist nach dem WBauG ist daher von heute 20 (vgl. Art. 13 Abs. 2 WBauG) auf neu 30 Tage zu erhöhen.</p>

¹⁾ vgl. Art. 17 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS [612.0](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Die Projektpläne von Wasserbauprojekten gemäss Art. 11 Abs. 2 oder 3 sind während 20 Tagen auf der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Der Bau- und Unterhaltssperimeter wird in der Regel gleichzeitig aufgelegt. Die Projekte sind, wo technisch möglich, während dieser Zeit zu visieren.</p> <p>³ Die Auflage wird im Amtsblatt angezeigt. Direkt anstossende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden schriftlich benachrichtigt. Die Verordnung bestimmt, in welchen Fällen auf die öffentliche Auflage verzichtet werden kann.</p> <p>⁴ Innerhalb der Auflagefrist können Einsprachen schriftlich, mit bestimmten Begehren und begründet beim Departement Bau und Volkswirtschaft eingereicht werden. Die Legitimation zur Einsprache richtet sich nach Art. 111 Baugesetz.</p>	<p>² Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Auflage zu informieren.</p> <p>³ Wer private Rechte abtreten muss, wird gleichzeitig über das Enteignungsbegehren informiert. Die schriftliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p><u>Info:</u> Das Einspracheverfahren wird neu in Art. 14 E-WBauG geregelt</p>
<p>Art. 14 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Erfüllt die Einsprache die formellen Voraussetzungen, so versucht die Fachstelle, sich mit der Einsprecherin oder dem Einsprecher zu verständigen. Falls die Verständigung wesentliche Änderungen zur Folge hat, ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>² Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement, über die Einsprache.</p>	<p>¹ Gegen Projekt und Enteignungsbegehren kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. Die Legitimation richtet sich nach Art. 111 des Baugesetzes¹⁾.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Weg der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet die für den Projektbeschluss zuständige Behörde. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p>	

¹⁾ bGS [721.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Einsprache- und Projektbeschlüsse des Departements sind mit Rekurs beim Regierungsrat anfechtbar.</p>	<p>³ Der weitere Rechtsweg richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.</p>	<p><u>Info:</u> - der Entscheid des Departements kann mit Rekurs beim Regierungsrat angefochten werden (Art. 31 Abs. 1 VRPG) - gegen den Entscheid des Regierungsrates ist Beschwerde ans Obergericht möglich (Art. 54 Abs. 1 lit. a VRPG);</p>
	<p>Art. 14a Enteignungsrecht</p> <p>¹ Mit der rechtskräftigen Erledigung des Planaufgabeverfahrens steht dem Kanton das Enteignungsrecht für das benötigte Land sowie die übrigen Rechte zu.</p> <p>² Das Enteignungsrecht kann auf Gemeinden oder Dritte übertragen werden.</p> <p>³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz²⁾.</p>	
	<p>Art. 14b Vereinfachtes Verfahren</p> <p>¹ Bei untergeordneten Wasserbauprojekten mit wenigen Einspracheberechtigten kann auf die öffentliche Auflage und Visierung verzichtet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Enteignungs- und Perimeterverfahren.</p>	<p><u>Info:</u> Das vereinfachte Verfahren soll insbesondere bei kleineren Ausbaumassnahmen und lokalen Offenlegungen mit wenigen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern möglich sein. Dies soll in der Wasserbauverordnung näher ausgeführt werden.</p>

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

²⁾ bGS [711.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>2 Einspracheberechtigte sind unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen über das Projekt sowie über den Verzicht auf Auflage und Visierung zu informieren.</p>	<p><u>Info:</u> Gem. Art. 111 Baugesetz: Zu Einsprachen und Rekursen ist befugt, wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein eigenes schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.</p>
<p>Art. 15 Kostentragung</p> <p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen.</p> <p>² Die Beiträge der Perimeterpflichtigen werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, welche den pflichtigen Grundstücken und Anlagen aus den Ausbaumassnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre privaten Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Die Gefahrenkarten werden durch den Kanton finanziert. Die Aufwendungen für deren raumplanerische Umsetzung trägt die betroffene Gemeinde. Der Kanton finanziert ausserdem die Messstellen.</p>	<p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Beiträgen nach Abs. 4.</p> <p>² Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen. Die Beiträge werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, die den Grundstücken und Anlagen aus den Massnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Durchlässe, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den Nutzen im Sinne von Abs. 2 hinausgehen. Die Beitragspflicht ist nicht an den Perimeter gebunden.</p>	<p><u>Info:</u> Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen zum geltenden Recht.</p> <p><u>Info:</u> Abs. 4 ersetzt den geltenden Art. 16 Abs. 3 WBauG betreffend "Sondervorteile"</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
⁵ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.	⁵ <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 16 Beiträge der öffentlichen Hand		

¹ Werden Wasserbauprojekte durch den Bund mitfinanziert, ergänzt der Kanton die Bundesbeiträge auf 72 % der gesamten Kosten. Die Gemeinde übernimmt mindestens 14 % der Gesamtkosten. Die Perimeterpflichtigen tragen die restlichen Kosten. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.

¹ Der Kanton übernimmt 72 % und die Gemeinde 14 % der Gesamtkosten von Hochwasserschutzmassnahmen in Wasserbauprojekten. Die Kantonsbeiträge werden um allfällige Bundesbeiträge gekürzt. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.

Info: Inhaltlich keine Änderungen.

Die geltenden Absätze 1 und 2 von Art. 16 WBauG sind schwer verständlich; sie werden sprachlich neu gefasst und im neuen Abs. 1 zusammengeführt. Während Abs. 1 die Beiträge der öffentlichen Hand an Hochwasserschutzmassnahmen regelt, beinhaltet Abs. 2 die Beiträge an Revitalisierungsmassnahmen.

Feststellung: Sämtliche Kosten, welche die öffentlichen Gewässer betreffen, sind vollständig der öffentlichen Hand zu übertragen.

Als Anstösser eines öffentlichen Gewässers sind vorwiegend Nachteile in Kauf zu nehmen (Einschränkungen Gewässerraum, Einschränkungen Nutzung, etc.) und müssen dennoch (Hohe-) Kosten tragen.

Antrag:

- Die Kosten sind aufgrund der Zuständigkeit zu tragen.
- Auf einen unterschiedlichen Kostenteiler für Hochwasserschutzmassnahmen und Revitalisierungsmassnahmen ist zu verzichten.
- Bei einem Kostenteiler Kanton : Gemeinden ist ein einheitlicher Kostenteiler von 80 : 20 zu wählen.
- Die Bundesbeiträge sind einheitlich von den Gesamtkosten abzuziehen.

Anmerkung, falls die Privaten weiterhin Beiträge bezahlen müssen: Bei Inkrafttreten des revidierten Gesetzes (ca. 2025) muss sich der Gemeinderat entscheiden, ob die Gemeinde wie bisher freiwillig 18% der Wasserbaukosten trägt und die Privaten 10% der Kosten, oder ob neu je 14% der Kosten getragen werden.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)																																		
<p>² Spricht der Bund keine Beiträge, werden die Kosten von Wasserbauprojekten zu 72 % vom Kanton getragen. Die verbleibenden Kosten werden gemäss Abs. 1 aufgeteilt.</p> <p>³ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind bei der Festsetzung der Beiträge auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den wasserbaulichen Nutzen hinausgehen.</p> <p>⁴ Die Finanzierung im Falle von Hochwasserereignissen bemisst sich nach Art. 25 des Bevölkerungsschutzgesetzes.</p>	<p>² Der Kanton übernimmt 80 % und die Gemeinde 20 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten von Revitalisierungsmassnahmen in Wasserbauprojekten. Allfällige Beiträge des Bundes und Dritter werden vorab von den Gesamtkosten abgezogen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<table border="1" data-bbox="1487 328 2107 603"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Mit Bundessubventionierung (Regel-fall)</th> <th colspan="2">Bsp. Hochwasserschutzprojekt (Finanzierung gemäss Art. 16 Abs. 1 WBauG)</th> <th colspan="2">Bsp. Revitalisierungsmassnahme (Finanzierung gemäss Art. 16 Abs. 2 E-WBauG)</th> </tr> <tr> <th>%-Anteil</th> <th>Betrag [CHF]</th> <th>%-Anteil</th> <th>Betrag [CHF]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamtkosten</td> <td></td> <td>1'000'000.-</td> <td></td> <td>1'000'000.-</td> </tr> <tr> <td>Anteil Bund</td> <td>ca. 34 %¹</td> <td>ca. 340'000.-</td> <td>ca. 34 % bis 79 %³</td> <td>ca. 340'000.- bis 790'000.-</td> </tr> <tr> <td>Anteil Kanton</td> <td>ca. 38 %²</td> <td>ca. 380'000.-</td> <td>ca. 16.8 % bis 52.8 %⁴</td> <td>ca. 168'000.- bis 528'000.-</td> </tr> <tr> <td>Anteil Gemeinde Urnäsch bisher</td> <td>≥ 14 % 18%</td> <td>≥ 140'000.- 180'000.-</td> <td>ca. 4.2 % bis 13.2 %⁵</td> <td>ca. 42'000.- bis 132'000.-</td> </tr> <tr> <td>Anteil Perimeterpflichtige</td> <td>≤ 14 % 10%</td> <td>≤ 140'000.- 100'000.-</td> <td>0 %</td> <td>0.-</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Info:</u> Um Revitalisierungsmassnahmen möglichst zu fördern und die Akzeptanz für Revitalisierungen bei den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu erhöhen, soll – im Gegensatz zu Hochwasserschutzmassnahmen – die öffentliche Hand (Bund, Kanton und Gemeinden) die Kosten von Revitalisierungsmassnahmen vollständig tragen. Die Bundesbeiträge sowie allfällige Beiträge Dritter (z.B. Beiträge aus Ökofonds wie "naturemade") werden vorab von den Gesamtkosten abgezogen => daher tendenziell für die Gemeinde günstiger als Wasserbauprojekte.</p> <p>Info: Neu unter Art. 15 Abs. 4 E-WBauG</p> <p><u>Info:</u> Art. 25 Abs. 2: Die Gemeinden tragen insbesondere die Kosten für Arbeiten, die in ihrer Zuständigkeit stehen sowie für die Einsatzbereitschaft und den Einsatz ihrer Führungsstäbe, des Personals der Führungsunterstützung und den Unterhalt und Betrieb der Alarmierungssysteme.</p>	Mit Bundessubventionierung (Regel-fall)	Bsp. Hochwasserschutzprojekt (Finanzierung gemäss Art. 16 Abs. 1 WBauG)		Bsp. Revitalisierungsmassnahme (Finanzierung gemäss Art. 16 Abs. 2 E-WBauG)		%-Anteil	Betrag [CHF]	%-Anteil	Betrag [CHF]	Gesamtkosten		1'000'000.-		1'000'000.-	Anteil Bund	ca. 34 % ¹	ca. 340'000.-	ca. 34 % bis 79 % ³	ca. 340'000.- bis 790'000.-	Anteil Kanton	ca. 38 % ²	ca. 380'000.-	ca. 16.8 % bis 52.8 % ⁴	ca. 168'000.- bis 528'000.-	Anteil Gemeinde Urnäsch bisher	≥ 14 % 18%	≥ 140'000.- 180'000.-	ca. 4.2 % bis 13.2 % ⁵	ca. 42'000.- bis 132'000.-	Anteil Perimeterpflichtige	≤ 14 % 10%	≤ 140'000.- 100'000.-	0 %	0.-
Mit Bundessubventionierung (Regel-fall)	Bsp. Hochwasserschutzprojekt (Finanzierung gemäss Art. 16 Abs. 1 WBauG)			Bsp. Revitalisierungsmassnahme (Finanzierung gemäss Art. 16 Abs. 2 E-WBauG)																																
	%-Anteil	Betrag [CHF]	%-Anteil	Betrag [CHF]																																
Gesamtkosten		1'000'000.-		1'000'000.-																																
Anteil Bund	ca. 34 % ¹	ca. 340'000.-	ca. 34 % bis 79 % ³	ca. 340'000.- bis 790'000.-																																
Anteil Kanton	ca. 38 % ²	ca. 380'000.-	ca. 16.8 % bis 52.8 % ⁴	ca. 168'000.- bis 528'000.-																																
Anteil Gemeinde Urnäsch bisher	≥ 14 % 18%	≥ 140'000.- 180'000.-	ca. 4.2 % bis 13.2 % ⁵	ca. 42'000.- bis 132'000.-																																
Anteil Perimeterpflichtige	≤ 14 % 10%	≤ 140'000.- 100'000.-	0 %	0.-																																
<p>Art. 17 Perimeterverfahren</p>																																				

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die anteilmässige Höhe der Perimeterbeiträge wird auf Basis der Grundstücksfläche oder eines Schätzungswertes durch die Perimeterkommission festgelegt. Sie setzt die Beitragsanteile für Anstösser, denen der ordentliche Unterhalt der Ufer obliegt, nach der Anstosslänge fest. Für alle beitragspflichtigen Grundstücke und Anlagen definiert die Perimeterkommission zudem nach Gefährdung abgestufte Beitragsquoten.</p> <p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der während 20 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Beitragspflichtige können dagegen Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p> <p>³ Der Kantonsrat erlässt eine Perimeterverordnung¹⁾, in der er die Bestellung und Aufgabe der Perimeterkommission, die Einzelheiten der Beitragspflicht und -berechnung sowie das Perimeterverfahren regelt.</p>	<p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der zusammen mit dem Wasserbauprojekt unter schriftlicher Anzeige an die Beitragspflichtigen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Die Beitragspflichtigen können während der Auflage Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p>	<p><u>Info:</u> Neu soll die Frist – analog zur Auflage- und Einsprachefrist nach Art. 13 Abs. 1 E-WBauG – ebenfalls 30 Tage betragen. Das Planaufgaberfahren und das Perimeterverfahren sind inhaltlich und zeitlich zu koordinieren.</p>
<p>Art. 18 Grundsatz</p> <p>¹ Vorkehrungen, welche die Zugänglichkeit zu den öffentlichen Gewässern gefährden oder beeinträchtigen, sind verboten.</p> <p>² Der freie Abfluss öffentlicher Gewässer darf nicht durch Bauten, Anlagen, Ablagerung von Material oder sonstwie behindert oder gefährdet werden.</p>		

¹⁾ Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge bei der Korrektur oder Verbauung öffentlicher Gewässer (Perimeterverordnung; bGS [742.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Der Abstand, den Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Gewässern einzuhalten haben, bemisst sich nach Art. 114 Baugesetz.</p>	<p>³ Aufgehoben.</p>	<p><u>Info:</u> Primär gelten neu der Gewässerraum und subsidiär der kantonale Gewässerabstand.</p>
<p>Art. 19 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Die Erstellung, Änderung und Beseitigung von Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerabstandes gemäss Art. 114 Baugesetz sind bewilligungspflichtig.</p> <p>² Die Bewilligungspflicht gilt ausserdem für bauliche Massnahmen in wasserbaulich relevanten Gefahrenzonen²⁾ und in Gebieten, für die in der Gefahrenhinweiskarte eine Hochwassergefahr bezeichnet wird.</p> <p>³ Ordentliche Unterhaltsarbeiten und Wasserbauprojekte sind nicht im Sinne dieser Bestimmung bewilligungspflichtig.</p> <p>⁴ Bewilligungspflichtigen aufgrund anderer Gesetze bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 19 Wasserbaupolizeiliche Bewilligung</p> <p>¹ Einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung bedürfen:</p> <p>a) Bauvorhaben im Gewässerraum;</p> <p>b) Bauvorhaben, die den Gewässerabstand nach Art. 114 Abs. 1 des Baugesetzes¹⁾ unterschreiten;</p> <p>c) Bauvorhaben in Gefahrengebieten mit Hochwasserrisiko.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p>	<p><u>Stellungnahme:</u> Zur Klarstellung ergänzen: "Bauvorhaben in Gefahrengebieten mit Hochwasserrisiko infolge Gewässer". (Exkl. Gebiete mit Gefährdung durch Oberflächenabfluss.)</p> <p><u>Info:</u> In der Verordnung vorgesehen: Ausnahmen von der wasserbaupolizeilichen Bewilligung sind etwa dort angezeigt, wo geringfügige Bauvorhaben betroffen sind, welche unter Hochwasserschutzaspekten nicht oder nur von untergeordneter Bedeutung sind.</p> <p><u>Info:</u> Es versteht sich von selbst, dass je nach Situation weitere Bewilligungen erforderlich sind</p>

¹⁾ bGS [721.1](#)

²⁾ Art. 36 Baugesetz

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>Art. 20 Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>¹ Gesuche sind bei der Gemeinde einzureichen. Das Verfahren wird nach den formellen Bauvorschriften des Baugesetzes¹⁾ und der Bauverordnung²⁾ abgewickelt.</p> <p>² Wasserbaupolizeiliche Bewilligungen werden durch die Fachstelle erteilt.</p> <p>³ Die Entfernung vorschriftswidriger Bauten oder Anlagen richtet sich nach Art. 108 Baugesetz. Auch die Fachstelle kann Baueinstellungen verfügen, wenn noch keine Bewilligung erteilt wurde.</p>	<p>Art. 20 Aufgehoben.</p>	<p><u>Info:</u> Ist bereits ausreichend in der Baugesetzgebung geregelt.</p>
	<p>Art. 28a Zutrittsrecht</p> <p>¹ Mit dem Vollzug betraute Stellen dürfen private Grundstücke zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben betreten und vorübergehend nutzen.</p>	<p><u>Info:</u> War bisher in der Verordnung geregelt und wird neu ins Gesetz aufgenommen.</p>
	<p>3. Der Erlass «Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG; bGS 814.0) vom 16. Februar 2004 (Stand 1. Januar 2018)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 63 Eingriffe in Fließgewässer</p>	<p>Art. 63 Aufgehoben.</p>	

¹⁾ Art. 97 ff. Baugesetz

²⁾ bGS [721.11](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Das Tiefbauamt vollzieht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer betreffend:</p> <p>a) Die Verbauung, die Korrektur, das Überdecken und das Eindolen von Fliessgewässern;¹⁾</p> <p>b) das Spülen und Entleeren von Stauräumen sowie die Rückgabe von Treibgut ins Gewässer;²⁾</p> <p>c) das Ausbeuten von Kies, Sand und anderem Material in Fliessgewässern;³⁾</p> <p>d) die Sicherung angemessener Restwassermengen;⁴⁾</p> <p>e) die Entnahme und Einleitung von Wasser oder Abwasser.⁵⁾</p>		<p><u>Info:</u> Diese Bestimmung kann ersatzlos aufgehoben werden. Zum einen ist es Sache des Regierungsrates, die Organisationsstruktur der Verwaltung festzulegen und die Aufgaben den Organisationseinheiten zuzuweisen. Zum anderen ist das TBA bereits gestützt auf die Wasserbau- und die Organisationsgesetzgebung zuständig für den Wasserbau, den Hochwasserschutz, die Revitalisierung der Gewässer sowie die Wasserbaupolizei. Damit ist das TBA auch zuständig für die Vollzugsaufgaben.</p>
	<p>4. Der Erlass «Gesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz; bGS 931.1) vom 28. April 1996 (Stand 30. September 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	

1) Art. 37 f. GSchG
 2) Art. 40 f. GSchG
 3) Art. 44 GSchG
 4) Art. 29 ff. GSchG
 5) Art. 42 GSchG

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz schützt den Wald mit seinen Pflanzen und Tieren als naturnahe Lebensgemeinschaft und sorgt für dessen Erhaltung in seinen vielfältigen Funktionen, namentlich der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion.¹⁾</p> <p>² Es regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Wald.</p>	<p>^{1bis} Es soll ausserdem Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen wie Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag schützen.</p>	<p><u>Info:</u> Präzisierung des Begriffs "Schutzfunktion" gem. Abs. 1</p>
<p>Art. 2 Geltungsbereich, Waldbegriff</p> <p>¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts.²⁾</p> <p>² Eine mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche gilt als Wald, wenn sie mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens eine Ausdehnung von 500 m² und eine Breite von 12 m aufweist und wenn die Bestockung einwachsender Flächen mindestens 15 Jahre alt ist.⁴⁾</p>	<p>¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts.³⁾ Die Bestimmungen über den Schutz vor Naturereignissen gelten auch ausserhalb des Waldes.</p>	<p><u>Info:</u> Der Schutz vor Naturereignissen betrifft vorwiegend Gebiete ausserhalb des Waldes. Die Ergänzung von Satz 2 in Abs. 1 dient somit dem Vollzug der Waldgesetzgebung des Bundes.</p>

¹⁾ vgl. Art. 44 Abs. 3 KV (bGS [111.1](#))

²⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

³⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

⁴⁾ vgl. Art. 2 Abs. 4 WaG (SR [921.0](#)) und Art. 1 Waldverordnung (WaV; SR [921.01](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Das rechtlich geschützte Waldareal umfasst den gesamten Lebensraum des Waldes und schliesst namentlich den Waldsaum ausserhalb der Stammfüsse mit ein.</p>		
<p>Art. 15 Waldabstand¹⁾</p> <p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz²⁾.</p> <p>² Der Abstand wird vom äusseren Rand des Waldsaumes aus gemessen.</p>	<p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Baugesetz³⁾.</p>	<p><u>Info:</u> Die Verweisung ist nur informativ, sie erscheint aber nach wie vor zweckmässig, da der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald nicht im kWaG, sondern im BauG (Art. 113) geregelt wird.</p>
	<p>Ila. Schutz vor Naturereignissen (2a)</p>	
	<p>Art. 15a Grundsätze</p> <p>¹ Der Schutz vor Naturereignissen erfolgt in erster Linie durch raumplanerische und biologische Massnahmen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen.</p>	<p><u>Info:</u> Bei "biologischen Massnahmen" handelt es sich insbesondere um die Schutzwaldpflege; diese beinhaltet Massnahmen wie Holzschläge (zur Förderung der Verjüngung oder der Stabilität des Bestandes), Jungwaldpflege, Pflanzungen und Wildschutzmassnahmen (vgl. Art. 23 und 24 kWaV). So lange raumplanerische sowie biologische Massnahmen genügen, um den Schutz vor Naturereignissen zu gewährleisten, besteht kein öffentliches Interesse an weitergehenden Massnahmen.</p>

1) vom eidg. Departement des Innern genehmigt am 6. Juni 1996

2) Heute: Baugesetz (bGS [721.1](#))

3) bGS [721.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.</p>	<p><u>Info:</u> Analog Art. 7 Abs. 2 E-WBauG</p>
	<p>Art. 15b Grundlagen</p> <p>¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen und führt diese periodisch nach.</p> <p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	<p><u>Info:</u> Die Kantone haben gestützt auf Art. 15 WaV folgende Grundlagen zu erarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Schutzbautenkataster (Inventare über Bauten und Anlagen, die für den Schutz vor Naturereignissen von Bedeutung sind);- Ereigniskataster (dokumentiert Schadenereignisse) und Analyse von Schadenereignissen;- Gefahrenkarten;- Notfallplanungen für den Ereignisfall (Einsatzplanungen)
	<p>Art. 15c Massnahmen</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Schutz vor Naturereignissen den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen.</p> <p>² Die Gemeinden treffen geeignete Massnahmen zur Vorsorge und Bewältigung von Schäden durch Naturereignisse wie Warneinrichtungen, Einsatzplanungen und technischen Vorkehrungen für Notfalleinsätze.</p>	<p><u>Info:</u> Im Vergleich zu Hochwasser ist der Anteil an Gefährdungen durch Massenbewegungen flächenmässig geringer. Ausserdem treten Massenbewegungsereignisse mehrheitlich eher kleinräumig auf und die von ihnen ausgehende Gefahr betrifft in der Regel einen beschränkten Personenkreis, wohingegen Hochwasserereignisse meist grossflächige Auswirkungen zeitigen und eine Allgemeingefahr darstellen.</p> <p>Ein weiterer Unterschied liegt in der Eigentümerstellung des Staates: Die Hochwassergefahr geht häufig von öffentlichen Gewässern, d.h. öffentlichen Sachen, aus. Im Gegensatz dazu gehen Massenbewegungen häufig von privaten Grundstücken aus und sind weniger Sache des Staates als vielmehr der betroffenen Grundeigentümerschaften. Die Eigenverantwortung (Art. 6 BV) ist daher zu betonen. Die Betroffenen haben die Pflicht, einen Beitrag zur Erreichung der angestrebten Sicherheit zu leisten – insbesondere durch Objektschutzmassnahmen und gefahrengerechtes Verhalten (BAFU, Umgang mit Naturgefahren in der Schweiz, S. 27). Die Pflicht, selbständig Schutzmassnahmen zu treffen, gilt natürlich auch, wenn Bauten und Infrastrukturanlagen des Kantons oder der Gemeinden von Naturereignissen bedroht sind. In diesen Fällen gelten der Kanton resp. die Gemeinden als betroffene Grund- oder Werkeigentümer.</p> <p><u>Info:</u> Der Kanton resp. die kantonalen Fachstellen unterstützen die Gemeinden mit Beratung (vgl. Abs. 4). Der Bund finanziert im Rahmen der PV organisatorische Massnahmen mit. Der Kanton beteiligt sich im Umfang der durch den Bund gewährten Beiträgen an den organisatorischen Massnahmen der Gemeinden.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>³ Kann der Schutz vor Naturereignissen nicht anders hergestellt werden, treffen die Gemeinden die erforderlichen technischen Massnahmen nach der Bundesgesetzgebung über den Wald¹⁾. Nutzniessende können zur Mitfinanzierung herangezogen werden.</p> <p>⁴ Der Kanton sorgt für eine koordinierte Planung der Massnahmen nach Abs. 2 und 3.</p>	<p><u>Info:</u> Beispiele von "technischen Massnahmen": Verbauungen in Rutschgebieten, Entwässerungen und Massnahmen gegen Sturzprozesse (z.B. Steinschlagnetze) und Lawinen (z.B. Lawinenverbauungen). Zu den erforderlichen Massnahmen gehört auch der Unterhalt der (bestehenden sowie neuen) Schutzbauten; waldbauliche Massnahmen, d.h. Pflegeeingriffe, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Stabilität und der Qualität des Bestandes beitragen (Art. 19 Abs. 1 WaV). Bundes- und Kantonsbeiträge an technische Massnahmen betragen in der Regel zwischen 70 und 80 % der Kosten.</p> <p><u>Info:</u> Die Fachstelle unterstützt die Gemeinden mit ihrem fachlichen Know-How und Beratung. Der Kanton kann entsprechende Planungen anordnen.</p>
	<p>III.</p>	
	<p>Der Erlass «Vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums (bGS 721.131) vom 18. September 2012 (Stand 1. Oktober 2012)» wird aufgehoben.</p>	<p><u>Info:</u> Gemäss Entscheid des Obergerichts AR nicht Bundesgesetzeskonform.</p>
	<p>IV.</p> <p>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	

Weiteres Vorgehen: Nach Durchführung und Auswertung der Vernehmlassung wird der Regierungsrat die Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschieden. Dieser wird die Vorlage voraussichtlich im Frühjahr 2024 in 1. Lesung behandeln. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2025 geplant.

¹⁾ vgl. Art. 19 WaG (SR [921.0](#)), Art. 17 WaV (SR [921.01](#))

Freundliche Grüsse

GEMEINDE URNÄSCH

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Peter Kürsteiner', written in a cursive style.

Peter Kürsteiner, Gemeindepräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'E. Weiss', written in a cursive style.

Erika Weiss, Gemeindeschreiberin



Departement Bau und Volkswirtschaft
Zugestellt per Mail

9055 Bühler, 29. August 2023

**Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen (Mantelerlass);
Einladung zur Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Biasotto

Mit Schreiben vom 12. Mai 2023 laden Sie die Gemeinde Bühler ein, sich zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen (Mantelerlass) vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken.

Gerne lassen wir Ihnen unsere Überlegungen und Bemerkungen nachfolgend zukommen:

Nach Art. 9b (neu) treffen die Gemeinden vorsorglich organisatorische Massnahmen zur Hochwasserbewältigung wie Warneinrichtungen und Einsatzplanungen sowie technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze. Diese Formulierung ist für uns zu schwammig formuliert. Was genau ist gemeint? Genügt ein Lager an Sandsäcken oder muss z.B. der ganze Rotbach technisch überwacht werden? Wir bitten hier um Präzisierung dieses Artikels.

Dieses Gesetz bedient verschiedene Interessengruppen: Bewirtschafter, Industrie / Gewerbe, Wohnen – für alle Beteiligten soll eine Lösung gefunden werden mit einem gerechten Kosten- / Nutzenverhältnis.

Für die Kenntnissnahme danken wir Ihnen bestens

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT BÜHLER

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Jürg Engler

Sandra Eugster-Tanner

Antwortformular

Vernehmlassung zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen; Antwortformular

Organisation	Gemeinde Bühler
Adresse	Dorfstrasse 42, 9055 Bühler
Datum	29. August 2023

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an bau.volkswirtschaft@ar.ch. Vielen Dank!

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
		<p>1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Gemeinde Bühler begrüsst, dass das Gesetz nun eingeführt wird. Die Gemeinden sollen adäquat und rechtzeitig am Prozess beteiligt werden. Die Gemeinden sind mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und sind auch gegenüber den Einwohner:innen erste Anlaufstelle. Die Geschichte des Kantons AR mit seiner Textilindustrie muss unbedingt beachtet werden. Sie entstand bewusst entlang des Baches, hier muss weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, sich weiter zu entwickeln. In Bühler z.B. die Fabrik am Rotbach, Eschlerpark, ELBAU.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
		2. Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen (siehe nachfolgende synoptische Darstellung)
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS 721.1) vom 12. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 8 Elemente der Richtplanung 1 Als Grundlage für den Erlass des Richtplans liefert die Richtplanung des Kantons Informationen über: a) die räumliche Entwicklung des Kantons; b) diejenigen Gebiete, die sich für die Landwirtschaft eignen, sowie jene, die besonders schön, wertvoll oder für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind; c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind; d) den Stand und die anzustrebende Entwicklung der Besiedlung, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen; e) den Raumbedarf der Gewässer bezüglich der Sicherstellung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen;	c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind (Gefahrenhinweiskarten);	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>f) Aufwertungsgebiete mit Defiziten im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes und mit einem hohen Aufwertungspotenzial.</p> <p>² Die Richtplanung berücksichtigt die Planungen des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.</p> <p>³ Kantonale Behörden, Gemeinden, Zweckverbände und gemeinwirtschaftliche Unternehmen sind zur Mitarbeit verpflichtet und haben die von ihnen verlangten Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>		
<p>Art. 11</p> <p>¹ Soweit kantonale oder regionale Interessen es erfordern, kann das Departement Bau und Volkswirtschaft kantonale Nutzungszonen zur längerfristigen Festlegung von Abbaugebieten für Rohmaterialien (Abbauzonen), zur Erstellung von Deponien (Deponiezonen) sowie zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (Energiezonen) ausscheiden.</p>	<p>Art. 11 Kantonale Nutzungszonen</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² In kantonalen Nutzungszonen besteht Sondernutzungsplanpflicht. Die Sondernutzungspläne regeln in Abbauzonen mindestens den Abbau, die Erschliessung sowie die Grundzüge der Endgestaltung; in Deponiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über den Deponietyp nach der Abfallverordnung¹⁾, das Deponie- oder Ablagerungsvolumen, die Etappierung, die Endgestaltung des Geländes sowie die Erschliessung; in Energiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über die Art, Lage und Dimensionierung der Anlagen, die Bau- und Installationsbereiche, die Erschliessung sowie die Mindestabstände.</p> <p>³ In Abbauzonen sind der Abbau von Rohmaterialien wie Steinen, Kies, Lehm, Sand und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁴ In Deponiezonen sind Deponien, Zwischenlager und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁵ Recycling- und Brechanlagen sind in Deponie- und Abbauzonen nur mit einer zeitlichen Beschränkung zugelassen, welche sich an der Geltungsdauer der Betriebsbewilligung orientiert.</p> <p>⁶ In Energiezonen sind die für die Gewinnung von erneuerbaren Energien notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p>		

¹⁾ VVEA (SR [814.600](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>Art. 11a Gewässerraum</p> <p>¹ Der Kanton erlässt Gewässerraumlينien, die den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer allgemeinverbindlich festlegen.</p> <p>² Die Festlegung erfolgt für ein Gewässer, einen Gewässerabschnitt oder gemeindeweise.</p> <p>³ Die Gemeinden berücksichtigen den Gewässerraum in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p>⁴ Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums richtet sich nach Bundesrecht¹⁾.</p>	
<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne</p> <p>¹ Die kantonalen Nutzungspläne werden nach Anhörung des Gemeinderates der betroffenen Gemeinde durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie sind nach dem Beschluss während 30 Tagen in der betreffenden Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p>	<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne a) Erlass und öffentliche Auflage</p> <p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlينien werden nach Anhörung der betroffenen Kreise durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p>	<p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeinden sind als Partei explizit zu nennen. • Das Amt für Raum und Wald / Abteilung Raumentwicklung ist anzuhören bzw. miteinzubeziehen (Aspekt Raumplanung) • Die Gemeinde Bühler erwartet, dass die Anhörung erfolgt, bevor die wesentlichen Entscheide gefällt sind. Die Stellungnahme der Gemeinde muss noch in die Entscheidungsfindung miteinfließen können. Es bedarf einer Auseinandersetzung mit den Eingaben und einer Begründung bezüglich des Umgangs mit den Eingaben der Gemeinden.

¹⁾ vgl. Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Innerhalb der Auflagefrist können Berechtigte gemäss Art. 111 sowie der Gemeinderat beim Departement Bau und Volkswirtschaft Einsprache erheben. Die Einsprachen werden vom Departement Bau und Volkswirtschaft soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über unerledigt gebliebene Einsprachen entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p> <p>³ Die kantonalen Nutzungspläne sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Gegen Einspracheentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat rekuriert werden. Für das Einspracheverfahren gilt im Übrigen Art. 47 analog. Über den Genehmigungsantrag und allfällige Rekurse entscheidet der Regierungsrat in einem Beschluss.</p> <p>⁴ Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Änderung kantonalen Nutzungspläne richten sich sinngemäss nach den Art. 51 und 52. Das Inkrafttreten bestimmt sich nach Art. 50.</p>	<p>² Die Pläne sind während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p> <p>³ Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Planaufgabe zu benachrichtigen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Pläne sind in den betroffenen Gemeinden öffentlich aufzulegen. Es soll zusätzlich im amtlichen Publikationsorgan der jeweiligen Gemeinde veröffentlicht werden.
	<p>Art. 14a b) Einsprache und Rekurs</p> <p>¹ Innerhalb der Auflagefrist kann gegen kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien schriftlich Einsprache beim Departement Bau und Volkswirtschaft erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Über Rekurse entscheidet der Regierungsrat gleichzeitig mit der Plangenehmigung.</p>	
	<p>Art. 14b c) Überprüfung und Änderung</p> <p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlösungen werden unter den Voraussetzungen von Art. 51 überprüft und allenfalls angepasst. Für Änderungen gilt das gleiche Verfahren wie für den Erlass.</p>	
<p>Art. 36 Gefahrenzonen</p> <p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen, namentlich wegen Rutsch-, Steinschlag-, Lawinen- oder Hochwassergefahr, nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen.</p> <p>² In Gefahrenzonen können generelle Bauverbote erlassen und Auflagen verfügt werden.</p>	<p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen nur beschränkt und unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen. Es gelten die Bestimmungen von Art. 115a.</p> <p>² Die Gemeinden legen die Gefahrenzonen auf der Grundlage der kantonalen Gefahrenkarten fest und weisen im Zonenplan die Gefahrenstufen aus.</p>	
<p>Art. 111 Legitimation</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Zu Einsprachen und Rekursen nach diesem Gesetz und den Ausführungserlassen ist befugt, wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein eigenes schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.</p> <p>² Zu Einsprachen und Rekursen gegen Schutzzonenpläne und Schutzverordnungen nach Art. 79 ff. und Zonenpläne nach Art. 14 oder 18 sind auch ideelle Vereinigungen im Kanton legitimiert, die sich nach ihren Statuten mit den Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes befassen und mindestens fünf Jahre vor Einreichung des Rechtsmittels gegründet wurden.</p> <p>³ Zu Eingaben mit blosser Bedeutung von kritischen Hinweisen oder Verbesserungsvorschlägen ist jede Person befugt.</p> <p>⁴ Die Rekursbehörde überprüft die angefochtenen Verfügungen oder Beschlüsse auf ihre Rechtmässigkeit, Angemessenheit und raumplanerische Zweckmässigkeit.</p>	<p>^{1bis} Zur Wahrung eigener öffentlicher Interessen steht das Einsprache- und Rekursrecht auch den Gemeinden zu.</p>	
Art. 114 Verhältnis zu Gewässern	Art. 114 Gewässerabstand	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Der Raum entlang den öffentlichen Gewässern steht primär zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der natürlichen Funktionen des Gewässers zur Verfügung. Andere Nutzungen sind zulässig, sofern sie gewässerverträglich ausgeübt werden. Die Zugänglichkeit für Unterhaltszwecke muss gewährleistet sein.</p> <p>² Bauten und Anlagen haben, soweit das Tiefbauamt aufgrund besonderer Gefahrensituationen oder grosser Gewässerbreiten keinen grösseren Abstand vorschreibt, gegenüber offenen öffentlichen Gewässern einen Abstand von mindestens sechs Metern einzuhalten; ausgenommen sind Querungen durch Erschliessungsanlagen und standortgebundene Bauten und Anlagen. Der Abstand bemisst sich ab jener Linie, bis zu welcher der Boden regelmässig überflutet wird (Art. 199 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾). Das kantonale Tiefbauamt kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>³ Den Gewässerabstand gegenüber eingedolten Gewässern bestimmt das kantonale Tiefbauamt im Einzelfall.</p>	<p>¹ Ist kein Gewässerraum festgelegt, gilt für Bauten und Anlagen ein beidseitiger Gewässerabstand von fünf Metern. Der Abstand bemisst sich ab der Uferlinie des Gewässers.</p> <p>² Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:</p> <p>a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;</p> <p>b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;</p> <p>c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	

¹⁾ EG zum ZGB (bGS [211.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>⁴ Die Gewässerabstandsfläche soll in der Regel nicht in die ausnutzungsfähige Bauzone eingeschlossen werden.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>II. Technische Ausgestaltung (4.3.2.)</p>	<p>II. Schutz vor Naturereignissen und technische Ausgestaltung (4.3.2.)</p>	
	<p>Art. 115a Bauvorhaben in Gefahrengebieten</p> <p>¹ Als Gefahrengebiete gelten alle Standorte, an denen Menschen oder erhebliche Sachwerte durch Überschwemmungen, Lawinen, Rutschungen, Erosion oder Steinschlag bedroht sind.</p> <p>² Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten haben Bauwillige nachzuweisen, dass die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden (Objektschutznachweis).</p> <p>³ Nach dem Grad der Gefährdung gelten in Gefahrengebieten folgende Baubeschränkungen:</p> <p>a) Gebiete mit erheblicher Gefährdung (Gefahrenstufe rot): Die Errichtung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen ist verboten. Umbauten und Zweckänderungen sind zulässig, wenn sie das Schadenpotenzial mindern. Standortgebundene Bauten und Anlagen können bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>b) Gebiete mit mittlerer Gefährdung (Gefahrenstufe blau): Bauvorhaben können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>c) Gebiete mit geringer Gefährdung (Gefahrenstufe gelb): Bauvorhaben für grössere Menschenansammlungen oder hohe Sachwerte können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>⁴ Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Im Baubewilligungsverfahren kann der Nachweis erbracht werden, dass eine in Zonenplan oder Gefahrenkarte ausgewiesene Gefahrenstufe unzutreffend ist.</p>	
	<p>Art. 115b Kantonale Gefahrenkarten</p> <p>¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft erlässt Gefahrenkarten, die für Gefahrengebiete im Siedlungsbereich die Art der Gefahr, die räumliche Ausdehnung und den Grad der Gefährdung (Gefahrenstufe) ausweisen.</p> <p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarten in ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
<p>Art. 123 Anpassung von Plänen und Reglementen ans neue Recht</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind widersprechende Bestimmungen in kommunalen Erlassen aufgehoben; an ihrer Stelle gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>² Richt-, Schutz- und Nutzungspläne, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt worden sind, bleiben bis zu ihrer Anpassung in Kraft.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Altrechtliche Weilerzonen gelten als Weilerzonen gemäss Art. 33a.</p> <p>⁴ Altrechtliche Quartier- und Gestaltungspläne gelten als Überbauungspläne gemäss Art. 39.</p>	<p>⁵ Altrechtliche Gewässerraumkarten bleiben bis zum rechtskräftigen Erlass von Gewässerraumlinien in Kraft. Die Gemeinden berücksichtigen sie in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass «Gesetz über den Wasserbau und die Gewässernutzung (Wasserbaugesetz; WBauG; bGS 741.1) vom 25. September 2006 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die wasserbaulichen Massnahmen, die Wasserbaupolizei und die Nutzung der Gewässer sowie den Vollzug der einschlägigen Bundesgesetzgebung¹⁾.</p> <p>² Es bezweckt, Menschen, Tiere und Sachwerte vor den Gefahren des Wassers zu schützen, die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten sowie sinnvoll zu nutzen.</p> <p>³ Es teilt die Aufgaben der Bereiche Wasserbau und Gewässernutzung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Privaten auf.</p>	<p>Art. 1 Gegenstand und Zweck</p> <p>² Es soll Menschen und erhebliche Sachwerte vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche schützen, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen.</p> <p>³ Es bezweckt die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer.</p>	

¹⁾ WBG und Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>Art. 3 Öffentliche und private Gewässer</p> <p>¹ Als öffentlich gelten Gewässer, wenn sie dauernd oder periodisch Wasser führen. Dies gilt auch für stehende Gewässer, welche von einem Fließgewässer durchflossen werden. Öffentlich sind auch Grundwasservorkommen, die ausgedehnte zusammenhängende fließende (Grundwasserströme) oder stehende (Grundwasserbecken) Gewässer bilden. Vom Grundsatz ausgenommen sind Gewässer, an denen privates Eigentum nachgewiesen ist. Diese gelten als private Gewässer.</p> <p>² Private Gewässer sind insbesondere Quellen mit Ausnahme der Bach- und Flussquellen. Teiche, Kanäle, Staubecken und andere künstlich geschaffene Wasserleitungen und Wasserfassungsanlagen stehen in der Regel im privaten Eigentum. Die Nutzung des Wassers, das aus öffentlichen Gewässern abgeleitet ist, richtet sich nach dem öffentlichen Recht.</p> <p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat legt in der Verordnung die rechtliche Bedeutung des Gewässerkatasters fest.</p>	<p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p> <p>⁴ Der Kanton führt ein öffentliches Informationssystem über die oberirdischen öffentlichen Gewässer (Gewässerkataster).</p>	
<p>Art. 5 Zuständigkeiten</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht, das Departement Bau und Volkswirtschaft die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.</p> <p>² Das Tiefbauamt ist die Fachstelle gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen. Sie vollzieht das Gesetz, die darauf gestützten Verordnungen sowie generell alle übergeordneten wasserbaulichen Erlasse, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind. Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs hat die Fachstelle Verfügungsbefugnis.</p> <p>³ Vollzugsaufgaben können gemeinsam mit anderen Kantonen erfüllt oder an diese übertragen werden. Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat ist für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund zuständig. Er kann die Zuständigkeit für die Fortschreibung von Programmvereinbarungen an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p>	
<p>Art. 6 Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Die Fachstelle überwacht die Gewässer und ordnet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Massnahmen an. Die Verordnung regelt die Befugnisse der Fachstelle.</p>	<p>Art. 6 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Bei drohendem Hochwasser oder bei Überschwemmungen treffen die Gemeindeorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich die nötigen Sofortmassnahmen (Gefahrenabwehr und Gefahrenbegrenzung). Sie arbeiten dabei mit der Fachstelle und gegebenenfalls mit dem kantonalen Führungsstab (KFS) zusammen¹⁾. Wiederinstandstellungsmassnahmen erfolgen stets in Absprache mit der Fachstelle.</p>		
<p>2. Abschnitt: Wasserbau ^(2.)</p>	<p>2. Abschnitt: Hochwasserschutz und Revitalisierungen ^(2.)</p>	
<p>Art. 7 Hochwasserschutz</p> <p>¹ Der Hochwasserschutz ist in erster Linie durch den sachgerechten Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen baulichen bzw. technischen Vorkehren zu treffen²⁾.</p> <p>² Wegleitend für die Schutzziele sind die Vorschriften und Richtlinien des Bundes.</p>	<p>¹ Das Hochwasserrisiko ist in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu begrenzen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen, ingenieurbio-ologischen und technischen Massnahmen zu treffen³⁾.</p> <p>² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen. Die Schutzziele richten sich nach den einschlägigen Empfehlungen des Bundes.</p>	

¹⁾ Bevölkerungsschutzgesetz (bGS [511.1](#))

²⁾ Art. 4 WBG

³⁾ Art. 3 WBG (SR [721.100](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer ist grundsätzlich bei allen wasserbaulichen Massnahmen anzustreben¹⁾. Revitalisierungen können unabhängig von Hochwasserschutzmassnahmen erfolgen, sofern sie verhältnismässig sind.</p>	<p>³ Der natürliche Verlauf der Gewässer ist bei allen Massnahmen möglichst beizubehalten oder wiederherzustellen. Die Gewässer und der Gewässerraum sind möglichst naturnah zu gestalten und zu unterhalten²⁾.</p>	
<p>Art. 8 Planerische Grundlagen</p> <p>¹ Die Fachstelle</p> <p>a) führt einen Gewässerkataster;</p> <p>b) führt einen Ereigniskataster und dokumentiert grössere Schadensereignisse;</p> <p>c) erstellt Gefahrenhinweis- und Gefahrenkarten betreffend die Gewässer;</p> <p>d) kann Messstellen betreiben.</p>	<p>Art. 8 Revitalisierungen</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für eine ökologische und landschaftliche Aufwertung der Gewässer und der Gewässerräume durch Revitalisierung.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Massnahmen zur Revitalisierung sind insbesondere die Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs und die naturnahe Gestaltung von Gewässern und Gewässerräumen.</p> <p>³ Nutzen und Kosten der Revitalisierungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.</p>	
<p>Art. 9 Gefahrenkarten und Raumbedarf der Gewässer</p>	<p>Art. 9 Grundlagen und Planung</p>	

¹⁾ Art. 37 und 38 GSchG, Art. 4 WBG

²⁾ Art. 4 WBG (SR [721.100](#)), Art. 37 GSchG (SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Gefahrenkarten werden nach den Richtlinien des Bundes festgelegt. Der Raumbedarf der Gewässer bestimmt sich nach Art. 114 Baugesetz¹.</p> <p>² Die Gemeinden berücksichtigen die Ergebnisse der Gefahrenkarten und des Raumbedarfs der Gewässer in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	<p>¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen für den Hochwasserschutz und die Revitalisierungen und führt sie periodisch nach.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt eine Revitalisierungsplanung nach Massgabe des Bundesrechts².</p> <p>³ Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen des Hochwasserschutzes und die Revitalisierungsplanung in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
	<p>Art. 9a Wasserbauprogramm</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt ein mehrjähriges Wasserbauprogramm mit Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen. Die Gemeinden sind vorgängig anzuhören.</p> <p>² Massnahmen, die im Wasserbauprogramm nicht enthalten sind, können beschlossen werden, wenn sie dringlich sind.</p>	
	<p>Art. 9b Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Der Kanton überwacht die Gewässer und kontrolliert periodisch die risikorelevanten Schutzbauten.</p>	

¹) Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS [721.1](#))

²) Art. 41d Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>² Die Gemeinden treffen vorsorglich organisatorische Massnahmen zur Hochwasserbewältigung wie Warneinrichtungen und Einsatzplanungen sowie technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze. Bundesbeiträge für solche Massnahmen stehen der Gemeinde zu.</p> <p>³ Bei einem drohenden oder eingetretenen Hochwasserereignis ergreifen die Gemeinden die erforderlichen Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadenbegrenzung. Sie arbeiten mit den zuständigen kantonalen Stellen zusammen.</p>	
<p>II. Unterhalt und Ausbau (2.2.)</p>	<p>II. Gewässerunterhalt und Wasserbauprojekte (2.2.)</p>	
<p>Art. 10 Grundsatz</p> <p>¹ Der sachgerechte Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität von Flüssen und Bächen und stellt die Funktion der Schutzbauten sicher.</p> <p>² Als Unterhaltsmassnahmen sind das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung zu bezeichnen.</p>	<p>Art. 10 Gewässerunterhalt</p> <p>¹ Der Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität, stellt die Funktion der Schutzbauten sicher und trägt dazu bei, die natürlichen Funktionen der Gewässer zu erhalten und wiederherzustellen.</p> <p>² Als Gewässerunterhalt gelten alle regelmässig oder nach Schadenereignissen erforderlichen Massnahmen wie das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Als Ausbaumassnahmen gelten alle über den Unterhalt hinausgehenden Arbeiten, beispielsweise Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung oder Ersatz von Schutzbauten, Sicherungen von Sohle und Ufer und Vorkehrungen gegen Sohlenbewegungen.</p> <p>⁴ Die Unterhalts- und Ausbaumassnahmen sind möglichst nach ökologischen Grundsätzen durchzuführen. Die Ufergehölze sind grundsätzlich geschützt¹⁾.</p>	<p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Gewässerunterhalt verpflichtet. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern.</p> <p>⁴ Massnahmen des Gewässerunterhalts werden durch den Kanton ausgeführt, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist. Unterhaltsverpflichtete sind an den Kosten angemessen zu beteiligen. Die Kostenanteile der öffentlichen Hand gelten als gebundene Ausgaben.</p>	
<p>Art. 11 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentlichen Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Unterhalt der Gewässer verpflichtet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Ufer sind in gutem Zustand zu halten. Der freie Wasserlauf darf nicht behindert werden. Spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 11 Wasserbauprojekte</p> <p>¹ Wasserbauprojekte umfassen alle über den Unterhalt hinausgehenden Massnahmen, insbesondere Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung von Schutzbauten oder deren Ersatz, Sicherungen von Sohle und Ufer, Vorkehrungen gegen Sohlebewegungen sowie Massnahmen zur Revitalisierung.</p>	

¹⁾ Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR [451](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Unterhaltsmassnahmen, die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne von Abs. 1 weder technisch möglich noch wirtschaftlich tragbar sind sowie Ausbaumassnahmen beschliesst der Regierungsrat. Bei Wasserbauprojekten von untergeordneter Bedeutung liegt diese Zuständigkeit beim Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1.0 Mio. für nicht gebundene Ausgaben. Das Departement Bau und Volkswirtschaft verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 250 000.– sowohl für gebundene als auch für nicht gebundene Ausgaben.</p> <p>³ Träger entsprechender Projekte können auch die Gemeinden sein. Die Gemeinde spricht sich vor Projektierungsbeginn mit der Fachstelle ab. Das Departement Bau und Volkswirtschaft legt die einzuhaltenden Projektierungsbedingungen fest. Vor Baubeginn ist die Bewilligung des Departements einzuholen.</p> <p>⁴ Für mehrjährige Programmvereinbarungen mit dem Bund bis zur Höhe von Fr. 5.0 Mio. ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>² Die Realisierung von Wasserbauprojekten obliegt dem Kanton. Er kann die Projektierung und Umsetzung auf Gemeinden oder Dritte übertragen.</p> <p>³ Gemeinden und betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind jeweils rechtzeitig über anstehende Wasserbauprojekte zu informieren. Es ist ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung einzuräumen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>III. Verfahren (2.3.)</p>	<p>III. Planauflageverfahren (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Planungsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gefahrenhinweiskarte wird im Rahmen der kantonalen Richtplanung¹⁾ erstellt und in den Richtplan integriert. Sie orientiert über mutmassliche, von Gewässern ausgehende Gefahrenpotenziale.</p>	<p>Art. 12 Projektbeschluss</p> <p>¹ Wasserbauprojekte werden durch den Regierungsrat beschlossen. Er kann die Kompetenz für untergeordnete Projekte an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p>	

¹⁾ Art. 7 ff. und Art. 12 ff. Baugesetz

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Die Gefahrenkarte wird durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Art. 6 Baugesetz ist sinngemäss anzuwenden. Die Gefahrenkarte weist behördenverbindlichen Charakter auf.</p> <p>³ Die weiteren planerischen Massnahmen erfolgen mit den üblichen raumplanerischen Instrumenten und Verfahren.</p>	<p>² Für Projekte mit neuen Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken ist ein Verpflichtungskredit¹⁾ des zuständigen Organs erforderlich.</p> <p>³ Mit dem Projektbeschluss ist das Projekt zur Durchführung des Auflageverfahrens freigegeben.</p> <p>⁴ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	
<p>Art. 13 Wasserbauprojekte</p> <p>¹ Der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement Bau und Volkswirtschaft, beschliesst über die Projekt- und die Kreditgenehmigung von Wasserbauprojekten und erteilt die Freigabe zur öffentlichen Auflage. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die betroffenen Gemeinden sind in geeigneter Weise rechtzeitig über das Projekt zu informieren und einzubeziehen. Neubau- und Korrektionsprojekte sind dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zuzustellen.</p> <p>² Die Projektpläne von Wasserbauprojekten gemäss Art. 11 Abs. 2 oder 3 sind während 20 Tagen auf der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Der Bau- und Unterhaltssperimeter wird in der Regel gleichzeitig aufgelegt. Die Projekte sind, wo technisch möglich, während dieser Zeit zu visieren.</p>	<p>Art. 13 Auflageverfahren</p> <p>¹ Das Projekt ist während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Wo technisch möglich, ist das Projekt während der Auflage zu visieren.</p> <p>² Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Auflage zu informieren.</p>	

¹⁾ vgl. Art. 17 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS [612.0](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Die Auflage wird im Amtsblatt angezeigt. Direkt anstossende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden schriftlich benachrichtigt. Die Verordnung bestimmt, in welchen Fällen auf die öffentliche Auflage verzichtet werden kann.</p> <p>⁴ Innerhalb der Auflagefrist können Einsprachen schriftlich, mit bestimmten Begehren und begründet beim Departement Bau und Volkswirtschaft eingereicht werden. Die Legitimation zur Einsprache richtet sich nach Art. 111 Baugesetz.</p>	<p>³ Wer private Rechte abtreten muss, wird gleichzeitig über das Enteignungsbegehren informiert. Die schriftliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 14 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Erfüllt die Einsprache die formellen Voraussetzungen, so versucht die Fachstelle, sich mit der Einsprecherin oder dem Einsprecher zu verständigen. Falls die Verständigung wesentliche Änderungen zur Folge hat, ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>² Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement, über die Einsprache.</p> <p>³ Einsprache- und Projektbeschlüsse des Departements sind mit Rekurs beim Regierungsrat anfechtbar.</p>	<p>¹ Gegen Projekt und Enteignungsbegehren kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. Die Legitimation richtet sich nach Art. 111 des Baugesetzes¹⁾.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Weg der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet die für den Projektbeschluss zuständige Behörde. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>³ Der weitere Rechtsweg richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.</p>	

¹⁾ bGS [721.1](#)

²⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>Art. 14a Enteignungsrecht</p> <p>¹ Mit der rechtskräftigen Erledigung des Planaufgaberfahrens steht dem Kanton das Enteignungsrecht für das benötigte Land sowie die übrigen Rechte zu.</p> <p>² Das Enteignungsrecht kann auf Gemeinden oder Dritte übertragen werden.</p> <p>³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz¹⁾.</p>	
	<p>Art. 14b Vereinfachtes Verfahren</p> <p>¹ Bei untergeordneten Wasserbauprojekten mit wenigen Einspracheberechtigten kann auf die öffentliche Auflage und Visierung verzichtet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Enteignungs- und Perimeterverfahren.</p> <p>² Einspracheberechtigte sind unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen über das Projekt sowie über den Verzicht auf Auflage und Visierung zu informieren.</p>	
<p>Art. 15 Kostentragung</p>		

¹⁾ bGS [711.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen.</p> <p>² Die Beiträge der Perimeterpflichtigen werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, welche den pflichtigen Grundstücken und Anlagen aus den Ausbaumassnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre privaten Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Die Gefahrenkarten werden durch den Kanton finanziert. Die Aufwendungen für deren raumplanerische Umsetzung trägt die betroffene Gemeinde. Der Kanton finanziert ausserdem die Messstellen.</p> <p>⁵ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Beiträgen nach Abs. 4.</p> <p>² Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen. Die Beiträge werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, die den Grundstücken und Anlagen aus den Massnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Durchlässe, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den Nutzen im Sinne von Abs. 2 hinausgehen. Die Beitragspflicht ist nicht an den Perimeter gebunden.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>Art. 16 Beiträge der öffentlichen Hand</p> <p>¹ Werden Wasserbauprojekte durch den Bund mitfinanziert, ergänzt der Kanton die Bundesbeiträge auf 72 % der gesamten Kosten. Die Gemeinde übernimmt mindestens 14 % der Gesamtkosten. Die Perimeterpflichtigen tragen die restlichen Kosten. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p>² Spricht der Bund keine Beiträge, werden die Kosten von Wasserbauprojekten zu 72 % vom Kanton getragen. Die verbleibenden Kosten werden gemäss Abs. 1 aufgeteilt.</p> <p>³ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind bei der Festsetzung der Beiträge auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den wasserbaulichen Nutzen hinausgehen.</p> <p>⁴ Die Finanzierung im Falle von Hochwasserereignissen bemisst sich nach Art. 25 des Bevölkerungsschutzgesetzes.</p>	<p>¹ Der Kanton übernimmt 72 % und die Gemeinde 14 % der Gesamtkosten von Hochwasserschutzmassnahmen in Wasserbauprojekten. Die Kantonsbeiträge werden um allfällige Bundesbeiträge gekürzt. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p>² Der Kanton übernimmt 80 % und die Gemeinde 20 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten von Revitalisierungsmassnahmen in Wasserbauprojekten. Allfällige Beiträge des Bundes und Dritter werden vorab von den Gesamtkosten abgezogen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Zusätzlich erwähnen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Beitrag der Grundeigentümer:innen ist beschränkt auf die unentgeltliche zur Verfügungstellung des Landanteils.
<p>Art. 17 Perimeterverfahren</p> <p>¹ Die anteilmässige Höhe der Perimeterbeiträge wird auf Basis der Grundstücksfläche oder eines Schätzwertes durch die Perimeterkommission festgelegt. Sie setzt die Beitragsanteile für Anstösser, denen der ordentliche Unterhalt der Ufer obliegt, nach der Anstosslänge fest. Für alle beitragspflichtigen Grundstücke und Anlagen definiert die Perimeterkommission zudem nach Gefährdung abgestufte Beitragsquoten.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der während 20 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Beitragspflichtige können dagegen Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p> <p>³ Der Kantonsrat erlässt eine Perimeterverordnung¹⁾, in der er die Bestellung und Aufgabe der Perimeterkommission, die Einzelheiten der Beitragspflicht und -berechnung sowie das Perimeterverfahren regelt.</p>	<p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der zusammen mit dem Wasserbauprojekt unter schriftlicher Anzeige an die Beitragspflichtigen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Die Beitragspflichtigen können während der Auflage Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p>	
<p>Art. 18 Grundsatz</p> <p>¹ Vorkehrungen, welche die Zugänglichkeit zu den öffentlichen Gewässern gefährden oder beeinträchtigen, sind verboten.</p> <p>² Der freie Abfluss öffentlicher Gewässer darf nicht durch Bauten, Anlagen, Ablagerung von Material oder sonstwie behindert oder gefährdet werden.</p> <p>³ Der Abstand, den Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Gewässern einzuhalten haben, bemisst sich nach Art. 114 Baugesetz.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	

¹⁾ Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge bei der Korrektur oder Verbauung öffentlicher Gewässer (Perimeterverordnung; bGS [742.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>Art. 19 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Die Erstellung, Änderung und Beseitigung von Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerabstandes gemäss Art. 114 Baugesetz sind bewilligungspflichtig.</p> <p>² Die Bewilligungspflicht gilt ausserdem für bauliche Massnahmen in wasserbaulich relevanten Gefahrenzonen²⁾ und in Gebieten, für die in der Gefahrenhinweiskarte eine Hochwassergefahr bezeichnet wird.</p> <p>³ Ordentliche Unterhaltsarbeiten und Wasserbauprojekte sind nicht im Sinne dieser Bestimmung bewilligungspflichtig.</p> <p>⁴ Bewilligungspflichten aufgrund anderer Gesetze bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 19 Wasserbaupolizeiliche Bewilligung</p> <p>¹ Einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung bedürfen:</p> <p>a) Bauvorhaben im Gewässerraum;</p> <p>b) Bauvorhaben, die den Gewässerabstand nach Art. 114 Abs. 1 des Baugesetzes¹⁾ unterschreiten;</p> <p>c) Bauvorhaben in Gefahrengebieten mit Hochwasserrisiko.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	

¹⁾ bGS [721.1](#)

²⁾ Art. 36 Baugesetz

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>Art. 20 Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>¹ Gesuche sind bei der Gemeinde einzureichen. Das Verfahren wird nach den formellen Bauvorschriften des Baugesetzes¹⁾ und der Bauverordnung²⁾ abgewickelt.</p> <p>² Wasserbaupolizeiliche Bewilligungen werden durch die Fachstelle erteilt.</p> <p>³ Die Entfernung vorschriftswidriger Bauten oder Anlagen richtet sich nach Art. 108 Baugesetz. Auch die Fachstelle kann Baueinstellungen verfügen, wenn noch keine Bewilligung erteilt wurde.</p>	<p>Art. 20 Aufgehoben.</p>	
	<p>Art. 28a Zutrittsrecht</p> <p>¹ Mit dem Vollzug betraute Stellen dürfen private Grundstücke zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben betreten und vorübergehend nutzen.</p>	
	<p>2. Der Erlass «Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG; bGS 814.0) vom 16. Februar 2004 (Stand 1. Januar 2018)» wird wie folgt geändert:</p>	

¹⁾ Art. 97 ff. Baugesetz

²⁾ bGS [721.11](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>Art. 63 Eingriffe in Fließgewässer</p> <p>¹ Das Tiefbauamt vollzieht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer betreffend:</p> <p>a) Die Verbauung, die Korrektur, das Überdecken und das Eindolen von Fließgewässern;¹⁾</p> <p>b) das Spülen und Entleeren von Stauräumen sowie die Rückgabe von Treibgut ins Gewässer;²⁾</p> <p>c) das Ausbeuten von Kies, Sand und anderem Material in Fließgewässern;³⁾</p> <p>d) die Sicherung angemessener Restwassermengen;⁴⁾</p> <p>e) die Entnahme und Einleitung von Wasser oder Abwasser.⁵⁾</p>	<p>Art. 63 Aufgehoben.</p>	
	<p>3. Der Erlass «Gesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz; bGS 931.1) vom 28. April 1996 (Stand 30. September 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	

1) Art. 37 f. GSchG
2) Art. 40 f. GSchG
3) Art. 44 GSchG
4) Art. 29 ff. GSchG
5) Art. 42 GSchG

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz schützt den Wald mit seinen Pflanzen und Tieren als naturnahe Lebensgemeinschaft und sorgt für dessen Erhaltung in seinen vielfältigen Funktionen, namentlich der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion.¹⁾</p> <p>² Es regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Wald.</p>	<p>^{1bis} Es soll ausserdem Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen wie Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag schützen.</p>	
<p>Art. 2 Geltungsbereich, Waldbegriff</p> <p>¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts.²⁾</p> <p>² Eine mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche gilt als Wald, wenn sie mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens eine Ausdehnung von 500 m² und eine Breite von 12 m aufweist und wenn die Bestockung einwachsender Flächen mindestens 15 Jahre alt ist.⁴⁾</p>	<p>¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts.³⁾ Die Bestimmungen über den Schutz vor Naturereignissen gelten auch ausserhalb des Waldes.</p>	

¹⁾ vgl. Art. 44 Abs. 3 KV (bGS [111.1](#))

²⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

³⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

⁴⁾ vgl. Art. 2 Abs. 4 WaG (SR [921.0](#)) und Art. 1 Waldverordnung (WaV; SR [921.01](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Das rechtlich geschützte Waldareal umfasst den gesamten Lebensraum des Waldes und schliesst namentlich den Waldsaum ausserhalb der Stammfüsse mit ein.</p>		
<p>Art. 15 Waldabstand¹⁾</p> <p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz²⁾.</p> <p>² Der Abstand wird vom äusseren Rand des Waldsaumes aus gemessen.</p>	<p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Baugesetz³⁾.</p>	
	<p>Ila. Schutz vor Naturereignissen (2a)</p>	
	<p>Art. 15a Grundsätze</p> <p>¹ Der Schutz vor Naturereignissen erfolgt in erster Linie durch raumplanerische und biologische Massnahmen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen.</p> <p>² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.</p>	

1) vom eidg. Departement des Innern genehmigt am 6. Juni 1996

2) Heute: Baugesetz (bGS [721.1](#))

3) bGS [721.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>Art. 15b Grundlagen</p> <p>¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen und führt diese periodisch nach.</p> <p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
	<p>Art. 15c Massnahmen</p> <p>¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Schutz vor Naturereignissen den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen.</p> <p>² Die Gemeinden treffen geeignete Massnahmen zur Vorsorge und Bewältigung von Schäden durch Naturereignisse wie Warneinrichtungen, Einsatzplanungen und technischen Vorkehrungen für Notfalleinsätze.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>³ Kann der Schutz vor Naturereignissen nicht anders hergestellt werden, treffen die Gemeinden die erforderlichen technischen Massnahmen nach der Bundesgesetzgebung über den Wald¹⁾. Nutzniessende können zur Mitfinanzierung herangezogen werden.</p> <p>⁴ Der Kanton sorgt für eine koordinierte Planung der Massnahmen nach Abs. 2 und 3.</p>	<p>Warum werden hier die Gemeinden verpflichtet, wenn in allen anderen Bereichen der Kanton zuständig ist und den Gemeinden die Sachkompetenz abgesprochen wird? Hier erfolgt ein Systembruch.</p> <p>Zudem sind diese neuen Aufgaben mit Kostenfolgen verbunden.</p> <p>Im erläuternden Bericht (s. 46) wird ausgeführt, dass der Schutz des Siedlungsgebietes im Allgemeinen den Gemeinden obliegt. Es ist nicht ersichtlich, gestützt auf welche gesetzliche Grundlage dies so absolut sein sollte.</p> <p>Absatz 3 bezieht sich nach dem Wortlaut nicht nur auf das Siedlungsgebiet und wird daher abgelehnt.</p> <p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none">• Abs. 3 ist gegenüber den anderen Gesetzen des Mantelerlasses systemfremd und wird in dieser Form abgelehnt.• Eine allgemeine Zuständigkeit der Gemeinden für den Schutz des Siedlungsgebietes wird abgelehnt. Eine gesetzliche Grundlage ist nicht ersichtlich.• Die Gefahrenabwehr ist eine Verbundaufgabe.

¹⁾ vgl. Art. 19 WaG (SR [921.0](#)), Art. 17 WaV (SR [921.01](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	III.	
	Der Erlass «Vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums (bGS 721.131) vom 18. September 2012 (Stand 1. Oktober 2012)» wird aufgehoben.	
	IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	



Gemeinderat

9102 Herisau

Postfach 1160

Telefon +41 71 354 54 67

Telefax +41 71 354 54 16

www.herisau.ch

E-Mail

unser Zeichen

Datum

heinz.weber@herisau.ar.ch

hw

31. August 2023

A-Post

Departement Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen (Mantelerlass); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Biasotto
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Mai 2023 laden Sie die Gemeinde Herisau zur Vernehmlassung betreffend Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen (Mantelerlass) ein. Auf Begehren der Gemeindepräsidentenkonferenz wurde die Frist zur Einreichung der Stellungnahmen bis am 31. August erstreckt. Die zur Vernehmlassung eingereichten Unterlagen umfassen neben dem Begleitbrief den Vernehmlassungsentwurf (Stand 02.05.2023), den erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf (Stand 02.05.2023), die Synopse und das Antwortformular.

Gerne lassen wir Ihnen unsere Überlegungen und Bemerkungen zusammen im beiliegenden Antwortformular zukommen.

Die Vorlage zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz von Naturereignissen ist grundsätzlich umfassend, klar begründet und nachvollziehbar. Vorbehalten bleiben die Antworten im Antwortformular. Mit der Neuregelung erfolgt eine Klärung und damit eine Verbesserung zur aktuell geltenden Übergangsregelung. Es wird aber darauf hingewiesen, dass es sich bei der Festlegung der Gewässerräume nicht nur um eine rein technische Angelegenheit handelt. Insbesondere im besiedelten Gebiet bzw. im dicht überbauten Gebiet sind auch raumplanerische sowie orts- und städtebauliche Aspekte gebührend zu berücksichtigen und in die Interessenabwägung miteinzubeziehen. Wohl wird in diesem Zusammenhang auf Art. 41a Abs. 4 und 5 GschV verwiesen, wo festgehalten ist, aus welchen Gründen abgewichen oder auf die Festlegung von Gewässerräumen verzichtet werden kann. Aufgrund der Vielzahl an Gewässern, die im Siedlungsgebiet der Gemeinde liegen, ist es für Herisau jedoch wichtig, dass der Ermessensspielraum im Sinne von sachlich richtigen Lösungen ausgeschöpft und im Einzelfall, auf die Siedlungsentwicklung nach Innen abgestimmt wird. Als möglicher Lösungsansatz soll die "Zulässigkeit der Überbauung des Gewässerraumes" ab einer bestimmten lichten Höhe geschaffen werden, sofern der Unterhalt und die ökologische Funktion gewährleistet bleiben. Auch die ungleiche Verteilung des Gewässerraumes je nach baulicher Situation soll als Lösungsansatz in Betracht gezogen werden.



Grundsätzlich kann unterstützt werden, dass gemäss Art. 11a i.V.m Art 14 BauG der Erlass der Gewässerraumlinien durch den Kanton und nach vorgängiger Anhörung der Gemeinden erfolgt. Es ist aber zwingend erforderlich, dass die Anhörung frühzeitig erfolgt. Nur so kann gewährleistet werden, dass die kommunale Stellungnahme angemessen in den Entscheidungsprozess einfliessen kann. Eine Auseinandersetzung mit der kommunalen Stellungnahme, die letztlich in einer Begründung bezüglich des Umgangs mit der eingegangenen Stellungnahme mündet, ist zwingend notwendig.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung der Inputs möchten wir Ihnen im Voraus danken. Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES GEMEINDERATES

Max Eugster
Gemeindepräsident

Mathias Schneider
Gemeindeschreiber-Stv.

Beilage

- Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz von Naturereignissen; Antwortformular Gemeinde Herisau (dat. 14.08.2023)

Vernehmlassung zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen; Antwortformular

Organisation	Gemeinde Herisau
Adresse	Gemeindehaus Poststrasse 6 Postfach 1160 9102 Herisau
Datum	14. August 2023

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an bau.volkswirtschaft@ar.ch. Vielen Dank!

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
		1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage
		<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. Vernehmlassungsschreiben • Die Gemeinde Herisau unterstützt die Vorlage grundsätzlich. • Der sachgerechten Umsetzung ist ein hohes Gewicht beizumessen. • Raumplanerische, orts- und städtebauliche Interessen sind frühzeitig im Rahmen der Interessenabwägungen einzubeziehen und zu berücksichtigen. • Im besiedelten, resp. dicht bebauten Gebieten gilt es der geforderten Siedlungsentwicklung nach Innen Rechnung zu tragen. Der vorhandene Ermessensspielraum muss sachgerecht ausgeschöpft werden. Die Festlegung der Gewässerräume ist keine rein technische Angelegenheit.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
		<ul style="list-style-type: none"> Die Gemeinde sind frühzeitig in den Prozess einzubeziehen.
		<p>2. Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen (siehe nachfolgende synoptische Darstellung)</p>
	<p>I.</p>	
	<p>Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS 721.1) vom 12. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 8 Elemente der Richtplanung</p> <p>¹ Als Grundlage für den Erlass des Richtplans liefert die Richtplanung des Kantons Informationen über:</p> <p>a) die räumliche Entwicklung des Kantons;</p> <p>b) diejenigen Gebiete, die sich für die Landwirtschaft eignen, sowie jene, die besonders schön, wertvoll oder für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind;</p> <p>c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind;</p> <p>d) den Stand und die anzustrebende Entwicklung der Besiedlung, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen;</p> <p>e) den Raumbedarf der Gewässer bezüglich der Sicherstellung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen;</p>	<p>c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind (Gefahrenhinweiskarten);</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>f) Aufwertungsgebiete mit Defiziten im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes und mit einem hohen Aufwertungspotenzial.</p> <p>² Die Richtplanung berücksichtigt die Planungen des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.</p> <p>³ Kantonale Behörden, Gemeinden, Zweckverbände und gemeinwirtschaftliche Unternehmen sind zur Mitarbeit verpflichtet und haben die von ihnen verlangten Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>		
<p>Art. 11</p> <p>¹ Soweit kantonale oder regionale Interessen es erfordern, kann das Departement Bau und Volkswirtschaft kantonale Nutzungszonen zur längerfristigen Festlegung von Abbaugebieten für Rohmaterialien (Abbauzonen), zur Erstellung von Deponien (Deponiezonen) sowie zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (Energiezonen) ausscheiden.</p>	<p>Art. 11 Kantonale Nutzungszonen</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² In kantonalen Nutzungszonen besteht Sondernutzungsplanpflicht. Die Sondernutzungspläne regeln in Abbauzonen mindestens den Abbau, die Erschliessung sowie die Grundzüge der Endgestaltung; in Deponiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über den Deponietyp nach der Abfallverordnung¹⁾, das Deponie- oder Ablagerungsvolumen, die Etappierung, die Endgestaltung des Geländes sowie die Erschliessung; in Energiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über die Art, Lage und Dimensionierung der Anlagen, die Bau- und Installationsbereiche, die Erschliessung sowie die Mindestabstände.</p> <p>³ In Abbauzonen sind der Abbau von Rohmaterialien wie Steinen, Kies, Lehm, Sand und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁴ In Deponiezonen sind Deponien, Zwischenlager und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁵ Recycling- und Brechanlagen sind in Deponie- und Abbauzonen nur mit einer zeitlichen Beschränkung zugelassen, welche sich an der Geltungsdauer der Betriebsbewilligung orientiert.</p> <p>⁶ In Energiezonen sind die für die Gewinnung von erneuerbaren Energien notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p>		
	Art. 11a Gewässerraum	

¹⁾ VVEA (SR [814.600](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>¹ Der Kanton erlässt Gewässerraumlinien, die den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer allgemeinverbindlich festlegen.</p> <p>² Die Festlegung erfolgt für ein Gewässer, einen Gewässerabschnitt oder gemeindeweise.</p> <p>³ Die Gemeinden berücksichtigen den Gewässerraum in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p>⁴ Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums richtet sich nach Bundesrecht¹⁾.</p>	<p>Die vorgesehene grundsätzliche Zuständigkeit des Kantons wird unterstützt.</p> <p>Wichtig ist, dass die Gemeinde frühzeitig, aktiv und angemessen am Prozess beteiligt wird. Im Zusammenhang mit der inneren Verdichtung gilt es insbesondere raumplanerische sowie orts- und städtebauliche Aspekte zu berücksichtigen. Lösungen rein technischer Art sind nicht anzustreben.</p> <p>Es ist nicht ausreichend, wenn verschiedene Begriffe (z.B. "oberirdisches Gewässer") nur im erläuternden Bericht definiert wird. Die Definition muss im Gesetz oder in der Verordnung definiert werden. Zudem ist zwingend eine Klärung erforderlich, was unter einem eingedolten Gewässer und einem unterirdischen Gewässer zu verstehen ist. Unklar ist auch, was unter dem Begriff " eingedoltes, oberirdisches Gewässer" zu verstehen ist.</p> <p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none">• Klärung der Begrifflichkeiten
<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne</p>	<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne a) Erlass und öffentliche Auflage</p>	

¹⁾ vgl. Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die kantonalen Nutzungspläne werden nach Anhörung des Gemeinderates der betroffenen Gemeinde durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie sind nach dem Beschluss während 30 Tagen in der betreffenden Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p> <p>² Innerhalb der Auflagefrist können Berechtigte gemäss Art. 111 sowie der Gemeinderat beim Departement Bau und Volkswirtschaft Einsprache erheben. Die Einsprachen werden vom Departement Bau und Volkswirtschaft soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über unerledigt gebliebene Einsprachen entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p> <p>³ Die kantonalen Nutzungspläne sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Gegen Einspracheentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat rekuriert werden. Für das Einspracheverfahren gilt im Übrigen Art. 47 analog. Über den Genehmigungsantrag und allfällige Rekurse entscheidet der Regierungsrat in einem Beschluss.</p>	<p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlilien werden nach Anhörung der betroffenen Kreise durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>² Die Pläne sind während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p> <p>³ Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Planaufgabe zu benachrichtigen.</p>	<p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none">• Es ist explizit zu erwähnen, dass die Gemeinde anzuhören ist.• Es ist sicherzustellen, dass auch das Amt für Raum und Wald / Abteilung Raumentwicklung miteinbezogen wird. <p>Die Gemeinde erwartet, dass die Anhörung erfolgt, bevor die wesentlichen und wegleitenden Entscheide gefällt sind. Die Stellungnahme der Gemeinde muss zwingend in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werden. Es bedarf einer Auseinandersetzung mit den Eingaben der Gemeinde und einer fundierten Begründung bezüglich des Umgangs mit den Anliegen der Gemeinde.</p> <p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Pläne sind <u>in den betroffenen Gemeinden</u> öffentlich aufzulegen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>⁴ Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Änderung kantonaler Nutzungspläne richten sich sinngemäss nach den Art. 51 und 52. Das Inkrafttreten bestimmt sich nach Art. 50.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>Art. 14a b) Einsprache und Rekurs</p> <p>¹ Innerhalb der Auflagefrist kann gegen kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien schriftlich Einsprache beim Departement Bau und Volkswirtschaft erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Über Rekurse entscheidet der Regierungsrat gleichzeitig mit der Plangenehmigung.</p>	
	<p>Art. 14b c) Überprüfung und Änderung</p> <p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien werden unter den Voraussetzungen von Art. 51 überprüft und allenfalls angepasst. Für Änderungen gilt das gleiche Verfahren wie für den Erlass.</p>	
<p>Art. 36 Gefahrenzonen</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen, namentlich wegen Rutsch-, Stein- schlag-, Lawinen- oder Hochwassergefahr, nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen.</p> <p>² In Gefahrenzonen können generelle Bauverbote er- lassen und Auflagen verfügt werden.</p>	<p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicher- heitsgründen nur beschränkt und unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen. Es gelten die Bestimmungen von Art. 115a.</p> <p>² Die Gemeinden legen die Gefahrenzonen auf der Grundlage der kantonalen Gefahrenkarten fest und weisen im Zonenplan die Gefahrenstufen aus.</p>	<p>Es stellt sich die Frage, ob das "Gefahrenzonenmo- dell" weiterhin zweckmässig ist oder ob nicht einfach die "Kantonale Gefahrenkarten" als verbindlich be- zeichnet werden sollen. So könnte auf das Ausschei- der Gefahrenzonen im Zonenplan (Momentauf- nahme) verzichtet werden.</p>
<p>Art. 111 Legitimation</p> <p>¹ Zu Einsprachen und Rekursen nach diesem Gesetz und den Ausführungserlassen ist befugt, wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein eigenes schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhe- bung oder Änderung hat.</p> <p>² Zu Einsprachen und Rekursen gegen Schutzzonen- pläne und Schutzverordnungen nach Art. 79 ff. und Zonenpläne nach Art. 14 oder 18 sind auch ideelle Vereinigungen im Kanton legitimiert, die sich nach ih- ren Statuten mit den Aufgaben des Natur- und Hei- matschutzes befassen und mindestens fünf Jahre vor Einreichung des Rechtsmittels gegründet wur- den.</p>	<p>^{1bis} Zur Wahrung eigener öffentlicher Interessen steht das Einsprache- und Rekursrecht auch den Gemein- den zu.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Zu Eingaben mit blosser Bedeutung von kritischen Hinweisen oder Verbesserungsvorschlägen ist jede Person befugt.</p> <p>⁴ Die Rekursbehörde überprüft die angefochtenen Verfügungen oder Beschlüsse auf ihre Rechtmässigkeit, Angemessenheit und raumplanerische Zweckmässigkeit.</p>		
<p>Art. 114 Verhältnis zu Gewässern</p> <p>¹ Der Raum entlang den öffentlichen Gewässern steht primär zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der natürlichen Funktionen des Gewässers zur Verfügung. Andere Nutzungen sind zulässig, sofern sie gewässerverträglich ausgeübt werden. Die Zugänglichkeit für Unterhaltszwecke muss gewährleistet sein.</p> <p>² Bauten und Anlagen haben, soweit das Tiefbauamt aufgrund besonderer Gefahrensituationen oder grosser Gewässerbreiten keinen grösseren Abstand vorschreibt, gegenüber offenen öffentlichen Gewässern einen Abstand von mindestens sechs Metern einzuhalten; ausgenommen sind Querungen durch Erschliessungsanlagen und standortgebundene Bauten und Anlagen. Der Abstand bemisst sich ab jener Linie, bis zu welcher der Boden regelmässig überflutet wird (Art. 199 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾). Das kantonale Tiefbauamt kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Art. 114 Gewässerabstand</p> <p>¹ Ist kein Gewässerraum festgelegt, gilt für Bauten und Anlagen ein beidseitiger Gewässerabstand von fünf Metern. Der Abstand bemisst sich ab der Uferlinie des Gewässers.</p> <p>² Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:</p>	<p>Diese Bestimmung kommt nur zur Anwendung, wo gemäss Bundesrecht kein Gewässerraum erforderlich ist und deshalb auf dessen Festlegung verzichtet wurde.</p> <p>Die Uferlinie kann bei einem natürlichen Gewässer sehr unterschiedlich sein. Entsprechend ist es erforderlich, dass die Festlegung der Uferlinie abschnittsweise erfolgt.</p>

¹⁾ EG zum ZGB (bGS [211.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Den Gewässerabstand gegenüber eingedolten Gewässern bestimmt das kantonale Tiefbauamt im Einzelfall.</p> <p>⁴ Die Gewässerabstandsfläche soll in der Regel nicht in die ausnützungsfähige Bauzone eingeschlossen werden.</p>	<p>a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;</p> <p>b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;</p> <p>c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Streichung, die im Einklang mit der geforderten Innenentwicklung steht wird ausdrücklich begrüsst.</p>
<p>II. Technische Ausgestaltung (4.3.2.)</p>	<p>II. Schutz vor Naturereignissen und technische Ausgestaltung (4.3.2.)</p>	
	<p>Art. 115a Bauvorhaben in Gefahrengebieten</p> <p>¹ Als Gefahrengebiete gelten alle Standorte, an denen Menschen oder erhebliche Sachwerte durch Überschwemmungen, Lawinen, Rutschungen, Erosion oder Steinschlag bedroht sind.</p> <p>² Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten haben Bauwillige nachzuweisen, dass die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden (Objektschutznachweis).</p> <p>³ Nach dem Grad der Gefährdung gelten in Gefahrengebieten folgende Baubeschränkungen:</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>a) Gebiete mit erheblicher Gefährdung (Gefahrenstufe rot): Die Errichtung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen ist verboten. Umbauten und Zweckänderungen sind zulässig, wenn sie das Schadenpotenzial mindern. Standortgebundene Bauten und Anlagen können bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>b) Gebiete mit mittlerer Gefährdung (Gefahrenstufe blau): Bauvorhaben können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>c) Gebiete mit geringer Gefährdung (Gefahrenstufe gelb): Bauvorhaben für grössere Menschenansammlungen oder hohe Sachwerte können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>⁴ Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Im Baubewilligungsverfahren kann der Nachweis erbracht werden, dass eine in Zonenplan oder Gefahrenkarte ausgewiesene Gefahrenstufe unzutreffend ist.</p>	
	<p>Art. 115b Kantonale Gefahrenkarten</p> <p>¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft erlässt Gefahrenkarten, die für Gefahrengebiete im Siedlungsbereich die Art der Gefahr, die räumliche Ausdehnung und den Grad der Gefährdung (Gefahrenstufe) ausweisen.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarten in ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
<p>Art. 123 Anpassung von Plänen und Reglementen ans neue Recht</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind widersprechende Bestimmungen in kommunalen Erlassen aufgehoben; an ihrer Stelle gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>² Richt-, Schutz- und Nutzungspläne, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt worden sind, bleiben bis zu ihrer Anpassung in Kraft.</p> <p>³ Altrechtliche Weilerzonen gelten als Weilerzonen gemäss Art. 33a.</p> <p>⁴ Altrechtliche Quartier- und Gestaltungspläne gelten als Überbauungspläne gemäss Art. 39.</p>	<p>⁵ Altrechtliche Gewässerraumkarten bleiben bis zum rechtskräftigen Erlass von Gewässerraumlinien in Kraft. Die Gemeinden berücksichtigen sie in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	
	II.	
	<p>Der Erlass «Gesetz über den Wasserbau und die Gewässernutzung (Wasserbaugesetz; WBauG; bGS 741.1) vom 25. September 2006 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 1 Zweck</p>	<p>Art. 1 Gegenstand und Zweck</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Dieses Gesetz regelt die wasserbaulichen Massnahmen, die Wasserbaupolizei und die Nutzung der Gewässer sowie den Vollzug der einschlägigen Bundesgesetzgebung¹⁾.</p> <p>² Es bezweckt, Menschen, Tiere und Sachwerte vor den Gefahren des Wassers zu schützen, die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten sowie sinnvoll zu nutzen.</p> <p>³ Es teilt die Aufgaben der Bereiche Wasserbau und Gewässernutzung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Privaten auf.</p>	<p>² Es soll Menschen und erhebliche Sachwerte vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche schützen, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen.</p> <p>³ Es bezweckt die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer.</p>	
<p>Art. 3 Öffentliche und private Gewässer</p> <p>¹ Als öffentlich gelten Gewässer, wenn sie dauernd oder periodisch Wasser führen. Dies gilt auch für stehende Gewässer, welche von einem Fliessgewässer durchflossen werden. Öffentlich sind auch Grundwasservorkommen, die ausgedehnte zusammenhängende fliessende (Grundwasserströme) oder stehende (Grundwasserbecken) Gewässer bilden. Vom Grundsatz ausgenommen sind Gewässer, an denen privates Eigentum nachgewiesen ist. Diese gelten als private Gewässer.</p>		

¹⁾ WBG und Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Private Gewässer sind insbesondere Quellen mit Ausnahme der Bach- und Flussquellen. Teiche, Kanäle, Staubecken und andere künstlich geschaffene Wasserleitungen und Wasserfassungsanlagen stehen in der Regel im privaten Eigentum. Die Nutzung des Wassers, das aus öffentlichen Gewässern abgeleitet ist, richtet sich nach dem öffentlichen Recht.</p> <p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat legt in der Verordnung die rechtliche Bedeutung des Gewässerkatasters fest.</p>	<p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p> <p>⁴ Der Kanton führt ein öffentliches Informationssystem über die oberirdischen öffentlichen Gewässer (Gewässerkataster).</p>	
<p>Art. 5 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht, das Departement Bau und Volkswirtschaft die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.</p> <p>² Das Tiefbauamt ist die Fachstelle gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen. Sie vollzieht das Gesetz, die darauf gestützten Verordnungen sowie generell alle übergeordneten wasserbaulichen Erlasse, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind. Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs hat die Fachstelle Verfügungsbefugnis.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Vollzugsaufgaben können gemeinsam mit anderen Kantonen erfüllt oder an diese übertragen werden. Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat ist für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund zuständig. Er kann die Zuständigkeit für die Fortschreibung von Programmvereinbarungen an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p>	
<p>Art. 6 Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Die Fachstelle überwacht die Gewässer und ordnet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Massnahmen an. Die Verordnung regelt die Befugnisse der Fachstelle.</p> <p>² Bei drohendem Hochwasser oder bei Überschwemmungen treffen die Gemeindeorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich die nötigen Sofortmassnahmen (Gefahrenabwehr und Gefahrenbegrenzung). Sie arbeiten dabei mit der Fachstelle und gegebenenfalls mit dem kantonalen Führungsstab (KFS) zusammen¹⁾. Wiederinstandstellungsmassnahmen erfolgen stets in Absprache mit der Fachstelle.</p>	<p>Art. 6 Aufgehoben.</p>	
<p>2. Abschnitt: Wasserbau (2.)</p>	<p>2. Abschnitt: Hochwasserschutz und Revitalisierungen (2.)</p>	
<p>Art. 7 Hochwasserschutz</p>		

¹⁾ Bevölkerungsschutzgesetz (bGS [511.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Der Hochwasserschutz ist in erster Linie durch den sachgerechten Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen baulichen bzw. technischen Vorkehren zu treffen¹.</p> <p>² Wegleitend für die Schutzziele sind die Vorschriften und Richtlinien des Bundes.</p> <p>³ Die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer ist grundsätzlich bei allen wasserbaulichen Massnahmen anzustreben³. Revitalisierungen können unabhängig von Hochwasserschutzmassnahmen erfolgen, sofern sie verhältnismässig sind.</p>	<p>¹ Das Hochwasserrisiko ist in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu begrenzen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen, ingenieurbilologischen und technischen Massnahmen zu treffen².</p> <p>² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen. Die Schutzziele richten sich nach den einschlägigen Empfehlungen des Bundes.</p> <p>³ Der natürliche Verlauf der Gewässer ist bei allen Massnahmen möglichst beizubehalten oder wiederherzustellen. Die Gewässer und der Gewässerraum sind möglichst naturnah zu gestalten und zu unterhalten⁴.</p>	
<p>Art. 8 Planerische Grundlagen</p> <p>¹ Die Fachstelle</p> <p>a) führt einen Gewässerkataster;</p> <p>b) führt einen Ereigniskataster und dokumentiert grössere Schadensereignisse;</p> <p>c) erstellt Gefahrenhinweis- und Gefahrenkarten betreffend die Gewässer;</p>	<p>Art. 8 Revitalisierungen</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für eine ökologische und landschaftliche Aufwertung der Gewässer und der Gewässerräume durch Revitalisierung.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>	

¹) Art. 4 WBG

²) Art. 3 WBG (SR [721.100](#))

³) Art. 37 und 38 GSchG, Art. 4 WBG

⁴) Art. 4 WBG (SR [721.100](#)), Art. 37 GSchG (SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>d) kann Messstellen betreiben.</p>	<p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Massnahmen zur Revitalisierung sind insbesondere die Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs und die naturnahe Gestaltung von Gewässern und Gewässerräumen.</p> <p>³ Nutzen und Kosten der Revitalisierungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.</p>	
<p>Art. 9 Gefahrenkarten und Raumbedarf der Gewässer</p> <p>¹ Die Gefahrenkarten werden nach den Richtlinien des Bundes festgelegt. Der Raumbedarf der Gewässer bestimmt sich nach Art. 114 Baugesetz¹⁾.</p> <p>² Die Gemeinden berücksichtigen die Ergebnisse der Gefahrenkarten und des Raumbedarfs der Gewässer in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	<p>Art. 9 Grundlagen und Planung</p> <p>¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen für den Hochwasserschutz und die Revitalisierungen und führt sie periodisch nach.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt eine Revitalisierungsplanung nach Massgabe des Bundesrechts²⁾.</p> <p>³ Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen des Hochwasserschutzes und die Revitalisierungsplanung in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
	<p>Art. 9a Wasserbauprogramm</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt ein mehrjähriges Wasserbauprogramm mit Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen. Die Gemeinden sind vorgängig anzuhören.</p>	<p>Dieses Vorgehen hat sich bereits im Zusammenhang mit dem Strassenbauprogramm bewährt und kann unterstützt werden.</p>

¹⁾ Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS [721.1](#))

²⁾ Art. 41d Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>² Massnahmen, die im Wasserbauprogramm nicht enthalten sind, können beschlossen werden, wenn sie dringlich sind.</p>	
	<p>Art. 9b Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Der Kanton überwacht die Gewässer und kontrolliert periodisch die risikorelevanten Schutzbauten.</p> <p>² Die Gemeinden treffen vorsorglich organisatorische Massnahmen zur Hochwasserbewältigung wie Warneinrichtungen und Einsatzplanungen sowie technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze. Bundesbeiträge für solche Massnahmen stehen der Gemeinde zu.</p> <p>³ Bei einem drohenden oder eingetretenen Hochwasserereignis ergreifen die Gemeinden die erforderlichen Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadenbegrenzung. Sie arbeiten mit den zuständigen kantonalen Stellen zusammen.</p>	<p>Entgegen der Einschätzung des Kantons im erläuternden Bericht (finanzielle Auswirkungen) sind die vorsorglichen, organisatorischen Massnahmen für die Gemeinde kostenrelevant.</p> <p>Im erläuternden Bericht (Seite 32) behält sich der Kanton einen "Koordinationsabzug" vor. Ein solcher ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Streichung eines Koordinationsabzuges <p>Es ist zu klären, welche Erwartungen an die vorsorglichen Massnahmen geknüpft sind und welches die Konsequenzen sind, wenn diese Massnahmen nicht ergriffen werden. Es müssen auch pragmatische Lösungen möglich sein.</p> <p>Bei einem eintretenden Hochwasserereignis wird die Gemeindeentsprechende Massnahmen ergriffen</p> <p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofortmassnahmen durch <u>Massnahmen</u> ersetzen
<p>II. Unterhalt und Ausbau (2.2.)</p>	<p>II. Gewässerunterhalt und Wasserbauprojekte (2.2.)</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>Art. 10 Grundsatz</p> <p>¹ Der sachgerechte Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität von Flüssen und Bächen und stellt die Funktion der Schutzbauten sicher.</p> <p>² Als Unterhaltsmassnahmen sind das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung zu bezeichnen.</p> <p>³ Als Ausbaumassnahmen gelten alle über den Unterhalt hinausgehenden Arbeiten, beispielsweise Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung oder Ersatz von Schutzbauten, Sicherungen von Sohle und Ufer und Vorkehrungen gegen Sohlenbewegungen.</p> <p>⁴ Die Unterhalts- und Ausbaumassnahmen sind möglichst nach ökologischen Grundsätzen durchzuführen. Die Ufergehölze sind grundsätzlich geschützt¹⁾.</p>	<p>Art. 10 Gewässerunterhalt</p> <p>¹ Der Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität, stellt die Funktion der Schutzbauten sicher und trägt dazu bei, die natürlichen Funktionen der Gewässer zu erhalten und wiederherzustellen.</p> <p>² Als Gewässerunterhalt gelten alle regelmässig oder nach Schadenereignissen erforderlichen Massnahmen wie das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Gewässerunterhalt verpflichtet. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern.</p> <p>⁴ Massnahmen des Gewässerunterhalts werden durch den Kanton ausgeführt, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist. Unterhaltsverpflichtete sind an den Kosten angemessen zu beteiligen. Die Kostenanteile der öffentlichen Hand gelten als gebundene Ausgaben.</p>	
<p>Art. 11 Zuständigkeiten</p>	<p>Art. 11 Wasserbauprojekte</p>	

¹⁾ Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR [451](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentlichen Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Unterhalt der Gewässer verpflichtet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Ufer sind in gutem Zustand zu halten. Der freie Wasserlauf darf nicht behindert werden. Spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern bleiben vorbehalten.</p> <p>² Unterhaltsmassnahmen, die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne von Abs. 1 weder technisch möglich noch wirtschaftlich tragbar sind sowie Ausbaumassnahmen beschliesst der Regierungsrat. Bei Wasserbauprojekten von untergeordneter Bedeutung liegt diese Zuständigkeit beim Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1.0 Mio. für nicht gebundene Ausgaben. Das Departement Bau und Volkswirtschaft verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 250 000.– sowohl für gebundene als auch für nicht gebundene Ausgaben.</p> <p>³ Träger entsprechender Projekte können auch die Gemeinden sein. Die Gemeinde spricht sich vor Projektierungsbeginn mit der Fachstelle ab. Das Departement Bau und Volkswirtschaft legt die einzuhaltenden Projektierungsbedingungen fest. Vor Baubeginn ist die Bewilligung des Departements einzuholen.</p> <p>⁴ Für mehrjährige Programmvereinbarungen mit dem Bund bis zur Höhe von Fr. 5.0 Mio. ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>¹ Wasserbauprojekte umfassen alle über den Unterhalt hinausgehenden Massnahmen, insbesondere Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung von Schutzbauten oder deren Ersatz, Sicherungen von Sohle und Ufer, Vorkehrungen gegen Sohlebewegungen sowie Massnahmen zur Revitalisierung.</p> <p>² Die Realisierung von Wasserbauprojekten obliegt dem Kanton. Er kann die Projektierung und Umsetzung auf Gemeinden oder Dritte übertragen.</p> <p>³ Gemeinden und betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind jeweils rechtzeitig über anstehende Wasserbauprojekte zu informieren. Es ist ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung einzuräumen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>III. Verfahren (2.3.)</p>	<p>III. Planauflageverfahren (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Planungsmassnahmen</p>	<p>Art. 12 Projektbeschluss</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Gefahrenhinweiskarte wird im Rahmen der kantonalen Richtplanung¹⁾ erstellt und in den Richtplan integriert. Sie orientiert über mutmassliche, von Gewässern ausgehende Gefahrenpotenziale.</p> <p>² Die Gefahrenkarte wird durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Art. 6 Baugesetz ist sinngemäss anzuwenden. Die Gefahrenkarte weist behördenverbindlichen Charakter auf.</p> <p>³ Die weiteren planerischen Massnahmen erfolgen mit den üblichen raumplanerischen Instrumenten und Verfahren.</p>	<p>¹ Wasserbauprojekte werden durch den Regierungsrat beschlossen. Er kann die Kompetenz für untergeordnete Projekte an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p> <p>² Für Projekte mit neuen Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken ist ein Verpflichtungskredit²⁾ des zuständigen Organs erforderlich.</p> <p>³ Mit dem Projektbeschluss ist das Projekt zur Durchführung des Auflageverfahrens freigegeben.</p> <p>⁴ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>Dies bedarf keiner Regelung auf Gesetzesstufe.</p> <p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • streichen
<p>Art. 13 Wasserbauprojekte</p> <p>¹ Der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement Bau und Volkswirtschaft, beschliesst über die Projekt- und die Kreditgenehmigung von Wasserbauprojekten und erteilt die Freigabe zur öffentlichen Auflage. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die betroffenen Gemeinden sind in geeigneter Weise rechtzeitig über das Projekt zu informieren und einzubeziehen. Neubau- und Korrektionsprojekte sind dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zuzustellen.</p>	<p>Art. 13 Auflageverfahren</p> <p>¹ Das Projekt ist während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Wo technisch möglich, ist das Projekt während der Auflage zu visieren.</p>	

¹⁾ Art. 7 ff. und Art. 12 ff. Baugesetz

²⁾ vgl. Art. 17 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS [612.0](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Die Projektpläne von Wasserbauprojekten gemäss Art. 11 Abs. 2 oder 3 sind während 20 Tagen auf der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Der Bau- und Unterhaltssperimeter wird in der Regel gleichzeitig aufgelegt. Die Projekte sind, wo technisch möglich, während dieser Zeit zu visieren.</p> <p>³ Die Auflage wird im Amtsblatt angezeigt. Direkt anstossende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden schriftlich benachrichtigt. Die Verordnung bestimmt, in welchen Fällen auf die öffentliche Auflage verzichtet werden kann.</p> <p>⁴ Innerhalb der Auflagefrist können Einsprachen schriftlich, mit bestimmten Begehren und begründet beim Departement Bau und Volkswirtschaft eingereicht werden. Die Legitimation zur Einsprache richtet sich nach Art. 111 Baugesetz.</p>	<p>² Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Auflage zu informieren.</p> <p>³ Wer private Rechte abtreten muss, wird gleichzeitig über das Enteignungsbegehren informiert. Die schriftliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 14 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Erfüllt die Einsprache die formellen Voraussetzungen, so versucht die Fachstelle, sich mit der Einsprecherin oder dem Einsprecher zu verständigen. Falls die Verständigung wesentliche Änderungen zur Folge hat, ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>² Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement, über die Einsprache.</p>	<p>¹ Gegen Projekt und Enteignungsbegehren kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. Die Legitimation richtet sich nach Art. 111 des Baugesetzes¹⁾.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Weg der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet die für den Projektbeschluss zuständige Behörde. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p>	

¹⁾ bGS [721.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
³ Einsprache- und Projektbeschlüsse des Departements sind mit Rekurs beim Regierungsrat anfechtbar.	³ Der weitere Rechtsweg richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁾ .	
	Art. 14a Enteignungsrecht ¹ Mit der rechtskräftigen Erledigung des Planaufgabenverfahrens steht dem Kanton das Enteignungsrecht für das benötigte Land sowie die übrigen Rechte zu. ² Das Enteignungsrecht kann auf Gemeinden oder Dritte übertragen werden. ³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz ²⁾ .	
	Art. 14b Vereinfachtes Verfahren ¹ Bei untergeordneten Wasserbauprojekten mit wenigen Einspracheberechtigten kann auf die öffentliche Auflage und Visierung verzichtet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Enteignungs- und Perimeterverfahren. ² Einspracheberechtigte sind unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen über das Projekt sowie über den Verzicht auf Auflage und Visierung zu informieren.	
Art. 15 Kostentragung		

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

²⁾ bGS [711.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen.</p> <p>² Die Beiträge der Perimeterpflichtigen werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, welche den pflichtigen Grundstücken und Anlagen aus den Ausbaumasnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre privaten Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Die Gefahrenkarten werden durch den Kanton finanziert. Die Aufwendungen für deren raumplanerische Umsetzung trägt die betroffene Gemeinde. Der Kanton finanziert ausserdem die Messstellen.</p> <p>⁵ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Beiträgen nach Abs. 4.</p> <p>² Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen. Die Beiträge werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, die den Grundstücken und Anlagen aus den Massnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Durchlässe, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den Nutzen im Sinne von Abs. 2 hinausgehen. Die Beitragspflicht ist nicht an den Perimeter gebunden.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 16 Beiträge der öffentlichen Hand</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Werden Wasserbauprojekte durch den Bund mitfinanziert, ergänzt der Kanton die Bundesbeiträge auf 72 % der gesamten Kosten. Die Gemeinde übernimmt mindestens 14 % der Gesamtkosten. Die Perimeterpflichtigen tragen die restlichen Kosten. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p>² Spricht der Bund keine Beiträge, werden die Kosten von Wasserbauprojekten zu 72 % vom Kanton getragen. Die verbleibenden Kosten werden gemäss Abs. 1 aufgeteilt.</p> <p>³ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind bei der Festsetzung der Beiträge auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den wasserbaulichen Nutzen hinausgehen.</p>	<p>¹ Der Kanton übernimmt 72 % und die Gemeinde 14 % der Gesamtkosten von Hochwasserschutzmassnahmen in Wasserbauprojekten. Die Kantonsbeiträge werden um allfällige Bundesbeiträge gekürzt. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p>² Der Kanton übernimmt 80 % und die Gemeinde 20 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten von Revitalisierungsmassnahmen in Wasserbauprojekten. Allfällige Beiträge des Bundes und Dritter werden vorab von den Gesamtkosten abgezogen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Hoheit und die Verantwortlichkeit für die Wasserbauprojekte liegt beim Kanton. Dies rechtfertigt es, dass der Kanton auch die Gesamtkosten trägt. Der Kostenteiler ist zu überprüfen</p> <p>In der Praxis wird die Abgrenzung zwischen Hochwasserschutz und Revitalisierung schwierig. Die Grenzen sind fließend. Die vorgesehene Differenzierung birgt Konflikt- und Streitpotential. Ein differenzierter Kostenschlüssel ist nicht zielführend und nicht nachvollziehbar. Es ist ein einheitlicher Kostenschlüssel (80:20) zu wählen. Vor Anwendung des Kostenteilers sind die Bundesbeiträge von den Gesamtkosten abzuziehen</p> <p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Kosten sind aufgrund der Zuständigkeit zu tragen.• Auf einen unterschiedlichen Kostenteiler für Hochwasserschutzmassnahmen und Revitalisierungsmassnahmen ist zu verzichten.• Bei einem Kostenteiler Kanton : Gemeinde ist ein einheitlicher Kostenteiler 80 : 20 zu wählen.• Vor Anwendung des Kostenteilers sind die Bundesbeiträge einheitlich von den Gesamtkosten abzuziehen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>⁴ Die Finanzierung im Falle von Hochwasserereignissen bemisst sich nach Art. 25 des Bevölkerungsschutzgesetzes.</p>		
<p>Art. 17 Perimeterverfahren</p> <p>¹ Die anteilmässige Höhe der Perimeterbeiträge wird auf Basis der Grundstücksfläche oder eines Schätzungswertes durch die Perimeterkommission festgelegt. Sie setzt die Beitragsanteile für Anstösser, denen der ordentliche Unterhalt der Ufer obliegt, nach der Anstosslänge fest. Für alle beitragspflichtigen Grundstücke und Anlagen definiert die Perimeterkommission zudem nach Gefährdung abgestufte Beitragsquoten.</p> <p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der während 20 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Beitragspflichtige können dagegen Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p> <p>³ Der Kantonsrat erlässt eine Perimeterverordnung¹⁾, in der er die Bestellung und Aufgabe der Perimeterkommission, die Einzelheiten der Beitragspflicht und -berechnung sowie das Perimeterverfahren regelt.</p>	<p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der zusammen mit dem Wasserbauprojekt unter schriftlicher Anzeige an die Beitragspflichtigen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Die Beitragspflichtigen können während der Auflage Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p>	
<p>Art. 18 Grundsatz</p>		

¹⁾ Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge bei der Korrektion oder Verbauung öffentlicher Gewässer (Perimeterverordnung; bGS [742.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Vorkehrungen, welche die Zugänglichkeit zu den öffentlichen Gewässern gefährden oder beeinträchtigen, sind verboten.</p> <p>² Der freie Abfluss öffentlicher Gewässer darf nicht durch Bauten, Anlagen, Ablagerung von Material oder sonstwie behindert oder gefährdet werden.</p> <p>³ Der Abstand, den Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Gewässern einzuhalten haben, bemisst sich nach Art. 114 Baugesetz.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 19 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Die Erstellung, Änderung und Beseitigung von Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerabstandes gemäss Art. 114 Baugesetz sind bewilligungspflichtig.</p> <p>² Die Bewilligungspflicht gilt ausserdem für bauliche Massnahmen in wasserbaulich relevanten Gefahrenzonen²⁾ und in Gebieten, für die in der Gefahrenhinweiskarte eine Hochwassergefahr bezeichnet wird.</p>	<p>Art. 19 Wasserbaupolizeiliche Bewilligung</p> <p>¹ Einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bauvorhaben im Gewässerraum;b) Bauvorhaben, die den Gewässerabstand nach Art. 114 Abs. 1 des Baugesetzes¹⁾ unterschreiten;c) Bauvorhaben in Gefahrengebieten mit Hochwasserrisiko. <p>² Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.</p>	

¹⁾ bGS [721.1](#)

²⁾ Art. 36 Baugesetz

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Ordentliche Unterhaltsarbeiten und Wasserbauprojekte sind nicht im Sinne dieser Bestimmung bewilligungspflichtig.</p> <p>⁴ Bewilligungspflichten aufgrund anderer Gesetze bleiben vorbehalten.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 20 Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>¹ Gesuche sind bei der Gemeinde einzureichen. Das Verfahren wird nach den formellen Bauvorschriften des Baugesetzes¹⁾ und der Bauverordnung²⁾ abgewickelt.</p> <p>² Wasserbaupolizeiliche Bewilligungen werden durch die Fachstelle erteilt.</p> <p>³ Die Entfernung vorschriftswidriger Bauten oder Anlagen richtet sich nach Art. 108 Baugesetz. Auch die Fachstelle kann Baueinstellungen verfügen, wenn noch keine Bewilligung erteilt wurde.</p>	<p>Art. 20 <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>Art. 28a Zutrittsrecht</p> <p>¹ Mit dem Vollzug betraute Stellen dürfen private Grundstücke zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben betreten und vorübergehend nutzen.</p>	

¹⁾ Art. 97 ff. Baugesetz

²⁾ bGS [721.11](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	2. Der Erlass «Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG; bGS 814.0) vom 16. Februar 2004 (Stand 1. Januar 2018)» wird wie folgt geändert:	
Art. 63 Eingriffe in Fliessgewässer 1 Das Tiefbauamt vollzieht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer betreffend: a) Die Verbauung, die Korrektur, das Überdecken und das Eindolen von Fliessgewässern; ¹⁾ b) das Spülen und Entleeren von Stauräumen sowie die Rückgabe von Treibgut ins Gewässer; ²⁾ c) das Ausbeuten von Kies, Sand und anderem Material in Fliessgewässern; ³⁾ d) die Sicherung angemessener Restwassermengen; ⁴⁾ e) die Entnahme und Einleitung von Wasser oder Abwasser. ⁵⁾	Art. 63 Aufgehoben.	

1) Art. 37 f. GSchG
2) Art. 40 f. GSchG
3) Art. 44 GSchG
4) Art. 29 ff. GSchG
5) Art. 42 GSchG

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>3. Der Erlass «Gesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz; bGS 931.1) vom 28. April 1996 (Stand 30. September 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz schützt den Wald mit seinen Pflanzen und Tieren als naturnahe Lebensgemeinschaft und sorgt für dessen Erhaltung in seinen vielfältigen Funktionen, namentlich der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion.¹⁾</p> <p>² Es regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Wald.</p>	<p>^{1bis} Es soll ausserdem Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen wie Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag schützen.</p>	
<p>Art. 2 Geltungsbereich, Waldbegriff</p> <p>¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts.²⁾</p>	<p>¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts.³⁾ Die Bestimmungen über den Schutz vor Naturereignissen gelten auch ausserhalb des Waldes.</p>	<p>Es scheint nicht logisch, dass die gesetzliche Grundlage, wonach die Bestimmungen über den Schutz vor Naturereignissen auch ausserhalb des Waldes gelten, im Waldgesetz verankert ist.</p> <p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es soll eine Verankerung im Baugesetz geprüft werden.

¹⁾ vgl. Art. 44 Abs. 3 KV (bGS [111.1](#))

²⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

³⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Eine mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche gilt als Wald, wenn sie mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens eine Ausdehnung von 500 m² und eine Breite von 12 m aufweist und wenn die Bestockung einwachsender Flächen mindestens 15 Jahre alt ist.¹⁾</p> <p>³ Das rechtlich geschützte Waldareal umfasst den gesamten Lebensraum des Waldes und schliesst namentlich den Waldsaum ausserhalb der Stammfüsse mit ein.</p>		
<p>Art. 15 Waldabstand²⁾</p> <p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz³⁾.</p> <p>² Der Abstand wird vom äusseren Rand des Waldsaumes aus gemessen.</p>	<p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Baugesetz⁴⁾.</p>	
	<p>Ila. Schutz vor Naturereignissen (2a)</p>	
	<p>Art. 15a Grundsätze</p> <p>¹ Der Schutz vor Naturereignissen erfolgt in erster Linie durch raumplanerische und biologische Massnahmen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen.</p>	

¹⁾ vgl. Art. 2 Abs. 4 WaG (SR [921.0](#)) und Art. 1 Waldverordnung (WaV; SR [921.01](#))

²⁾ vom eidg. Departement des Innern genehmigt am 6. Juni 1996

³⁾ Heute: Baugesetz (bGS [721.1](#))

⁴⁾ bGS [721.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.</p>	
	<p>Art. 15b Grundlagen</p> <p>¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen und führt diese periodisch nach.</p> <p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
	<p>Art. 15c Massnahmen</p> <p>¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Schutz vor Naturereignissen den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen.</p> <p>² Die Gemeinden treffen geeignete Massnahmen zur Vorsorge und Bewältigung von Schäden durch Naturereignisse wie Warneinrichtungen, Einsatzplanungen und technischen Vorkehrungen für Notfalleinsätze.</p>	<p>Vgl. Ausführungen zu Art. 9b "Gesetz über den Wasserbau und die Gewässernutzung; WBauG, bGS 741.1</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>³ Kann der Schutz vor Naturereignissen nicht anders hergestellt werden, treffen die Gemeinden die erforderlichen technischen Massnahmen nach der Bundesgesetzgebung über den Wald¹⁾. Nutzniessende können zur Mitfinanzierung herangezogen werden.</p> <p>⁴ Der Kanton sorgt für eine koordinierte Planung der Massnahmen nach Abs. 2 und 3.</p>	<p>Warum wird hier die Gemeinde verpflichtet, wenn in allen anderen Bereichen der Kanton zuständig ist und der Gemeinde die Sachkompetenz abgesprochen wird? Hier erfolgt ein Systembruch.</p> <p>Die neuen Aufgaben sind zudem mit Kostenfolgen verbunden. Dem erläuternden Bericht (Seite 46) kann entnommen werden, dass der Schutz des Siedlungsgebietes im Allgemeinen den Gemeinden obliegt. Es ist nicht ersichtlich, gestützt auf welche gesetzliche Grundlage dies so absolut sein soll.</p> <p>Absatz 3 bezieht sich nach dem Wortlaut nicht nur auf das Siedlungsgebiet und kann so nicht akzeptiert werden</p> <p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none">• Absatz 3 ist gegenüber den anderen Gesetzen des Mantelerlasses systemfremd und wird in dieser Form abgelehnt. Absatz 3 ist zu streichen.• Eine allgemeine Zuständigkeit der Gemeinde für den Schutz des Siedlungsgebietes wird abgelehnt, da keine gesetzliche Grundlage vorhanden ist.• Die Gefahrenabwehr ist eine Verbundaufgabe
	<p>III.</p>	
	<p>Der Erlass «Vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums (bGS 721.131) vom 18. September 2012 (Stand 1. Oktober 2012)» wird aufgehoben.</p>	

¹⁾ vgl. Art. 19 WaG (SR [921.0](#)), Art. 17 WaV (SR [921.01](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Vernehmlassung zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen; Antwortformular

Organisation	Gemeinde Schönengrund
Adresse	Unterdorf 5 9105 Schönengrund
Datum	28. August 2023

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an bau.volkswirtschaft@ar.ch. Vielen Dank!

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
		1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage
		<p>Die Gemeinde Schönengrund schliesst sich grundsätzlich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR an, hat jedoch davon abweichend einige Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen.</p> <p>Im Weiteren möchten wir festhalten, dass die Gesetzgebung es zulässt, dass der Gewässerraum nicht symmetrisch verlaufen muss, ist nicht im Sinne eines gerechten Umgangs mit den Grundeigentümern. Der Gemeinderat Schönengrund erwartet Fairness für alle und, dass dies im Gesetz entsprechend festgehalten wird.</p>
		2. Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
		(siehe nachfolgende synoptische Darstellung)
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS 721.1) vom 12. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 8 Elemente der Richtplanung</p> <p>¹ Als Grundlage für den Erlass des Richtplans liefert die Richtplanung des Kantons Informationen über:</p> <p>a) die räumliche Entwicklung des Kantons;</p> <p>b) diejenigen Gebiete, die sich für die Landwirtschaft eignen, sowie jene, die besonders schön, wertvoll oder für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind;</p> <p>c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind;</p> <p>d) den Stand und die anzustrebende Entwicklung der Besiedlung, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen;</p> <p>e) den Raumbedarf der Gewässer bezüglich der Sicherstellung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen;</p> <p>f) Aufwertungsgebiete mit Defiziten im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes und mit einem hohen Aufwertungspotenzial.</p>	<p>c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind (Gefahrenhinweiskarten);</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Die Richtplanung berücksichtigt die Planungen des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.</p> <p>³ Kantonale Behörden, Gemeinden, Zweckverbände und gemeinwirtschaftliche Unternehmen sind zur Mitarbeit verpflichtet und haben die von ihnen verlangten Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>		
<p>Art. 11</p> <p>¹ Soweit kantonale oder regionale Interessen es erfordern, kann das Departement Bau und Volkswirtschaft kantonale Nutzungszonen zur längerfristigen Festlegung von Abbaugebieten für Rohmaterialien (Abbauzonen), zur Erstellung von Deponien (Deponiezonen) sowie zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (Energiezonen) ausscheiden.</p> <p>² In kantonalen Nutzungszonen besteht Sondernutzungsplanpflicht. Die Sondernutzungspläne regeln in Abbauzonen mindestens den Abbau, die Erschliessung sowie die Grundzüge der Endgestaltung; in Deponiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über den Deponietyp nach der Abfallverordnung¹⁾, das Deponie- oder Ablagerungsvolumen, die Etappierung, die Endgestaltung des Geländes sowie die Erschliessung; in Energiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über die Art, Lage und Dimensionierung der Anlagen, die Bau- und Installationsbereiche, die Erschliessung sowie die Mindestabstände.</p>	<p>Art. 11 Kantonale Nutzungszonen</p>	

¹⁾ VVEA (SR [814.600](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ In Abbauzonen sind der Abbau von Rohmaterialien wie Steinen, Kies, Lehm, Sand und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁴ In Deponiezonen sind Deponien, Zwischenlager und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁵ Recycling- und Brechanlagen sind in Deponie- und Abbauzonen nur mit einer zeitlichen Beschränkung zugelassen, welche sich an der Geltungsdauer der Betriebsbewilligung orientiert.</p> <p>⁶ In Energiezonen sind die für die Gewinnung von erneuerbaren Energien notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p>		
	Art. 11a Gewässerraum	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>¹ Der Kanton erlässt Gewässerraumlinien, die den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer allgemeinverbindlich festlegen.</p> <p>² Die Festlegung erfolgt für ein Gewässer, einen Gewässerabschnitt oder gemeindeweise.</p> <p>³ Die Gemeinden berücksichtigen den Gewässerraum in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p>⁴ Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums richtet sich nach Bundesrecht¹⁾.</p>	<p>Die Zuständigkeit des Kantons wird unterstützt.</p> <p>Wichtig ist, dass die Gemeinden adäquat am Prozess beteiligt und auch die raumplanerischen und ortsbaulichen Aspekte berücksichtigt werden. Die Gemeinden wollen aktiv in die Erarbeitung einbezogen werden.</p> <p>Der Begriff des "oberirdischen Gewässers" ist im Gesetz oder in der Verordnung, nicht nur im erläuternden Bericht, zu definieren. Insbesondere bezüglich eingedolter und unterirdischer Gewässer ist eine Klärung notwendig. Insbesondere der Begriff "eingedoltes oberirdisches Gewässer" wird zumindest unter Laien unterschiedlich verstanden.</p> <p>Antrag: Klärung der Begrifflichkeiten</p> <p>Die Festlegung des Gewässerraumes bedarf bei gemeindeübergreifenden Bächen der Abstimmung und Koordination (z. B. gleichzeitige öffentliche Auflage).</p> <p>Das Bundesrecht ist für den Kanton Appenzell Ausserrhoden zu einschneidend (Besitzstandswahrung ist nicht mehr gewährleistet). Klar definierte Ausnahmebestimmungen sind zwingend und der vorhandene Spielraum muss klar definiert und grösstmöglich genutzt werden.</p>

¹⁾ vgl. Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne</p> <p>¹ Die kantonalen Nutzungspläne werden nach Anhörung des Gemeinderates der betroffenen Gemeinde durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie sind nach dem Beschluss während 30 Tagen in der betreffenden Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p> <p>² Innerhalb der Auflagefrist können Berechtigte gemäss Art. 111 sowie der Gemeinderat beim Departement Bau und Volkswirtschaft Einsprache erheben. Die Einsprachen werden vom Departement Bau und Volkswirtschaft soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über unerledigt gebliebene Einsprachen entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p> <p>³ Die kantonalen Nutzungspläne sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Gegen Einspracheentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat rekuriert werden. Für das Einspracheverfahren gilt im Übrigen Art. 47 analog. Über den Genehmigungsantrag und allfällige Rekurse entscheidet der Regierungsrat in einem Beschluss.</p>	<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne a) Erlass und öffentliche Auflage</p> <p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinsen werden nach Anhörung der betroffenen Kreise durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>² Die Pläne sind während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p> <p>³ Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Planaufgabe zu benachrichtigen.</p>	<p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die <u>Gemeinden</u> sind als Partei <u>explizit</u> zu <u>nennen</u>.• Das Amt für Raum und Wald / Abteilung Raumentwicklung ist anzuhören bzw. miteinzubeziehen (Aspekt Raumplanung) <p>Die Gemeinden erwarten, dass die Anhörung erfolgt, bevor die wesentlichen Entscheide gefällt sind. Die Stellungnahme der Gemeinden muss noch in die Entscheidungsfindung einfließen können. Es bedarf einer Auseinandersetzung mit den Eingaben und einer Begründung bezüglich des Umgangs mit den Vorbringen der Gemeinden.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>⁴ Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Änderung kantonaler Nutzungspläne richten sich sinngemäss nach den Art. 51 und 52. Das Inkrafttreten bestimmt sich nach Art. 50.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>Art. 14a b) Einsprache und Rekurs</p> <p>¹ Innerhalb der Auflagefrist kann gegen kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien schriftlich Einsprache beim Departement Bau und Volkswirtschaft erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Über Rekurse entscheidet der Regierungsrat gleichzeitig mit der Plangenehmigung.</p>	
	<p>Art. 14b c) Überprüfung und Änderung</p> <p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien werden unter den Voraussetzungen von Art. 51 überprüft und allenfalls angepasst. Für Änderungen gilt das gleiche Verfahren wie für den Erlass.</p>	
<p>Art. 36 Gefahrenzonen</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen, namentlich wegen Rutsch-, Stein- schlag-, Lawinen- oder Hochwassergefahr, nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen.</p> <p>² In Gefahrenzonen können generelle Bauverbote er- lassen und Auflagen verfügt werden.</p>	<p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicher- heitsgründen nur beschränkt und unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen. Es gelten die Bestimmungen von Art. 115a.</p> <p>² Die Gemeinden legen die Gefahrenzonen auf der Grundlage der kantonalen Gefahrenkarten fest und weisen im Zonenplan die Gefahrenstufen aus.</p>	<p>Zu berücksichtigen ist, dass die Gefährdungen (ins- besondere das Wasser) nicht an den Parzellengren- zen Halt macht und jede bauliche Massnahme (Randsteine, Mauern etc.) die Gefahrensituation be- züglich der betroffenen Grundstücke verändern kann. Ein parzellenscharfe Abgrenzung entspricht wohl nicht der Realität und die Festlegung im Zonenplan entspricht einer Momentaufnahme.</p>
<p>Art. 111 Legitimation</p> <p>¹ Zu Einsprachen und Rekursen nach diesem Gesetz und den Ausführungserlassen ist befugt, wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein eigenes schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhe- bung oder Änderung hat.</p> <p>² Zu Einsprachen und Rekursen gegen Schutzzonen- pläne und Schutzverordnungen nach Art. 79 ff. und Zonenpläne nach Art. 14 oder 18 sind auch ideelle Vereinigungen im Kanton legitimiert, die sich nach ih- ren Statuten mit den Aufgaben des Natur- und Hei- matschutzes befassen und mindestens fünf Jahre vor Einreichung des Rechtsmittels gegründet wur- den.</p>	<p>^{1bis} Zur Wahrung eigener öffentlicher Interessen steht das Einsprache- und Rekursrecht auch den Gemein- den zu.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Zu Eingaben mit blosser Bedeutung von kritischen Hinweisen oder Verbesserungsvorschlägen ist jede Person befugt.</p> <p>⁴ Die Rekursbehörde überprüft die angefochtenen Verfügungen oder Beschlüsse auf ihre Rechtmässigkeit, Angemessenheit und raumplanerische Zweckmässigkeit.</p>		
<p>Art. 114 Verhältnis zu Gewässern</p> <p>¹ Der Raum entlang den öffentlichen Gewässern steht primär zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der natürlichen Funktionen des Gewässers zur Verfügung. Andere Nutzungen sind zulässig, sofern sie gewässerverträglich ausgeübt werden. Die Zugänglichkeit für Unterhaltszwecke muss gewährleistet sein.</p> <p>² Bauten und Anlagen haben, soweit das Tiefbauamt aufgrund besonderer Gefahrensituationen oder grosser Gewässerbreiten keinen grösseren Abstand vorschreibt, gegenüber offenen öffentlichen Gewässern einen Abstand von mindestens sechs Metern einzuhalten; ausgenommen sind Querungen durch Erschliessungsanlagen und standortgebundene Bauten und Anlagen. Der Abstand bemisst sich ab jener Linie, bis zu welcher der Boden regelmässig überflutet wird (Art. 199 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾). Das kantonale Tiefbauamt kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Art. 114 Gewässerabstand</p> <p>¹ Ist kein Gewässerraum festgelegt, gilt für Bauten und Anlagen ein beidseitiger Gewässerabstand von fünf Metern. Der Abstand bemisst sich ab der Uferlinie des Gewässers.</p> <p>² Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:</p> <p>a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;</p>	<p>Die Uferlinie ist bei einem natürlichen Gewässer unterschiedlich. Die Festlegung der Uferlinie hat sachgerecht (abschnittsweise) zu erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass eine sachgerechte Umsetzung gewährleistet ist.</p>

¹⁾ EG zum ZGB (bGS [211.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Den Gewässerabstand gegenüber eingedolten Gewässern bestimmt das kantonale Tiefbauamt im Einzelfall.</p> <p>⁴ Die Gewässerabstandsfläche soll in der Regel nicht in die ausnützungsfähige Bauzone eingeschlossen werden.</p>	<p>b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;</p> <p>c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Diese Bestimmung ist zu offen formuliert und könnte somit zu Schlupflöchern führen, welche zu vermeiden sind. Aus diesem Grund ist die Gemeinde Schönengrund für die Streichung des Absatzes.</p> <p>Die Abkehr von der heutigen Regelung wird im Sinne der Innenentwicklung unterstützt.</p>
<p>II. Technische Ausgestaltung (4.3.2.)</p>	<p>II. Schutz vor Naturereignissen und technische Ausgestaltung (4.3.2.)</p>	
	<p>Art. 115a Bauvorhaben in Gefahrengebieten</p> <p>¹ Als Gefahrengebiete gelten alle Standorte, an denen Menschen oder erhebliche Sachwerte durch Überschwemmungen, Lawinen, Rutschungen, Erosion oder Steinschlag bedroht sind.</p> <p>² Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten haben Bauwillige nachzuweisen, dass die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden (Objektschutznachweis).</p> <p>³ Nach dem Grad der Gefährdung gelten in Gefahrengebieten folgende Baubeschränkungen:</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>a) Gebiete mit erheblicher Gefährdung (Gefahrenstufe rot): Die Errichtung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen ist verboten. Umbauten und Zweckänderungen sind zulässig, wenn sie das Schadenpotenzial mindern. Standortgebundene Bauten und Anlagen können bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>b) Gebiete mit mittlerer Gefährdung (Gefahrenstufe blau): Bauvorhaben können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>c) Gebiete mit geringer Gefährdung (Gefahrenstufe gelb): Bauvorhaben für grössere Menschenansammlungen oder hohe Sachwerte können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>⁴ Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Im Baubewilligungsverfahren kann der Nachweis erbracht werden, dass eine in Zonenplan oder Gefahrenkarte ausgewiesene Gefahrenstufe unzutreffend ist.</p>	
	<p>Art. 115b Kantonale Gefahrenkarten</p> <p>¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft erlässt Gefahrenkarten, die für Gefahrenggebiete im Siedlungsbereich die Art der Gefahr, die räumliche Ausdehnung und den Grad der Gefährdung (Gefahrenstufe) ausweisen.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarten in ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
<p>Art. 123 Anpassung von Plänen und Reglementen ans neue Recht</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind widersprechende Bestimmungen in kommunalen Erlassen aufgehoben; an ihrer Stelle gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>² Richt-, Schutz- und Nutzungspläne, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt worden sind, bleiben bis zu ihrer Anpassung in Kraft.</p> <p>³ Altrechtliche Weilerzonen gelten als Weilerzonen gemäss Art. 33a.</p> <p>⁴ Altrechtliche Quartier- und Gestaltungspläne gelten als Überbauungspläne gemäss Art. 39.</p>	<p>⁵ Altrechtliche Gewässerraumkarten bleiben bis zum rechtskräftigen Erlass von Gewässerraumlinien in Kraft. Die Gemeinden berücksichtigen sie in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	
	II.	
	<p>Der Erlass «Gesetz über den Wasserbau und die Gewässernutzung (Wasserbaugesetz; WBauG; bGS 741.1) vom 25. September 2006 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 1 Zweck</p>	<p>Art. 1 Gegenstand und Zweck</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Dieses Gesetz regelt die wasserbaulichen Massnahmen, die Wasserbaupolizei und die Nutzung der Gewässer sowie den Vollzug der einschlägigen Bundesgesetzgebung¹⁾.</p> <p>² Es bezweckt, Menschen, Tiere und Sachwerte vor den Gefahren des Wassers zu schützen, die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten sowie sinnvoll zu nutzen.</p> <p>³ Es teilt die Aufgaben der Bereiche Wasserbau und Gewässernutzung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Privaten auf.</p>	<p>² Es soll Menschen und erhebliche Sachwerte vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche schützen, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen.</p> <p>³ Es bezweckt die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer.</p>	
<p>Art. 3 Öffentliche und private Gewässer</p> <p>¹ Als öffentlich gelten Gewässer, wenn sie dauernd oder periodisch Wasser führen. Dies gilt auch für stehende Gewässer, welche von einem Fliessgewässer durchflossen werden. Öffentlich sind auch Grundwasservorkommen, die ausgedehnte zusammenhängende fliessende (Grundwasserströme) oder stehende (Grundwasserbecken) Gewässer bilden. Vom Grundsatz ausgenommen sind Gewässer, an denen privates Eigentum nachgewiesen ist. Diese gelten als private Gewässer.</p>		

¹⁾ WBG und Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Private Gewässer sind insbesondere Quellen mit Ausnahme der Bach- und Flussquellen. Teiche, Kanäle, Staubecken und andere künstlich geschaffene Wasserleitungen und Wasserfassungsanlagen stehen in der Regel im privaten Eigentum. Die Nutzung des Wassers, das aus öffentlichen Gewässern abgeleitet ist, richtet sich nach dem öffentlichen Recht.</p> <p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat legt in der Verordnung die rechtliche Bedeutung des Gewässerkatasters fest.</p>	<p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p> <p>⁴ Der Kanton führt ein öffentliches Informationssystem über die oberirdischen öffentlichen Gewässer (Gewässerkataster).</p>	
<p>Art. 5 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht, das Departement Bau und Volkswirtschaft die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.</p> <p>² Das Tiefbauamt ist die Fachstelle gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen. Sie vollzieht das Gesetz, die darauf gestützten Verordnungen sowie generell alle übergeordneten wasserbaulichen Erlasse, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind. Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs hat die Fachstelle Verfügungsbefugnis.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Vollzugsaufgaben können gemeinsam mit anderen Kantonen erfüllt oder an diese übertragen werden. Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat ist für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund zuständig. Er kann die Zuständigkeit für die Fortschreibung von Programmvereinbarungen an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p>	
<p>Art. 6 Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Die Fachstelle überwacht die Gewässer und ordnet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Massnahmen an. Die Verordnung regelt die Befugnisse der Fachstelle.</p> <p>² Bei drohendem Hochwasser oder bei Überschwemmungen treffen die Gemeindeorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich die nötigen Sofortmassnahmen (Gefahrenabwehr und Gefahrenbegrenzung). Sie arbeiten dabei mit der Fachstelle und gegebenenfalls mit dem kantonalen Führungsstab (KFS) zusammen¹⁾. Wiederinstandstellungsmassnahmen erfolgen stets in Absprache mit der Fachstelle.</p>	<p>Art. 6 Aufgehoben.</p>	
<p>2. Abschnitt: Wasserbau (2.)</p>	<p>2. Abschnitt: Hochwasserschutz und Revitalisierungen (2.)</p>	
<p>Art. 7 Hochwasserschutz</p>		

¹⁾ Bevölkerungsschutzgesetz (bGS [511.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Der Hochwasserschutz ist in erster Linie durch den sachgerechten Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen baulichen bzw. technischen Vorkehren zu treffen¹.</p> <p>² Wegleitend für die Schutzziele sind die Vorschriften und Richtlinien des Bundes.</p> <p>³ Die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer ist grundsätzlich bei allen wasserbaulichen Massnahmen anzustreben³. Revitalisierungen können unabhängig von Hochwasserschutzmassnahmen erfolgen, sofern sie verhältnismässig sind.</p>	<p>¹ Das Hochwasserrisiko ist in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu begrenzen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen, ingenieurbilologischen und technischen Massnahmen zu treffen².</p> <p>² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen. Die Schutzziele richten sich nach den einschlägigen Empfehlungen des Bundes.</p> <p>³ Der natürliche Verlauf der Gewässer ist bei allen Massnahmen möglichst beizubehalten oder wiederherzustellen. Die Gewässer und der Gewässerraum sind möglichst naturnah zu gestalten und zu unterhalten⁴.</p>	<p>In der neuen Formulierung fehlt die Erwähnung der Verhältnismässigkeit. Der alte Artikel ist völlig ausreichend und muss nicht neu formuliert werden.</p>
<p>Art. 8 Planerische Grundlagen</p> <p>¹ Die Fachstelle</p> <p>a) führt einen Gewässerkataster;</p> <p>b) führt einen Ereigniskataster und dokumentiert grössere Schadensereignisse;</p> <p>c) erstellt Gefahrenhinweis- und Gefahrenkarten betreffend die Gewässer;</p>	<p>Art. 8 Revitalisierungen</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für eine ökologische und landschaftliche Aufwertung der Gewässer und der Gewässerräume durch Revitalisierung.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>	

¹) Art. 4 WBG

²) Art. 3 WBG (SR [721.100](#))

³) Art. 37 und 38 GSchG, Art. 4 WBG

⁴) Art. 4 WBG (SR [721.100](#)), Art. 37 GSchG (SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>d) kann Messstellen betreiben.</p>	<p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Massnahmen zur Revitalisierung sind insbesondere die Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs und die naturnahe Gestaltung von Gewässern und Gewässerräumen.</p> <p>³ Nutzen und Kosten der Revitalisierungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.</p>	<p>Es sollen die Grundeigentümer und/oder die Gemeinde in die Beurteilung miteinbezogen werden.</p> <p>Es sollen die Grundeigentümer und/oder die Gemeinde in die Beurteilung miteinbezogen werden.</p>
<p>Art. 9 Gefahrenkarten und Raumbedarf der Gewässer</p> <p>¹ Die Gefahrenkarten werden nach den Richtlinien des Bundes festgelegt. Der Raumbedarf der Gewässer bestimmt sich nach Art. 114 Baugesetz¹⁾.</p> <p>² Die Gemeinden berücksichtigen die Ergebnisse der Gefahrenkarten und des Raumbedarfs der Gewässer in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	<p>Art. 9 Grundlagen und Planung</p> <p>¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen für den Hochwasserschutz und die Revitalisierungen und führt sie periodisch nach.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt eine Revitalisierungsplanung nach Massgabe des Bundesrechts²⁾.</p> <p>³ Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen des Hochwasserschutzes und die Revitalisierungsplanung in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
	<p>Art. 9a Wasserbauprogramm</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt ein mehrjähriges Wasserbauprogramm mit Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen. Die Gemeinden sind vorgängig anzuhören.</p>	<p>Die Regelung ist analog zum Strassenbauprogramm und wird unterstützt.</p>

¹⁾ Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS [721.1](#))

²⁾ Art. 41d Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>² Massnahmen, die im Wasserbauprogramm nicht enthalten sind, können beschlossen werden, wenn sie dringlich sind.</p>	
	<p>Art. 9b Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Der Kanton überwacht die Gewässer und kontrolliert periodisch die risikorelevanten Schutzbauten.</p> <p>² Die Gemeinden treffen vorsorglich organisatorische Massnahmen zur Hochwasserbewältigung wie Warneinrichtungen und Einsatzplanungen sowie technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze. Bundesbeiträge für solche Massnahmen stehen der Gemeinde zu.</p> <p>³ Bei einem drohenden oder eingetretenen Hochwasserereignis ergreifen die Gemeinden die erforderlichen Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadenbegrenzung. Sie arbeiten mit den zuständigen kantonalen Stellen zusammen.</p>	<p>Entgegen der Einschätzung des Kantons im erläuternden Bericht (finanzielle Auswirkungen) sind die vorsorglichen organisatorischen Massnahmen für die Gemeinden kostenrelevant. Im erläuternden Bericht (S. 32) behält sich der Kanton einen "Koordinationsabzug" vor. Ein solcher ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Streichung eines Koordinationsabzuges <p>Es ist zu klären, welche Erwartungen an die vorsorglichen Massnahmen geknüpft sind. Pragmatische Lösungen bzw. Massnahmen mit Augenmass müssen möglich sein bzw. die Konsequenzen sind aufzuzeigen.</p> <p>Antrag: Sofortmassnahmen ersetzen durch <u>Massnahmen</u></p>
<p>II. Unterhalt und Ausbau (2.2.)</p>	<p>II. Gewässerunterhalt und Wasserbauprojekte (2.2.)</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>Art. 10 Grundsatz</p> <p>¹ Der sachgerechte Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität von Flüssen und Bächen und stellt die Funktion der Schutzbauten sicher.</p> <p>² Als Unterhaltsmassnahmen sind das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung zu bezeichnen.</p> <p>³ Als Ausbaumassnahmen gelten alle über den Unterhalt hinausgehenden Arbeiten, beispielsweise Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung oder Ersatz von Schutzbauten, Sicherungen von Sohle und Ufer und Vorkehrungen gegen Sohlenbewegungen.</p> <p>⁴ Die Unterhalts- und Ausbaumassnahmen sind möglichst nach ökologischen Grundsätzen durchzuführen. Die Ufergehölze sind grundsätzlich geschützt¹⁾.</p>	<p>Art. 10 Gewässerunterhalt</p> <p>¹ Der Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität, stellt die Funktion der Schutzbauten sicher und trägt dazu bei, die natürlichen Funktionen der Gewässer zu erhalten und wiederherzustellen.</p> <p>² Als Gewässerunterhalt gelten alle regelmässig oder nach Schadenereignissen erforderlichen Massnahmen wie das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Gewässerunterhalt verpflichtet. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern.</p> <p>⁴ Massnahmen des Gewässerunterhalts werden durch den Kanton ausgeführt, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist. Unterhaltsverpflichtete sind an den Kosten angemessen zu beteiligen. Die Kostenanteile der öffentlichen Hand gelten als gebundene Ausgaben.</p>	
<p>Art. 11 Zuständigkeiten</p>	<p>Art. 11 Wasserbauprojekte</p>	

¹⁾ Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR [451](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentlichen Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Unterhalt der Gewässer verpflichtet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Ufer sind in gutem Zustand zu halten. Der freie Wasserlauf darf nicht behindert werden. Spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern bleiben vorbehalten.</p> <p>² Unterhaltsmassnahmen, die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne von Abs. 1 weder technisch möglich noch wirtschaftlich tragbar sind sowie Ausbaumassnahmen beschliesst der Regierungsrat. Bei Wasserbauprojekten von untergeordneter Bedeutung liegt diese Zuständigkeit beim Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1.0 Mio. für nicht gebundene Ausgaben. Das Departement Bau und Volkswirtschaft verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 250 000.– sowohl für gebundene als auch für nicht gebundene Ausgaben.</p> <p>³ Träger entsprechender Projekte können auch die Gemeinden sein. Die Gemeinde spricht sich vor Projektierungsbeginn mit der Fachstelle ab. Das Departement Bau und Volkswirtschaft legt die einzuhaltenden Projektierungsbedingungen fest. Vor Baubeginn ist die Bewilligung des Departements einzuholen.</p> <p>⁴ Für mehrjährige Programmvereinbarungen mit dem Bund bis zur Höhe von Fr. 5.0 Mio. ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>¹ Wasserbauprojekte umfassen alle über den Unterhalt hinausgehenden Massnahmen, insbesondere Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung von Schutzbauten oder deren Ersatz, Sicherungen von Sohle und Ufer, Vorkehrungen gegen Sohlebewegungen sowie Massnahmen zur Revitalisierung.</p> <p>² Die Realisierung von Wasserbauprojekten obliegt dem Kanton. Er kann die Projektierung und Umsetzung auf Gemeinden oder Dritte übertragen.</p> <p>³ Gemeinden und betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind jeweils rechtzeitig über anstehende Wasserbauprojekte zu informieren. Es ist ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung einzuräumen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
III. Verfahren (2.3.)	III. Planauflageverfahren (2.3.)	
Art. 12 Planungsmassnahmen	Art. 12 Projektbeschluss	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Gefahrenhinweiskarte wird im Rahmen der kantonalen Richtplanung¹⁾ erstellt und in den Richtplan integriert. Sie orientiert über mutmassliche, von Gewässern ausgehende Gefahrenpotenziale.</p> <p>² Die Gefahrenkarte wird durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Art. 6 Baugesetz ist sinngemäss anzuwenden. Die Gefahrenkarte weist behördenverbindlichen Charakter auf.</p> <p>³ Die weiteren planerischen Massnahmen erfolgen mit den üblichen raumplanerischen Instrumenten und Verfahren.</p>	<p>¹ Wasserbauprojekte werden durch den Regierungsrat beschlossen. Er kann die Kompetenz für untergeordnete Projekte an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p> <p>² Für Projekte mit neuen Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken ist ein Verpflichtungskredit²⁾ des zuständigen Organs erforderlich.</p> <p>³ Mit dem Projektbeschluss ist das Projekt zur Durchführung des Auflageverfahrens freigegeben.</p> <p>⁴ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>Es wird in Frage gestellt, ob dies im Gesetz zu regeln ist.</p> <p>Antrag: streichen</p>
<p>Art. 13 Wasserbauprojekte</p> <p>¹ Der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement Bau und Volkswirtschaft, beschliesst über die Projekt- und die Kreditgenehmigung von Wasserbauprojekten und erteilt die Freigabe zur öffentlichen Auflage. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die betroffenen Gemeinden sind in geeigneter Weise rechtzeitig über das Projekt zu informieren und einzubeziehen. Neubau- und Korrekionsprojekte sind dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zuzustellen.</p>	<p>Art. 13 Auflageverfahren</p> <p>¹ Das Projekt ist während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Wo technisch möglich, ist das Projekt während der Auflage zu visieren.</p>	

¹⁾ Art. 7 ff. und Art. 12 ff. Baugesetz

²⁾ vgl. Art. 17 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS [612.0](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Die Projektpläne von Wasserbauprojekten gemäss Art. 11 Abs. 2 oder 3 sind während 20 Tagen auf der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Der Bau- und Unterhaltssperimeter wird in der Regel gleichzeitig aufgelegt. Die Projekte sind, wo technisch möglich, während dieser Zeit zu visieren.</p> <p>³ Die Auflage wird im Amtsblatt angezeigt. Direkt anstossende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden schriftlich benachrichtigt. Die Verordnung bestimmt, in welchen Fällen auf die öffentliche Auflage verzichtet werden kann.</p> <p>⁴ Innerhalb der Auflagefrist können Einsprachen schriftlich, mit bestimmten Begehren und begründet beim Departement Bau und Volkswirtschaft eingereicht werden. Die Legitimation zur Einsprache richtet sich nach Art. 111 Baugesetz.</p>	<p>² Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Auflage zu informieren.</p> <p>³ Wer private Rechte abtreten muss, wird gleichzeitig über das Enteignungsbegehren informiert. Die schriftliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 14 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Erfüllt die Einsprache die formellen Voraussetzungen, so versucht die Fachstelle, sich mit der Einsprecherin oder dem Einsprecher zu verständigen. Falls die Verständigung wesentliche Änderungen zur Folge hat, ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>² Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement, über die Einsprache.</p>	<p>¹ Gegen Projekt und Enteignungsbegehren kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. Die Legitimation richtet sich nach Art. 111 des Baugesetzes¹⁾.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Weg der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet die für den Projektbeschluss zuständige Behörde. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p>	

¹⁾ bGS [721.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
³ Einsprache- und Projektbeschlüsse des Departements sind mit Rekurs beim Regierungsrat anfechtbar.	³ Der weitere Rechtsweg richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁾ .	
	Art. 14a Enteignungsrecht ¹ Mit der rechtskräftigen Erledigung des Planaufgabenverfahrens steht dem Kanton das Enteignungsrecht für das benötigte Land sowie die übrigen Rechte zu. ² Das Enteignungsrecht kann auf Gemeinden oder Dritte übertragen werden. ³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz ²⁾ .	
	Art. 14b Vereinfachtes Verfahren ¹ Bei untergeordneten Wasserbauprojekten mit wenigen Einspracheberechtigten kann auf die öffentliche Auflage und Visierung verzichtet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Enteignungs- und Perimeterverfahren. ² Einspracheberechtigte sind unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen über das Projekt sowie über den Verzicht auf Auflage und Visierung zu informieren.	
Art. 15 Kostentragung		

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

²⁾ bGS [711.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen.</p> <p>² Die Beiträge der Perimeterpflichtigen werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, welche den pflichtigen Grundstücken und Anlagen aus den Ausbaumasnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre privaten Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Die Gefahrenkarten werden durch den Kanton finanziert. Die Aufwendungen für deren raumplanerische Umsetzung trägt die betroffene Gemeinde. Der Kanton finanziert ausserdem die Messstellen.</p> <p>⁵ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Beiträgen nach Abs. 4.</p> <p>² Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen. Die Beiträge werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, die den Grundstücken und Anlagen aus den Massnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Durchlässe, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den Nutzen im Sinne von Abs. 2 hinausgehen. Die Beitragspflicht ist nicht an den Perimeter gebunden.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Grundeigentümer sind aus der Kostenpflicht herauszunehmen und gleich zu behandeln wie bei einer Revitalisierung; Kostentragung öffentliche Hand.</p>
<p>Art. 16 Beiträge der öffentlichen Hand</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Werden Wasserbauprojekte durch den Bund mitfinanziert, ergänzt der Kanton die Bundesbeiträge auf 72 % der gesamten Kosten. Die Gemeinde übernimmt mindestens 14 % der Gesamtkosten. Die Perimeterpflichtigen tragen die restlichen Kosten. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p>² Spricht der Bund keine Beiträge, werden die Kosten von Wasserbauprojekten zu 72 % vom Kanton getragen. Die verbleibenden Kosten werden gemäss Abs. 1 aufgeteilt.</p> <p>³ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind bei der Festsetzung der Beiträge auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den wasserbaulichen Nutzen hinausgehen.</p>	<p>¹ Der Kanton übernimmt 72 % und die Gemeinde 14 % der Gesamtkosten von Hochwasserschutzmassnahmen in Wasserbauprojekten. Die Kantonsbeiträge werden um allfällige Bundesbeiträge gekürzt. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p>² Der Kanton übernimmt 80 % und die Gemeinde 20 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten von Revitalisierungsmassnahmen in Wasserbauprojekten. Allfällige Beiträge des Bundes und Dritter werden vorab von den Gesamtkosten abgezogen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Hoheit liegt beim Kanton und er ist auch für die Wasserbauprojekte verantwortlich. Dies rechtfertigt, dass der Kanton auch die Gesamtkosten trägt. Der Kostenteiler ist zu überprüfen.</p> <p>In der Praxis wird die Abgrenzung zwischen Hochwasserschutz und Revitalisierung schwierig. Die Grenzen sind fließend. Die Differenzierung birgt Konflikt- und Streitpotenzial. Ein differenziert Kostenschlüssel ist nicht zielführend und nicht nachvollziehbar. Es ist ein einheitlicher Kostenschlüssel (80 : 20) zu wählen. Die Bundesbeiträge sind von den Gesamtkosten abzuziehen.</p> <p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten sind aufgrund der Zuständigkeit zu tragen. • Auf einen unterschiedlichen Kostenteiler für Hochwasserschutzmassnahmen und Revitalisierungsmassnahmen ist zu verzichten. • Bei einem Kostenteiler Kanton : Gemeinden ist ein einheitlicher Kostenteiler von 80 : 20 zu wählen. <p>Die Bundesbeiträge sind einheitlich von den Gesamtkosten abzuziehen.</p> <p>Diese Regelung wird explizit begrüsst.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>⁴ Die Finanzierung im Falle von Hochwasserereignissen bemisst sich nach Art. 25 des Bevölkerungsschutzgesetzes.</p>		
<p>Art. 17 Perimeterverfahren</p> <p>¹ Die anteilmässige Höhe der Perimeterbeiträge wird auf Basis der Grundstücksfläche oder eines Schätzungswertes durch die Perimeterkommission festgelegt. Sie setzt die Beitragsanteile für Anstösser, denen der ordentliche Unterhalt der Ufer obliegt, nach der Anstosslänge fest. Für alle beitragspflichtigen Grundstücke und Anlagen definiert die Perimeterkommission zudem nach Gefährdung abgestufte Beitragsquoten.</p> <p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der während 20 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Beitragspflichtige können dagegen Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p> <p>³ Der Kantonsrat erlässt eine Perimeterverordnung¹⁾, in der er die Bestellung und Aufgabe der Perimeterkommission, die Einzelheiten der Beitragspflicht und -berechnung sowie das Perimeterverfahren regelt.</p>	<p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der zusammen mit dem Wasserbauprojekt unter schriftlicher Anzeige an die Beitragspflichtigen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Die Beitragspflichtigen können während der Auflage Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p>	
<p>Art. 18 Grundsatz</p>		

¹⁾ Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge bei der Korrektion oder Verbauung öffentlicher Gewässer (Perimeterverordnung; bGS [742.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Vorkehrungen, welche die Zugänglichkeit zu den öffentlichen Gewässern gefährden oder beeinträchtigen, sind verboten.</p> <p>² Der freie Abfluss öffentlicher Gewässer darf nicht durch Bauten, Anlagen, Ablagerung von Material oder sonstwie behindert oder gefährdet werden.</p> <p>³ Der Abstand, den Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Gewässern einzuhalten haben, bemisst sich nach Art. 114 Baugesetz.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 19 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Die Erstellung, Änderung und Beseitigung von Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerabstandes gemäss Art. 114 Baugesetz sind bewilligungspflichtig.</p> <p>² Die Bewilligungspflicht gilt ausserdem für bauliche Massnahmen in wasserbaulich relevanten Gefahrenzonen²⁾ und in Gebieten, für die in der Gefahrenhinweiskarte eine Hochwassergefahr bezeichnet wird.</p>	<p>Art. 19 Wasserbaupolizeiliche Bewilligung</p> <p>¹ Einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bauvorhaben im Gewässerraum;b) Bauvorhaben, die den Gewässerabstand nach Art. 114 Abs. 1 des Baugesetzes¹⁾ unterschreiten;c) Bauvorhaben in Gefahrengebieten mit Hochwasserrisiko. <p>² Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.</p>	

¹⁾ bGS [721.1](#)

²⁾ Art. 36 Baugesetz

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Ordentliche Unterhaltsarbeiten und Wasserbauprojekte sind nicht im Sinne dieser Bestimmung bewilligungspflichtig.</p> <p>⁴ Bewilligungspflichten aufgrund anderer Gesetze bleiben vorbehalten.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 20 Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>¹ Gesuche sind bei der Gemeinde einzureichen. Das Verfahren wird nach den formellen Bauvorschriften des Baugesetzes¹⁾ und der Bauverordnung²⁾ abgewickelt.</p> <p>² Wasserbaupolizeiliche Bewilligungen werden durch die Fachstelle erteilt.</p> <p>³ Die Entfernung vorschriftswidriger Bauten oder Anlagen richtet sich nach Art. 108 Baugesetz. Auch die Fachstelle kann Baueinstellungen verfügen, wenn noch keine Bewilligung erteilt wurde.</p>	<p>Art. 20 <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>Art. 28a Zutrittsrecht</p> <p>¹ Mit dem Vollzug betraute Stellen dürfen private Grundstücke zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben betreten und vorübergehend nutzen.</p>	

¹⁾ Art. 97 ff. Baugesetz

²⁾ bGS [721.11](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	2. Der Erlass «Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG; bGS 814.0) vom 16. Februar 2004 (Stand 1. Januar 2018)» wird wie folgt geändert:	
Art. 63 Eingriffe in Fliessgewässer 1 Das Tiefbauamt vollzieht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer betreffend: a) Die Verbauung, die Korrektur, das Überdecken und das Eindoln von Fliessgewässern; ¹⁾ b) das Spülen und Entleeren von Stauräumen sowie die Rückgabe von Treibgut ins Gewässer; ²⁾ c) das Ausbeuten von Kies, Sand und anderem Material in Fliessgewässern; ³⁾ d) die Sicherung angemessener Restwassermengen; ⁴⁾ e) die Entnahme und Einleitung von Wasser oder Abwasser. ⁵⁾	Art. 63 Aufgehoben.	

1) Art. 37 f. GSchG
2) Art. 40 f. GSchG
3) Art. 44 GSchG
4) Art. 29 ff. GSchG
5) Art. 42 GSchG

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	3. Der Erlass «Gesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz; bGS 931.1) vom 28. April 1996 (Stand 30. September 2016)» wird wie folgt geändert:	
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz schützt den Wald mit seinen Pflanzen und Tieren als naturnahe Lebensgemeinschaft und sorgt für dessen Erhaltung in seinen vielfältigen Funktionen, namentlich der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion. ¹⁾ ² Es regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Wald.	^{1bis} Es soll ausserdem Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen wie Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag schützen.	
Art. 2 Geltungsbereich, Waldbegriff ¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts. ²⁾	¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts. ³⁾ Die Bestimmungen über den Schutz vor Naturereignissen gelten auch ausserhalb des Waldes.	Die gesetzliche Grundlage, dass die Bestimmungen über den Schutz vor Naturereignissen auch ausserhalb des Waldes gelten, sucht man nicht im Waldgesetz. Antrag: Eine "logischere" Verankerung z. B. im BauG ist zu prüfen.

¹⁾ vgl. Art. 44 Abs. 3 KV (bGS [111.1](#))

²⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

³⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Eine mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche gilt als Wald, wenn sie mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens eine Ausdehnung von 500 m² und eine Breite von 12 m aufweist und wenn die Bestockung einwachsender Flächen mindestens 15 Jahre alt ist.¹⁾</p> <p>³ Das rechtlich geschützte Waldareal umfasst den gesamten Lebensraum des Waldes und schliesst namentlich den Waldsaum ausserhalb der Stammfüsse mit ein.</p>		
<p>Art. 15 Waldabstand²⁾</p> <p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz³⁾.</p> <p>² Der Abstand wird vom äusseren Rand des Waldsaumes aus gemessen.</p>	<p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Baugesetz⁴⁾.</p>	
	<p>Ila. Schutz vor Naturereignissen (2a)</p>	
	<p>Art. 15a Grundsätze</p> <p>¹ Der Schutz vor Naturereignissen erfolgt in erster Linie durch raumplanerische und biologische Massnahmen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen.</p>	

¹⁾ vgl. Art. 2 Abs. 4 WaG (SR [921.0](#)) und Art. 1 Waldverordnung (WaV; SR [921.01](#))

²⁾ vom eidg. Departement des Innern genehmigt am 6. Juni 1996

³⁾ Heute: Baugesetz (bGS [721.1](#))

⁴⁾ bGS [721.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.</p>	
	<p>Art. 15b Grundlagen</p> <p>¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen und führt diese periodisch nach.</p> <p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
	<p>Art. 15c Massnahmen</p> <p>¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Schutz vor Naturereignissen den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen.</p> <p>² Die Gemeinden treffen geeignete Massnahmen zur Vorsorge und Bewältigung von Schäden durch Naturereignisse wie Warneinrichtungen, Einsatzplanungen und technischen Vorkehrungen für Notfalleinsätze.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>³ Kann der Schutz vor Naturereignissen nicht anders hergestellt werden, treffen die Gemeinden die erforderlichen technischen Massnahmen nach der Bundesgesetzgebung über den Wald¹⁾. Nutzniessende können zur Mitfinanzierung herangezogen werden.</p> <p>⁴ Der Kanton sorgt für eine koordinierte Planung der Massnahmen nach Abs. 2 und 3.</p>	<p>Warum werden hier die Gemeinden verpflichtet, wenn in allen anderen Bereichen der Kanton zuständig ist und den Gemeinden die Sachkompetenz abgesprochen wird? Hier erfolgt ein Systembruch.</p> <p>Zudem sind diese neuen Aufgaben mit Kostenfolgen verbunden.</p> <p>Im erläuternden Bericht (S. 46) wird ausgeführt, dass der Schutz des Siedlungsgebietes im Allgemeinen den Gemeinden obliegt. Es ist nicht ersichtlich, gestützt auf welche gesetzliche Grundlage dies so absolut sein sollte.</p> <p>Absatz 3 bezieht sich nach dem Wortlaut nicht nur auf das Siedlungsgebiet und wird daher abgelehnt.</p> <p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none">• Abs. 3 ist gegenüber den anderen Gesetzen des Mantelerlasses systemfremd und wird in dieser Form abgelehnt.• Eine allgemeine Zuständigkeit der Gemeinden für den Schutz des Siedlungsgebietes wird abgelehnt. Eine gesetzliche Grundlage ist nicht ersichtlich. <p>Die Gefahrenabwehr ist eine Verbundaufgabe.</p>
	<p>III.</p>	

¹⁾ vgl. Art. 19 WaG (SR [921.0](#)), Art. 17 WaV (SR [921.01](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	Der Erlass «Vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums (bGS 721.131) vom 18. September 2012 (Stand 1. Oktober 2012)» wird aufgehoben.	
	IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Vernehmlassung zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen; Antwortformular

Organisation	Gemeinde Heiden
Adresse	Kirchplatz 6, 9410 Heiden
Datum	29. August 2023

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an bau.volkswirtschaft@ar.ch. Vielen Dank!

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
		<p>1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage</p> <p>Die Gemeinde Heiden unterstützt die detaillierte Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz vollumfänglich! Wir verzichten nachstehend auf eine Wiederholung der einzelnen Bemerkungen.</p> <p>Weitere allgemeine Bemerkungen: <u>Gewässerraum</u> Mit den geplanten Gesetzesanpassungen wird dem bundesrechtliche Auftrag, den Gewässerraum grundeigentümerverbindlich auszuscheiden Rechnung getragen. Die grundeigentümerverbindliche und parzellenscharfe Ausscheidung des definitiven Gewässerraums schafft Klarheit und Planungssicherheit und kann im Grundsatz befürwortet werden, da sie spätere Revitalisierungen erleichtern, und eine Vorsorge für die zunehmende Gefahr von Hochwasser darstellt.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
		<p><u>Revitalisierung</u> Dass die Revitalisierung, sowie der Hochwasserschutz weiterhin Aufgabe des kantonalen Tiefbauamts bleibt, ist zu begrüßen. Beide Bereiche sind stark ineinander verwoben und erfordern ein grosses Know-how der Gewässer, sodass bei einer Trennung der Verantwortlichkeiten negative Auswirkungen und uneinheitliche Lösungen zu befürchten gewesen wären. Der Verzicht auf die Kostenbeteiligung durch die Grundeigentümer bei reinen Revitalisierungsmassnahmen ist positiv zu werten. Der neue Kostenteiler wird dazu beitragen, die Akzeptanz bei den Grundeigentümern zu erhöhen und damit Revitalisierungen schneller und einfacher voranzutreiben.</p>
		<p>2. Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen (siehe nachfolgende synoptische Darstellung)</p>
	<p>I.</p>	
	<p>Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS 721.1) vom 12. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 8 Elemente der Richtplanung</p> <p>¹ Als Grundlage für den Erlass des Richtplans liefert die Richtplanung des Kantons Informationen über:</p> <p>a) die räumliche Entwicklung des Kantons;</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>b) diejenigen Gebiete, die sich für die Landwirtschaft eignen, sowie jene, die besonders schön, wertvoll oder für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind;</p> <p>c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind;</p> <p>d) den Stand und die anzustrebende Entwicklung der Besiedlung, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen;</p> <p>e) den Raumbedarf der Gewässer bezüglich der Sicherstellung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen;</p> <p>f) Aufwertungsgebiete mit Defiziten im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes und mit einem hohen Aufwertungspotenzial.</p> <p>² Die Richtplanung berücksichtigt die Planungen des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.</p> <p>³ Kantonale Behörden, Gemeinden, Zweckverbände und gemeinwirtschaftliche Unternehmen sind zur Mitarbeit verpflichtet und haben die von ihnen verlangten Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind (Gefahrenhinweiskarten);</p>	
Art. 11	Art. 11 Kantonale Nutzungszonen	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Soweit kantonale oder regionale Interessen es erfordern, kann das Departement Bau und Volkswirtschaft kantonale Nutzungszonen zur längerfristigen Festlegung von Abbaugebieten für Rohmaterialien (Abbauzonen), zur Erstellung von Deponien (Deponiezonen) sowie zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (Energiezonen) ausscheiden.</p> <p>² In kantonalen Nutzungszonen besteht Sondernutzungsplanpflicht. Die Sondernutzungspläne regeln in Abbauzonen mindestens den Abbau, die Erschliessung sowie die Grundzüge der Endgestaltung; in Deponiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über den Deponietyp nach der Abfallverordnung¹⁾, das Deponie- oder Ablagerungsvolumen, die Etappierung, die Endgestaltung des Geländes sowie die Erschliessung; in Energiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über die Art, Lage und Dimensionierung der Anlagen, die Bau- und Installationsbereiche, die Erschliessung sowie die Mindestabstände.</p> <p>³ In Abbauzonen sind der Abbau von Rohmaterialien wie Steinen, Kies, Lehm, Sand und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁴ In Deponiezonen sind Deponien, Zwischenlager und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁵ Recycling- und Brechanlagen sind in Deponie- und Abbauzonen nur mit einer zeitlichen Beschränkung zugelassen, welche sich an der Geltungsdauer der Betriebsbewilligung orientiert.</p>		

¹⁾ VVEA (SR [814.600](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>⁶ In Energiezonen sind die für die Gewinnung von erneuerbaren Energien notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p>		
	<p>Art. 11a Gewässerraum</p> <p>¹ Der Kanton erlässt Gewässerraumlinien, die den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer allgemeinverbindlich festlegen.</p> <p>² Die Festlegung erfolgt für ein Gewässer, einen Gewässerabschnitt oder gemeindeweise.</p> <p>³ Die Gemeinden berücksichtigen den Gewässerraum in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p>⁴ Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums richtet sich nach Bundesrecht¹⁾.</p>	
<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne</p> <p>¹ Die kantonalen Nutzungspläne werden nach Anhörung des Gemeinderates der betroffenen Gemeinde durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie sind nach dem Beschluss während 30 Tagen in der betreffenden Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p>	<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne a) Erlass und öffentliche Auflage</p> <p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien werden nach Anhörung der betroffenen Kreise durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p>	

¹⁾ vgl. Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Innerhalb der Auflagefrist können Berechtigte gemäss Art. 111 sowie der Gemeinderat beim Departement Bau und Volkswirtschaft Einsprache erheben. Die Einsprachen werden vom Departement Bau und Volkswirtschaft soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über unerledigt gebliebene Einsprachen entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p> <p>³ Die kantonalen Nutzungspläne sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Gegen Einspracheentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat rekuriert werden. Für das Einspracheverfahren gilt im Übrigen Art. 47 analog. Über den Genehmigungsantrag und allfällige Rekurse entscheidet der Regierungsrat in einem Beschluss.</p> <p>⁴ Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Änderung kantonalen Nutzungspläne richten sich sinngemäss nach den Art. 51 und 52. Das Inkrafttreten bestimmt sich nach Art. 50.</p>	<p>² Die Pläne sind während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p> <p>³ Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Planaufgabe zu benachrichtigen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>Art. 14a b) Einsprache und Rekurs</p> <p>¹ Innerhalb der Auflagefrist kann gegen kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien schriftlich Einsprache beim Departement Bau und Volkswirtschaft erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Über Rekurse entscheidet der Regierungsrat gleichzeitig mit der Plangenehmigung.</p>	
	<p>Art. 14b c) Überprüfung und Änderung</p> <p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlösungen werden unter den Voraussetzungen von Art. 51 überprüft und allenfalls angepasst. Für Änderungen gilt das gleiche Verfahren wie für den Erlass.</p>	
<p>Art. 36 Gefahrenzonen</p> <p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen, namentlich wegen Rutsch-, Steinschlag-, Lawinen- oder Hochwassergefahr, nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen.</p> <p>² In Gefahrenzonen können generelle Bauverbote erlassen und Auflagen verfügt werden.</p>	<p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen nur beschränkt und unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen. Es gelten die Bestimmungen von Art. 115a.</p> <p>² Die Gemeinden legen die Gefahrenzonen auf der Grundlage der kantonalen Gefahrenkarten fest und weisen im Zonenplan die Gefahrenstufen aus.</p>	
<p>Art. 111 Legitimation</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Zu Einsprachen und Rekursen nach diesem Gesetz und den Ausführungserlassen ist befugt, wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein eigenes schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.</p> <p>² Zu Einsprachen und Rekursen gegen Schutzzonenpläne und Schutzverordnungen nach Art. 79 ff. und Zonenpläne nach Art. 14 oder 18 sind auch ideelle Vereinigungen im Kanton legitimiert, die sich nach ihren Statuten mit den Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes befassen und mindestens fünf Jahre vor Einreichung des Rechtsmittels gegründet wurden.</p> <p>³ Zu Eingaben mit blosser Bedeutung von kritischen Hinweisen oder Verbesserungsvorschlägen ist jede Person befugt.</p> <p>⁴ Die Rekursbehörde überprüft die angefochtenen Verfügungen oder Beschlüsse auf ihre Rechtmässigkeit, Angemessenheit und raumplanerische Zweckmässigkeit.</p>	<p>^{1bis} Zur Wahrung eigener öffentlicher Interessen steht das Einsprache- und Rekursrecht auch den Gemeinden zu.</p>	
Art. 114 Verhältnis zu Gewässern	Art. 114 Gewässerabstand	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Der Raum entlang den öffentlichen Gewässern steht primär zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der natürlichen Funktionen des Gewässers zur Verfügung. Andere Nutzungen sind zulässig, sofern sie gewässerverträglich ausgeübt werden. Die Zugänglichkeit für Unterhaltszwecke muss gewährleistet sein.</p> <p>² Bauten und Anlagen haben, soweit das Tiefbauamt aufgrund besonderer Gefahrensituationen oder grosser Gewässerbreiten keinen grösseren Abstand vorschreibt, gegenüber offenen öffentlichen Gewässern einen Abstand von mindestens sechs Metern einzuhalten; ausgenommen sind Querungen durch Erschliessungsanlagen und standortgebundene Bauten und Anlagen. Der Abstand bemisst sich ab jener Linie, bis zu welcher der Boden regelmässig überflutet wird (Art. 199 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾). Das kantonale Tiefbauamt kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>³ Den Gewässerabstand gegenüber eingedolten Gewässern bestimmt das kantonale Tiefbauamt im Einzelfall.</p>	<p>¹ Ist kein Gewässerraum festgelegt, gilt für Bauten und Anlagen ein beidseitiger Gewässerabstand von fünf Metern. Der Abstand bemisst sich ab der Uferlinie des Gewässers.</p> <p>² Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:</p> <p>a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;</p> <p>b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;</p> <p>c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	

¹⁾ EG zum ZGB (bGS [211.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>⁴ Die Gewässerabstandsfläche soll in der Regel nicht in die ausnutzungsfähige Bauzone eingeschlossen werden.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>II. Technische Ausgestaltung (4.3.2.)</p>	<p>II. Schutz vor Naturereignissen und technische Ausgestaltung (4.3.2.)</p>	
	<p>Art. 115a Bauvorhaben in Gefahrengebieten</p> <p>¹ Als Gefahrengebiete gelten alle Standorte, an denen Menschen oder erhebliche Sachwerte durch Überschwemmungen, Lawinen, Rutschungen, Erosion oder Steinschlag bedroht sind.</p> <p>² Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten haben Bauwillige nachzuweisen, dass die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden (Objektschutznachweis).</p> <p>³ Nach dem Grad der Gefährdung gelten in Gefahrengebieten folgende Baubeschränkungen:</p> <p>a) Gebiete mit erheblicher Gefährdung (Gefahrenstufe rot): Die Errichtung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen ist verboten. Umbauten und Zweckänderungen sind zulässig, wenn sie das Schadenpotenzial mindern. Standortgebundene Bauten und Anlagen können bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>b) Gebiete mit mittlerer Gefährdung (Gefahrenstufe blau): Bauvorhaben können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>c) Gebiete mit geringer Gefährdung (Gefahrenstufe gelb): Bauvorhaben für grössere Menschenansammlungen oder hohe Sachwerte können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>⁴ Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Im Baubewilligungsverfahren kann der Nachweis erbracht werden, dass eine in Zonenplan oder Gefahrenkarte ausgewiesene Gefahrenstufe unzutreffend ist.</p>	
	<p>Art. 115b Kantonale Gefahrenkarten</p> <p>¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft erlässt Gefahrenkarten, die für Gefahrengebiete im Siedlungsbereich die Art der Gefahr, die räumliche Ausdehnung und den Grad der Gefährdung (Gefahrenstufe) ausweisen.</p> <p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarten in ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
<p>Art. 123 Anpassung von Plänen und Reglementen ans neue Recht</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind widersprechende Bestimmungen in kommunalen Erlassen aufgehoben; an ihrer Stelle gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>² Richt-, Schutz- und Nutzungspläne, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt worden sind, bleiben bis zu ihrer Anpassung in Kraft.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Altrechtliche Weilerzonen gelten als Weilerzonen gemäss Art. 33a.</p> <p>⁴ Altrechtliche Quartier- und Gestaltungspläne gelten als Überbauungspläne gemäss Art. 39.</p>	<p>⁵ Altrechtliche Gewässerraumkarten bleiben bis zum rechtskräftigen Erlass von Gewässerraumlينien in Kraft. Die Gemeinden berücksichtigen sie in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	<p><u>Frage</u> Die erwähnten altrechtlichen Gewässerraumkarten liegen der Gemeinde nicht vor. Auf welche Karten bezieht sich diese Ergänzung und wo sind diese erhältlich oder ersichtlich?</p>
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass «Gesetz über den Wasserbau und die Gewässernutzung (Wasserbaugesetz; WBauG; bGS 741.1) vom 25. September 2006 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die wasserbaulichen Massnahmen, die Wasserbaupolizei und die Nutzung der Gewässer sowie den Vollzug der einschlägigen Bundesgesetzgebung¹⁾.</p> <p>² Es bezweckt, Menschen, Tiere und Sachwerte vor den Gefahren des Wassers zu schützen, die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten sowie sinnvoll zu nutzen.</p>	<p>Art. 1 Gegenstand und Zweck</p> <p>² Es soll Menschen und erhebliche Sachwerte vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche schützen, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen.</p>	

¹⁾ WBG und Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Es teilt die Aufgaben der Bereiche Wasserbau und Gewässernutzung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Privaten auf.</p>	<p>³ Es bezweckt die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer.</p>	
<p>Art. 3 Öffentliche und private Gewässer</p> <p>¹ Als öffentlich gelten Gewässer, wenn sie dauernd oder periodisch Wasser führen. Dies gilt auch für stehende Gewässer, welche von einem Fließgewässer durchflossen werden. Öffentlich sind auch Grundwasservorkommen, die ausgedehnte zusammenhängende fließende (Grundwasserströme) oder stehende (Grundwasserbecken) Gewässer bilden. Vom Grundsatz ausgenommen sind Gewässer, an denen privates Eigentum nachgewiesen ist. Diese gelten als private Gewässer.</p> <p>² Private Gewässer sind insbesondere Quellen mit Ausnahme der Bach- und Flussquellen. Teiche, Kanäle, Staubecken und andere künstlich geschaffene Wasserleitungen und Wasserfassungsanlagen stehen in der Regel im privaten Eigentum. Die Nutzung des Wassers, das aus öffentlichen Gewässern abgeleitet ist, richtet sich nach dem öffentlichen Recht.</p> <p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat legt in der Verordnung die rechtliche Bedeutung des Gewässerkatasters fest.</p>	<p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>⁴ Der Kanton führt ein öffentliches Informationssystem über die oberirdischen öffentlichen Gewässer (Gewässerkataster).</p>	<p><u>Antrag</u> Das durch den Kanton geführte öffentliche Informationssystem soll, nebst den oberirdisch öffentlichen Gewässern (Gewässerkataster), auch die eingedolten Gewässer umfassen.</p>
<p>Art. 5 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht, das Departement Bau und Volkswirtschaft die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.</p> <p>² Das Tiefbauamt ist die Fachstelle gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen. Sie vollzieht das Gesetz, die darauf gestützten Verordnungen sowie generell alle übergeordneten wasserbaulichen Erlasse, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind. Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs hat die Fachstelle Verfügungsbefugnis.</p> <p>³ Vollzugsaufgaben können gemeinsam mit anderen Kantonen erfüllt oder an diese übertragen werden. Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat ist für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund zuständig. Er kann die Zuständigkeit für die Fortschreibung von Programmvereinbarungen an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p>	
<p>Art. 6 Überwachung und Hochwasserbewältigung</p>	<p>Art. 6 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Fachstelle überwacht die Gewässer und ordnet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Massnahmen an. Die Verordnung regelt die Befugnisse der Fachstelle.</p> <p>² Bei drohendem Hochwasser oder bei Überschwemmungen treffen die Gemeindeorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich die nötigen Sofortmassnahmen (Gefahrenabwehr und Gefahrenbegrenzung). Sie arbeiten dabei mit der Fachstelle und gegebenenfalls mit dem kantonalen Führungsstab (KFS) zusammen¹⁾. Wiederinstandstellungsmassnahmen erfolgen stets in Absprache mit der Fachstelle.</p>		
<p>2. Abschnitt: Wasserbau ^(2.)</p>	<p>2. Abschnitt: Hochwasserschutz und Revitalisierungen ^(2.)</p>	
<p>Art. 7 Hochwasserschutz</p> <p>¹ Der Hochwasserschutz ist in erster Linie durch den sachgerechten Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen baulichen bzw. technischen Vorkehren zu treffen²⁾.</p> <p>² Wegleitend für die Schutzziele sind die Vorschriften und Richtlinien des Bundes.</p>	<p>¹ Das Hochwasserrisiko ist in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu begrenzen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen, ingenieurbilogischen und technischen Massnahmen zu treffen³⁾.</p> <p>² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen. Die Schutzziele richten sich nach den einschlägigen Empfehlungen des Bundes.</p>	

¹⁾ Bevölkerungsschutzgesetz (bGS [511.1](#))

²⁾ Art. 4 WBG

³⁾ Art. 3 WBG (SR [721.100](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer ist grundsätzlich bei allen wasserbaulichen Massnahmen anzustreben¹⁾. Revitalisierungen können unabhängig von Hochwasserschutzmassnahmen erfolgen, sofern sie verhältnismässig sind.</p>	<p>³ Der natürliche Verlauf der Gewässer ist bei allen Massnahmen möglichst beizubehalten oder wiederherzustellen. Die Gewässer und der Gewässerraum sind möglichst naturnah zu gestalten und zu unterhalten²⁾.</p>	
<p>Art. 8 Planerische Grundlagen</p> <p>¹ Die Fachstelle</p> <p>a) führt einen Gewässerkataster;</p> <p>b) führt einen Ereigniskataster und dokumentiert grössere Schadensereignisse;</p> <p>c) erstellt Gefahrenhinweis- und Gefahrenkarten betreffend die Gewässer;</p> <p>d) kann Messstellen betreiben.</p>	<p>Art. 8 Revitalisierungen</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für eine ökologische und landschaftliche Aufwertung der Gewässer und der Gewässerräume durch Revitalisierung.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Massnahmen zur Revitalisierung sind insbesondere die Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs und die naturnahe Gestaltung von Gewässern und Gewässerräumen.</p> <p>³ Nutzen und Kosten der Revitalisierungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.</p>	
<p>Art. 9 Gefahrenkarten und Raumbedarf der Gewässer</p>	<p>Art. 9 Grundlagen und Planung</p>	

¹⁾ Art. 37 und 38 GSchG, Art. 4 WBG

²⁾ Art. 4 WBG (SR [721.100](#)), Art. 37 GSchG (SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Gefahrenkarten werden nach den Richtlinien des Bundes festgelegt. Der Raumbedarf der Gewässer bestimmt sich nach Art. 114 Baugesetz¹.</p> <p>² Die Gemeinden berücksichtigen die Ergebnisse der Gefahrenkarten und des Raumbedarfs der Gewässer in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	<p>¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen für den Hochwasserschutz und die Revitalisierungen und führt sie periodisch nach.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt eine Revitalisierungsplanung nach Massgabe des Bundesrechts².</p> <p>³ Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen des Hochwasserschutzes und die Revitalisierungsplanung in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
	<p>Art. 9a Wasserbauprogramm</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt ein mehrjähriges Wasserbauprogramm mit Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen. Die Gemeinden sind vorgängig anzuhören.</p> <p>² Massnahmen, die im Wasserbauprogramm nicht enthalten sind, können beschlossen werden, wenn sie dringlich sind.</p>	
	<p>Art. 9b Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Der Kanton überwacht die Gewässer und kontrolliert periodisch die risikorelevanten Schutzbauten.</p>	

¹) Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS [721.1](#))

²) Art. 41d Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>² Die Gemeinden treffen vorsorglich organisatorische Massnahmen zur Hochwasserbewältigung wie Warneinrichtungen und Einsatzplanungen sowie technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze. Bundesbeiträge für solche Massnahmen stehen der Gemeinde zu.</p> <p>³ Bei einem drohenden oder eingetretenen Hochwasserereignis ergreifen die Gemeinden die erforderlichen Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadenbegrenzung. Sie arbeiten mit den zuständigen kantonalen Stellen zusammen.</p>	
<p>II. Unterhalt und Ausbau (2.2.)</p>	<p>II. Gewässerunterhalt und Wasserbauprojekte (2.2.)</p>	
<p>Art. 10 Grundsatz</p> <p>¹ Der sachgerechte Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität von Flüssen und Bächen und stellt die Funktion der Schutzbauten sicher.</p> <p>² Als Unterhaltsmassnahmen sind das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung zu bezeichnen.</p>	<p>Art. 10 Gewässerunterhalt</p> <p>¹ Der Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität, stellt die Funktion der Schutzbauten sicher und trägt dazu bei, die natürlichen Funktionen der Gewässer zu erhalten und wiederherzustellen.</p> <p>² Als Gewässerunterhalt gelten alle regelmässig oder nach Schadenereignissen erforderlichen Massnahmen wie das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Als Ausbaumassnahmen gelten alle über den Unterhalt hinausgehenden Arbeiten, beispielsweise Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung oder Ersatz von Schutzbauten, Sicherungen von Sohle und Ufer und Vorkehrungen gegen Sohlenbewegungen.</p> <p>⁴ Die Unterhalts- und Ausbaumassnahmen sind möglichst nach ökologischen Grundsätzen durchzuführen. Die Ufergehölze sind grundsätzlich geschützt¹⁾.</p>	<p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Gewässerunterhalt verpflichtet. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern.</p> <p>⁴ Massnahmen des Gewässerunterhalts werden durch den Kanton ausgeführt, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist. Unterhaltsverpflichtete sind an den Kosten angemessen zu beteiligen. Die Kostenanteile der öffentlichen Hand gelten als gebundene Ausgaben.</p>	<p><u>Antrag</u> Beibehaltung Passus, dass Unterhalts- und Ausbaumassnahmen möglichst nach ökologischen Grundsätzen durchzuführen sind.</p> <p><u>Begründung</u> Bei Fliessgewässern handelt es sich um wertvolle, weitgehend ungestörte Lebensräume mit Vernetzungsfunktion. Eine sachgerechte, ökologische Pflege trägt massgebend dazu bei, die Qualität des Lebensraums zu erhalten und zu fördern. Hinzu kommt, dass an Fliessgewässern Samen und bewurzelungsfähige Pflanzenteile mitgeschwemmt und dadurch weiterverbreitet werden, sodass nicht nur der Pflege, sondern auch der Auswahl von einheimischen, ökologisch wertvollen Pflanzen eine besondere Aufmerksamkeit zukommen soll.</p>
<p>Art. 11 Zuständigkeiten</p>	<p>Art. 11 Wasserbauprojekte</p>	

¹⁾ Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR [451](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentlichen Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Unterhalt der Gewässer verpflichtet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Ufer sind in gutem Zustand zu halten. Der freie Wasserlauf darf nicht behindert werden. Spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern bleiben vorbehalten.</p> <p>² Unterhaltsmassnahmen, die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne von Abs. 1 weder technisch möglich noch wirtschaftlich tragbar sind sowie Ausbaumassnahmen beschliesst der Regierungsrat. Bei Wasserbauprojekten von untergeordneter Bedeutung liegt diese Zuständigkeit beim Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1.0 Mio. für nicht gebundene Ausgaben. Das Departement Bau und Volkswirtschaft verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 250 000.– sowohl für gebundene als auch für nicht gebundene Ausgaben.</p> <p>³ Träger entsprechender Projekte können auch die Gemeinden sein. Die Gemeinde spricht sich vor Projektierungsbeginn mit der Fachstelle ab. Das Departement Bau und Volkswirtschaft legt die einzuhaltenden Projektierungsbedingungen fest. Vor Baubeginn ist die Bewilligung des Departements einzuholen.</p> <p>⁴ Für mehrjährige Programmvereinbarungen mit dem Bund bis zur Höhe von Fr. 5.0 Mio. ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>¹ Wasserbauprojekte umfassen alle über den Unterhalt hinausgehenden Massnahmen, insbesondere Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung von Schutzbauten oder deren Ersatz, Sicherungen von Sohle und Ufer, Vorkehrungen gegen Sohlebewegungen sowie Massnahmen zur Revitalisierung.</p> <p>² Die Realisierung von Wasserbauprojekten obliegt dem Kanton. Er kann die Projektierung und Umsetzung auf Gemeinden oder Dritte übertragen.</p> <p>³ Gemeinden und betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind jeweils rechtzeitig über anstehende Wasserbauprojekte zu informieren. Es ist ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung einzuräumen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
III. Verfahren (2.3.)	III. Planauflageverfahren (2.3.)	
Art. 12 Planungsmassnahmen	Art. 12 Projektbeschluss	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Gefahrenhinweiskarte wird im Rahmen der kantonalen Richtplanung¹⁾ erstellt und in den Richtplan integriert. Sie orientiert über mutmassliche, von Gewässern ausgehende Gefahrenpotenziale.</p> <p>² Die Gefahrenkarte wird durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Art. 6 Baugesetz ist sinngemäss anzuwenden. Die Gefahrenkarte weist behördenverbindlichen Charakter auf.</p> <p>³ Die weiteren planerischen Massnahmen erfolgen mit den üblichen raumplanerischen Instrumenten und Verfahren.</p>	<p>¹ Wasserbauprojekte werden durch den Regierungsrat beschlossen. Er kann die Kompetenz für untergeordnete Projekte an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p> <p>² Für Projekte mit neuen Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken ist ein Verpflichtungskredit²⁾ des zuständigen Organs erforderlich.</p> <p>³ Mit dem Projektbeschluss ist das Projekt zur Durchführung des Auflageverfahrens freigegeben.</p> <p>⁴ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	
<p>Art. 13 Wasserbauprojekte</p> <p>¹ Der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement Bau und Volkswirtschaft, beschliesst über die Projekt- und die Kreditgenehmigung von Wasserbauprojekten und erteilt die Freigabe zur öffentlichen Auflage. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die betroffenen Gemeinden sind in geeigneter Weise rechtzeitig über das Projekt zu informieren und einzubeziehen. Neubau- und Korrektionsprojekte sind dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zuzustellen.</p>	<p>Art. 13 Auflageverfahren</p> <p>¹ Das Projekt ist während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Wo technisch möglich, ist das Projekt während der Auflage zu visieren.</p>	

¹⁾ Art. 7 ff. und Art. 12 ff. Baugesetz

²⁾ vgl. Art. 17 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS [612.0](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Die Projektpläne von Wasserbauprojekten gemäss Art. 11 Abs. 2 oder 3 sind während 20 Tagen auf der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Der Bau- und Unterhaltssperimeter wird in der Regel gleichzeitig aufgelegt. Die Projekte sind, wo technisch möglich, während dieser Zeit zu visieren.</p> <p>³ Die Auflage wird im Amtsblatt angezeigt. Direkt anstossende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden schriftlich benachrichtigt. Die Verordnung bestimmt, in welchen Fällen auf die öffentliche Auflage verzichtet werden kann.</p> <p>⁴ Innerhalb der Auflagefrist können Einsprachen schriftlich, mit bestimmten Begehren und begründet beim Departement Bau und Volkswirtschaft eingereicht werden. Die Legitimation zur Einsprache richtet sich nach Art. 111 Baugesetz.</p>	<p>² Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Auflage zu informieren.</p> <p>³ Wer private Rechte abtreten muss, wird gleichzeitig über das Enteignungsbegehren informiert. Die schriftliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 14 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Erfüllt die Einsprache die formellen Voraussetzungen, so versucht die Fachstelle, sich mit der Einsprecherin oder dem Einsprecher zu verständigen. Falls die Verständigung wesentliche Änderungen zur Folge hat, ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>² Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement, über die Einsprache.</p>	<p>¹ Gegen Projekt und Enteignungsbegehren kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. Die Legitimation richtet sich nach Art. 111 des Baugesetzes¹⁾.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Weg der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet die für den Projektbeschluss zuständige Behörde. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p>	

¹⁾ bGS [721.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Einsprache- und Projektbeschlüsse des Departements sind mit Rekurs beim Regierungsrat anfechtbar.</p>	<p>³ Der weitere Rechtsweg richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.</p>	
	<p>Art. 14a Enteignungsrecht</p> <p>¹ Mit der rechtskräftigen Erledigung des Planaufgaberfahrens steht dem Kanton das Enteignungsrecht für das benötigte Land sowie die übrigen Rechte zu.</p> <p>² Das Enteignungsrecht kann auf Gemeinden oder Dritte übertragen werden.</p> <p>³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz²⁾.</p>	
	<p>Art. 14b Vereinfachtes Verfahren</p> <p>¹ Bei untergeordneten Wasserbauprojekten mit wenigen Einspracheberechtigten kann auf die öffentliche Auflage und Visierung verzichtet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Enteignungs- und Perimeterverfahren.</p> <p>² Einspracheberechtigte sind unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen über das Projekt sowie über den Verzicht auf Auflage und Visierung zu informieren.</p>	
<p>Art. 15 Kostentragung</p>		

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

²⁾ bGS [711.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen.</p> <p>² Die Beiträge der Perimeterpflichtigen werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, welche den pflichtigen Grundstücken und Anlagen aus den Ausbaumassnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre privaten Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Die Gefahrenkarten werden durch den Kanton finanziert. Die Aufwendungen für deren raumplanerische Umsetzung trägt die betroffene Gemeinde. Der Kanton finanziert ausserdem die Messstellen.</p> <p>⁵ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Beiträgen nach Abs. 4.</p> <p>² Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen. Die Beiträge werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, die den Grundstücken und Anlagen aus den Massnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Durchlässe, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den Nutzen im Sinne von Abs. 2 hinausgehen. Die Beitragspflicht ist nicht an den Perimeter gebunden.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 16 Beiträge der öffentlichen Hand</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Werden Wasserbauprojekte durch den Bund mitfinanziert, ergänzt der Kanton die Bundesbeiträge auf 72 % der gesamten Kosten. Die Gemeinde übernimmt mindestens 14 % der Gesamtkosten. Die Perimeterpflichtigen tragen die restlichen Kosten. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p>² Spricht der Bund keine Beiträge, werden die Kosten von Wasserbauprojekten zu 72 % vom Kanton getragen. Die verbleibenden Kosten werden gemäss Abs. 1 aufgeteilt.</p> <p>³ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind bei der Festsetzung der Beiträge auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den wasserbaulichen Nutzen hinausgehen.</p> <p>⁴ Die Finanzierung im Falle von Hochwasserereignissen bemisst sich nach Art. 25 des Bevölkerungsschutzgesetzes.</p>	<p>¹ Der Kanton übernimmt 72 % und die Gemeinde 14 % der Gesamtkosten von Hochwasserschutzmassnahmen in Wasserbauprojekten. Die Kantonsbeiträge werden um allfällige Bundesbeiträge gekürzt. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p>² Der Kanton übernimmt 80 % und die Gemeinde 20 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten von Revitalisierungsmassnahmen in Wasserbauprojekten. Allfällige Beiträge des Bundes und Dritter werden vorab von den Gesamtkosten abgezogen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 17 Perimeterverfahren</p> <p>¹ Die anteilmässige Höhe der Perimeterbeiträge wird auf Basis der Grundstücksfläche oder eines Schätzwertes durch die Perimeterkommission festgelegt. Sie setzt die Beitragsanteile für Anstösser, denen der ordentliche Unterhalt der Ufer obliegt, nach der Anstosslänge fest. Für alle beitragspflichtigen Grundstücke und Anlagen definiert die Perimeterkommission zudem nach Gefährdung abgestufte Beitragsquoten.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der während 20 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Beitragspflichtige können dagegen Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p> <p>³ Der Kantonsrat erlässt eine Perimeterverordnung¹⁾, in der er die Bestellung und Aufgabe der Perimeterkommission, die Einzelheiten der Beitragspflicht und -berechnung sowie das Perimeterverfahren regelt.</p>	<p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der zusammen mit dem Wasserbauprojekt unter schriftlicher Anzeige an die Beitragspflichtigen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Die Beitragspflichtigen können während der Auflage Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p>	
<p>Art. 18 Grundsatz</p> <p>¹ Vorkehrungen, welche die Zugänglichkeit zu den öffentlichen Gewässern gefährden oder beeinträchtigen, sind verboten.</p> <p>² Der freie Abfluss öffentlicher Gewässer darf nicht durch Bauten, Anlagen, Ablagerung von Material oder sonstwie behindert oder gefährdet werden.</p> <p>³ Der Abstand, den Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Gewässern einzuhalten haben, bemisst sich nach Art. 114 Baugesetz.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 19 Bewilligungspflicht</p>	<p>Art. 19 Wasserbaupolizeiliche Bewilligung</p>	

¹⁾ Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge bei der Korrektur oder Verbauung öffentlicher Gewässer (Perimeterverordnung; bGS [742.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Die Erstellung, Änderung und Beseitigung von Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerabstandes gemäss Art. 114 Baugesetz sind bewilligungspflichtig.</p> <p>² Die Bewilligungspflicht gilt ausserdem für bauliche Massnahmen in wasserbaulich relevanten Gefahrenzonen²⁾ und in Gebieten, für die in der Gefahrenhinweiskarte eine Hochwassergefahr bezeichnet wird.</p> <p>³ Ordentliche Unterhaltsarbeiten und Wasserbauprojekte sind nicht im Sinne dieser Bestimmung bewilligungspflichtig.</p> <p>⁴ Bewilligungspflichten aufgrund anderer Gesetze bleiben vorbehalten.</p>	<p>¹ Einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung bedürfen:</p> <p>a) Bauvorhaben im Gewässerraum;</p> <p>b) Bauvorhaben, die den Gewässerabstand nach Art. 114 Abs. 1 des Baugesetzes¹⁾ unterschreiten;</p> <p>c) Bauvorhaben in Gefahrengebieten mit Hochwasserrisiko.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 20 Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>¹ Gesuche sind bei der Gemeinde einzureichen. Das Verfahren wird nach den formellen Bauvorschriften des Baugesetzes³⁾ und der Bauverordnung⁴⁾ abgewickelt.</p>	<p>Art. 20 <i>Aufgehoben.</i></p>	

¹⁾ bGS [721.1](#)

²⁾ Art. 36 Baugesetz

³⁾ Art. 97 ff. Baugesetz

⁴⁾ bGS [721.11](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Wasserbaupolizeiliche Bewilligungen werden durch die Fachstelle erteilt.</p> <p>³ Die Entfernung vorschriftswidriger Bauten oder Anlagen richtet sich nach Art. 108 Baugesetz. Auch die Fachstelle kann Baueinstellungen verfügen, wenn noch keine Bewilligung erteilt wurde.</p>		
	<p>Art. 28a Zutrittsrecht</p> <p>¹ Mit dem Vollzug betraute Stellen dürfen private Grundstücke zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben betreten und vorübergehend nutzen.</p>	
	<p>2. Der Erlass «Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG; bGS 814.0) vom 16. Februar 2004 (Stand 1. Januar 2018)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 63 Eingriffe in Fließgewässer</p> <p>¹ Das Tiefbauamt vollzieht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer betreffend:</p> <p>a) Die Verbauung, die Korrektur, das Überdecken und das Eindolen von Fließgewässern;¹⁾</p> <p>b) das Spülen und Entleeren von Stauräumen sowie die Rückgabe von Treibgut ins Gewässer;²⁾</p>	<p>Art. 63 Aufgehoben.</p>	

¹⁾ Art. 37 f. GSchG

²⁾ Art. 40 f. GSchG

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>c) das Ausbeuten von Kies, Sand und anderem Material in Fliessgewässern;¹⁾</p> <p>d) die Sicherung angemessener Restwassermengen;²⁾</p> <p>e) die Entnahme und Einleitung von Wasser oder Abwasser.³⁾</p>		
	<p>3. Der Erlass «Gesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz; bGS 931.1) vom 28. April 1996 (Stand 30. September 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz schützt den Wald mit seinen Pflanzen und Tieren als naturnahe Lebensgemeinschaft und sorgt für dessen Erhaltung in seinen vielfältigen Funktionen, namentlich der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion.⁴⁾</p> <p>² Es regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Wald.</p>	<p>^{1bis} Es soll ausserdem Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen wie Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag schützen.</p>	
<p>Art. 2 Geltungsbereich, Waldbegriff</p>		

¹⁾ Art. 44 GSchG

²⁾ Art. 29 ff. GSchG

³⁾ Art. 42 GSchG

⁴⁾ vgl. Art. 44 Abs. 3 KV (bGS [111.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts.¹⁾</p> <p>² Eine mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche gilt als Wald, wenn sie mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens eine Ausdehnung von 500 m² und eine Breite von 12 m aufweist und wenn die Bestockung einwachsender Flächen mindestens 15 Jahre alt ist.³⁾</p> <p>³ Das rechtlich geschützte Waldareal umfasst den gesamten Lebensraum des Waldes und schliesst namentlich den Waldsaum ausserhalb der Stammfüsse mit ein.</p>	<p>¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts.²⁾ Die Bestimmungen über den Schutz vor Naturereignissen gelten auch ausserhalb des Waldes.</p>	
<p>Art. 15 Waldabstand⁴⁾</p> <p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz⁵⁾.</p> <p>² Der Abstand wird vom äusseren Rand des Waldsaumes aus gemessen.</p>	<p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Baugesetz⁶⁾.</p>	
	Ila. Schutz vor Naturereignissen (2a)	
	Art. 15a Grundsätze	

¹⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))
²⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))
³⁾ vgl. Art. 2 Abs. 4 WaG (SR [921.0](#)) und Art. 1 Waldverordnung (WaV; SR [921.01](#))
⁴⁾ vom eidg. Departement des Innern genehmigt am 6. Juni 1996
⁵⁾ Heute: Baugesetz (bGS [721.1](#))
⁶⁾ bGS [721.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>1 Der Schutz vor Naturereignissen erfolgt in erster Linie durch raumplanerische und biologische Massnahmen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen.</p> <p>2 Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.</p>	<p><u>Antrag</u> Aufzählung der raumplanerischen und biologischen Massnahmen</p>
	<p>Art. 15b Grundlagen</p> <p>1 Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen und führt diese periodisch nach.</p> <p>2 Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
	<p>Art. 15c Massnahmen</p> <p>1 Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Schutz vor Naturereignissen den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen.</p> <p>2 Die Gemeinden treffen geeignete Massnahmen zur Vorsorge und Bewältigung von Schäden durch Naturereignisse wie Warneinrichtungen, Einsatzplanungen und technischen Vorkehrungen für Notfalleinsätze.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>³ Kann der Schutz vor Naturereignissen nicht anders hergestellt werden, treffen die Gemeinden die erforderlichen technischen Massnahmen nach der Bundesgesetzgebung über den Wald¹⁾. Nutzniessende können zur Mitfinanzierung herangezogen werden.</p> <p>⁴ Der Kanton sorgt für eine koordinierte Planung der Massnahmen nach Abs. 2 und 3.</p>	
	III.	
	Der Erlass «Vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums (bGS 721.131) vom 18. September 2012 (Stand 1. Oktober 2012)» wird aufgehoben.	
	IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

¹⁾ vgl. Art. 19 WaG (SR [921.0](#)), Art. 17 WaV (SR [921.01](#))

Vernehmlassung zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen; Antwortformular

Organisation	Gemeinderat Walzenhausen
Adresse	Dorf 84 9428 Walzenhausen
Datum	29. August 2023

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an bau.volkswirtschaft@ar.ch. Vielen Dank!

Für die Möglichkeit der Stellungnahme innerhalb der Fristerstreckung und die wohlwollende Prüfung danken wir bestens.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
		1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage
		<ul style="list-style-type: none"> - Die Vorlage zeigt sich klar (und ausführlich) begründet und nachvollziehbar - Die Vorlage wird – vorbehaltlich der Anmerkungen – unterstützt. - Den raumplanerischen und ortsbaulichen Interessen ist im Rahmen der Interessensabwägung den notwendigen Stellenwert beizumessen. Bei Einzelfallbeurteilungen gilt es den Ermessensspielraum auszuschöpfen. - Es stellt sich die grundsätzliche Frage, wieso die Verfahren im vorliegenden Gesetz geregelt werden, wenn sie im BauG bereits weitestgehend enthalten sind.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
		2. Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen (siehe nachfolgende synoptische Darstellung)
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS 721.1) vom 12. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 8 Elemente der Richtplanung ¹ Als Grundlage für den Erlass des Richtplans liefert die Richtplanung des Kantons Informationen über: a) die räumliche Entwicklung des Kantons; b) diejenigen Gebiete, die sich für die Landwirtschaft eignen, sowie jene, die besonders schön, wertvoll oder für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind; c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind; d) den Stand und die anzustrebende Entwicklung der Besiedlung, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen; e) den Raumbedarf der Gewässer bezüglich der Sicherstellung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen;	c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind (Gefahrenhinweiskarten);	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>f) Aufwertungsgebiete mit Defiziten im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes und mit einem hohen Aufwertungspotenzial.</p> <p>² Die Richtplanung berücksichtigt die Planungen des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.</p> <p>³ Kantonale Behörden, Gemeinden, Zweckverbände und gemeinwirtschaftliche Unternehmen sind zur Mitarbeit verpflichtet und haben die von ihnen verlangten Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>		
<p>Art. 11</p> <p>¹ Soweit kantonale oder regionale Interessen es erfordern, kann das Departement Bau und Volkswirtschaft kantonale Nutzungszonen zur längerfristigen Festlegung von Abbaugebieten für Rohmaterialien (Abbauzonen), zur Erstellung von Deponien (Deponiezonen) sowie zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (Energiezonen) ausscheiden.</p>	<p>Art. 11 Kantonale Nutzungszonen</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² In kantonalen Nutzungszonen besteht Sondernutzungsplanpflicht. Die Sondernutzungspläne regeln in Abbauzonen mindestens den Abbau, die Erschliessung sowie die Grundzüge der Endgestaltung; in Deponiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über den Deponietyp nach der Abfallverordnung¹⁾, das Deponie- oder Ablagerungsvolumen, die Etappierung, die Endgestaltung des Geländes sowie die Erschliessung; in Energiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über die Art, Lage und Dimensionierung der Anlagen, die Bau- und Installationsbereiche, die Erschliessung sowie die Mindestabstände.</p> <p>³ In Abbauzonen sind der Abbau von Rohmaterialien wie Steinen, Kies, Lehm, Sand und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁴ In Deponiezonen sind Deponien, Zwischenlager und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁵ Recycling- und Brechanlagen sind in Deponie- und Abbauzonen nur mit einer zeitlichen Beschränkung zugelassen, welche sich an der Geltungsdauer der Betriebsbewilligung orientiert.</p> <p>⁶ In Energiezonen sind die für die Gewinnung von erneuerbaren Energien notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p>		
	Art. 11a Gewässerraum	

¹⁾ VVEA (SR [814.600](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>¹ Der Kanton erlässt Gewässerraumlinien, die den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer allgemeinverbindlich festlegen.</p> <p>² Die Festlegung erfolgt für ein Gewässer, einen Gewässerabschnitt oder gemeindeweise.</p> <p>³ Die Gemeinden berücksichtigen den Gewässerraum in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p>⁴ Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums richtet sich nach Bundesrecht¹⁾.</p>	<p>Die Grundsätzliche Zuständigkeit des Kantons wird unterstützt. Von zentraler Bedeutung ist der frühzeitige Einbezug der Gemeinden in den Erarbeitungsprozess.</p> <p>Antrag: Änderung auf "<i>Der Kanton erlässt nach Mitwirkung der Gemeinden in den Erarbeitungsprozess Gewässerlinien...</i>" Alternativ könnte die Ergänzung auch im Art. 14 Abs. 1 vorgenommen werden.</p> <p>Es ist unklar, was dies konkret bedeutet. Die Richt- und Nutzungsplanungen müssen den Vorgaben des Bundesrechts genügen. Dazu müssen sie nicht nur die Gewässerräume berücksichtigen, sondern eine grosse Zahl weiterer Anliegen. Diese müssen gegeneinander abgewogen werden etc. Dies ist alles schon geregelt und muss nicht zusätzlich explizit aufgeführt werden. Andernfalls genügt die Richt- und Nutzungsplanung den Grundsätzen der Planung und der Recht- und Zweckmässigkeit nicht.</p> <p>Antrag: Klärung was mit berücksichtigten gemeint ist.</p> <p>Dieser Absatz kann gelöscht werden, da dies ja ohnehin schon gilt. Andernfalls müsste auch auf alle anderen Inhalte, für welche das Bundesrecht direkt gilt, verwiesen werden.</p> <p>Antrag: Löschung Absatz 4</p>

¹⁾ vgl. Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne</p> <p>¹ Die kantonalen Nutzungspläne werden nach Anhörung des Gemeinderates der betroffenen Gemeinde durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie sind nach dem Beschluss während 30 Tagen in der betreffenden Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p> <p>² Innerhalb der Auflagefrist können Berechtigte gemäss Art. 111 sowie der Gemeinderat beim Departement Bau und Volkswirtschaft Einsprache erheben. Die Einsprachen werden vom Departement Bau und Volkswirtschaft soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über unerledigt gebliebene Einsprachen entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p>	<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne a) Erlass und öffentliche Auflage</p> <p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinsen werden nach Anhörung der betroffenen Kreise durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>² Die Pläne sind während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p>	<p>Vgl. Antrag Art. 11a Abs. 1 Für Nutzungspläne gilt die Pflicht zur Mitwirkung bereits bundesrechtlich. Der Gemeinderat erwartet, dass die Mitwirkung erfolgt, bevor die wesentlichen Entscheide gefällt sind. Es ist zu gewährleisten, dass die Mitwirkung in die Entscheidungsfindung einfließt. Es bedarf einer Auseinandersetzung mit den Eingaben und einer Begründung bezüglich des Umgangs mit den Darlegungen und Anträgen der Gemeinden</p> <p>Antrag: Verwendung der Terminologie des RPG – "Mitwirkung" statt "Anhörung" und explizite Nennung der Gemeinden.</p> <p>Diese Regelung findet sich bereits im BauG.</p> <p>Antrag: Die Pläne sind in den betroffenen Gemeinden öffentlich aufzulegen.</p> <p>Allgemeiner Vorschlag für die Formulierung Art. 14: "Das Verfahren richtet sich Art. "Ziffer" BauG"</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Die kantonalen Nutzungspläne sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Gegen Einspracheentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat rekuriert werden. Für das Einspracheverfahren gilt im Übrigen Art. 47 analog. Über den Genehmigungsantrag und allfällige Rekurse entscheidet der Regierungsrat in einem Beschluss.</p> <p>⁴ Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Änderung kantonalen Nutzungspläne richten sich sinngemäss nach den Art. 51 und 52. Das Inkrafttreten bestimmt sich nach Art. 50.</p>	<p>³ Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Planaufgabe zu benachrichtigen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Diese Regelung findet sich bereits im BauG.</p>
	<p>Art. 14a b) Einsprache und Rekurs</p> <p>¹ Innerhalb der Auflagefrist kann gegen kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien schriftlich Einsprache beim Departement Bau und Volkswirtschaft erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Über Rekurse entscheidet der Regierungsrat gleichzeitig mit der Plangenehmigung.</p>	<p>Allgemeiner Vorschlag für die Formulierung Art. 14a: "Das Verfahren richtet sich Art. "Ziffer" BauG"</p>
	<p>Art. 14b c) Überprüfung und Änderung</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlilien werden unter den Voraussetzungen von Art. 51 überprüft und allenfalls angepasst. Für Änderungen gilt das gleiche Verfahren wie für den Erlass.</p>	
<p>Art. 36 Gefahrenzonen</p> <p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen, namentlich wegen Rutsch-, Stein-schlag-, Lawinen- oder Hochwassergefahr, nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen.</p> <p>² In Gefahrenzonen können generelle Bauverbote erlassen und Auflagen verfügt werden.</p>	<p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen nur beschränkt und unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen. Es gelten die Bestimmungen von Art. 115a.</p> <p>² Die Gemeinden legen die Gefahrenzonen auf der Grundlage der kantonalen Gefahrenkarten fest und weisen im Zonenplan die Gefahrenstufen aus.</p>	<p>Aufgrund der Dynamik der Gefahrenkarte ist es nicht zweckmässig, die Gefahren im Zonenplan als verbindlichen Inhalt darzustellen. So muss wohl formal-juristisch betrachtet bei jeder Änderung der Gefahrensituation eine formelle Zonenplanänderung vorgenommen werden. Falls auf die Darstellung der Naturgefahren nicht verzichtet werden kann, könnten diese als Hinweise aufgeführt, was eine redaktionelle Nachführung erlaubt.</p> <p>Antrag: Aufführung als Hinweise</p> <p>Die Gemeinden sind fachlich nicht in der Lage, die Gefahrenzonen «festzulegen». Tatsächlich sind die Gefahrenzonen aus den kantonalen Grundlagen zu übernehmen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der (kantonalen) Gefahrenzonen kann nicht auf die Gemeinden übertragen werden.</p> <p>Antrag: Festlegung (nach Mitwirkung der Gemeinden) durch den Kanton</p>
<p>Art. 111 Legitimation</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Zu Einsprachen und Rekursen nach diesem Gesetz und den Ausführungserlassen ist befugt, wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein eigenes schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.</p> <p>² Zu Einsprachen und Rekursen gegen Schutzzonenpläne und Schutzverordnungen nach Art. 79 ff. und Zonenpläne nach Art. 14 oder 18 sind auch ideelle Vereinigungen im Kanton legitimiert, die sich nach ihren Statuten mit den Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes befassen und mindestens fünf Jahre vor Einreichung des Rechtsmittels gegründet wurden.</p> <p>³ Zu Eingaben mit blosser Bedeutung von kritischen Hinweisen oder Verbesserungsvorschlägen ist jede Person befugt.</p> <p>⁴ Die Rekursbehörde überprüft die angefochtenen Verfügungen oder Beschlüsse auf ihre Rechtmässigkeit, Angemessenheit und raumplanerische Zweckmässigkeit.</p>	<p>^{1bis} Zur Wahrung eigener öffentlicher Interessen steht das Einsprache- und Rekursrecht auch den Gemeinden zu.</p>	<p>Diese Regelung findet sich bereits im BauG.</p> <p>Diese Regelung findet sich bereits im BauG.</p>
<p>Art. 114 Verhältnis zu Gewässern</p>	<p>Art. 114 Gewässerabstand</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Der Raum entlang den öffentlichen Gewässern steht primär zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der natürlichen Funktionen des Gewässers zur Verfügung. Andere Nutzungen sind zulässig, sofern sie gewässerverträglich ausgeübt werden. Die Zugänglichkeit für Unterhaltszwecke muss gewährleistet sein.</p> <p>² Bauten und Anlagen haben, soweit das Tiefbauamt aufgrund besonderer Gefahrensituationen oder grosser Gewässerbreiten keinen grösseren Abstand vorschreibt, gegenüber offenen öffentlichen Gewässern einen Abstand von mindestens sechs Metern einzuhalten; ausgenommen sind Querungen durch Erschliessungsanlagen und standortgebundene Bauten und Anlagen. Der Abstand bemisst sich ab jener Linie, bis zu welcher der Boden regelmässig überflutet wird (Art. 199 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾). Das kantonale Tiefbauamt kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>³ Den Gewässerabstand gegenüber eingedolten Gewässern bestimmt das kantonale Tiefbauamt im Einzelfall.</p>	<p>¹ Ist kein Gewässerraum festgelegt, gilt für Bauten und Anlagen ein beidseitiger Gewässerabstand von fünf Metern. Der Abstand bemisst sich ab der Uferlinie des Gewässers.</p> <p>² Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen. <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Ist es klar, was mit «Uferlinie» gemeint ist?</p>

¹⁾ EG zum ZGB (bGS [211.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
4 Die Gewässerabstandsfläche soll in der Regel nicht in die ausnutzungsfähige Bauzone eingeschlossen werden.	4 <i>Aufgehoben.</i>	
II. Technische Ausgestaltung (4.3.2.)	II. Schutz vor Naturereignissen und technische Ausgestaltung (4.3.2.)	
	<p>Art. 115a Bauvorhaben in Gefahrengebieten</p> <p>¹ Als Gefahrengebiete gelten alle Standorte, an denen Menschen oder erhebliche Sachwerte durch Überschwemmungen, Lawinen, Rutschungen, Erosion oder Steinschlag bedroht sind.</p> <p>² Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten haben Bauwillige nachzuweisen, dass die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden (Objektschutznachweis).</p> <p>³ Nach dem Grad der Gefährdung gelten in Gefahrengebieten folgende Baubeschränkungen:</p> <p>a) Gebiete mit erheblicher Gefährdung (Gefahrenstufe rot): Die Errichtung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen ist verboten. Umbauten und Zweckänderungen sind zulässig, wenn sie das Schadenpotenzial mindern. Standortgebundene Bauten und Anlagen können bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>b) Gebiete mit mittlerer Gefährdung (Gefahrenstufe blau): Bauvorhaben können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>c) Gebiete mit geringer Gefährdung (Gefahrenstufe gelb): Bauvorhaben für grössere Menschenansammlungen oder hohe Sachwerte können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>⁴ Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Im Baubewilligungsverfahren kann der Nachweis erbracht werden, dass eine in Zonenplan oder Gefahrenkarte ausgewiesene Gefahrenstufe unzutreffend ist.</p>	<p>Dieser Zusatz ist richtig und unterstreicht den hinweisenden Charakter der Einträge im Zonenplan, welcher vom Gemeinderat in seiner Stellungnahme bezüglich dem Art. 36 vorgeschlagen wurde.</p>
	<p>Art. 115b Kantonale Gefahrenkarten</p> <p>¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft erlässt Gefahrenkarten, die für Gefahrengebiete im Siedlungsbereich die Art der Gefahr, die räumliche Ausdehnung und den Grad der Gefährdung (Gefahrenstufe) ausweisen.</p> <p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarten in ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
<p>Art. 123 Anpassung von Plänen und Reglementen ans neue Recht</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind widersprechende Bestimmungen in kommunalen Erlassen aufgehoben; an ihrer Stelle gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>² Richt-, Schutz- und Nutzungspläne, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt worden sind, bleiben bis zu ihrer Anpassung in Kraft.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Altrechtliche Weilerzonen gelten als Weilerzonen gemäss Art. 33a.</p> <p>⁴ Altrechtliche Quartier- und Gestaltungspläne gelten als Überbauungspläne gemäss Art. 39.</p>	<p>⁵ Altrechtliche Gewässerraumkarten bleiben bis zum rechtskräftigen Erlass von Gewässerraumlinien in Kraft. Die Gemeinden berücksichtigen sie in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass «Gesetz über den Wasserbau und die Gewässernutzung (Wasserbaugesetz; WBauG; bGS 741.1) vom 25. September 2006 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die wasserbaulichen Massnahmen, die Wasserbaupolizei und die Nutzung der Gewässer sowie den Vollzug der einschlägigen Bundesgesetzgebung¹⁾.</p> <p>² Es bezweckt, Menschen, Tiere und Sachwerte vor den Gefahren des Wassers zu schützen, die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten sowie sinnvoll zu nutzen.</p> <p>³ Es teilt die Aufgaben der Bereiche Wasserbau und Gewässernutzung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Privaten auf.</p>	<p>Art. 1 Gegenstand und Zweck</p> <p>² Es soll Menschen und erhebliche Sachwerte vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche schützen, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen.</p> <p>³ Es bezweckt die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer.</p>	

¹⁾ WBG und Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>Art. 3 Öffentliche und private Gewässer</p> <p>¹ Als öffentlich gelten Gewässer, wenn sie dauernd oder periodisch Wasser führen. Dies gilt auch für stehende Gewässer, welche von einem Fließgewässer durchflossen werden. Öffentlich sind auch Grundwasservorkommen, die ausgedehnte zusammenhängende fließende (Grundwasserströme) oder stehende (Grundwasserbecken) Gewässer bilden. Vom Grundsatz ausgenommen sind Gewässer, an denen privates Eigentum nachgewiesen ist. Diese gelten als private Gewässer.</p> <p>² Private Gewässer sind insbesondere Quellen mit Ausnahme der Bach- und Flussquellen. Teiche, Kanäle, Staubecken und andere künstlich geschaffene Wasserleitungen und Wasserfassungsanlagen stehen in der Regel im privaten Eigentum. Die Nutzung des Wassers, das aus öffentlichen Gewässern abgeleitet ist, richtet sich nach dem öffentlichen Recht.</p> <p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat legt in der Verordnung die rechtliche Bedeutung des Gewässerkatasters fest.</p>	<p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p> <p>⁴ Der Kanton führt ein öffentliches Informationssystem über die oberirdischen öffentlichen Gewässer (Gewässerkataster).</p>	
<p>Art. 5 Zuständigkeiten</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht, das Departement Bau und Volkswirtschaft die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.</p> <p>² Das Tiefbauamt ist die Fachstelle gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen. Sie vollzieht das Gesetz, die darauf gestützten Verordnungen sowie generell alle übergeordneten wasserbaulichen Erlasse, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind. Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs hat die Fachstelle Verfügungsbefugnis.</p> <p>³ Vollzugsaufgaben können gemeinsam mit anderen Kantonen erfüllt oder an diese übertragen werden. Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat ist für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund zuständig. Er kann die Zuständigkeit für die Fortschreibung von Programmvereinbarungen an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p>	
<p>Art. 6 Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Die Fachstelle überwacht die Gewässer und ordnet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Massnahmen an. Die Verordnung regelt die Befugnisse der Fachstelle.</p>	<p>Art. 6 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Bei drohendem Hochwasser oder bei Überschwemmungen treffen die Gemeindeorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich die nötigen Sofortmassnahmen (Gefahrenabwehr und Gefahrenbegrenzung). Sie arbeiten dabei mit der Fachstelle und gegebenenfalls mit dem kantonalen Führungsstab (KFS) zusammen¹⁾. Wiederinstandstellungsmassnahmen erfolgen stets in Absprache mit der Fachstelle.</p>		
<p>2. Abschnitt: Wasserbau ^(2.)</p>	<p>2. Abschnitt: Hochwasserschutz und Revitalisierungen ^(2.)</p>	
<p>Art. 7 Hochwasserschutz</p> <p>¹ Der Hochwasserschutz ist in erster Linie durch den sachgerechten Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen baulichen bzw. technischen Vorkehren zu treffen²⁾.</p> <p>² Wegleitend für die Schutzziele sind die Vorschriften und Richtlinien des Bundes.</p>	<p>¹ Das Hochwasserrisiko ist in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu begrenzen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen, ingenieurbio- logischen und technischen Massnahmen zu treffen³⁾.</p> <p>² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen. Die Schutzziele richten sich nach den einschlägigen Empfehlungen des Bundes.</p>	<p>Statt nur die Massnahmen risikobasiert zu planen müsste eine risikobasierte Raumplanung eingefordert werden.</p>

¹⁾ Bevölkerungsschutzgesetz (bGS [511.1](#))

²⁾ Art. 4 WBG

³⁾ Art. 3 WBG (SR [721.100](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer ist grundsätzlich bei allen wasserbaulichen Massnahmen anzustreben¹⁾. Revitalisierungen können unabhängig von Hochwasserschutzmassnahmen erfolgen, sofern sie verhältnismässig sind.</p>	<p>³ Der natürliche Verlauf der Gewässer ist bei allen Massnahmen möglichst beizubehalten oder wiederherzustellen. Die Gewässer und der Gewässerraum sind möglichst naturnah zu gestalten und zu unterhalten²⁾.</p>	<p>Die Wiederherstellung könnte unter Umständen nach Jahren in einem "angepassten" Verlauf eine einschneidende Änderung für den Grundeigentümer oder Pächter sein, wenn das Gewässer wieder in den ursprünglichen Verlauf gebracht werden muss. Sehr restriktive Vorgabe betreffend «möglichst» naturnah, die über die bundesrechtliche Vorgabe in Art. 37 GschG hinausgeht.</p> <p>Antrag: Regelung soll nicht über die bundesrechtliche Vorgabe hinausgehen.</p>
<p>Art. 8 Planerische Grundlagen</p> <p>¹ Die Fachstelle</p> <p>a) führt einen Gewässerkataster;</p> <p>b) führt einen Ereigniskataster und dokumentiert grössere Schadensereignisse;</p> <p>c) erstellt Gefahrenhinweis- und Gefahrenkarten betreffend die Gewässer;</p> <p>d) kann Messstellen betreiben.</p>	<p>Art. 8 Revitalisierungen</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für eine ökologische und landschaftliche Aufwertung der Gewässer und der Gewässerräume durch Revitalisierung.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Massnahmen zur Revitalisierung sind insbesondere die Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs und die naturnahe Gestaltung von Gewässern und Gewässerräumen.</p>	

¹⁾ Art. 37 und 38 GSchG, Art. 4 WBG

²⁾ Art. 4 WBG (SR [721.100](#)), Art. 37 GSchG (SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>³ Nutzen und Kosten der Revitalisierungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.</p>	
<p>Art. 9 Gefahrenkarten und Raumbedarf der Gewässer</p> <p>¹ Die Gefahrenkarten werden nach den Richtlinien des Bundes festgelegt. Der Raumbedarf der Gewässer bestimmt sich nach Art. 114 Baugesetz¹⁾.</p> <p>² Die Gemeinden berücksichtigen die Ergebnisse der Gefahrenkarten und des Raumbedarfs der Gewässer in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	<p>Art. 9 Grundlagen und Planung</p> <p>¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen für den Hochwasserschutz und die Revitalisierungen und führt sie periodisch nach.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt eine Revitalisierungsplanung nach Massgabe des Bundesrechts²⁾.</p> <p>³ Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen des Hochwasserschutzes und die Revitalisierungsplanung in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
	<p>Art. 9a Wasserbauprogramm</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt ein mehrjähriges Wasserbauprogramm mit Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen. Die Gemeinden sind vorgängig anzuhören.</p> <p>² Massnahmen, die im Wasserbauprogramm nicht enthalten sind, können beschlossen werden, wenn sie dringlich sind.</p>	<p>Diese Regelung analog zum Strassenbauprogramm wird sehr begrüsst.</p>
	<p>Art. 9b Überwachung und Hochwasserbewältigung</p>	

¹⁾ Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS [721.1](#))

²⁾ Art. 41d Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>¹ Der Kanton überwacht die Gewässer und kontrolliert periodisch die risikorelevanten Schutzbauten.</p> <p>² Die Gemeinden treffen vorsorglich organisatorische Massnahmen zur Hochwasserbewältigung wie Warneinrichtungen und Einsatzplanungen sowie technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze. Bundesbeiträge für solche Massnahmen stehen der Gemeinde zu.</p> <p>³ Bei einem drohenden oder eingetretenen Hochwasserereignis ergreifen die Gemeinden die erforderlichen Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadenbegrenzung. Sie arbeiten mit den zuständigen kantonalen Stellen zusammen.</p>	
<p>II. Unterhalt und Ausbau (2.2.)</p>	<p>II. Gewässerunterhalt und Wasserbauprojekte (2.2.)</p>	
<p>Art. 10 Grundsatz</p> <p>¹ Der sachgerechte Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität von Flüssen und Bächen und stellt die Funktion der Schutzbauten sicher.</p> <p>² Als Unterhaltsmassnahmen sind das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung zu bezeichnen.</p>	<p>Art. 10 Gewässerunterhalt</p> <p>¹ Der Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität, stellt die Funktion der Schutzbauten sicher und trägt dazu bei, die natürlichen Funktionen der Gewässer zu erhalten und wiederherzustellen.</p> <p>² Als Gewässerunterhalt gelten alle regelmässig oder nach Schadenereignissen erforderlichen Massnahmen wie das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Als Ausbaumassnahmen gelten alle über den Unterhalt hinausgehenden Arbeiten, beispielsweise Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung oder Ersatz von Schutzbauten, Sicherungen von Sohle und Ufer und Vorkehrungen gegen Sohlenbewegungen.</p> <p>⁴ Die Unterhalts- und Ausbaumassnahmen sind möglichst nach ökologischen Grundsätzen durchzuführen. Die Ufergehölze sind grundsätzlich geschützt¹⁾.</p>	<p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Gewässerunterhalt verpflichtet. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern.</p> <p>⁴ Massnahmen des Gewässerunterhalts werden durch den Kanton ausgeführt, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist. Unterhaltsverpflichtete sind an den Kosten angemessen zu beteiligen. Die Kostenanteile der öffentlichen Hand gelten als gebundene Ausgaben.</p>	
<p>Art. 11 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentlichen Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Unterhalt der Gewässer verpflichtet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Ufer sind in gutem Zustand zu halten. Der freie Wasserlauf darf nicht behindert werden. Spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 11 Wasserbauprojekte</p> <p>¹ Wasserbauprojekte umfassen alle über den Unterhalt hinausgehenden Massnahmen, insbesondere Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung von Schutzbauten oder deren Ersatz, Sicherungen von Sohle und Ufer, Vorkehrungen gegen Sohlebewegungen sowie Massnahmen zur Revitalisierung.</p>	

¹⁾ Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR [451](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Unterhaltsmassnahmen, die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne von Abs. 1 weder technisch möglich noch wirtschaftlich tragbar sind sowie Ausbaumassnahmen beschliesst der Regierungsrat. Bei Wasserbauprojekten von untergeordneter Bedeutung liegt diese Zuständigkeit beim Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1.0 Mio. für nicht gebundene Ausgaben. Das Departement Bau und Volkswirtschaft verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 250 000.– sowohl für gebundene als auch für nicht gebundene Ausgaben.</p> <p>³ Träger entsprechender Projekte können auch die Gemeinden sein. Die Gemeinde spricht sich vor Projektierungsbeginn mit der Fachstelle ab. Das Departement Bau und Volkswirtschaft legt die einzuhaltenden Projektierungsbedingungen fest. Vor Baubeginn ist die Bewilligung des Departements einzuholen.</p> <p>⁴ Für mehrjährige Programmvereinbarungen mit dem Bund bis zur Höhe von Fr. 5.0 Mio. ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>² Die Realisierung von Wasserbauprojekten obliegt dem Kanton. Er kann die Projektierung und Umsetzung auf Gemeinden oder Dritte übertragen.</p> <p>³ Gemeinden und betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind jeweils rechtzeitig über anstehende Wasserbauprojekte zu informieren. Es ist ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung einzuräumen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>III. Verfahren (2.3.)</p>	<p>III. Planauflageverfahren (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Planungsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gefahrenhinweiskarte wird im Rahmen der kantonalen Richtplanung¹⁾ erstellt und in den Richtplan integriert. Sie orientiert über mutmassliche, von Gewässern ausgehende Gefahrenpotenziale.</p>	<p>Art. 12 Projektbeschluss</p> <p>¹ Wasserbauprojekte werden durch den Regierungsrat beschlossen. Er kann die Kompetenz für untergeordnete Projekte an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p>	

¹⁾ Art. 7 ff. und Art. 12 ff. Baugesetz

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Die Gefahrenkarte wird durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Art. 6 Baugesetz ist sinngemäss anzuwenden. Die Gefahrenkarte weist behördenverbindlichen Charakter auf.</p> <p>³ Die weiteren planerischen Massnahmen erfolgen mit den üblichen raumplanerischen Instrumenten und Verfahren.</p>	<p>² Für Projekte mit neuen Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken ist ein Verpflichtungskredit¹⁾ des zuständigen Organs erforderlich.</p> <p>³ Mit dem Projektbeschluss ist das Projekt zur Durchführung des Auflageverfahrens freigegeben.</p> <p>⁴ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>Hier sollten die üblichen und ordentlichen Finanzkompetenzen Gültigkeit haben.</p>
<p>Art. 13 Wasserbauprojekte</p> <p>¹ Der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement Bau und Volkswirtschaft, beschliesst über die Projekt- und die Kreditgenehmigung von Wasserbauprojekten und erteilt die Freigabe zur öffentlichen Auflage. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die betroffenen Gemeinden sind in geeigneter Weise rechtzeitig über das Projekt zu informieren und einzubeziehen. Neubau- und Korrektionsprojekte sind dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zuzustellen.</p> <p>² Die Projektpläne von Wasserbauprojekten gemäss Art. 11 Abs. 2 oder 3 sind während 20 Tagen auf der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Der Bau- und Unterhaltssperimeter wird in der Regel gleichzeitig aufgelegt. Die Projekte sind, wo technisch möglich, während dieser Zeit zu visieren.</p>	<p>Art. 13 Auflageverfahren</p> <p>¹ Das Projekt ist während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Wo technisch möglich, ist das Projekt während der Auflage zu visieren.</p> <p>² Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Auflage zu informieren.</p>	

¹⁾ vgl. Art. 17 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS [612.0](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Die Auflage wird im Amtsblatt angezeigt. Direkt anstossende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden schriftlich benachrichtigt. Die Verordnung bestimmt, in welchen Fällen auf die öffentliche Auflage verzichtet werden kann.</p> <p>⁴ Innerhalb der Auflagefrist können Einsprachen schriftlich, mit bestimmten Begehren und begründet beim Departement Bau und Volkswirtschaft eingereicht werden. Die Legitimation zur Einsprache richtet sich nach Art. 111 Baugesetz.</p>	<p>³ Wer private Rechte abtreten muss, wird gleichzeitig über das Enteignungsbegehren informiert. Die schriftliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 14 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Erfüllt die Einsprache die formellen Voraussetzungen, so versucht die Fachstelle, sich mit der Einsprecherin oder dem Einsprecher zu verständigen. Falls die Verständigung wesentliche Änderungen zur Folge hat, ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>² Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement, über die Einsprache.</p> <p>³ Einsprache- und Projektbeschlüsse des Departements sind mit Rekurs beim Regierungsrat anfechtbar.</p>	<p>¹ Gegen Projekt und Enteignungsbegehren kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. Die Legitimation richtet sich nach Art. 111 des Baugesetzes¹⁾.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Weg der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet die für den Projektbeschluss zuständige Behörde. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>³ Der weitere Rechtsweg richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.</p>	<p>Antrag: ...auf dem Weg der Verständigung Einigung erledigt.</p>
	<p>Art. 14a Enteignungsrecht</p>	

¹⁾ bGS [721.1](#)

²⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>¹ Mit der rechtskräftigen Erledigung des Planaufgaberfahrens steht dem Kanton das Enteignungsrecht für das benötigte Land sowie die übrigen Rechte zu.</p> <p>² Das Enteignungsrecht kann auf Gemeinden oder Dritte übertragen werden.</p> <p>³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz¹⁾.</p>	
	<p>Art. 14b Vereinfachtes Verfahren</p> <p>¹ Bei untergeordneten Wasserbauprojekten mit wenigen Einspracheberechtigten kann auf die öffentliche Auflage und Visierung verzichtet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Enteignungs- und Perimeterverfahren.</p> <p>² Einspracheberechtigte sind unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen über das Projekt sowie über den Verzicht auf Auflage und Visierung zu informieren.</p>	
<p>Art. 15 Kostentragung</p> <p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen.</p>	<p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Beiträgen nach Abs. 4.</p>	

¹⁾ bGS [711.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Die Beiträge der Perimeterpflichtigen werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, welche den pflichtigen Grundstücken und Anlagen aus den Ausbaumassnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre privaten Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Die Gefahrenkarten werden durch den Kanton finanziert. Die Aufwendungen für deren raumplanerische Umsetzung trägt die betroffene Gemeinde. Der Kanton finanziert ausserdem die Messstellen.</p> <p>⁵ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>² Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen. Die Beiträge werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, die den Grundstücken und Anlagen aus den Massnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Durchlässe, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den Nutzen im Sinne von Abs. 2 hinausgehen. Die Beitragspflicht ist nicht an den Perimeter gebunden.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 16 Beiträge der öffentlichen Hand</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Werden Wasserbauprojekte durch den Bund mitfinanziert, ergänzt der Kanton die Bundesbeiträge auf 72 % der gesamten Kosten. Die Gemeinde übernimmt mindestens 14 % der Gesamtkosten. Die Perimeterpflichtigen tragen die restlichen Kosten. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p>² Spricht der Bund keine Beiträge, werden die Kosten von Wasserbauprojekten zu 72 % vom Kanton getragen. Die verbleibenden Kosten werden gemäss Abs. 1 aufgeteilt.</p>	<p>¹ Der Kanton übernimmt 72 % und die Gemeinde 14 % der Gesamtkosten von Hochwasserschutzmassnahmen in Wasserbauprojekten. Die Kantonsbeiträge werden um allfällige Bundesbeiträge gekürzt. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p>² Der Kanton übernimmt 80 % und die Gemeinde 20 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten von Revitalisierungsmassnahmen in Wasserbauprojekten. Allfällige Beiträge des Bundes und Dritter werden vorab von den Gesamtkosten abgezogen.</p>	<p>Analog GP-Konferenz: Die Hoheit liegt beim Kanton und er ist auch für die Wasserbauprojekte verantwortlich. Dies rechtfertigt, dass der Kanton auch die Gesamtkosten trägt. Der Kostenteiler ist zu überprüfen.</p> <p>In der Praxis wird die Abgrenzung zwischen Hochwasserschutz und Revitalisierung schwierig. Die Grenzen sind fließend. Die Differenzierung birgt Konflikt- und Streitpotenzial. Ein differenziert Kostenschlüssel ist nicht zielführend und nicht nachvollziehbar. Es ist ein einheitlicher Kostenschlüssel (80 : 20) zu wählen. Die Bundesbeiträge sind von den Gesamtkosten abzuziehen.</p> <p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Kosten sind aufgrund der Zuständigkeit zu tragen.• Auf einen unterschiedlichen Kostenteiler für Hochwasserschutzmassnahmen und Revitalisierungsmassnahmen ist zu verzichten.• Bei einem Kostenteiler Kanton : Gemeinden ist ein einheitlicher Kostenteiler von 80 : 20 zu wählen.• Die Bundesbeiträge sind einheitlich von den Gesamtkosten abzuziehen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind bei der Festsetzung der Beiträge auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den wasserbaulichen Nutzen hinausgehen.</p> <p>⁴ Die Finanzierung im Falle von Hochwasserereignissen bemisst sich nach Art. 25 des Bevölkerungsschutzgesetzes.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 17 Perimeterverfahren</p> <p>¹ Die anteilmässige Höhe der Perimeterbeiträge wird auf Basis der Grundstücksfläche oder eines Schätzwertes durch die Perimeterkommission festgelegt. Sie setzt die Beitragsanteile für Anstösser, denen der ordentliche Unterhalt der Ufer obliegt, nach der Anstosslänge fest. Für alle beitragspflichtigen Grundstücke und Anlagen definiert die Perimeterkommission zudem nach Gefährdung abgestufte Beitragsquoten.</p> <p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der während 20 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Beitragspflichtige können dagegen Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p>	<p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der zusammen mit dem Wasserbauprojekt unter schriftlicher Anzeige an die Beitragspflichtigen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Die Beitragspflichtigen können während der Auflage Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>³ Der Kantonsrat erlässt eine Perimeterverordnung¹⁾, in der er die Bestellung und Aufgabe der Perimeterkommission, die Einzelheiten der Beitragspflicht und -berechnung sowie das Perimeterverfahren regelt.</p>		
<p>Art. 18 Grundsatz</p> <p>¹ Vorkehrungen, welche die Zugänglichkeit zu den öffentlichen Gewässern gefährden oder beeinträchtigen, sind verboten.</p> <p>² Der freie Abfluss öffentlicher Gewässer darf nicht durch Bauten, Anlagen, Ablagerung von Material oder sonstwie behindert oder gefährdet werden.</p> <p>³ Der Abstand, den Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Gewässern einzuhalten haben, bemisst sich nach Art. 114 Baugesetz.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 19 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Die Erstellung, Änderung und Beseitigung von Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerabstandes gemäss Art. 114 Baugesetz sind bewilligungspflichtig.</p>	<p>Art. 19 Wasserbaupolizeiliche Bewilligung</p> <p>¹ Einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung bedürfen:</p> <p>a) Bauvorhaben im Gewässerraum;</p> <p>b) Bauvorhaben, die den Gewässerabstand nach Art. 114 Abs. 1 des Baugesetzes²⁾ unterschreiten;</p> <p>c) Bauvorhaben in Gefahrengebieten mit Hochwasserrisiko.</p>	

¹⁾ Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge bei der Korrektur oder Verbauung öffentlicher Gewässer (Perimeterverordnung; bGS [742.1](#))

²⁾ bGS [721.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Die Bewilligungspflicht gilt ausserdem für bauliche Massnahmen in wasserbaulich relevanten Gefahrenzonen¹⁾ und in Gebieten, für die in der Gefahrenhinweiskarte eine Hochwassergefahr bezeichnet wird.</p> <p>³ Ordentliche Unterhaltsarbeiten und Wasserbauprojekte sind nicht im Sinne dieser Bestimmung bewilligungspflichtig.</p> <p>⁴ Bewilligungspflichten aufgrund anderer Gesetze bleiben vorbehalten.</p>	<p>² Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 20 Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>¹ Gesuche sind bei der Gemeinde einzureichen. Das Verfahren wird nach den formellen Bauvorschriften des Baugesetzes²⁾ und der Bauverordnung³⁾ abgewickelt.</p> <p>² Wasserbaupolizeiliche Bewilligungen werden durch die Fachstelle erteilt.</p> <p>³ Die Entfernung vorschriftswidriger Bauten oder Anlagen richtet sich nach Art. 108 Baugesetz. Auch die Fachstelle kann Baueinstellungen verfügen, wenn noch keine Bewilligung erteilt wurde.</p>	<p>Art. 20 <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>Art. 28a Zutrittsrecht</p> <p>¹ Mit dem Vollzug betraute Stellen dürfen private Grundstücke zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben betreten und vorübergehend nutzen.</p>	

1) Art. 36 Baugesetz
 2) Art. 97 ff. Baugesetz
 3) bGS [721.11](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	2. Der Erlass «Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG; bGS 814.0) vom 16. Februar 2004 (Stand 1. Januar 2018)» wird wie folgt geändert:	
Art. 63 Eingriffe in Fliessgewässer 1 Das Tiefbauamt vollzieht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer betreffend: a) Die Verbauung, die Korrektur, das Überdecken und das Eindolen von Fliessgewässern; ¹⁾ b) das Spülen und Entleeren von Stauräumen sowie die Rückgabe von Treibgut ins Gewässer; ²⁾ c) das Ausbeuten von Kies, Sand und anderem Material in Fliessgewässern; ³⁾ d) die Sicherung angemessener Restwassermengen; ⁴⁾ e) die Entnahme und Einleitung von Wasser oder Abwasser. ⁵⁾	Art. 63 Aufgehoben.	

1) Art. 37 f. GSchG
2) Art. 40 f. GSchG
3) Art. 44 GSchG
4) Art. 29 ff. GSchG
5) Art. 42 GSchG

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>3. Der Erlass «Gesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz; bGS 931.1) vom 28. April 1996 (Stand 30. September 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz schützt den Wald mit seinen Pflanzen und Tieren als naturnahe Lebensgemeinschaft und sorgt für dessen Erhaltung in seinen vielfältigen Funktionen, namentlich der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion.¹⁾</p> <p>² Es regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Wald.</p>	<p>^{1bis} Es soll ausserdem Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen wie Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag schützen.</p>	
<p>Art. 2 Geltungsbereich, Waldbegriff</p> <p>¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts.²⁾</p>	<p>¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts.³⁾ Die Bestimmungen über den Schutz vor Naturereignissen gelten auch ausserhalb des Waldes.</p>	<p>Bestimmungen über Zonen ausserhalb des Waldes sind nicht im Waldgesetz festzulegen.</p> <p>Antrag: Festlegung in anderem Gesetz</p>

¹⁾ vgl. Art. 44 Abs. 3 KV (bGS [111.1](#))

²⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

³⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>² Eine mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche gilt als Wald, wenn sie mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens eine Ausdehnung von 500 m² und eine Breite von 12 m aufweist und wenn die Bestockung einwachsender Flächen mindestens 15 Jahre alt ist.¹⁾</p> <p>³ Das rechtlich geschützte Waldareal umfasst den gesamten Lebensraum des Waldes und schliesst namentlich den Waldsaum ausserhalb der Stammfüsse mit ein.</p>		
<p>Art. 15 Waldabstand²⁾</p> <p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz³⁾.</p> <p>² Der Abstand wird vom äusseren Rand des Waldsaumes aus gemessen.</p>	<p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Baugesetz⁴⁾.</p>	
	<p>Ila. Schutz vor Naturereignissen (2a)</p>	
	<p>Art. 15a Grundsätze</p> <p>¹ Der Schutz vor Naturereignissen erfolgt in erster Linie durch raumplanerische und biologische Massnahmen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen.</p>	

¹⁾ vgl. Art. 2 Abs. 4 WaG (SR [921.0](#)) und Art. 1 Waldverordnung (WaV; SR [921.01](#))

²⁾ vom eidg. Departement des Innern genehmigt am 6. Juni 1996

³⁾ Heute: Baugesetz (bGS [721.1](#))

⁴⁾ bGS [721.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.</p>	
	<p>Art. 15b Grundlagen</p> <p>¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen und führt diese periodisch nach.</p> <p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>	
	<p>Art. 15c Massnahmen</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Schutz vor Naturereignissen den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen.</p> <p>² Die Gemeinden treffen geeignete Massnahmen zur Vorsorge und Bewältigung von Schäden durch Naturereignisse wie Warneinrichtungen, Einsatzplanungen und technischen Vorkehrungen für Notfalleinsätze.</p>	<p>analog GP-Konferenz: Warum werden hier die Gemeinden verpflichtet, wenn in allen anderen Bereichen der Kanton zuständig ist und den Gemeinden die Sachkompetenz abgesprochen wird? Hier erfolgt ein Systembruch.</p> <p>Zudem sind diese neuen Aufgaben mit Kostenfolgen verbunden.</p> <p>Im erläuternden Bericht (S. 46) wird ausgeführt, dass der Schutz des Siedlungsgebietes im Allgemeinen den Gemeinden obliegt. Es ist nicht ersichtlich, gestützt auf welche gesetzliche Grundlage dies so absolut sein sollte.</p> <p>Absatz 3 bezieht sich nach dem Wortlaut nicht nur auf das Siedlungsgebiet und wird daher abgelehnt.</p> <p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none">• Abs. 3 ist gegenüber den anderen Gesetzen des Mantelerlasses systemfremd und wird in dieser Form abgelehnt.• Eine allgemeine Zuständigkeit der Gemeinden für den Schutz des Siedlungsgebietes wird abgelehnt. Eine gesetzliche Grundlage ist nicht ersichtlich.• Die Gefahrenabwehr ist eine Verbundaufgabe.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>³ Kann der Schutz vor Naturereignissen nicht anders hergestellt werden, treffen die Gemeinden die erforderlichen technischen Massnahmen nach der Bundesgesetzgebung über den Wald¹⁾. Nutzniessende können zur Mitfinanzierung herangezogen werden.</p> <p>⁴ Der Kanton sorgt für eine koordinierte Planung der Massnahmen nach Abs. 2 und 3.</p>	
	III.	
	Der Erlass «Vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums (bGS 721.131) vom 18. September 2012 (Stand 1. Oktober 2012)» wird aufgehoben.	
	IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

¹⁾ vgl. Art. 19 WaG (SR [921.0](#)), Art. 17 WaV (SR [921.01](#))